

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER,
Oberreichsanwalt a. D.,
Professor,

DR. F. ENGEL,
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.
des österr. Verfassungsgerichtshofes,

DR. FR. GRIMM,
Rechtsanwalt,
Professor,

DR. MAX HACHENBURG,
Rechtsanwalt,
Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. ERNST HEINITZ,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt u. Notar,

DR. R. HEINZE,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat, M. d. R.,

D. DR. WILH. KAHL,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

DR. H. LINDENAU,
preuß. Oberverwaltungsgerichts-
rat,

DR. E. MAMROTH,
Rechtsanwalt,
Justizrat,

DR. K. MEYER,
bayer. Staatsrat, Ober-
landesgerichtspräsident,

DR. J. POPITZ,
Staatssekretär i. Reichs-
finanzministerium, Professor,

DR. J. RIESSER,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

EUGEN SCHIFFER
Reichsjustizminister a. D.
Wirkl. Geh. Rat,

DR. RICH. SCHMIDT,
Geh. Hofrat,
Professor,

D. DR. RUD. SCHWANDER,
Oberpräsident,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. A. VON STAFF,
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,
Kammergerichtspräsident a. D.,

DR. GEORG WILDHAGEN,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin.

Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 19, und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Der Brand des Wiener Justizpalastes und seine Folgen für die Rechtspflege Oesterreichs¹⁾.

Vom Handelsgerichtspräsidenten Dr. Engel, Wien.

Es entspricht nicht den Tatsachen, wenn man die Zerstörung des Justizpalastes mit dem freisprechenden Urteil der Geschworenen im Schattendorfer Strafprozesse in Zusammenhang zu bringen versucht. Möglich, daß bei einzelnen, die gekommen waren, um an einem Demonstrationszug teilzunehmen, die unklare Vorstellung obwaltete, es solle gegen ein Urteil der Klassenjustiz Stellung genommen werden, obwohl auch eine solche Vorstellung nur durch eine irreführende und verhetzende Berichterstattung hervorgerufen worden sein kann. Denn zunächst lag im Schattendorfer Strafprozeß ein Urteil von Geschworenen vor, die zur Hälfte dem Arbeiterstand angehörten. Ihr Urteil war nach einer 9 tägigen, mit seltener Gründlichkeit und Unparteilichkeit geführten Verhandlung zustande gekommen. Keinem der 3 Angeklagten konnte zur Last gelegt werden, daß gerade er die tödlichen Verletzungen verschuldet hat, sie waren daher auch nur des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen nach § 87 StrG. angeklagt. Wie ferner aus einer Äußerung des Obmanns der Geschworenen nach der Urteilsfällung hervorgeht, haben diese den Angeklagten Notwehr zugebilligt, wofür in der Tat

sprach, daß gegen das Versammlungslokal der Frontkämpfer, die schon bei ihrer Ankunft in Schattendorf überfallen, beschimpft und mißhandelt worden waren, ein Angriff gerichtet, Steine geschleudert und Schüsse abgegeben wurden. Die Sachlage war also so beschaffen, daß, auch wenn nicht Geschworene, sondern Berufsrichter, sei es allein, sei es in Verbindung mit Schöffen, zu urteilen gehabt hätten, schwerlich mehr zu erwarten gewesen wäre als eine Verurteilung wegen Ueberschreitung der Notwehr, wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit. Mag nun auch der völlige Freispruch nicht gerechtfertigt gewesen sein und ein Fehlurteil begründen, so kann doch hier unmöglich von einem „Klassenurteil“ gesprochen werden, worüber gekränktes Rechtsgefühl begreiflicherweise in Aufwallung geraten konnte oder gar mußte. Eine spontane Entrüstung hätte sich zudem unfehlbar gegen die Stätte entladen, wo das angebliche „Schandurteil“ gefällt worden war. Man hätte es — vorausgesetzt, daß der dem Freispruch zugrundeliegende Sachverhalt ein anders gearteter gewesen wäre — allenfalls verstehen können, wenn eine aufgeregte Menge den Schwurgerichtssaal demoliert hätte, um so mehr, als in den Wiener Volkskreisen das Straflandesgericht in der Alserstraße, das sog. „graue Haus“, in dem sich der Schwurgerichtssaal befindet, als das Gericht, das Gericht kat exochen gilt, während der Justizpalast, in dem außer dem Obersten Gerichtshof und dem Oberlandesgericht nur Zivilgerichte untergebracht waren, der Wiener Bevölkerung so gut wie unbekannt ist. Kann also nach dem Gesagten nur schwer angenommen werden, daß verletztes Rechtsgefühl hier überhaupt eine nennenswerte Rolle gespielt hat, so liegt es bei den Stürmern des Justizpalastes klar auf der Hand, worum es sich ihnen letzten Endes handelte. Denn sie, die, versehen mit allerhand Werkzeugen der Zerstörung, namentlich mit Stoffen zur Entfaltung

¹⁾ Die Tage des Wiener Aufruhrs liegen zwar schon längere Zeit zurück. Trotzdem zittert die Erregung, besonders in den Kreisen der deutschen Juristen, noch immer nach, zumal von einem Teil der deutschen Tagespresse Ursprung und Anlaß dieser Aufrührerbewegung in völliger Entstellung der Tatsachen so geschildert worden sind, als sei ausschließlich das Schattendorfer Urteil und die Justiz Schuld an den Vorkommnissen! Wir haben daher unseren hochgeschätzten Mit-herausgeber: Handelsgerichtspräsident Dr. Engel gebeten, auf Grund der Tatsachen und seiner persönlichen Feststellungen sich über Ursache und Wirkungen der schwarzen Wiener Tage zu verbreiten.

Die Schriftleitung.

eines Feuers, wie Benzin, Petroleum usw., in den Justizpalast eindringen, ihn an seinen 4 Ecken und Enden in Brand stecken, dadurch die dort befindlichen Personen — Richter, Beamte, Parteien und ihre Vertreter — die samt und sonders mit dem Urteil des Schwurgerichts nicht das mindeste zu tun hatten, der Gefahr des Verbranntwerdens und ganze große Stadtteile dem Schrecken einer Feuersbrunst aussetzend, die im Einverständnis mit den den Justizpalast Belagernden, die die aus den Flammen Flüchtenden beschimpften und mißhandelten und der Feuerwehr durch viele Stunden den Zutritt zu dem brennenden Gebäude verwehrt: sie hatten es auf eine gegen den Besitz und die Besitzenden gerichtete Revolte abgesehen, wie außer der gründlichen Plünderung die planmäßige Vernichtung des Grundbuchs und der Landtafel beweist. Wer den Justizpalast gekannt hat, dieses weiträumige und gänzlich unübersichtliche Gebäude, worin sich Menschen, die jahrelang darin verkehrten, nicht zurechtfinden konnten, sondern sich immer wieder von neuem verirrt, dem wird es zur Gewißheit, daß hier kundige Führer am Werke waren, die genau wußten, was sie taten.

Ihr Vorhaben ist ihnen denn auch völlig gelungen. Als nach mehr als vierstündigem Brande die Feuerwehr endlich zu dem in hellen Flammen stehenden Gebäude zugelassen wurde, war das Werk der Zerstörung bereits vollendet. Fast die gesamte Einrichtung, sofern sie nicht vorher geraubt oder zum Fenster hinausgeworfen und zertrümmert worden war, die Akten, das Grundbuch, die Landtafel, die Bibliothek, das Archiv waren vernichtet! Eine rauchende und schwelende Trümmerstätte war zurückgeblieben, umgeben von den 4 steinernen Umfassungsmauern, die glücklicherweise das Uebergreifen des Brandes auf die Nachbarschaft: das Volkstheater, die Museen, verhindert hatten.

Eine Wiederherstellung der Ruine, deren Renaissance-Fassade mit den öden Fensterhöhlen entfernt an das Heidelberger Schloß erinnert, ist undenkbar. Es muß ein völliger Neubau aufgeführt werden, dessen Kosten sehr beträchtlich sein werden. Beliefen sich doch in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Ausgaben für den Bau auf nahezu 3 Millionen Gulden = 5 Millionen Goldmark! Wie man hört, soll gleichwohl der Neubau beschlossene Sache sein, doch wird seine Ausführung einige Jahre in Anspruch nehmen, währenddem sich die Gerichte, die im Justizpalast untergebracht waren, mit einem Notdach werden behelfen müssen. Als ein solches soll das Gebäude der ehemaligen Oesterreichisch-Ungarischen Bank in der Herrngasse dienen, ein für die Aufnahme von Gerichten wenig geeignetes Haus, das mannigfachen Umänderungen wird unterzogen werden müssen, um es halbwegs brauchbar zu gestalten.

Ein besonders schwerer Schlag für die Rechtspflege ist die völlige Vernichtung des Grundbuchs und der niederösterreichischen Landtafel, eines Sondergrundbuchs für die ehemals ständischen Güter. Das Grundbuch bildet von alters her mit Recht einen Stolz der österr. Rechtspflege; es ist die absolut verlässliche Grundlage für den Liegenschaftsverkehr und den Hypothekarkredit. Durch den Brand des Justizpalastes wurden die Grundbücher der Wiener Gemeindebezirke 1—9 und 20 vernichtet. Sie müssen ganz neu angelegt werden. Das allein schon ist eine mühevoll und zeitraubende Arbeit, die mit den vor-

handenen richterlichen und Kanzleikräften in absehbarer Frist kaum bewältigt werden kann. Wenn diese Arbeit auch mit Hilfe von in Händen der Parteien und ihrer Vertreter befindlichen Urkunden und Grundbuchsauszügen und unter Heranziehung des Grundsteuerkatasters und der Katastralmappe eine Beschleunigung wird erfahren können, so ist doch vor Ablauf eines Jahres kaum die Neuanlegung aller Grundbucheinlagen (es sollen deren 25 000 sein) zu gewärtigen. An diese Arbeit schließt sich dann aber noch das Richtigstellungsverfahren an, das zwei Edikte vorsieht: eines, das zur Anmeldung etwaiger Eigentumsansprüche, und ein zweites, das zur Anmeldung sonstiger dinglicher Rechte auffordert. Die Dauer dieses Richtigstellungsverfahrens wird man, selbst wenn die Ediktalfristen noch so stark herabgesetzt werden, auf mindestens 1 Jahr veranschlagen müssen. Die Wiederherstellung des vorigen Standes wird also insgesamt 2 Jahre in Anspruch nehmen. In der Zwischenzeit wird man sich mit der durch die 3. Teilnovelle zum a. b. GB. vom Jahre 1916 eingeführten Hinterlegung der Urkunden behelfen müssen, die aber keinen vollwertigen Ersatz für die grundbücherlichen Eintragungen bietet. Bis zur Wiederherstellung des Grundbuchs werden sowohl der Realitätenverkehr als auch der Hypothekarkredit jedenfalls arg gehemmt und beeinträchtigt sein.

Auch die Wiederherstellung der vernichteten Akten stellt die Justiz vor schwierige Aufgaben. Im Justizpalaste waren außer den Schiedsgerichten der Sozialversicherung untergebracht: Das Landesgericht für Zivilrechtssachen, das in Rechtsstreitigkeiten bis zu 1500 Sch. als Berufungsgericht, in außerstreitigen Sachen als Rekursgericht, sonst als Gericht erster Instanz fungiert; das Oberlandesgericht, das vornehmlich Zivilgericht 2. Instanz, daneben allerdings auch mit Strafsachen (Einsprüchen gegen Anklagen, Haftbeschwerden, Berufungen gegen das Strafausmaß usw.) befaßt ist; der Oberste Gerichtshof, der Revisionsinstanz in Zivilrechtsstreitigkeiten und Kassationshof in Strafsachen ist; endlich die Ober- und die General-Staatsanwaltschaft. Zum Sprengel des Landesgerichts Wien gehören: die Stadt Wien, deren Umgebung und das Burgenland, zum Sprengel des Oberlandesgerichts: Wien, Nieder- und Ober-Oesterreich und das Burgenland; der Wirkungskreis des Obersten Gerichtshofs umfaßt ganz Oesterreich. Durch die Vernichtung der im Justizpalast befindlichen Akten sind also sämtliche Bundesländer betroffen. Die Wiederherstellung der Akten in Zivilprozessen über 1500 Sch. wird dadurch eine Erleichterung erfahren, daß die von den Parteien überreichten Schriftsätze neuerlich vorgelegt werden können. Schwierig wird dagegen die Rekonstruktion der Protokolle, Beweisaufnahmen usw. sein, was sich besonders in Prozessen, wo Schriftsätze überhaupt fehlen und nur protokollarische Feststellungen vorhanden sind, wie in allen Rechtsstreitigkeiten unter 1500 Sch., geltend machen wird. Dazu kommt der Verlust der vorgelegten Urkunden, der außerdem einen zuweilen gar nicht wieder gut zu machenden Schaden für die betreffende Partei bedeuten kann. Die Rekonstruktion der im Rekursweg vorgelegten Verlassenschafts-abhandlungs- und Vormundschaftsakten, wo sich neben wichtigen Urkunden Erklärungen, Bekenntnisse, Inventare und dergl. befinden, wird ebenfalls harte Mühe verursachen, desgleichen die Wiederherstellung der Konkurs- und Ausgleichsakten, wobei

die ohnehin geschädigten Gläubiger durch Verzögerung einen weiteren Vermögensverlust erleiden werden. Wie weitwendig diese Wiederherstellungsarbeiten sind, ergibt sich daraus, daß schätzungsweise allein 5000 Zivilprozeßfakten vernichtet wurden. Die nächste Folge wird eine Verlangsamung des Prozeßganges sein. Der österreichische Zivilprozeß, der durch die Ereignisse der Kriegs- und Nachkriegszeit eine Verlangsamung erfahren hatte, von der er sich in den letzten Jahren wieder zu normaler Gangart erhoben hatte, wird in ein Chaos zurückgeworfen, aus dem er nur mühsam einen Ausweg finden wird. In den im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde vorgelegten Strafsachen wird die Wiederherstellung der Protokolle über die Hauptverhandlung einen Stein des Anstoßes bilden, denn hier wird das Urteil noch weniger als in Zivilrechtsstreitigkeiten den verlorengegangenen Akt ersetzen können.

In allen erwähnten Sachen, sowohl bei Wiederherstellung des Grundbuchs als auch der Akten, wird übrigens die Gesetzgebung helfend eingreifen müssen durch Einräumung von Fristen, Unterbrechungen usw. Ein judizielles Ermächtigungsgesetz, das der Regierung in allen Rechtsangelegenheiten, die durch den Brand des Justizpalastes berührt wurden, die Vollmacht gibt, im Verordnungswege das Nötige vorzukehren, ist denn auch bereits dem Nationalrate vorgelegt.

Wie man sieht, ist durch den Brand des Justizpalastes der österr. Rechtspflege eine ganz außerordentliche und unerwartete Fülle neuer schwieriger Fragen und Arbeiten erwachsen, die mit den vorhandenen spärlichen richterlichen und Kanzleikräften nur schwer wird gelöst werden können.

Vernichtet ist ferner die kostbare, in ihrer Reichhaltigkeit an juristischen Werken in Oesterreich einzig dastehende Bibliothek des Justizpalastes, deren Verlust von allen österr. Juristen auf das tiefste beklagt wird. Verbrannt ist endlich das wertvolle Archiv, das bis in das 17. Jahrhundert zurückreichende Akten enthielt, deren Vernichtung nach dem Zeugnisse des Historikers Prof. Pribram zu den größten Verlusten gezählt werden muß, die die Geschichtsforschung jemals erlitten hat.

Der materielle Schaden, der durch den Brand des Justizpalastes, durch die Vernichtung seiner Einrichtung, seines Akten-, Bücher- und Urkundenbestandes der Rechtspflege, der Bevölkerung und den beteiligten Parteien zugefügt wurde, ist gar nicht abzuschätzen. Noch größer ist der moralische Schaden, der durch die Ereignisse des 15. Juli der Unabhängigkeit der Rechtsprechung zugefügt wurde. Denn wie soll künftig ein Gericht, mag es sich nun aus Berufsrichtern, Geschworenen oder Schöffen zusammensetzen, unbefangen urteilen können, wenn es gewärtigen muß, daß sich an seinen Spruch derartige Folgen knüpfen können, die den ganzen Staat der schwersten Erschütterung aussetzen? Hier ist — und nicht nur in Oesterreich — ernstliche innere Einkehr und Abkehr von allen Parteileidenschaften geboten, damit uns nicht ein Rechtsgut verloren geht, um das seit den Tagen des Fürstenabsolutismus die Besten und Edelsten gerungen, gestritten und gelitten haben. Denn wie die Abhängigkeit der Gerichte von oben, so würde auch ihre Abhängigkeit von unten nur ein Zerrbild schaffen, das, von wahrer Gerechtigkeit weit entfernt, einen Kulturrückschritt um mehr als ein Jahrhundert bedeuten würde.

Am schmerzlichsten aber brennt die Wunde, die die Ereignisse des 15. Juli dem Ansehen und guten Rufe Oesterreichs geschlagen haben. Wollen doch bereits einzelne Kreise des Deutschen Reichs deshalb den Gedanken der Rechtsangleichung ablehnen! Mit Unrecht freilich, denn dieser hohe und edle Gedanke muß unter allen Umständen und mit unverminderter Stärke festgehalten werden, auch wenn sich vorübergehend Schatten auf ihn herabsenken. Und es ist berechtigt, von vorübergehenden Schatten zu sprechen, denn Oesterreich besitzt, wie es gezeigt hat, noch den Willen und die Kraft, Herr zu werden über krankhafte Verirrungen und zurückzufinden zu wahrer Freiheit und Gerechtigkeit.
(Abgeschlossen Ende Juli 1927.)

Zur Flaggenfrage.

Vom Wirkl. Geh. Rat Holtz, Präsidenten der preuß. Oberrechnungskammer und des Rechnungshofes des Deutschen Reiches i. R., Potsdam.

Das preußische Oberverwaltungsgericht hat in dem Erkenntnis v. 20. Mai d. J. klar und zutreffend festgestellt, daß die Beflaggung der Dienstgebäude der Gemeinden und Gemeindeverbände eine Angelegenheit der Selbstverwaltung sei, und daß sie weder im Wege der Kommunalaufsicht noch durch besondere Verwaltungsvorschrift gezwungen werden könnten, in den Reichsfarben zu flaggen.¹⁾ Wenn eine solche Entscheidung im alten Staate ergangen wäre, so würde voraussichtlich der durch sie bloßgestellte Minister seinen Abschied genommen und im übrigen kein Zweifel darüber bestanden haben, daß diese Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichts eine Rechtslage schaffe, die gegenüber der abweichenden Ansicht der obersten Verwaltungsbehörden maßgebend sei und bleiben müsse. Die preußische Staatsregierung hat es dagegen für angezeigt erachtet, zu „verordnen“, daß die Beflaggung der in Rede stehenden Dienstgebäude künftig zu den örtlichen Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung gehöre, und hat diese VO. zu einer (vorläufigen) positiven Rechtsvorschrift dadurch gemacht, daß sie die Voraussetzung als gegeben ansah, sie als sog. „Notverordnung“ auf Grund des Art. 55 der Verf. in Wirksamkeit zu setzen, und die Zustimmung des ständigen Landtagsausschusses zu dieser Maßnahme herbeiführte.

Artikel 55 der Verfassung lautet:

„Wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, kann, sofern der Landtag nicht versammelt ist, das Staatsministerium in Uebereinstimmung mit dem in Art. 26 vorgesehenen ständigen Ausschusse Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen. Diese Verordnungen sind dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Verordnung durch Bekanntmachung in der Gesetzsammlung alsbald außer Kraft zu setzen.“

Es ist für jeden Freund der kommunalen Selbstverwaltung eine beklagenswerte Erscheinung, daß auch in diesem Falle wieder ein schroffer Eingriff in ihre Rechte nicht gescheut wird. Man sollte annehmen, daß unser junger Volksstaat im Zeichen dieser Selbstverwaltung leben und wirken müßte; und wir erleben stattdessen eine bürokratische Regierungsmethode, wie sie vor der Staatsumwälzung undenkbar gewesen wäre. Die berufenen Vertreter

¹⁾ Vgl. das Ur. S. 1198 dieses Heftes. Die Schriftleitung.

der Selbstverwaltung, mögen sie auch fest auf dem Boden der geltenden Verfassung stehen, werden gegen dieses Vorgehen wahrscheinlich einen starken Widerspruch erheben und sich fragen, welche Grundlage ihres Wirkens denn noch sichere Aussicht auf ungestörten Fortbestand hat, wenn ein soeben durch den Spruch des höchsten Verwaltungsgerichtshofs festgestelltes Recht — sozusagen durch einen Federstrich — von der herrschenden Parteiregierung beseitigt wird. Es bedarf aber nicht einmal des Hinweises auf die Belange der Selbstverwaltung, um die sich ergebenden Bedenken zu begründen. Zwar hat es keinen Zweck, die Frage aufzuwerfen, ob die reichsverfassungsrechtliche Lösung der Flaggenfrage ein Gebot der Stunde oder ein verhängnisvoller Fehler gegenüber dem Inlande und dem Auslande gewesen ist. Aber das läßt sich sicherlich mit gutem Grunde behaupten, daß gerade in dieser Frage eine weitgehende Rücksichtnahme auf die Empfindungen Andersdenkender geboten ist, und daß der so wünschenswerte Ausgleich auf diesem Gebiete nur durch die werbende Kraft einer guten Verwaltung und Regierung, nicht aber durch die Polizeigewalt des Staates erreicht werden kann. Es wird niemand annehmen können, daß der Einfluß und die Bedeutung der Republik durch eine Maßregel gesteigert werden, welche die durch den obersten Gerichtshof soeben festgestellte Rechtslage so jäh und gewaltsam nach den Wünschen der regierenden Parteien umgestaltet.

Selbstverständlich wird die preuß. Staatsregierung solche Bedenken bei ihren Erwägungen nicht außer acht gelassen haben; es müssen also besonders wichtige Gründe dafür vorhanden gewesen sein, daß die Entscheidung so, wie geschehen, getroffen wurde. Soweit ersichtlich, ist zur Begründung der Anwendbarkeit des Art. 55 der Verf. angenommen worden, daß eine sofortige Aenderung der vom OVG festgestellten Rechtslage geboten sei, da das Fehlen der Reichsfarben bei der Beflaggung der kommunalen Dienstgebäude, besonders am Verfassungstage, von weiten Schichten der Bevölkerung als politische Demonstration aufgefaßt werden und zu Zwischenfällen führen könne, deren Verhütung eine Staatsnotwendigkeit sei. Soll hiernach diese Maßnahme der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder der Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes dienen? Daß ein ungewöhnlicher Notstand darin zu erblicken sei, wenn eine begrenzte Anzahl öffentlicher Gebäude bei festlichen Anlässen die Reichsfarben nicht zur Geltung bringt, wird auch die kühnste Auslegungskunst nicht erweisen können. Es bleibt also nur die Vermutung übrig, daß die Staatsregierung für den Fall des Verzichts auf ihre Maßregel schwere Erschütterungen der staatlichen Sicherheit durch Zusammenstöße der sich in Vereinen usw. feindlich gegenüberstehenden Bevölkerungsgruppen befürchtet hat. Läßt sich nun dieser Standpunkt wirklich und wirksam vertreten? Die Gefahr solcher Zusammenstöße besteht ganz unabhängig von dem Umstande, ob einige öffentliche Gebäude des Flaggenschmuckes in den Reichsfarben bei bestimmten Anlässen entbehren oder nicht, in jedem Falle, in denen diese feindlichen Gruppen demonstrativ und agitatorisch auftreten, und macht leider fortgesetzt umfassende polizeiliche Vorkehrungen nötig. Daß die Feststellung einer bestimmten den Interessen der Selbstverwaltung günstigen Rechtslage in der Flaggenfrage durch das OVG. diese Gefahr in einer die Sicherheit

des Staates gefährdenden Weise gesteigert hätte, dafür scheint mir jeder Anhalt zu fehlen. Damit entfällt aber die Voraussetzung für die Anwendung des Art. 55 der Verf., daß ein dringendes Erfordernis der öffentlichen Sicherheit vorliege. Dabei läßt sich der Gedanke nicht abweisen, daß gerade das schroffe Vorgehen der Staatsregierung zur Erregung einer Erbitterung führen kann, die das übliche Maß überschreitende Gefahren hervorruft.

Die Bedenken, die der Erlaß dieser Notverordnung begründet, erhöhen sich noch, wenn in der Tat, wie mehrfach zu lesen war, der Sieg der Regierung im ständigen Ausschuß nur durch die Uebertragung der Stimmen zweier abwesender Zentrumsabgeordneter auf die sozialdemokratische Partei ermöglicht worden ist. Auch unter der Annahme, daß diese Stimmen im Falle der Anwesenheit der beiden Abgeordneten der Regierung zugute gekommen wären, und daß formellrechtliche Bedenken gegen eine solche Stimmverschiebung nicht bestehen, bleibt es höchst bedauerlich, wenn dieses Mittel in einer so ernsten und heiklen Angelegenheit zur Anwendung gebracht worden ist. Denn solche Vorgänge pflegen sich zu wiederholen und uns der ohnehin drohenden Entwicklung immer näherzubringen, daß das parteipolitische Interesse den unbedingten Vorrang vor der rechtlichen Erwägung und Erkenntnis des einzelnen in Anspruch nimmt, daß das Interesse des Staates an einer objektiven Würdigung und Beurteilung der Rechtslage dem egoistischen Bedürfnisse weichen muß, die Parteikoalition unter allen Umständen zu erhalten, ob sie nun leistungs- und lebensfähig ist oder nicht.

Der Kampf um die Dauer der Urheber-schutzfrist.

Von Senator Dr. Nöldeke, Vorstand der Hamburgischen Justizverwaltung.

Wie in diesen Blättern schon mehrfach¹⁾ erwähnt, ist in letzter Zeit der Kampf um die Verlängerung der Urheberschutzfrist von 30 auf 50 Jahre von neuem entbrannt. Er wird von beiden Seiten mit wachsender Erbitterung geführt. Den Anlaß hierzu bildet nicht, wie i. J. 1901, eine Revision des Gesetzes über den Urheberschutz, auch nicht das bevorstehende Freiwerden der Werke eines hervorragenden Meisters wie 1913, da der Todestag Richard Wagners sich zum dreißigsten Male jährt und damit nicht nur seine Werke ganz allgemein frei wurden, sondern auch die Wirksamkeit seiner Verfügung erlosch, daß der „Parsifal“ nur an geheiligter Stätte in Bayreuth einer andächtigen Gemeinde sollte vorgeführt werden dürfen. Vielmehr soll die Frage der Dauer der Schutzfrist auf der demnächst stattfindenden Tagung der Union zum Schutz des Urheberrechtes erneut erörtert werden. Die letzte dieser Tagungen fand v. 14. Okt. bis 13. Nov. 1908 in Berlin statt. Am Schlusse dieser Tagung wurde beschlossen, die nächste Konferenz nach 6 bis 10 Jahren in Rom stattfinden zu lassen. Der Krieg hat den Zusammentritt unmöglich gemacht. Jetzt haben die italienische Regierung und das Berner Büro die Konferenz auf Mitte Okt. d. J. nach Rom berufen. Ob dieser Termin eingehalten werden wird, ist allerdings zweifelhaft. Denn die englischen Dominions, insbes. Australien,

¹⁾ Ernst Heymann, Verlängerung der Urheberschutzfrist auf 50 Jahre, 1926 S. 716; Liebmann, 30 oder 50 Jahre Schutzfrist, 1927 S. 947; Hachenburg, 1927 S. 1014.

haben erklärt, daß sie infolge der weiten Entfernung vom Mutterlande nicht in der Lage seien, ihre mit einem brieflichen Meinungs-austausch verbundenen Vorarbeiten für die Konferenz rechtzeitig zum Abschluß zu bringen.

Die Berner Konvention enthält bereits im Art. 7 grundsätzlich die Schutzfrist von 50 Jahren. Abs. 2 sieht aber den Fall vor, daß nicht alle Länder diese Dauer angenommen haben und bestimmt, daß in diesem Falle auch in den anderen Ländern keine längere Dauer des Schutzes in Anspruch genommen werden könne als im Ursprungsland. Ein Antrag Italiens und des Berner Büros will diesen Absatz streichen und damit die 50 jährige Frist allgemein bindend festsetzen. Damit ist für Deutschland der Kampf um die Schutzfrist von neuem eröffnet, den man nach den lebhaften Erörterungen von 1901, 1911 und 1913 als endgültig erledigt angesehen hatte. Beachtenswert ist, daß in einer ganz neuen Eingabe des „Aktionsausschusses zur Einführung der 50jährigen Schutzfrist“ v. 26. Juli d. J. sogar der unmittelbare Erlaß eines dahingehenden Gesetzes gefordert wird, damit nicht infolge einer Verschiebung der Konferenz im nächsten Jahre Brahms frei wird, also eine analoge Bewegung zu der glücklicherweise gescheiterten Bewegung für eine Verlängerung der Schutzfrist mit Rücksicht auf das Freiwerden der Werke Richard Wagners. Es verrät wenig Kenntnis der Realien der Politik, wenn man glaubt, daß heute im Reichstage mehr Aussicht für eine solche Verlängerung der Schutzfrist vorhanden sei als vor dem Kriege. Wenn man die etwa 4000 Unterschriften durchsieht, die von einem Komitee unter Führung des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simons für die Beibehaltung der bewährten 30 jährigen Schutzfrist gesammelt worden sind, so findet man, daß sich unter ihnen zahlreiche Vertreter der Parteien der Rechten befinden, die sich 1901 und 1913 mehr im Sinne einer Verlängerung der Schutzfrist, wenigstens für das Aufführungsrecht ausgesprochen hatten. Und wenn in dieser Eingabe wieder in der übertriebenen Weise auf die gegenwärtige ungünstige Lage der Familie Wagner hingewiesen wird, so ist diese eben eine Folge des Währungsverfalls, der uns alle getroffen hat, und nicht der 30 jährigen Schutzfrist.

Angesichts dieser Umstände könnte man beruhigt sein und insbes. auf die gründliche und überzeugende, in den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie der Wissenschaften¹⁾ erschienene Arbeit von Professor Dr. Ernst Heymann über „Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts“ verweisen, wenn nicht Anzeichen dafür vorlägen, daß die von gewissen Verlegerkreisen betriebene Bewegung nicht ganz ohne Eindruck geblieben ist. Namentlich soll auch die Reichsregierung einer Verlängerung des Schutzes nicht durchaus abgeneigt gegenüberstehen.

Insbesondere werden die aus den internationalen Beziehungen entnommenen Momente hierbei in den Vordergrund geschoben. Man hebt hervor, daß der Kreis der Länder, die zur 50jährigen Frist übergehen, sich ständig vergrößere. So seien in den letzten Jahren Italien, Polen, Ungarn, Griechenland dazu übergegangen. Das neueste Gesetz dieser Materie, das der Tschechoslowakei v. 24. Nov. 1926, stehe auf demselben Standpunkt. Die 30 jährige Frist bestehe nur noch in Deutschland, Oesterreich, Bulgarien, Danzig, Japan, Rumänien, Schweden und der Schweiz.

¹⁾ 1927 XI.

Dabei habe die Regierung Oesterreichs schon einen Gesetzentwurf mit der 50jährigen Frist ausgearbeitet, den sie nur zurückgehalten habe, um das Vorgehen der Tschechoslowakei abzuwarten. Danach werde sich auch Deutschland auf die Dauer einer Verlängerung der Schutzfrist nicht entziehen können. Schon jetzt lägen Klagen, insbesondere aus Frankreich, nach der Richtung vor, daß Deutschland den Nachdruck infolge seiner kürzeren Frist allzu sehr begünstige. Demgegenüber ist aber zu erwähnen, daß es Länder mit einer noch kürzeren Schutzfrist gibt. So hat Rußland eine solche von 25 Jahren. England und die Vereinigten Staaten haben ein ganz anderes System. England gewährt den vollen Schutz auch nur für 25 Jahre. In den folgenden 25 Jahren steht jedermann der gewerbsmäßige Abdruck eines Buches gegen eine Abgabe von 10 % des Ladenpreises an die Erben des Autors frei. In den Ver. Staaten beträgt die Dauer der Frist 28 Jahre vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an; diese Frist kann im 27. Jahre durch einfachen Antrag auf weitere 28 Jahre verlängert werden, u. zw. auf den Antrag des noch lebenden Autors, seiner Kinder und evtl. der nächsten Erben. Hieraus ersieht man schon, daß ein Uebergang Deutschlands zur 50 jährigen Frist keineswegs zur allgemeinen Vereinheitlichung führen wird. Hinsichtlich des Nachdrucks ausländischer Werke kommt aber in Betracht, daß deutsche Werke im Auslande auch nur 30 Jahre lang geschützt sind.

Weiter wird mit dem Gespenst der „Abwanderung“ gearbeitet. Man befürchtet, daß auf die Dauer die Autoren aus den Ländern mit kürzerer Frist nach denen mit längerer Frist abwandern werden. Diese schon früher geäußerte Besorgnis, die bei neuen Steuergesetzen üblich ist, ohne daß sie sich bisher in größerem Maße verwirklicht hat, würde vielleicht eine gewisse Bedeutung erlangen können, wenn deutschsprachige Länder, wie Oesterreich und die Schweiz zu der verlängerten Frist übergängen. Bisher ist das nicht der Fall, auch in Oesterreich ist die Entscheidung noch nicht dahin gefallen. Aber ich glaube, daß der gefestigte deutsche Verlagsbuchhandel dieser Gefahr ruhig ins Auge sehen kann.

Weiter wird ins Feld geführt, daß nur bei einem Entgegenkommen hinsichtlich der Dauer der Schutzfrist die von einzelnen Ländern zur Berner Konvention gemachten Vorbehalte abgebaut werden könnten. Bekanntlich ermächtigen die Art. 25 und 27 der Konvention die Verbandsstaaten, beim Austausch der Ratifikationsurkunden für sich gewisse Vorbehalte zu machen. Hiervon hat eine Reihe von Ländern bez. der Rückwirkungsbestimmungen, des Uebersetzungsrechts, des Schutzes für Artikel in Zeitungen und Zeitschriften, des Aufführungsrechts usw. Gebrauch gemacht. Deutschland hat dagegen auf alle solche Vorbehalte verzichtet. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Vorbehalte nicht nur Schönheitsfehler der Konvention bilden, sondern auch eine Benachteiligung deutscher Interessen enthalten können. Das hätte man sich sagen sollen, als man auf solche Vorbehalte verzichtete. Es ist aber sehr zweifelhaft, ob die übrigen Länder ihre Vorbehalte, die an sich mit der in Deutschland bestehenden Dauer der Schutzfrist gar nichts zu tun haben, fallen lassen werden, wenn Deutschland sich zur längeren Dauer bekennen wird. Sind doch seit dem Bestehen der Vorbehalte verschiedene Länder zu einer Verlängerung der Frist übergegangen, ohne daß an

den Vorbehalten etwas geändert worden ist. Vor allem aber steht die Benachteiligung Deutschlands durch die Vorbehalte gar nicht im Verhältnis zu der ungeheuren kulturellen Schädigung Deutschlands durch eine Verlängerung der Frist, die so sehr am Tage liegt und über die schon soviel Zutreffendes an anderen Orten ausgeführt worden ist, daß ich hierauf nicht näher einzugehen brauche.

Endlich hat man auch auf die Entwicklung des Rundfunks hingewiesen und behauptet, es wäre mißlich, daß durch diesen tantiemefreie Aufführungen deutscher Radiogesellschaften auch in Länder gelangten, in denen die aufgeführten Werke noch geschützt seien. Daß das Rundfunkwesen nach einer internationalen Einigung geradezu schreit, ist richtig. Aber im Interesse der allgemeinen Volksbildung kann diese nur in der Richtung einer Erleichterung, nicht einer Erschwerung des Schutzes liegen, wie ja auch bezeichnenderweise das neueste Gesetz, das tschechoslowakische v. 24. Nov. 1926, zwar eine Verlängerung der Schutzfrist, aber wesentliche Erleichterungen für den Rundfunk gebracht hat.

Neuerdings ist viel Stimmung für den Vorschlag des Reichswirtschaftsrates gemacht worden, wonach wir uns dem englischen System anschließen, d. h. eine Verlängerung der Schutzfrist um 20 Jahre unter der Bedingung annehmen sollen, daß es innerhalb dieser 20 Jahre jedem Verleger gestattet sein soll, gegen eine bestimmte Abgabe an die Erben ein Werk nachzudrucken. Dieser Vorschlag wird vermutlich auch in Rom zur Erörterung kommen. Er erscheint zunächst bestehend, da er die Interessen der Allgemeinheit mit denen der Erben in Einklang zu bringen scheint. Aber die Erfahrungen, die man anderweitig damit gemacht hat, sprechen entschieden gegen dieses System. Italien hatte früher eine solche Zwangslizenz mit einer Abgabe von nur 5%, hat sie aber in seinem neuesten Gesetz wieder abgeschafft, da sie lediglich auf dem Papier stand. Das gleiche wird aus England berichtet. Auch dort wird von der Erlaubnis, gegen eine Abgabe von 10% nachzudrucken, fast gar kein Gebrauch gemacht. Tatsächlich enthalten diese 10% eine starke Belastung für die allgemeine Verbreitung und bilden, wie schon eine Denkschrift der deutschen Buchhändler von 1841¹⁾ mit Recht hervorhebt, „eine auf die schlechteste Ausgabe gesetzte Prämie“. Dazu hat man sich inzwischen davon überzeugt, daß eine solche Bestimmung wegen der erforderlichen Kontrolle, namentlich mit Rücksicht auf das Ausland, geradezu undurchführbar ist. So erklärt auch die obenerwähnte neueste Eingabe des „Aktionsausschusses“: „Einmütigkeit herrscht bei den meisten Autorenverbänden und bei sämtlichen Verlegern darüber, daß die anfänglich so bestehend gerecht erscheinende Einführung einer Zwangslizenz von 30 bis 50 Jahren fast undurchführbar ist und den Zweck der Bestimmung mit Sicherheit verfehlt, insonderheit mit Rücksicht auf die Rechtsbeziehungen zum Ausland.“

Da dieser Vorschlag aber den einzigen Weg darstellt, auf den auch Vertreter der Erhaltung der 30jährigen Schutzfrist gehen zu können glauben, so dürfte nunmehr die Entscheidung für die deutsche Regierung und den Reichstag nicht mehr zweifelhaft sein, und es bei der Aufrechterhaltung unserer bewährten 30jährigen Schutzfrist verbleiben müssen.

Die Aktienreform in Ungarn.

Von Professor Dr. Kunecz, Budapest.

Die Hauptquelle des gültigen ungarischen Aktienrechtes (AR.) ist noch immer das sich auf das A. D. HGB. stützende HGB. von 1875. Trotzdem es unverändert blieb, weist die Ausgestaltung des ungarischen AR. den gesetzlichen Vorschriften des HGB. gegenüber eine große Entwicklung auf, die hauptsächlich durch die Praxis, die Gewohnheiten der soliden ungar. Aktienunternehmungen und die neueren aktienrechtlichen Vorschriften hervorgerufen wurde. Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des AR. sind in Ungarn auf mehrere Dezennien zurückzuführen. Dr. Nagy hatte schon i. J. 1900 eine Revision des veralteten HGB. im Geiste des deutschen HGB. von 1897 vorgeschlagen. Seitdem blieb die Reform, und bes. die Aktienreform, fortwährend im Flusse. Dementsprechend erteilte der Justizminister dem Verfasser dieses Aufsatzes i. J. 1914 den Auftrag, einen Entwurf über die A.-G. auszuarbeiten. Sein erster Entw. wurde i. J. 1917 veröffentlicht.¹⁾ Der neueste Entw. wurde 1926 zufolge eines neueren Auftrages des ung. Justizministers von dem Verf. ausgearbeitet. In diesen Entw. wurde auch die Neuregelung des Genossenschaftsrechts und die Regelung der Gesellschaften m. b. H. aufgenommen. Dieser Entwurf nebst Begründung wurde in ungar. Sprache Ende Dez. 1926 veröffentlicht und den Fachkreisen zugesendet. Die Diskussion hierüber ist in Ungarn in vollem Gange. Demnächst wird die ständige Kommission im ung. Justizministerium ihre Beratungen beginnen und den Regierungsentw. ausarbeiten.

Mit Rücksicht auf die geplanten Änderungen auch im deutschen Rechte soll hier eine Uebersicht über die sich auf die Aktiengesellschaften und GmbH. beziehenden Vorschriften gegeben werden.

Aus dem I. Kapitel, enthaltend allg. Bestimmungen, ist zu erwähnen: So oft sich eine A.-G. in Urkunden oder Bekanntmachungen auf ihr Aktienkapital beruft, hat sie anzugeben, wieviel auf das Aktienkapital nach letzter Bilanz eingezahlt wurde, wieviel Aktien und zu welchem Nennwerte emittiert wurden, welcher Teil des Akt.-Kapitals durch Apport gedeckt wurde und wieviel die Reserven der Gesellschaft ausmachen. Die Gesellschaft muß mindestens ein Akt.-Kapital von 150000 Pengö (gleich rund 110000 M.) haben. Der geringste Nennwert der Aktie soll 100 Pengö betragen. In gewissen Fällen kann der Handelsminister ein Minimum bis zu 20 Pengö bewilligen. Lautet die Aktie auf Namen, und ist deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft geknüpft, so können die Aktien auch ohne weitere Bewilligung bis zu einem Minimalbetrag von 20 Pengö ausgestattet werden. Mit Bewilligung des Handelsministers können unter gewissen Bedingungen Aktien auch unter pari ausgegeben werden. Die Gesellschaft kann Vorzugsaktien, Aktien mit mehrfachem Stimmrecht emittieren. Letztere können aber nicht mehr als 30% der den übrigen Aktien zukommenden Stimmen betragen. Die Gesellschaft kann Genußscheine, Convertible bonds wie Obligationen emittieren, die bei Kapitalerhöhung ein Bezugsrecht haben.

Das II. Kapitel handelt von der Gründung der A.-G. Soll das Grundkapital im Wege der Subskription

¹⁾ Vgl. Zeitschr. für das gesamte Handelsrecht Bd. LXXXIV, Heft 3/4.

beschafft werden, so haben die Gründer in öffentlicher Urkunde einen Prospekt auszufertigen. Jeder Subskribent hat mindestens 30 % bar zu erlegen und die Zahlung selbst zu leisten; tut dies eine dritte Person, so kann dies nur auf Grund einer beweiskräftigen, schriftlichen Vollmacht geschehen. Die Zeichner wählen in der ersten Versammlung den Direktionsrat, der die erste Direktion ernannt, falls diese nicht schon seitens der Gründer ernannt ist. Direktion und Direktionsrat prüfen den Verlauf der Zeichnung, und wenn diese die volle Deckung des Grundkapitals ergibt, erstatten sie schriftlichen Bericht an das zentrale Registergericht. Die Direktion beruft darauf innerhalb zweier Monate die konstituierende Generalversammlung, die unter Vorsitz eines durch das Registergericht zu benennenden Richters zu tagen hat. Wenn einer der Gründer einen Teil des Grundkapitals gegen Apport beiträgt, so muß dies im Prospekt angezeigt, mit allen näheren Umständen der Transaktion dargelegt werden. Befinden sich im Apport Liegenschaften, so müssen auch die innerhalb von 5 Jahren vorgefallenen Eigentumsänderungen und deren Umstände dargelegt werden. Für Apporte, deren Wert zur Zeit der Gründung nicht fest bestimmt werden kann, kann die Gesellschaft nur Gründungsscheine ausfolgen, die wohl Stimmrecht und einen bestimmten Anteil am Jahresgewinn gewähren, aber erst nach 5 Jahren unter den Bedingungen der Grundkapitalserhöhung gegen Aktien umgetauscht werden können. Die Gründung ist, auch wenn kein Apport erfolgte, durch mindestens zwei beeidigte Revisoren zu prüfen, die auch darüber ihre Meinung abzugeben haben, ob gegen die Bewertung des Apport und die den Gründern bewilligten event. Vorrechte sowie gegen die Gründungskosten keine Bedenken vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem bei dem Registergericht einzureichenden Bericht darzulegen und der konstituierenden GenVers. bekanntzugeben. In den Statuten sind u. a. die Rechtsverhältnisse der ständigen Angestellten, deren Wirkungskreis und die Art ihrer Bestellung zu regeln, auch muß festgesetzt werden, welcher Teil des jährlichen Reingewinns als Gewinnbeteiligung an die Angestellten zu verteilen ist, auf welchen Teil der gelegentlich einer Kapitalserhöhung zu emittierenden neuen Aktien und zu welchen Bedingungen den Angestellten ein Bezugsrecht zugesichert wird.

Das III. Kapitel handelt von der Haftpflicht der Gründer, während das IV. Kapitel bestimmt, daß mindestens 15 Tage vor Inverkehrsetzung der Aktien die Verkäufer einen Prospekt veröffentlichen müssen, in dem die Daten der Gesellschaft, insbes., wenn es sich um eine Apportsgründung gehandelt hat, das Bilanz-, Gewinn- und Verlustkonto des letzten Geschäftsjahres veröffentlicht werden.

Das V. Kapitel regelt die Rechtsverhältnisse der Aktionäre und die Einziehung der Aktien. Die Aktionäre können sich über den Nennwert der Aktie hinaus auch zu nicht in Geld bestehenden, periodisch wiederkehrenden Leistungen verpflichten.

Das VI. Kapitel handelt von der Generalversammlung. Jede Aktie berechtigt den Eigentümer, an der GenVers. teilzunehmen, Anträge zu stellen, Aufklärungen zu fordern und an der Abstimmung mitzuwirken. Die Direktion und der Direktionsrat sind verpflichtet, jedem Aktionär Aufklärung zu erteilen, es sei denn, daß die Frage offenbar überflüssig wäre oder die Antwort die Gesellschaft ernstlich

schädigen würde. Eine beglaubigte Abschrift der an der GenVers. teilnehmenden Bevollmächtigten ist an das Registergericht einzureichen. In § 88 wird die Art der Leitung der GenVers. geregelt. § 92 bestimmt die Prinzipien, nach denen die Bilanz aufgestellt werden muß. Es ist gestattet, die Vermögensgegenstände unter ihrem Werte einzustellen, sowie andere geheime Reserven zu bilden, falls dies die Kräftigung des Unternehmens und Sicherung einer ständigen Dividende begründet. Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, können höchstens zum Tageskurse, keinesfalls höher als zum Beschaffungs- oder Herstellungspreise eingestellt werden. Bei Werten, die den Gegenstand einer Versicherung bilden, ist in der Bilanz auch die Versicherungssumme anzugeben. Die sich aus Bürgschaften oder anderen Garantien ergebenden Verpflichtungen sind bei Aufstellung der Bilanz zu berücksichtigen. Mindestens 10 % des jährlichen Reinergebnisses sind dem gesetzlichen Reservefonds solange zuzuführen, bis er 50 % des Grundkapitals erreicht. Im allg. können die Beschlüsse der GenVers. im Klagewege binnen 30 Tagen angefochten werden. Handelt es sich um die Anfechtung eines Beschlusses, der eine Abschreibung oder Reservierung betrifft, so bedarf es zur Anfechtung des Besitzes von Aktien, die mindestens $\frac{1}{20}$ des Grundkapitals repräsentieren. Unter Umständen kann das Registergericht den Beschluß der GenVers. von Amts wegen annullieren. Wurde behufs Schädigung der Minorität ein Beschluß erbracht, von dem die Mitglieder der Majorität wußten, daß er für die Gesellschaft nachteilig ist, so sind die Mitglieder dieser Majorität den Mitgliedern der Minorität für den verursachten Schaden solidarisch haftbar.

Das VII. Kapitel befaßt sich mit der Organisation der Gesellschaft. Die Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft steht der Direktion zu, deren Mitglieder auch juristische Personen, Handelsgesellschaften und eingetragene Firmen sein können. Die Direktion kann für die ersten 3 Jahre durch die Gründer ernannt werden, sonst wird sie vom Direktionsrat ernannt, und zwar möglichst aus dem Kreise solcher Personen, die sich mit der Leitung des gesellschaftlichen Unternehmens berufsmäßig befassen. Die Bezüge der Direktoren sind in den Statuten festzusetzen; die Tantieme kann nur von dem nach Ausschüttung einer mindestens 6 % betragenden Dividende verbleibenden Teil des Gewinnes gewährt werden. Im Gewinn- und Verlustkonto sind unter den Regiekosten die Bezüge der Direktoren gesondert auszuweisen.

Der Direktionsrat wird von der A.-G. bei der Gründung für ein Jahr, später für höchstens 3 Jahre gewählt. Er besteht aus mindestens 5 Aktionären. Aktionäre, die wenigstens den fünften Teil des Grundkapitals vertreten, können für den Direktionsrat ein Mitglied benennen. Der Generaldirektor und die geschäftsführenden Direktoren können nicht auch Mitglieder des Direktionsrats sein. Die Inkompatibilität der Mitglieder im Falle Verwandtschaft oder Verschwägerung mit Direktoren oder Angestellten wird genau geregelt. Der Direktionsrat kontrolliert die ganze Geschäftsgebarung und hat mindestens viermal jährlich die Bücher-, Kassen-, Wertpapier- und Warenbestände zu prüfen. Die Mitglieder sind zu den Sitzungen der Direktion einzuladen und haben das Recht, hier wie bei der GenVers. Anträge zu stellen. Der Direktionsrat hat bez. aller Anträge der Direktion nach vorher-

gehender Prüfung der Anträge der GenVers. Bericht zu erstatten, bes. über jährliche Abrechnungen, die Bilanz und den auf die Gewinnverteilung bez. Antrag. Der Direktionsrat ist berechtigt, die GenVers. einzuberufen. Er vertritt die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften, die mit den Direktoren geschlossen werden sollen, ferner in Prozessen, die auf Grund eines GenVersBeschlusses gegen diese anzustrengen sind.

Bei jeder A.-G. sind ständige beeidigte Revisoren zu bestellen; für das erste Jahr wählt diese die konstituierende GenVers., event. die Gründer. Für die weiteren Geschäftsjahre werden sie von Jahr zu Jahr vom Direktionsrat bestellt. Können die gewählten und das durch eine Minorität nominierte Mitglied des Direktionsrates sich bez. der Person der Revisoren nicht einigen, so bestellt diese auf Ersuchen eines Mitgliedes des Direktionsrates oder der Direktion das Registergericht. Jeder der Revisoren ist berechtigt, die Bücher und Schriften, Kassen-, Wertpapier- und Warenbestände sowie die Einrichtungen der Gesellschaft jederzeit zu besichtigen und zu prüfen, und von dem Direktionsrat, den Direktoren und Angestellten alle Aufklärungen zu fordern, deren er bedarf. Das Registergericht kann diese hierzu mit Ordnungsstrafen anhalten. Die Revisoren haben sich in ihren Berichten dahin zu äußern, ob sie in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten nicht behindert wurden und die nötigen Aufklärungen erhielten; besonders, ob die ihrerseits geprüfte Bilanz den Büchern entsprechend aufgestellt wurde und die Vermögenslage der Gesellschaft, hauptsächlich das Verhältnis zwischen dem Eigenkapital und den Schulden der Gesellschaft, nach bestem Wissen richtig darstellt.

Das VIII. Kapitel handelt von der Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals. Die GenVers. kann die Erhöhung auch in dem Falle beschließen, wenn die vorher emittierten Aktien nicht voll eingezahlt wurden. Im allg. sind bei der Erhöhung jene Regeln anzuwenden, die für die Gründung gelten, insbes. gilt dies, wenn ein Teil des erhöhten AktKapitals gegen Apport emittiert werden soll. Den alten Aktionären wird das Bezugsrecht vorbehalten, wenn die die Kapitalserhöhung beschließende GenVers. es nicht ausdrücklich anders bestimmt. Der Kurs, zu dem und die Frist, innerhalb deren das Bezugsrecht durch die Aktionäre und gesellschaftlichen Angestellten ausgeübt werden kann, ist durch die GenVers. zu bestimmen.

Das IX. Kapitel hat die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft zum Inhalt. Die Auflösung kann infolge gerichtlichen Urteils auf Klage des Staatsanwalts angeordnet werden, wenn die Gebarung der Gesellschaft das Gemeinwohl gefährdet. Das liquidierte Vermögen kann erst nach einem Jahre verteilt werden, von dem Zeitpunkt an gerechnet, da die Gläubiger zum dritten Male aufgefordert wurden, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Das X. Kapitel handelt im Geiste des deutschen Aktienrechtes von der Uebertragung des ganzen gesellschaftlichen Vermögens, bzw. von der Fusion, und gestattet in gewissen Fällen die neuerliche Fortsetzung der als aufgelöst erklärten A.-G.

Das XI. Kapitel beschäftigt sich mit der Annullierung der Gesellschaft. Eine solche Klage kann durch jeden Aktionär und jedes Mitglied der Direktion oder des Direktionsrates innerhalb 5 Jahren, von der Eintragung der Gesellschaft an, angestrengt werden. Im öffentlichen Interesse kann die

Löschung der Gesellschaft aus denselben Gründen von seiten des Registergerichts nach Anhören der Gesellschaft auch von Amts wegen angeordnet werden.

Das XII. Kapitel handelt von den ausländischen Aktiengesellschaften; das XIII. enthält eine Reihe Strafbestimmungen.

Die Vorschriften des Entw. betr. die G.m.b.H. lehnen sich dem bewährten deutschen Gesetze an. Natürlich sind auch die inzwischen entstandenen Gesetze und Entw. berücksichtigt, insbes. das österreichische und französische Gesetz und der schweizerische Entw., ebenso die in der Literatur aufgetauchten Anregungen. Die wichtigsten Abweichungen vom deutschen Recht sind die folgenden: Der ungarischen G.m.b.H. ist ausdrücklich untersagt, über die Geschäftsanteile Wertpapiere, gleich welcher Art, auszufolgen (§ 334 I); als Beweisurkunde dient ein Auszug aus dem Anteilbuch (§ 351 I). Die Gesellschaft darf nur wirtschaftliche Zwecke verfolgen (§ 334 II). Die Zahl der Mitglieder darf nicht unter 2 sinken und 30 nicht übersteigen (§ 335). Der Entw. verzichtet beim Abschluß des Gesellschaftsvertrages auf die gerichtliche oder notarielle Form und begnügt sich mit einer voll beweiskräftigen Privaturkunde (§ 336). Eingehend sind die Normen der Sacheinlagen ausgearbeitet. Gegenstand der Apports können nur Sachen oder Vermögensrechte sein (§ 339 I), der Apporteur haftet für den Einbringungswert (§ 339 II), und wenn die Sacheinlage nicht zu erlangen ist, muß diese in bar erfüllt werden (§ 339 III). Mehr als die Hälfte des Stammkapitals darf nicht eingebracht werden (§ 339 IV). Alle diejenigen, die bei der den tatsächlichen Wert übersteigenden Bewertung der Sacheinlage mitgewirkt haben, sind persönlich und solidarisch haftbar (§ 346). Geschäftsanteile können an Dritte nur mit der Einwilligung der Gesellschaft übertragen werden, sie darf aber nach gänzlicher Erfüllung der Stammeinlage ihre Einwilligung nur aus triftigen Gründen verweigern (§ 352). Erwirbt ein Gesellschafter einen neuen Anteil, so erhöht sich verhältnismäßig sein bisheriger Geschäftsanteil (§ 352 III). Die Kaduzierung der Stammeinlagen ist auch dem ungarischen Entw. bekannt (§§ 359—362), jedoch kennt er die kollektive subsidiäre Haftung der Gesellschafter nicht. Die unbegrenzte Nachschußpflicht und das Abandonrecht hat der Entw. nicht übernommen; es gibt nur eine begrenzte Nachschußpflicht (§§ 364—365). Eine Neuerung ist der Ausschluß eines Gesellschafters durch Richterspruch im Wege der Zwangsamortisation der Stammeinlage (§ 370). Die Minderheitsrechte sind nach österreichischem Muster geregelt, unter Beibehaltung auch der Vorzüge des deutschen Gesetzes. Der Aufsichtsrat ist vorgesehen, aber ebenfalls nicht obligatorisch; auch beeidigte Revisoren können durch die Gesellschafter bestellt werden (§ 398). Jedem Gesellschafter ist es gestattet, auf Auflösung zu klagen, sofern ein Gesellschafter seinen wesentlichen und wichtigen Nebenleistungsverpflichtungen nicht nachkommt (§ 408).

Hausgesetz und Hausvertrag.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Bornhak, Berlin.

In dem Rechtsstreite des Fürsten Sizzo zu Schwarzburg gegen den Staat und den inzwischen verstorbenen Fürsten Günther und dessen Erben hat das Reichsgericht durch Urteil v. 8. Jan. 1926 der

Revision den Erfolg versagt, da es sich um eine Anfechtung nichtrevisibler Rechtsnormen handele. Denn angefochten werde die falsche Auslegung der Eheberedung v. 24. Nov. 1855 und der Vereinbarung v. 21. April 1896 unter den Agnaten des Hauses Schwarzburg, worauf Fürst Sizzo die Behauptung seiner Agnateneigenschaft stütze. Als hausgesetzliche Rechtsnormen seien aber jene Vorschriften nach der Rechtsprechung des RG., die für alle Hausgesetze des hohen Adels feststehe, nicht revisibel. Wenn die Revision sich daneben auf Verletzung des gemeinen Rechtes stütze, so sei das gemeine Privatfürstenrecht für Schwarzburg in diesem Falle durch die Vorgänge von 1855 und 1896, die objektives Recht geschaffen hätten, ausgeschlossen.

Das gibt Veranlassung zu einer Nachprüfung der Revisionsbegründung und der Auffassung des RG. Daß hiernach hausgesetzliche Rechtsnormen nicht revisibel sind, war bekannt. Die Revision durfte also von vornherein nicht darauf gestützt werden. Es fragt sich aber, ob die Eheberedung von 1855 und die Vereinbarung von 1896 überhaupt objektives Recht begründet haben oder auch nur begründen konnten und deshalb die Revision nur ausschließlich auf Verletzung des gemeinen deutschen Privatfürstenrechtes begründet werden konnte, und zwar mit Erfolg begründet werden konnte.

Von vornherein ist festzustellen, daß das RG. durch Zurückweisung der Revision keinesfalls in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz die Agnateneigenschaft des Prinzen und späteren Fürsten Sizzo verneint oder vom Ableben des Fürsten Günther abhängig gemacht hat. Der Rechtskraft fähig ist nur der Tenor des Urteils. Dieser bezog sich aber nur auf einen Bestandteil des Kammergutes, der mit dem Klageantrage gefordert wurde, nicht auf die Agnateneigenschaft.

Die Hausgesetzgebung und Hausobservanz sind erwachsen auf Grund des Sonderrechtes des hohen Adels, das sich seit dem 13. Jahrhundert entwickelt hatte. Die Geistlichkeit, die nach römisch-kanonischem Rechte lebte und unter besonderer geistlicher Gerichtsbarkeit stand, hatte sich längst aus dem allg. Volksrechte losgelöst. Die Handels- und Gewerbeverhältnisse der Städte führten zu der Entwicklung eines besonderen Stadtrechtes für den Bürgerstand, das dann von einer Stadt auf die andere übertragen wurde. Endlich finden sich die ersten Ansätze eines Sonderrechtes des hohen Adels in dem Ebenbürtigkeitsrechte schon im Satze des Schwabenspiegels von 1280: der Herrenstand heirate nur in dem Herrenstande. Dieses Sonderrecht beruhte wesentlich auf Wohnheitsrecht und bildete die Grundlage des späteren gemeinen Privatfürstenrechtes.

Das Privatfürstenrecht war einmal subsidiäres Recht und ließ abweichendem Wohnheitsrechte des einzelnen Hauses in der Hausobservanz wie einer abweichenden Gesetzgebung für das einzelne Haus freien Raum. Es war aber außerdem, soweit es nicht zwingende Rechtsnormen enthielt oder solche in Hausobservanz oder Hausgesetzgebung des einzelnen Hauses enthalten waren, dispositives Recht und gestattete eine abweichende rechtsgeschäftliche Regelung der hausrechtlichen Verhältnisse.

Eine besondere hausgesetzliche Regelung war aber zu Zeiten des Bestehens des alten Reiches ausgeschlossen. Nach der Auffassung des alten Reichsstaatsrechtes galten alle Mitglieder des landesherrlichen

Hauses, nicht nur der Landesherr, als reichsunmittelbar und allein dem Gerichte des Kaisers unterworfen. Deshalb konnte der Landesherr auch ihnen gegenüber keine gesetzgebende Gewalt in Anspruch nehmen.

Einzig und allein für Preußen hatte sich diese Auffassung bereits im 18. Jahrhundert gelockert, ohne vollständig aufgegeben zu sein. So konnte Friedrich Wilhelm I. von Preußen im Edikte vom 13. Aug. 1713 von der Inalienabilität der alten und neuen Domänengüter das erste und einzige Hausgesetz z. Zt. des alten Reiches als landesherrliche VO. erlassen. Aber in dem Desertionsprozesse des Kronprinzen Friedrich forderte Kaiser Karl VI. den Kronprinzen als Reichsunmittelbaren vor sein Gericht, worauf der König erwiderte, er werde den Kronprinzen nach Preußen abführen und aburteilen lassen, wo er Souverän sei.

Erst mit Auflösung des alten Reiches im Jahre 1806, wodurch auch die Mitglieder des landesherrlichen Hauses Untertanen des nunmehr souveränen Landesherrn wurden, war Raum für eine Hausgesetzgebung geschaffen. So erließ als erster König Max Joseph von Bayern sein Familiengesetz v. 28. Juli 1808 als pragmatisches Staatsgesetz ohne Zustimmung der Agnaten und begründete seine Berechtigung dazu mit seiner Eigenschaft als erstes souveränes Haupt seiner Familie. Seitdem ergingen im 19. Jahrhundert zahlreiche Hausgesetze, zum Teil als Kodifikationen des gesamten Hausrechtes kraft gesetzgebender Gewalt des Landesherrn. Seit dem Übergange zum Konstitutionalismus konnte sich diese Hausgesetzgebung ohne Zustimmung der Volksvertretung im Wege der landesherrlichen VO. nur noch auf solche Gegenstände erstrecken, die weder der Verfassungsgesetzgebung noch der gewöhnlichen Gesetzgebung vorbehalten waren. Art. 57 EinfGes. z. BGB. bezeichnet als solche alle Vorschriften des BGB. Das war das Gebiet der hausrechtlichen Autonomie.

Ob der Landesherr bei dieser Hausgesetzgebung die Zustimmung der volljährigen Agnaten in Erinnerung an ihre frühere Gleichberechtigung bei Regelung der hausrechtlichen Verhältnisse einholte oder nicht, wohl gar wie in Sachsen-Koburg-Gotha und Oldenburg bei künftig zu erlassenden Hausgesetzen als nötig erklärte, ist gleichgültig. Ihren Rechtsgrund fanden die Hausgesetze des 19. Jahrhunderts nur in der souveränen Gewalt des Landesherrn. Sie waren Rechtssatzung, nicht Rechtsgeschäft.

Da bis zum Untergange des alten Reiches für eine Hausgesetzgebung des Landesherrn kein Raum war, konnte das Bedürfnis nach einer von dem gemeinen Privatfürstenrechte abweichenden Regelung nur durch rechtsgeschäftliche Abkommen der Mitglieder des Hauses befriedigt werden. Das Privatfürstenrecht war nicht nur subsidiäres, es war auch dispositives Recht, es wick sowohl vor dem besonderen objektiven Hausrechte als auch vor der besonderen rechtsgeschäftlichen Regelung der Beteiligten zurück. Dieses Bedürfnis einer besonderen Regelung stellte sich seit dem 15. Jahrhundert heraus, um den Teilungen von Land und Leuten entgegenzutreten.

Der rechtsgeschäftlichen Formen gab es dabei mehrere. Der Vater konnte eine letztwillige Verfügung über die Erbfolge seiner Söhne mit deren Zustimmung treffen. Legte er darin seinem Lande die Unteilbarkeit bei, so war durch die Zustimmung der Söhne die Erbentsagung der von der Thronfolge

Ausgeschlossenengegeben mit dem Vorbehalte späterer Erbfolge für sich oder ihre Nachkommenschaft. Diese Regelung band aber auch die späteren Geschlechter, da es dem Erblasser freistand, über seinen Besitz Bestimmungen zu treffen, wogegen nur der nächste Erbe ein Widerspruchsrecht hatte. Dieses Widerspruchsrecht der nächsten Erben war aber durch deren Zustimmung beseitigt. Es konnten aber auch mehrere gleichgeordnete Geschlechtsgenossen, Brüder oder Vettern, sich vereinigen über die künftige Erbfolge und bei dieser Gelegenheit die Unteilbarkeit festsetzen oder die Teilbarkeit beschränken. Eine solche Vereinbarung hatte dann den Charakter des Erbvertrages. Seine Verbindlichkeit, namentlich bez. der darin ausgesprochenen Unteilbarkeit und Erbfolgeordnung, für die Nachkommen der Vertragsschließenden ergab sich dann aus demselben Grunde wie bei einseitigen letztwilligen Verfügungen.

Solche Rechtsgeschäfte werden später in der Literatur auch als Hausgesetze bezeichnet. Aber zu einem Rechtssatze fehlte ihnen die Grundlage einer rechtssetzenden Gewalt. Es handelte sich um Rechtsgeschäfte, nicht um Rechtssätze; es waren Hausverträge, nicht Hausgesetze, auch wenn es sich um Verfügungen von dauernder Bedeutung für das Haus handelte.

Nur wenn zu einem solchen Rechtsgeschäfte die an sich nicht notwendige kaiserliche Bestätigung hinzukam, womöglich auf dem Reichstage mit Zustimmung der Reichsstände, verwandelte sich das Rechtsgeschäft in einen Rechtssatz, der sein Geltungsrecht aus der kaiserlichen Regierungsgewalt herleitete. Das Familienabkommen wurde zu einem Reichsgesetze. Auf diese Weise allein konnte zur Zeit des alten Reiches ein von dem gemeinen deutschen Privatfürstenrecht abweichendes besonderes Hausgesetz für das einzelne Haus entstehen. So sagt der von den brandenburgischen Markgrafen einschl. der fränkischen Herren abgeschlossene Geraer Hausvertrag von 1603 über die Achillea von 1473, bei der alle jene Voraussetzungen zuträfen:

„Darfür geachtet, daß des Churfürst Alberti Achillis verordnung, welche auch keyser Fridrich der dritte aufm Reichstage in aller Stende versamlung mit derselben Vorwissenn, bewilligung und volwordt confirmiret hatt, wie ingleichenn mit vorbewußt consens und Volwordt, Ihr: G. Söhne, gemacht ist, von unns und unsern nachkommen, von nuhn ahn zu Ewigenn Zeiten zu haltenn, wie dann dieselbe pro Pacto, pro statuto familiae, quod Transit in formam contractus, ja weil dieselbe dergestalt, wie angezogenn, confirmiret, pro pragmatica sanctione et lege publica zu achtenn.“

Die seit 1806 mediatisierten Häuser konnten, da ihr Familienhaupt nicht zur Souveränität emporgestiegen war, auch nach dem Untergange des alten Reiches von sich aus keine Hausgesetze zustande bringen. Ihre auf dem gemeinen Privatfürstenrecht begründete Autonomie blieb ihnen gesichert. Art. 14, c, 2 der deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815 bestimmt:

„Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugnis zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bey den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werden müssen.“

Partikularrechtlich wie in Preußen und Bayern war nicht nur Vorlage beim Souverän, sondern dessen Bestätigung erforderlich. In den mediatisierten Häusern war also eine Fortentwicklung des Hausrechts,

beschränkt auf Familien- und Familiengüterrecht, wie in den Zeiten des alten Reiches, abgesehen von der Hausobservanz, nicht durch Rechtssatz, sondern nur durch Rechtsgeschäft, durch Verträge der Agnaten, möglich. Den Charakter eines verbindlichen Rechtssatzes gewannen sie erst durch Vorlage beim Souverän, d. h. durch dessen Bestätigung und seine Verkündigung. Ohne dies blieben die Familienverträge der Agnaten Rechtsgeschäft. Inwieweit ein solches Rechtswirkungen erzeugen konnte, die sich auf die Vertragsschließenden und deren Erben beschränken mußten, hing von der Beurteilung des einzelnen Falles ab. Art. 58 EinfGes. z. BGB. hat daran nichts geändert, indem es für die mediatisierten Familien die Vorschriften der Landesgesetze und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausgesetze vorgebehält.

Für die seit 1806 souveränen Häuser blieb der doppelte Weg offen, hausrechtliche Fragen entweder innerhalb der Schranken der Verfassung und der gewöhnlichen Gesetzgebung im Wege der Hausgesetzgebung durch landesherrliche VO. oder der Vereinbarung des regierenden Herrn mit seinen Agnaten zu regeln. Die Frage, ob der Weg der Rechtssatzung, bei der auch eine Zuziehung der Agnaten nicht ausgeschlossen war, oder der des Rechtsgeschäftes zu wählen sei, war eine Frage der Zweckmäßigkeit, der Rücksicht, die der regierende Herr auf seine Agnaten nahm. Die Form des Rechtsgeschäftes mußte aber gewählt werden, wenn in einem Gesamthause mehrere regierende Herren vorhanden waren, von denen keiner zu dem anderen in einem Unterordnungsverhältnisse stand und Rechtsverhältnisse, die das Gesamthaus betrafen, der Regelung unterlagen. Nimmermehr wurde aber, wenn man die rechtsgeschäftliche Regelung wählte, das Rechtsgeschäft zum objektiven Rechtssatze. Es blieb Rechtsgeschäft, das die Vertragsschließenden und ihre Nachkommen band.

Die mit Zustimmung der Rudolstädter Agnaten am 24. Nov. 1855 zwischen dem Fürsten Friedrich Günther von Schwarzburg-Rudolstadt und der Prinzessin Helene von Anhalt getroffene Eheverbarung, wonach den Abkömmlingen aus dieser Ehe Titel und Rang von Schwarzburg versagt und ihnen ein Thronfolgerecht erst nach Fortfall aller Rudolstädter Agnaten eingeräumt wurde, wie die Vereinbarung zwischen den Schwarzburger Agnaten v. 21. April 1896 über die Anerkennung des Prinzen Sizzo als Agnat des Hauses Schwarzburg sind nur Verträge, also Rechtsgeschäfte und haben nie den Charakter der Rechtssatzung, des Hausgesetzes gehabt. Im Anschlusse an die Vereinbarung von 1896 sind nun allerdings in beiden Fürstentümern Schwarzburg übereinstimmende Verfassungsgesetze ergangen, wonach bei gänzlichem Aussterben der regierenden Linien Regierung und Kammergut auf den Prinzen Sizzo übergehen sollten. Das waren aber eben Verfassungsgesetze, keine Hausgesetze, für welche die Vereinbarung unter den Agnaten nur die Begründung bildete.

Auf die Verträge von 1855 und 1896 ließ sich die Revision nicht gründen, weil sie nicht Rechtssatzung, sondern Rechtsgeschäfte waren, auf die Verfassungsgesetze von 1896 nicht, weil jedes von ihnen nur in einem Bundesstaate galt. Wohl aber lag eine Verletzung des gemeinen deutschen Privatfürstenrechtes vor. Es war ein Unding, mit dem OLG. Naumburg anzunehmen, daß jemand erst von dem Zeitpunkte Agnat eines Hauses werden sollte, nachdem

dieses Haus ausgestorben war, und demgegenüber hatte auch die Vereinbarung von 1896 nichts anderes bestimmt. Indem die Revision sich auf die Verletzung des Hausrechtes, insbes. der Verträge v. 1855 und 1896 stützte und nur aushilfsweise auch Verletzung des gemeinen Privatfürstenrechtes behauptete, mußte sie das RG. gleichfalls auf diesen falschen Weg führen. Und so kam das Ergebnis: das Hausrecht war nicht revisibel, und das gemeine deutsche Privatfürstenrecht war als subsidiäres Recht durch das Hausrecht ausgeschlossen.

Der Irrtum des RG., zu dem es durch die falsche Revisionsbegründung verlockt war, bestand hier nur darin, daß es mit der Revisionsbegründung die Verträge von 1855 und 1896 ohne weiteres als Hausrecht hinnahm und sie als objektives Recht betrachtete, während es sich in der Tat nur um Rechtsgeschäfte handelte.

Zur strafrechtlichen Stellung der Mitglieder von Filmprüfungsstellen.

Von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

Nach Art. 118 Abs. 2 RVerf. findet keine Zensur statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auf solcher Grundlage ist das am 29. Mai 1920 in Kraft getretene Lichtspielgesetz v. 12. Mai 1920 ergangen, das die öffentliche Vorführung von Filmen und ihr Inverkehrbringen zu derartigem Zwecke — von gewissen Ausnahmen abgesehen — nur gestattet, „wenn sie (die Filme) von den amtlichen Prüfungsstellen (§§ 8, 13) zugelassen sind“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Zu versagen ist die — nur auf Antrag erfolgende — Zulassung, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorführung geeignet ist, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden usw. (§§ 1 Abs. 2 Satz 2, 3 Abs. 2); dagegen darf die Zulassung nicht versagt werden aus Gründen, die „außerhalb des Inhalts“ des Filmes liegen, ebensowenig „wegen einer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder Weltanschauungstendenz als solcher“ (§ 1 Abs. 2 Satz 3, 4). Aus diesen Bestimmungen folgt: 1. daß die angeordnete Prüfung eine Vorprüfung vorbeugender, polizeilicher Art ist; 2. daß dem Antragsteller ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Zulassung des Filmes zur öffentlichen Vorführung zusteht, wenn der Film in seiner Wirkung die von dem Gesetz abschließend aufgezählten Folgen vermeidet; 3. daß die Aufgabe der amtlichen Prüfungsstellen darin besteht, festzustellen (zu entscheiden; s. § 11 Abs. 1, 3), ob der geltend gemachte Anspruch auf Zulassung des Filmes zur öffentlichen Vorführung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, begründet ist oder nicht, ohne daß für Billigkeitserwägungen irgendwelcher Art — mögen sie in der Person des Antragstellers oder in anderen Umständen zu finden sein — noch Raum ist.

Für die den Prüfungsstellen obliegende Entscheidung hat das Gesetz in den §§ 11 ff. ein besonderes Verfahren vorgeschrieben; es ordnet die Zusammensetzung der Prüfungsstellen bei Erledigung ihrer Aufgabe, gibt gegen gewisse Entscheidungen das Recht der Beschwerde, regelt das Verfahren bei Durchführung der Beschwerde und bestimmt die über sie endgültig entscheidende Instanz (Oberprüfungsstelle), deren Zusammensetzung es gleichfalls ordnet.

Hiernach dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Tätigkeit der Prüfungsstellen keine verwaltende, sondern eine der Rechtsprechung angehörige ist, indem die Prüfungsstellen berufen sind, gegebenen Falles in einem gesetzlich geregelten Verf. über einen aus dem öffentlichen Rechte hergeleiteten Anspruch nach Rechtsgrundsätzen zu entscheiden, und zwar dergestalt, daß ihre Entsch. für die ordentl. Gerichte wie für die Verwaltungsbehörden bindend sind. Dieser Gesichtspunkt: die Eigenschaft der Prüfungsstellen als rechtsprechende Behörden, ist von Bedeutung für die Frage, ob die Mitglieder der Prüfungsstellen den für „Richter“ bestehenden Strafvorschriften unterstehen oder welche sonstigen Strafbestimmungen auf sie anwendbar sind.

In Betracht kommt in erster Reihe § 334 Abs. 1 StrGB., wonach „ein Richter“, der Geschenke fordert usw., „um eine Rechtssache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zugunsten oder zum Nachteile eines Beteiligten zu leiten oder zu entscheiden“, mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bestraft wird. Die Auslegung der Vorschrift ist in der Rechtslehre bestritten. Die eine Ansicht geht dahin, daß es darauf, ob der Richter zugleich Beamter ist, nicht ankomme, so daß auch nichtbeamtete Mitglieder, z. B. von Verwaltungsgerichten, unter § 334 StrGB. fielen (vgl. v. Olshausen, StrGB. § 334 Anm. 1 a), während die andere Ansicht den § 334 StrGB. nur auf beamtete Richter und von nichtbeamteten Richtern lediglich auf die im § 334 weiter — aber abschließend — aufgezählten Schiedsrichter, Geschworenen und Schöffen für anwendbar erachtet. Die letztere Auffassung — zu der sich u. a. Frank, § 334 zu II, sowie Leipz. Z. Komm., StrGB. § 334 Anm. 2, bekennen — erscheint zwingend. Mit Recht hat deshalb der Vorentw. z. StrGB. 1909 von einer Lücke im geltenden Rechte gesprochen (Begr. S. 622) und in § 198 eine Neufassung der Strafvorschrift vorgeschlagen, die auch alle nicht-beamteten „zur Ausübung des Richteramts berufenen“ Personen umfaßt.

Tritt man von solcher Grundlage aus an die Prüfung der oben bezeichneten Frage heran, so muß unterschieden werden, ob es sich um den Vorsitzenden einer Filmprüfungsstelle handelt oder um ein sonstiges Mitglied. Nach § 9 LichtspielGes. steht an der Spitze der Prüfungsstelle ein „beamteter Vorsitzender“, der vom RMin. d. Inn. ernannt wird und hierdurch Reichsbeamter wird, da die Prüfungsstellen Reichsbehörden sind (VO. d. RPräs. v. 20. Juli 1926 [RGBl. I S. 418] zu II C 7). In dieser Eigenschaft hat der Vorsitzende die Aufgabe, Rechtssachen zu leiten und zu entscheiden, die sich auf §§ 1 Abs. 2; 3 Abs. 2 LichtspielGes. gründen; er ist mithin ein beamteter Richter i. S. des § 334 StrGB. In dieser Richtung besteht unter den Erläuterern des LichtspielGes., soweit sie überhaupt zu der Frage Stellung nehmen, keine Meinungsverschiedenheit¹⁾.

Schwieriger ist die Frage bez. der Beisitzer zu beantworten, die gleichfalls vom RMin. d. Inn. — aber auf Grund von Vorschlagslisten der i. S. des § 9 Abs. 1 beteiligten Verbände — ernannt werden, jedoch nur auf die Dauer von drei Jahren (§ 9 Abs. 2). Herangezogen werden die Beisitzer wegen der bei ihnen vermuteten und vorauszusetzenden Sachkunde hinsichtlich der den Prüfungsstellen obliegenden Filmprüfung. Sie sind deshalb auf diesem Gebiete wesent-

¹⁾ Vgl. Görres, LichtspielGes. S. 36; Eckstein, Film- und Kinorecht S. 171.

lich als Sachverständige anzusehen, wie denn auch der Gesetzentw. von ihnen als Sachverständigen sprach, eine Bezeichnung, die erst in der Beratung des 23. Ausschusses der NatVers. durch den Ausdruck „Beisitzer“ ersetzt wurde (RTDrucks. Bd. 341 S. 2500). Das Gesetz beschränkt die Beisitzer aber nicht auf die Tätigkeit als sachverständige Berater des beamteten Vorsitzenden; sie sind neben diesem voll stimmberechtigte Mitglieder der Prüfungsstellen, die an der Entsch. mitwirken, bei der Entsch. beteiligt sind. Demnach kann kein Bedenken obwalten, daß die Beisitzer insoweit eine rechtsprechende, richterliche Tätigkeit ausüben, daß sie ebenfalls berufen sind, Rechtssachen zu entscheiden, mithin Richter sind.

Demgemäß handelt es sich, was die Anwendbarkeit des § 334 StrGB. auf sie anlangt, darum, ob sie als „beamtete“ Richter zu gelten haben; es reicht nicht aus, daß sie Richter sind, wie dies Görres a. a. O. S. 36, Eckstein a. a. O. S. 171 anzunehmen scheinen, der letztere, obwohl er S. 173 ebenda ausführt, daß die Beisitzer keine Beamten im staatsrechtlichen Sinne sind. Allerdings würde dies nicht ausschließen, daß die Beisitzer gemäß § 359 StrGB. als Beamte in Betracht kommen könnten, weil danach schon die Uebertragung öffentlich-rechtlicher, aus der Staatsgewalt abzuleitender und dem Staatszwecke dienender Verrichtungen durch die zuständige Dienststelle den Beteiligten die strafrechtliche Eigenschaft eines Beamten verschaffen kann (RGStr. Bd. 51 S. 65 ff. u. a.). Inwieweit dieser in der Rechtspr. des RG. bis in die neueste Zeit (vgl. RG. Urt. I, D 196/26 v. 1. Okt. 1926) anerkannte Satz richtig ist, braucht hier nicht erörtert zu werden; jedenfalls kann er für den Bereich des § 334 StrGB. nicht gelten, denn sonst wären auch die Schiedsrichter, Schöffen und Geschworenen ohne weiteres Beamte und deshalb beamtete Richter, und es wäre schlechterdings nicht erkennbar, aus welchem Grunde sie in § 334 den Richtern gegenübergestellt werden¹⁾. Sind aber Schöffen usw. keine beamteten Richter i. S. des § 334 StrGB., so muß das gleiche auch von den Beisitzern gelten, deren Stellung sich im Rahmen der Prüfungsstellen der der Schöffen innerhalb der Schöffengerichte usw. nähert, wie Liepe, LichtspielGes., S. 26 zu 2 mit Recht ausführt. Daß die Beisitzer als solche keine Beamten sind, erkennt auch Hellwig, LichtspielGes., S. 155 zu 2 (ohne nähere Begr.) an, ebenso Goldbaum, LichtspielGes., S. 57 zu 2, dieser mit der nicht recht klaren Ausführung: „Die Sachverständigen (d. h. die Beisitzer) sind keine Beamten im eigentlichen Sinne des Wortes; sie sind nicht im Anstellungsverhältnis; abgesehen hiervon fallen ihnen so Rechte wie Pflichten von Beamten zu.“ Nicht vereinbar mit dieser Ausführung erscheint aber der sich später (S. 58) findende Satz: „Bestechung von Sachverständigen der Prüfungsstellen ist Beamtenbestechung.“ Entscheidend muß m. E. sein, daß — wie § 334 StrGB. die „Richter“ (d. h. beamtete Richter) den Schöffen usw. (d. h. nichtbeamteten Richtern) — so auch § 9 den „beamteten Vorsitzenden“ die „Beisitzer“ gegenüberstellt. Aus dieser Gegenüberstellung des Gesetzes selbst ergibt sich unabweislich der Schluß, daß die Beisitzer nicht als Beamte zu gelten haben, und damit entfällt hinsichtlich ihrer die Anwendbarkeit des § 334 StrGB., weil sie weder beamtete Richter (richterliche Beamte), noch Schiedsrichter, Geschworene oder Schöffen sind.

¹⁾ Zu vgl. Leipz. Komm. StrGB. § 359 A. 1 letzter Abs.

Daß ein solches Ergebnis nicht befriedigt, kann nicht zweifelhaft sein, zumal wenn berücksichtigt wird, daß danach nicht nur die Vorschrift des § 334 Abs. 1 StrGB. ausscheidet, sondern auch die des § 334 Abs. 2, die mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren im Höchstmaß jeden bedroht, der einen Richter usw. auch nur zu bestechen versucht. Die vom Vorentw. StrGB. 1909 erwähnte Lücke des Strafrechts wäre auf einem weiteren bedeutsamen Rechtsgebiet anzuerkennen, obwohl der Zug der Zeit (s. § 12 Unl. WGes. u. a.) seit langem dahingeht, überall unlauteren Machenschaften entgegenzutreten und das Bestechungsunwesen zu unterdrücken. Vergl. auch RGStr. Bd. 55 S. 31 (33).

Es fragt sich deshalb, ob andere Strafvorschriften vorhanden sind, die jene Lücke schließen können. Zu denken ist dabei an die BRVO. v. 3. Mai 1917 (RGBl. S. 393) — in der Fassung des Art. III der VO. d. RReg. v. 12. Febr. 1920 (RGBl. S. 230) — gegen Bestechung und Geheimnisverrat, die gegenüber gewissen, nicht unter die §§ 331 ff. StrGB. fallenden, Personen unter bestimmten Voraussetzungen, abgesehen von „Geheimnisverrat“, die sog. aktive und passive Bestechung (§§ 2—4) unter Strafe stellt. Getroffen werden nach § 1 Abs. 1 n. F. Personen, die, „ohne Beamte zu sein, bei einer Behörde oder in einer Organisation der Kriegs- oder Uebergangswirtschaft beschäftigt usw.“ werden. Sie können „auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet werden“. Nach § 1 Abs. 2 hat „bei Behörden die vorgesetzte Zentralbehörde“ zu bestimmen, „welche Personen zu verpflichten sind“, „wer die Verpflichtung vorzunehmen hat und in welcher Form die Verpflichtung erfolgen soll“. Schließlich soll nach § 1 Abs. 3 ein Verpflichtungsprotokoll aufgenommen werden, das indes für die Wirksamkeit der Verpflichtung, von der die Anwendbarkeit der erwähnten Strafbestimmungen abhängig gemacht ist, keine Bedeutung hat (RGStr. Bd. 53 S. 318).

Danach kann man wohl zu der Auffassung gelangen, daß insbes. die Strafvorschriften der §§ 2—4, die sich auf Bestechung beziehen, auch anwendbar sind, wenn es sich um Beisitzer von Prüfungsstellen handelt. Daß die Prüfungsstellen Behörden sind, und zwar solche des Reiches, ist bereits oben erwähnt. Wenn geeignete Sachverständige zu den Prüfungsstellen einberufen werden, um dort als Beisitzer tätig zu sein, so kann man sie ferner als Personen betrachten, die bei einer Behörde beschäftigt werden, und zwar — wie bereits dargelegt — ohne Beamte zu sein. Es bleibt deshalb nur zu prüfen, ob die weitere Voraussetzung des § 1 Abs. 1 hinsichtlich der Verpflichtung erfüllt ist, wenn die Beisitzer gemäß § 10 Abs. 1 LichtspielGes. (s. auch Ausf.-VO. v. 16. Juni 1920 [RGBl. S. 1213] zu C 4) „von dem Vorsitzenden für die Dauer ihrer Tätigkeit durch Handschlag darauf“ verpflichtet werden, „daß sie nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person ihr Urteil abgeben wollen“. Diese Frage möchte zu bejahen sein. Daß der Zentralbehörde nicht mehr die Bestimmung darüber zusteht, ob der Beisitzer zu verpflichten ist, wer die Verpflichtung vornehmen und wie sie erfolgen soll, daß vielmehr schon das Gesetz selbst die entsprechenden Anordnungen getroffen hat, kann nicht in das Gewicht fallen. Es wird aber auch nicht daran Anstoß genommen werden dürfen, daß die Verpflichtung des

Beisitzers nicht „auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten“, sondern, wie in § 10 Abs. 1 LichtspielGes. angeordnet, lautet. Will man darin nicht nur eine Form der Verpflichtung finden, so kann es sich doch höchstens darum handeln, daß der Inhalt der Verpflichtung so genau angegeben ist, wie er den Obliegenheiten des Beisitzers einer Prüfungsstelle entspricht, und das dürfte hier genügen.

Bedenken könnten sich nur aus der Erwägung ergeben, daß die Strafvorschriften in §§ 2—4 der VO. v. 3. Mai 1917 den §§ 331—333 StrGB. angepaßt sind, die sich nicht auf die Richterbestechung nach § 334 beziehen. Die Begr. der VO.¹⁾ bietet aber — wofür es auch an inneren Gründen fehlen würde — keinen Anhalt für eine Ausschließung gerade der richterlichen Beschäftigung aus dem Kreise der in § 1 ganz allgemein bezeichneten Betätigungen bei Behörden, und die Ausdehnung des § 1 Abs. 1 durch die neue Fassung v. 12. Febr. 1920 auf Aufsichtsräte, Beiräte, Vertrauensmänner, Sachverständige und auf Personen „in ähnlicher Stellung“ bei „Organisationen“ spricht eher für eine umfassendere Auslegung, die auch die „Richterbestechung“ ergreift.

Will man der vorstehend entwickelten Auffassung nicht beitreten, dann ist auf dem weiten Gebiete des mehr und mehr angewachsenen Lichtspielwesens eine wesentliche Handhabe zur Bekämpfung namentlich von Bestechungsversuchen, die etwa von den beteiligten Unternehmern ausgehen, beseitigt. Abhilfe würde dann erst das neue StrGB. bringen, das — gleich dem Vorentwurfe StrGB. 1909 — in seine Strafbestimmungen gegen Richterbestechung auch die nichtbeamteten Richter, also auch die Beisitzer von Prüfungsstellen, einbeziehen will²⁾.

Die Vereinheitlichung des Kassenwesens im Reiche.

Von Regierungsrat im Reichsfinanzministerium
Dr. Heinrich, Berlin.

Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, dessen Bedeutung für die Staatswirtschaft oft verkannt wird, sind in den letzten Jahren wesentliche Fortschritte zur längst erstrebten einheitlichen Regelung für das ganze Reich zu verzeichnen.

Der erste Markstein auf diesem Weg ist die ReichshaushaltsO. v. 31. Dez. 1922, die die in den Art. 85 bis 87 RVerf. v. 11. Aug. 1919 enthaltenen Vorschriften über das Haushaltswesen des Reichs ergänzt und als erstes Gesetz die Wirtschaftsführung im Reich einheitlich regelt. Die ReichshaushaltsO. hat in § 55 die Feststellung allgemeiner Grundsätze für die Kassen- und Buchführung in der gesamten Reichsverwaltung, die wegen der Verschiedenheit notwendig war, der Reichsregierung überlassen. Demnach ist nach langen Vorarbeiten am 6. Aug. 1927 die ReichskassenO. (RKO.) erlassen worden (Reichsministerialbl. S. 357, 1927).

Die RKO. stellt zum erstenmal einheitliche Grundsätze für die Kassen- und Buchführung aller Reichskassen auf, und hat damit eine Aufgabe von grundlegender Bedeutung, die nahezu undurchführbar schien, gelöst. Sie mußte sich auf die Aufstellung allgemeiner Grundsätze beschränken, weil eine ein-

heitliche Regelung wegen der besonderen Verhältnisse in den Verwaltungen ausgeschlossen war. Die für die Durchführung der RKO. erforderlichen Vollzugsbestimmungen erlassen die einzelnen Reichsminister für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen; dieser hat dafür zu sorgen, daß die Einheitlichkeit innerhalb der gesamten Reichsverwaltung gewahrt wird, soweit nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

Die RKO. enthält in einer Einleitung fest umrissene Begriffsbestimmungen und schafft damit eine gesicherte Grundlage für die weitere Regelung der Kassen- und Buchführung. Solche Begriffe fehlten bisher ganz — ein Mangel, auf den z. T. die vielen Unklarheiten und Verschiedenheiten zurückzuführen sind.

Das 1. Buch regelt die äußere und innere Einrichtung der Kassen und die Zahlungen. Die Kassen gliedern sich in die Reichshauptkasse, Oberkassen und Amtskassen. Die Reichshauptkasse ist die Zentralkasse des Reichs, bei der die Haushaltseinnahmen und -ausgaben aller Reichsverwaltungen zusammenlaufen; die übrigen Kassen rechnen mit ihr ab und erhalten von ihr die Betriebsmittel. Oberkassen sind die Kassen, bei denen die Haushaltseinnahmen und -ausgaben der Verwaltungsbehörden, die der Verwaltungsbehörde der Oberkasse unterstehen, zusammengefaßt werden; es gibt Verwaltungen, in denen Oberkassen nicht vorhanden sind. Die übrigen Kassen heißen Amtskassen. Nicht als Kassen gelten die Zahlstellen, die den Kassen nicht angehören und ihnen zu Einzahlungen und Auszahlungen zur Verfügung stehen, z. B. die in der Reichsabgabenverwaltung zur Erleichterung des Zahlungsgeschäfts eingerichteten Hilfskassen und Annahmestellen. Zwischen den einzelnen Kassen besteht kein verwaltungsmäßiges Ueber- und Nachordnungsverhältnis.

Ein wichtiger organisatorischer Grundsatz der RKO. ist, daß es Kassen, die selbständige Behörden sind, nicht gibt; alle Kassen sind Teile von Verwaltungsbehörden. Die Kassen unterstehen dem Behördenvorsteher wie jeder andere Teil der Verwaltungsbehörde; für ihren Geschäftsgang gelten, abgesehen von Abweichungen, die sich aus den besonderen Aufgaben der Kassen ergeben, die gleichen Bestimmungen wie für den Geschäftsgang der Verwaltungsbehörden. Die RKO. gibt auch die Möglichkeit, daß eine Verwaltungsbehörde keine Kasse hat, sondern ihre Geschäfte durch die Kasse einer anderen Verwaltungsbehörde erledigen läßt. Diese Vereinigung von Kassen mehrerer Verwaltungsbehörden zu Einheits- und Sammelkassen soll der Vereinfachung der Behördenorganisation und Ersparnis dienen.

An der Spitze jeder Kasse steht ein Kassenleiter, der für den Geschäftsbetrieb der Kasse verantwortlich ist. Ihm werden je nach Umfang der Geschäfte Buchhalter, Kassiere und sonstige Hilfskräfte beigegeben. Die Geschäftsführung wird durch einen Kassenaufsichtsbeamten überwacht, den der zuständige Reichsminister oder die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt; er darf nicht zu den Kassenbeamten gehören.

Die wesentlichsten Aufgaben der Kassen sind die Annahme von Einzahlungen und Leistung von Auszahlungen, die Buchführung, Ablieferung entbehrlicher Beträge, Abrechnung mit der übergeordneten Kasse und, wenn der zuständige Reichsminister dies bestimmt, die Rechnungslegung. Die Kassen

¹⁾ S. 11. Nachtrag zur Denkschr. über wirtschaftl. Maßn. aus Anlaß des Krieges, RTDrucks. 1914/18 Nr. 1214 S. 242; auch Schlegelberger, Kriegsbuch Bd. 6 S. 549.

²⁾ Amlt. Entw. 1925, §§ 11 Nr. 4; 123 ff.; Begr. S. 69 ff.; amlt. Entw. 1927, §§ 9 Nr. 5; 125 ff.; 129; Begr. S. 74 ff.

dürfen selbständig nicht Einzahlungen annehmen und Auszahlungen leisten; hierzu ist eine Anordnung der Verwaltungsbehörde erforderlich.

Auch die RKO. enthält den Grundsatz, daß Zahlungen soweit wie möglich unbar zu bewirken sind; die Verrechnung einer Kasse mit einer anderen geschieht durch Buchausgleich bei der übergeordneten Kasse.

Für die erforderlichen Quittungen bei Ein- und Auszahlungen sind bestimmte Formen vorgesehen, um Fälschungen und Aenderungen auszuschließen.

Bez. der Geldverwaltung ist bestimmt: Die Einzahlungen für das Reich dürfen nur für Reichszwecke verwendet werden; die Geldbewegung ist auf das geringste Maß zu beschränken; die Kassen haben entbehrliche Beträge so schnell wie möglich an die Reichshauptkasse abzuliefern. Der Kassenbestand muß stets möglichst niedrig gehalten werden; er darf den Betrag, der voraussichtlich an den nächsten beiden Tagen erforderlich ist, nicht übersteigen. Reicht der Bestand zu Auszahlungen nicht aus, so ist er im Geldversorgungsverfahren, durch Geldaushilfe oder Gewährung von Zuschüssen zu verstärken. Die Geldversorgung liegt den Kassen der Reichsabgabenverwaltung ob, die als Einnahmekassen über die nötigen Mittel verfügen. Um jede unwirtschaftliche Geldbewegung zu vermeiden, ist vorgesehen, daß die versorgende Kasse Beträge, die eine bestimmte Mindestgrenze überschreiten, unmittelbar an Dritte auszahlt. Die Geldaushilfe greift zwischen gleichgeordneten Kassen ein und derselben Verwaltung Platz. Die Kassen, für die eine Kassenbestandsverstärkung durch Geldversorgung nicht vorgesehen ist und die sich die Mittel nicht durch Geldaushilfe beschaffen können, erhalten von der Oberkasse oder Reichshauptkasse einen Zuschuß; auch hier können diese Kassen unmittelbar Auszahlungen an Dritte leisten.

Das II. Buch der RKO. regelt die Buchführung in den Kassen. Es gilt das System der staatswirtschaftlichen Buchführung. Die Reichsregierung kann für sich in Anspruch nehmen, dieses System in der RKO. zum ersten Male systematisch dargestellt zu haben, eine Maßnahme, die für die Vereinheitlichung der Buchführung von großer Tragweite ist. Die RKO. unterscheidet: Zeitbücher, die die Eintragungen nach der Zeitfolge enthalten, Sachbücher, in die die Zahlungen systematisch eingetragen werden, und Hilfsbücher. Zeitbücher sind das Hauptbuch und die Vorbücher dazu. In dem Hauptbuche laufen sämtliche Buchungen zusammen; aus ihm läßt sich der Kassenbestand jederzeit feststellen. Das Hauptbuch wird vom Kassenleiter selbst geführt. Zum Hauptbuche können für mehrere Gruppen von Zahlungen Vorbücher geführt werden. Um bei größeren Kassen die einzelnen Eintragungen in das Hauptbuch zu vermeiden, können Tagesnachweisungen aufgestellt werden, deren Ergebnisse täglich in Gesamtbeträgen in das Hauptbuch übernommen werden. In dem Titelbuche werden die Haushaltseinnahmen und -ausgaben, getrennt nach Kapiteln und Titeln des Reichshaushaltsplans, nachgewiesen; es dient zur Rechnungslegung. Ueber Hinterlegungen wird ein Hinterlegungsbuch, über Vorschüsse ein Vorschubbuch geführt.

Täglich werden die Bücher der Kasse abgeschlossen und es wird festgestellt, ob der Kassenbestand mit dem Sollbestand übereinstimmt. Fehl-

beträge und Ueberschüsse müssen so schnell wie möglich aufgeklärt werden. Die Bücher der Amtskassen und Oberkassen werden für jeden Monat oder jedes Vierteljahr und für das Rechnungsjahr abgeschlossen; gleichzeitig findet die Abrechnung mit der Oberkasse oder Reichshauptkasse statt. Diese übernehmen auf Grund von Abschlußnachweisungen die Haushaltseinnahmen und -ausgaben der nachgeordneten Kassen und benutzen sie für die Rechnungslegung.

Im III. Buch sind Richtlinien aufgestellt, nach denen die Verwaltungsbehörden die Kassenprüfungen vorzunehmen haben. Es finden ordentliche und außerordentliche Kassenprüfungen statt; erstere monatlich einmal, letztere jährlich mindestens einmal. Für beide Arten gelten die gleichen Bestimmungen; der Unterschied liegt darin, daß die ordentl. Kassenprüfungen der Kasse vorher mitgeteilt werden, während der Zeitpunkt der außerordentlichen Prüfungen stets geheimgehalten wird. Die außerordentlichen Kassenprüfungen sollen erschöpfender als die ordentlichen sein.

Aus den Uebergangs- und Schlußbestimmungen des IV. Buchs ist hervorzuheben, daß die Best. der RKO. sinngemäß für die in § 15 der ReichshaushaltsO. genannten Reichsbetriebe gelten, soweit bei diesen nicht die kaufmännische doppelte Buchführung eingerichtet ist. Für gewisse Kassen (Reichshauptkasse, Einheitskassen, Kassen wegfallender Behörden) können unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen von den Bestimmungen der ReichskassenO. zugelassen werden. Die RKO., die nicht ohne weiteres für die Verkehrsverwaltungen (Reichspost, Reichsbahn) gilt, tritt mit den zu erlassenden Vollzugsbestimmungen am 1. April 1928 in Kraft. Gleichzeitig sollen die Bestimmungen, die der Rechnungshof des Deutschen Reichs nach § 66 Abs. 3 Satz 3 der ReichshaushaltsO. über die formelle Einrichtung der Rechnungen und Belege erläßt, in Kraft treten. Ferner werden Bestimmungen über die Rechnungsprüfung sowie Ausf.-Best. zur ReichshaushaltsO., die das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Bewirtschaftung der Haushaltsmittel einheitlich regeln sollen, vorbereitet. Wenn diese ergangen sind, wird das umfangreiche und schwierige Gebiet des Reichshaushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zum ersten Mal in einem einheitlichen großen Werke zusammenhängend behandelt sein.

Unzulässiges gewerbsmäßiges Glücksspiel.

Von Professor Dr. Patzig, Frankfurt a. M.

Die deutsche Rechtsprechung ist, namentlich in letzter Zeit, gegen alles, was Wucher und Betrug heißt oder ihm ähnlich sieht, mit aller Schärfe vorgegangen. Es scheint aber dem im kleineren Maßstabe betriebenen gewerbsmäßigen Wagnisspiel bisher nicht die gebührende Beachtung geschenkt worden zu sein. Sonst wäre es nicht möglich, daß das gewerbsmäßige Wagnisspiel immer noch und immer wieder in einer Weise gehandhabt wird, die nach dem Wortlaute des Gesetzes vielleicht nicht als Betrug oder Wucher bezeichnet werden kann, die aber sachlich nichts anderes ist als eine Ausbeutung der Un erfahrenheit und eine betrügerische Gestaltung der Gewinnerwartung. Daß das tatsächlich der Fall ist, soll im folgenden an zwei Beispielen gezeigt werden, die beide nicht frei erfunden, sondern die im Glücks-

spielgewerbe tatsächlich beobachtet worden sind. Der Schauplatz solcher Glücksspiele ist der Jahrmarkt, die Kirchweih, das Schützenfest oder wie sich die als Volksbelustigung gedachte Veranstaltung sonst benennen mag. Die Spielteilnehmer werden im allgemeinen wenig erfahren sein, der betrügerischen Ausbeutung also leicht zum Opfer fallen. Die Veranstalter des Spiels aber können dabei unter Umständen zu reichen Leuten werden.

Als Beispiel sei hier in beiden Fällen eine Form des Würfelspiels angeführt und näher erklärt. Es kommen selbstverständlich auch andere Formen des betrügerischen Glücksspiels vor. Das eine Beispiel soll den täppischen, das andere den raffinierten Betrug zu erkennen geben.

1. Der Veranstalter des Spiels legt ein mit neun Feldern versehenes Täfelchen vor. In den Feldern stehen die Zahlen 6, 7, 8, 9 und 10, 33, 34, 35 und 36. Er läßt sich vom Spielteilnehmer einen Einsatz von 50 Pf. zahlen und ihn dann mit sechs Würfeln einen Wurf machen. Trifft der Spieler mit der Augensumme seines Wurfes eine der in den Feldern enthaltenen Zahlen, so hat er das Recht, sich von den zur Schau gestellten Waren (z. B. Uhren) nach Belieben etwas auszusuchen. Man kann annehmen, daß der durchschnittliche Wert der Preise günstigstenfalls das Zehnfache des Einsatzes ausmacht. Gehen wir von der Annahme aus, der Wert der Gegenstände belaufe sich in jedem Falle genau auf 5 M., so gewinnt der Spieler also, wenn seine Augensumme mit einer der vorgegebenen Zahlen übereinstimmt, einen Wert von 4,50 M., da er ja 0,50 M. eingesetzt hat. Welches ist nun aber seine „Gewinnerwartung“? Darauf kommt es doch an. Böte das Spiel dem Veranstalter und dem Spielteilnehmer dieselbe Erwartung von Gewinn oder Verlust, so wäre es ein ehrliches Spiel, ein sog. „mathematisch geordnetes Spiel“. Man könnte dann nichts dagegen einwenden, wenn der Veranstalter bei Bemessung des Wertes der Gegenstände durch Einrechnung eines Aufschlages dafür sorgte, daß er einen angemessenen Verdienst hat. An sich aber müßte dann seine Gewinnerwartung der des Spielteilnehmers gleich sein; Einsatz und Gewinnwert müssen also zueinander in einem ganz bestimmten Verhältnis stehen.

Es wird nun vielen Teilnehmern sofort auffallen, daß die vorgegebenen 9 Zahlen gerade an der Grenze der möglichen Augensummen liegen. Die kleinste mögliche Augensumme, die mit 6 Würfeln geworfen werden kann, ist die Summe 6; die größte 36. Der überlegende Teilnehmer wird sich sagen, daß diese Anordnung der vorgegebenen Zahlen einen triftigen Grund haben müsse, und daß dieser Grund sicherlich nicht zu seinem Vorteil sprechen werde. In der Tat liegt in dieser Anordnung, nach außen hin offensichtlich, der Hauptgrund der Uebervorteilung. Von den Augensummen 6 bis 36, die mit 6 Würfeln geworfen werden können, kommen die Würfe 6 und 36 am seltesten, die Würfe 7 und 35 fast ebenso selten vor und so weiter. Es sind gerade die Augensummen als Gewinnzahlen gewählt, die am seltensten vorkommen. Das ist für den, der einiges Urteil hat, leicht zu erkennen. Schwer zu erkennen aber ist das Maß der Seltenheit; und gerade auf dieses kommt es an. Nun kann man mit 6 Würfeln im ganzen 46 656 verschiedene Würfe hervorbringen. Am häufigsten kommt die Augensumme 21 vor. Auf sie trifft beinahe ein Zehntel aller möglichen Würfe, wenn man

annimmt, daß alle überhaupt möglichen Würfe untereinander gleichmöglich seien, eine Annahme, ohne die man überhaupt auf jede Rechnung verzichten müßte. Es treffen 4332 Wurfmöglichkeiten auf die Augensumme 21; dagegen nur 126 auf die Augensumme 10, je 56 auf die Augensummen 9 und 33, je 21 auf die Augensummen 8 und 34, je 6 auf die Augensummen 7 und 35 und nur je eine einzige Möglichkeit auf die Augensummen 6 und 36. Auf alle vorgegebenen 9 Gewinnzahlen zusammen aber treffen somit nur 294 Möglichkeiten des Werfens unter den 46 656 überhaupt vorhandenen Möglichkeiten des Werfens. Das bedeutet, daß man unter 159 Würfeln einen Gewinnwurf zu erwarten hat. Betreibt der Veranstalter das Spiel regelmäßig, und finden sich genügend Teilnehmer, so daß das Gesetz der großen Zahlen Geltung hat, so wird er nur auf einen Gesamteinsatz von ungefähr 80 M. einmal einen Gewinngegenstand im Werte von etwa 5 M. herzugeben haben. Das bedeutet eine Erhöhung des Kaufpreises um ungefähr 1500%.

2. Das zweite Beispiel ist dem hier besprochenen ähnlich. Auf seine rechnerische Gestaltung braucht also nicht eingegangen zu werden. In seiner Anlage aber ist es insofern anders, als es die Uebervorteilung nicht gleich ahnen läßt, sondern im Gegenteil bei oberflächlicher Betrachtung den Anschein erweckt, als sei es außergewöhnlich aussichtsreich. Dieses Spiel wird mit 8 Würfeln gespielt. Auch hier sind die niedrigsten und die höchsten Würfe mit Gewinnen bedacht; doch erstrecken sich die Gewinnzahlen scheinbar etwas weiter in die leichter möglichen Würfe hinein als bei dem ersten Beispiel. Als Gewinnzahlen gelten die Augensummen von 8 bis 21 und von 35 bis 48. Die dazwischenliegenden Zahlen von 22 bis 34 gelten als Nieten. Die Gewinne sind gestaffelt. Je näher die Gewinnzahl an der Grenze liegt, je seltener sie also geworfen werden wird, ein desto größeres Vielfaches des Einsatzes ist als Gewinn angesetzt. Hiergegen wäre an sich nichts einzuwenden, wenn die Vielfachen so gewählt wären, daß das Spiel wenigstens angenähert als mathematisch geordnetes Spiel angesehen werden könnte. Das ist aber nicht der Fall. Z. B. pflegt der kleinste Gesamtbetrag der Augenzahlen, die Augensumme 8, ebenso wie der höchste Betrag, die Augensumme 48, als Gewinnzahl mit dem 50fachen des Einsatzes bedacht zu sein, während sie im mathematisch geordneten Spiel, wenn nur sie allein als Gewinn in Frage käme, fast mit dem Millionfachen des Einsatzes bedacht sein könnte. Im Zusammenhang mit den anderen Gewinnzahlen, wie sie tatsächlich vorgesehen sind, könnten die Grenzzahlen von 8 und 48 Augen immer noch mit dem 50 000fachen anstatt mit dem 50fachen bedacht sein. Das Betrügerische dieses Spiels liegt aber neben der unmathematischen Staffellung vor allem darin, daß den Teilnehmern weisgemacht wird, es kämen auf 28 Gewinnzahlen nur 13 Nieten. An sich ist das wohl richtig; aber es kommen nicht auf 28 Gewinnmöglichkeiten nur 13 Verlustmöglichkeiten. Sehen wir von der Staffellung der Gewinne ab und zählen wir nur die Möglichkeiten des Gewinnens oder Verlierens als solche, so stellt sich heraus, daß es im ganzen 1679616 Wurfmöglichkeiten gibt, und daß davon nicht weniger als 1375092 Möglichkeiten auf die Nieten treffen. Die Gewinnmöglichkeiten machen also nur ungefähr 18% der gesamten Wurfmöglichkeiten aus. Für die unter den Gewinnzahlen aber, die noch

einigermaßen leicht geworfen werden können, ist nur ein geringes Vielfaches des Einsatzes als Gewinn ausgesetzt. Da aber, wo ein hohes Vielfaches als Gewinn vorgesehen ist, kann man sicher sein, daß das Zustandekommen des Gewinnwurfes so gut wie unmöglich ist. Man versuche einmal, mit 8 Würfeln eine Augensumme von weniger als 12 oder von mehr als 44 Augen zu werfen! Im Mittel wird das erst auf etwa 5000 Würfe einmal vorkommen. Das alles ist den Veranstaltern sicherlich bekannt. Mindestens müssen sie sich darüber klar sein, daß sie bewußt die Unwahrheit sagen, sich also einer Täuschung schuldig machen, wenn sie den Spielteilnehmern weismachen, es kämen auf 28 Gewinne nur 13 Nietten.

Es ist wohl an der Zeit, daß die Behörden hierauf ein Auge haben, und daß sich die deutsche Rechtsprechung und Gesetzgebung des Falles annimmt. Was hier geschieht, heißt den Leuten das Geld aus der Tasche ziehen. Vom Standpunkte der Gesetzgebung sind solche Veranstaltungen mindestens so schädlich wie Veranstaltungen von verbotenen Lotterien. Wirtschaftlich sind sie noch bedenklicher. Wir schützen die Unerfahrenen vor Uebervorteilung; warum sollen wir nicht auch die Jahrmakrgäste schützen? Wir können doch nicht erwarten, daß sie die Wahrscheinlichkeitsrechnung genügend beherrschen, um den Betrug sofort zu erkennen. Betrug ist es aber, was sich hier abspielt, mag es rechtlich auch anders zu bewerten sein. Einen Würfelbudenbesitzer, der ein an sich ehrliches Spiel veranstaltet, würde man sicherlich wegen Betruges bestrafen, wenn man ihm nachweisen könnte, daß er „falsche Würfel“ verwendet. Wenn er das tut, so verändert er die Gewinnerwartung zu seinen Gunsten. Ist es aber nicht einerlei, ob ein Spielveranstalter das erst nachträglich tut, indem er sich falscher Würfel bedient, oder ob er gleich von vornherein das Spiel mit zu ungünstigen Gewinnaussichten ausstattet? Unsere Rechtsprechung steht zweifellos nicht auf dem Standpunkte, daß die Welt betrogen werden wolle und also auch betrogen werden solle. Die Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb beweisen das Gegenteil. Es erscheint deshalb angebracht, daß auch das gewerbsmäßige Glücksspiel etwas schärfer unter Aufsicht gestellt wird. Vielleicht geben diese Ausführungen den maßgebenden Kreisen Veranlassung, dem hier geschilderten unlauteren Treiben einzelner ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Internationale Bestrebungen zur Reform des Ehrechtes.

Von Rechtsanwalt Dr. Emil von Hofmannsthal, Wien.

Die Frage der Reform des Ehrechtes ist in Deutschland wieder aktuell geworden. Wesentlich dreht sich der Kampf darum, ob die Scheidung erleichtert oder erschwert werden soll. Die Argumente für und wider lassen nicht immer erkennen, daß man in Deutschland viel von den Erfahrungen anderer Länder weiß. Aus einer Betrachtung der Vorzüge und Fehler ihrer Gesetzgebung kann man manchen Fingerzeig für die wünschenswerte Entwicklung erhalten. Vor allem sei eines vorausgeschickt: Der Kampf für die Scheidung ist kein Kampf gegen, sondern ein Kampf für die Institution der Ehe. Wo sie in Frage kommt, ist die erste Ehe schon zerfallen und durch gerichtliche oder faktische Trennung oder bloß eheähnliches Nebeneinanderleben der Gatten zerstört. So hat die Frage der Scheidung

nur die Bedeutung, ob eine zweite glücklichere Ehe ermöglicht werden soll, vielleicht ob ein zweites eheähnliches Verhältnis — formell ein Konkubinat, dem Wesen nach eine Ehe — auch formell in eine Ehe umgewandelt werden kann. Der Kampf für die Scheidung ist daher kein Kampf gegen die erste Ehe, die in allen diesen Fällen in Wirklichkeit nicht mehr besteht, sondern nur ein Kampf für die zweite Ehe. Wer behauptet, daß die Ehe eine der Säulen der Gesellschaftsordnung ist, muß daher für die Scheidung sein. Das Schlagwort, daß die Leichtigkeit der Scheidung die Scheidung zeugt? Selbst bei der leichtesten Scheidung sind noch immer so viele materielle und formelle Nachteile unumgänglich, daß sie für einen nicht genügend starken Drang des Auseinandergehens genug Hemmungen bilden. Aber es hat keinen Sinn, Menschen zusammenzuhalten, die auseinander wollen.

Das führt zu dem Ergebnisse, daß fast alle Gesetzgebungen de jure oder de facto die Scheidung im Einverständnis zulassen. Wenn sie klug sind, lassen sie sie zu, mitunter mit einigen Erschwernissen. Verbieten sie sie, finden die Parteien immer einen Ausweg, um ihr Einverständnis in die Form des Gerichtsverfahrens zu passen. Kollusion? Die vom englischen Rechte so energisch verfolgt wird, daß selbst wirkliche Scheidungstatbestände ihre Wirkung verlieren, wenn Einverständnis bei ihrer Geltendmachung nachgewiesen wird, und die einen überraschend großen Teil der Erörterung über die deutschen Reformvorschläge einnimmt. Welches Unglück liegt darin, wenn zwei Menschen, die auseinander wollen, die Formen des Gesetzes diesem Wunsche dienstbar machen, damit beide in einer anderen Ehe vielleicht glücklicher werden? Ehegesetz und Scheidungsverfahren sind nicht Selbstzweck, denen das Lebensglück der Menschen zu dienen hat, sondern ein Mittel, um dieses unter Wahrung berechtigter Interessen zur Geltung zu bringen. Die einverständliche Scheidung ist in Oesterreich bei seinem konfessionell gespaltenen Eherecht verschieden geregelt. Bei sog. Judenehen, d. h. solchen, bei bei deren Abschluß beide Teile der israelitischen Konfession angehörten, ist sie ohne weiteres möglich. Bei Katholikenehen, und zwar bei solchen, bei deren Abschluß auch nur ein Teil der römisch-katholischen Konfession angehörte, ist jede Scheidung, daher auch die im Einverständnis, unmöglich, ohne Rücksicht auf irgendwelchen späteren Konfessionswechsel (man beachte den Unterschied). Bei allen anderen Konfessionen ist eine einverständliche Scheidung in der Weise möglich, daß beide Gatten gemeinsam ansuchen, daß ihnen wegen unüberwindlicher Abneigung, die bei einem oder auch bei beiden von ihnen entstanden sei, die Scheidung bewilligt werde. Es genügt nicht die Behauptung der unüberwindlichen Abneigung; sie muß durch Tatsachen bewiesen werden, die das Gericht überzeugen.

In der Tschechoslowakei kann eine einverständliche Scheidung auf dem Umweg über die Trennung erzielt werden. Satter weist darauf hin¹⁾, daß manche Gesetze viel schwächere Gründe für die Scheidung für ausreichend erachten als das Einverständnis des anderen Teiles. In jenen Ländern, denen die einverständliche Scheidung unbekannt ist, weiß sich die Praxis zu helfen: Nichts ist leichter

¹⁾ „Soll das Einverständnis der Ehegatten zur Auflösung der Ehe genügen?“

konstruiert als ein Verschulden des einen Teiles, wenn er einverstanden ist. Selbst in jenen Ländern, die eine einverständliche Scheidung kennen, greift die Praxis oft zu diesem Mittel, weil es rascher und vom gerichtlichen Ermessen unabhängiger zum Ziele führt. Das übliche Mittel hierzu ist das böswillige Verlassen. Auf diesem Wege erzielt man in Ungarn (trotz des ausdrücklichen Kollusionsverbotes des § 81) binnen weniger Wochen eine Scheidung, und in Schweden, wo sie durch eine Entfernung außer Landes qualifiziert sein muß, hat der Begriff „nach Kopenhagen reisen“ schon typische Bedeutung erlangt.

Alle Gesetzgebungen, sofern sie nicht die Scheidung grundsätzlich ausschließen, gewähren sie auf einseitiges Verlangen, wenn der andere Teil entsprechend schwere Scheidungsgründe gesetzt hat. Die Skala der Gründe, welche die verschiedenen Gesetzgeber für ausreichend ansehen, ist außerordentlich mannigfaltig, ihren Kern stellen aber immer dieselben typischen Handlungen dar, wie Ehebruch, schwere Mißhandlungen, böswilliges Verlassen usw.

Mitunter allerdings, glücklicherweise selten, ist ein Unterschied nach dem Geschlecht gemacht. England spricht die Scheidung wegen jedes Ehebruches der Gattin aus, während der Mann den Ehebruch dadurch qualifizieren muß, daß er mit gewissen „Härten“ gegen die Gattin, insbes. durch Begehung im eigenen Hause, verbunden ist.

Oesterreich gewährt den Juden auf einseitiges Verlangen die Scheidung nur wegen Ehebruches der Frau, nicht aus einem anderen Grunde, so daß die Ehe z. B. durch böswilliges Verlassen der Gattin geradezu unscheidbar wird. Einer Jüdin ist die Scheidung ohne Zustimmung ihres Mannes, überhaupt aus welchem Grunde immer, versagt.

Der Kreis der Ehescheidungsgründe ist von den Gesetzgebungen der einzelnen Länder verschieden gezogen und zeigt mitunter seltsame Formen. Griechenland betrachtet als Scheidungsgrund gegen die Frau nicht nur, wenn sie sich ohne Zustimmung des Gatten mit anderen Männern in Kaffeehäusern herumtreibt oder in Vergnügungsstätten oder auf die Jagd geht; es betrachtet auch den Hochverrat als Scheidungsgrund. Wohlgermerkt, nicht die Verurteilung wegen Hochverrates, die unter den Begriff der mehr oder weniger langen Freiheitsentziehung fiele, welche die meisten Gesetzgebungen begreiflicherweise als Scheidungsgrund anerkennen, sondern die hochverräterische Handlung an sich. Dieser soll vielleicht einen Hinderungsgrund mehr für hochverräterische Umtriebe darstellen; er gehört daher in die Kategorie der indirekten Gesetzesmittel, die ein Rechtsinstitut zu einem Zweck verwenden, der mit ihm seinem Wesen nach nichts zu tun hat, so wie Italien durch seine jüngsten Gesetze für die meisten bürgerlichen Betätigungen mehr oder weniger verblümt die fascistische Gesinnung verlangt und auf diesem Wege ihre Verbreitung erzwingen will.

Die streng katholischen Staaten: Italien, Spanien und Argentinien anerkennen überhaupt keine Scheidung. Die Grausamkeit dieser Bestimmung wird in Argentinien wenigstens dadurch gemildert, daß die im Auslande, insbes. Uruguay, ausgesprochene Scheidung einer Ehe von Argentinern im Inlande anerkannt wird. Hier treffen sich die beiden Prinzipien, die auf der ganzen Welt miteinander ringen: Das Nationalitätsprinzip der Staaten des europäischen

Kontinents und das Aufenthaltsprinzip der überseeischen und britischen Länder. Es ist nicht zu zweifeln, daß bei dem immer entwickelterem Verkehr das letztere den Bedürfnissen des Lebens besser entspricht.

Das wirkliche Problem des Eherechts beginnt eigentlich erst dort, wo die Frage aufgeworfen wird, ob eine Scheidung auch ohne Verschulden des einen Teiles auf Begehren des anderen gewährt werden soll. Die starre Verneinung dieser Frage durch die ältere Doktrin wird von der modernen Gesetzgebung an verschiedenen Stellen durchbrochen, insbes. wenn sie auch die unverschuldete physische oder geistige Krankheit, die den Zweck der Ehe unerfüllbar erscheinen läßt, immer mehr als einseitigen Scheidungsgrund anerkennt. Dies entspricht einer gesunden Rechtsentwicklung, die auf allen Gebieten dahin gehen muß, die Form dem Inhalt anzupassen: Eine solche Ehe ist keine Ehe mehr; es ist daher Aufgabe einer einsichtigen Gesetzgebung, dieser Tatsache auch juristischen Ausdruck zu verleihen¹⁾. Tatsächlich anerkennen die meisten modernen Gesetze, im Gegensatz zu Deutschland, Ungarn und Oesterreich (OGH. ob I 1035/26), die Zerrüttung der Ehe als objektiven Trennungsgrund, mitunter oder in der Folge auch als Scheidungsgrund, also ohne Verschulden des beklagten Teiles. So die Schweiz und die Türkei, Art. 142, Skandinavien, Tschechoslowakei, §§ 13 ff. Wenn man einen Schritt weitergeht und als Erfordernis einer wirklichen Ehe den fortdauernden Konsens der beiden Gatten ansieht, ohne den sie doch nichts anderes ist als Zwang und gesetzlich sanktionierte Notzucht, wird man zugeben müssen, daß eine Ehe gegen den ernstlichen Willen eines Teiles nicht aufrechterhalten werden kann. Man kommt dann zu dem Schlusse, unter Wahrung aller Garantien für die Entschlußkraft und Schadloshaltung der Gegenseite, nach einer gewissen Frist einem Ehegatten auch ohne Grund die Scheidung zu bewilligen. Von den verschiedenen Gesetzgebungen steht nur die des Sowjetstaates, die sonst gewiß nicht als Muster angesprochen werden kann, auch in dem neuen, noch wenig bekannten Ehegesetz v. 1. Jan. 1927 (§ 18) auf diesem Standpunkt. Andere Staaten gewähren das einseitige Recht auf Scheidung nur nach gerichtlich vollzogener Trennung. Bei der Diskussion der Eherechtsreform in Frankreich ist dieser Gedanke in greifbarer Form aufgetaucht und wurde von ernsten Stimmen vertreten.

Gesetzgeber und Richter auf dem Gebiete des Eherechtes sollten sich vor Augen halten, daß es alle Paragraphen nicht vermögen, das Glück auch nur zweier Menschen zu begründen, wohl aber, daß ein einziger Buchstabe im Stande ist, das Glück von Tausenden zu verhindern.

Juristische Rundschau.

Das Schwurgericht im Staate Massachusetts hat im Jahre 1921 zwei Italiener, Sacco und Vanzetti, wegen Mordes zum Tode verurteilt. Die Hinrichtung sollte im Juli 1927 stattfinden. Beide beteuern ihre Unschuld. Sie behaupten, daß sie das Opfer ihrer politischen Richtung wurden. Der eine ist Sozialdemokrat, der andere Anarchist. Bemühungen um Wiederaufnahme des Verfahrens waren erfolglos. In den Vereinigten Staaten und in Europa wurde eine

¹⁾ S. die Ausführungen Hellmers in der Oesterr. Gerichtszeitung Nr. 6, 1927.

gewaltige Bewegung zugunsten der beiden Verurteilten entfacht. Zunächst nahm sich die Arbeiterschaft ihrer an. Dann erschien in den Zeitungen Europas, auch in Deutschland, ein flammender Aufruf der Schriftstellerin Karin Michaelis. Sie verlangte einen Protest aller Kulturnationen gegen die Ungeheuerlichkeit dieses Verfahrens des amerikanischen Richters. Man wird der mutigen Frau sicher alle Hochachtung zollen. Sie glaubt an die Unschuld der Totgeweihten. Sie schrie ihr Entsetzen hierüber mit dichterischer Glut in die Welt hinaus. Aber — ist es denn so sicher, daß die beiden Männer schuldlos sind? Frau Michaelis kennt doch die Akten des Prozesses nicht. Noch weniger hat sie aus eigener Anschauung ein Bild von der Verhandlung vor den Geschworenen. Jeder Jurist weiß aber, daß das unmittelbar Gehörte und Gesehene allein geeignet ist, die Ueberzeugung von Schuld oder Unschuld oder die Zweifel an beiden zu begründen. Die Vollstreckung des Urteils wurde zunächst sistiert. Eine Einmischung des Auslandes in diese Vorgänge erscheint unzulässig, ein Eingreifen der Publizistik in die Rechtspflege eines fremden Staates nicht erlaubt. Ich stehe noch mehr auf diesem Standpunkte, seit sich die Parteipolitik der europäischen Länder des Falles bemächtigt hat. Reden, Proteste und Versammlungen fanden statt, nicht weil es sich vielleicht um zwei Opfer eines Justizirrtums handelt. Hier wäre ein Aufbrausen des Weltgewissens denkbar und unter Umständen wirkungsvoll. Hier aber gilt die angefachte Bewegung den Antikapitalisten. Weil sie dieser Richtung angehören und für sie sich betätigten, sollen sie verurteilt worden sein. Also sind sie ein Opfer der kapitalistischen Einstellung der Gerichte. Durch das Hineintragen dieses Momentes widerlegt sich dieser Kampf um das Leben der Verurteilten von selbst. Er leistet diesen einen schlechten Dienst. Er ist geeignet, die Abwehr hervorzurufen. Die Ver. Staaten müssen sich dagegen wehren, daß der Vorwurf der Parteilichkeit ihrer Gerichte begründet sein könne. Darum ist auch die dort durch Bombenwerfen und Mordversuche aufgenommene Beweisführung vergeblich. Sie könnten nur eine Versteifung gegen eine Revision des Urteils bewirken. Trotzdem ist es die Pflicht eines jeden Gerichtes, auch über diese Hemmungen hinwegzuschreiten. Die Möglichkeit eines Irrtums hat es zu allen Zeiten und allerorts gegeben. Sacco und Vanzetti können schuldlos sein trotz der lärmenden Sympathien und der Einschüchterungsversuche. Es ist bedauerlich, daß man seitens der Behörden durch eine Begnadigung nicht rechtzeitig dem allem die Spitze abgebogen hat. Das hätte der Ruhe in der Rechtspflege sehr gedient. Der Vollzug eines Urteils nach Jahren hat immer etwas Mißliches.

Die Vorgänge in Wien haben begreiflicherweise zu einer lebhaften Erörterung im österreichischen Nationalrat geführt. Die Auseinandersetzung zwischen der Regierung und den sozialdemokratischen Führern ist eine rein innenpolitische Angelegenheit des Landes. Die letzteren haben das Spiel verloren. Sie bekannten die Fehler, die sie dabei begingen. Sie verlangten aber auch von dem Kabinett, daß es seine eigenen Mißgriffe zugestehe. Daß dies nicht geschah, kann man sich denken. Sieger pflegen dies nicht zu tun. Man vergleiche den Vertrag von Versailles. Es wiederholt sich immer im Großen wie im Kleinen derselbe Vorgang. Für die deutschen Juristen ist aber eine Äußerung des Bundeskanzlers

über die Schwurgerichte von Interesse. Er verglich das neue deutsche System der großen Schöffengerichte mit den in Oesterreich bestehenden Schwurgerichten alter Observanz. Sein Urteil fiel zugunsten der ersteren aus. Das wird manchem deutschen Kriminalisten zu denken geben. Man darf die Meinung Seipels nicht dadurch beiseite zu schieben versuchen, daß man ihm politische Motive unterstellt. Das wäre schon deshalb verfehlt, weil dem Wiener Schwurgericht ja gerade eine Einstellung gegen die Arbeiter und für die Regierungsgruppen von jenen vorgeworfen wurde. Dann mußte bei dieser Sachlage der erste Minister eher für die Erhaltung der Schwurgerichte eintreten. Also darf man daraus schließen, daß ohne Rücksicht auf seine Parteirichtung oder sogar trotz derselben der österreichische Bundeskanzler auf Grund objektiver Würdigung sich dem Gedanken der deutschen Reform anschließt. Das wird wieder bei der Schaffung des gemeinsamen Strafrechts nicht ohne Bedeutung sein.

Der Reichstag hatte schon vor längerer Zeit die Vorlage eines Auslieferungsgesetzes verlangt. Die Regierung hat dem jetzt entsprochen und den Entwurf eines solchen Gesetzes vorgelegt. Es soll bei Verhandlungen mit anderen Staaten als einheitliche Richtlinie dienen. Wesentlich neue Gedanken bringt der Entwurf nicht. Das kann man füglich auch bei dieser Materie, die sich aus völkerrechtlicher Uebung entwickelte, nicht verlangen. Als Grundgedanke bleibt, daß die Auslieferungspflicht auf Gegenseitigkeit beruht. Die Auslieferung darf nicht erfolgen, wenn die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach deutschem Rechte wegen Verjährung oder Gnaden-erlaß oder aus sonstigem Grunde unzulässig wäre. Es muß auch Gewähr dafür bestehen, daß der Ausgelieferte wegen einer Tat, für welche die Auslieferung nicht bewilligt wurde, nicht verurteilt werden wird. Die Auslieferung darf nur erfolgen, wenn das deutsche Gericht sie für zulässig erklärte oder der Verfolgte damit einverstanden war. Damit ist für die Sicherheit des letzteren gesorgt. Sie erfolgt aber nicht seinetwegen, sondern zur Wahrung der deutschen Hoheitsrechte. Das Deutsche Reich geht eine Verpflichtung ein. Ueber diese hinaus will es sich nicht zu einer staatsrechtlichen Handlung bestimmen lassen. In einer anderen Gruppe macht sich das Interesse der Verfolgten geltend. Wegen politischer Taten wird nicht ausgeliefert. Auch dann, wenn die Handlung nur mit einer politischen Tat derart im Zusammenhang steht, daß sie diese vorbereiten, sichern, decken oder abwehren soll. Zulässig wird aber die Auslieferung wieder, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände als besonders verwerflich erscheint. Voraussichtlich wird gerade diese letztere Stelle im Reichstag zu lebhaften Erörterungen führen. Hier wird der politische Mord behandelt. Genießt er noch den Asylschutz? Wann ist er besonders verwerflich? Richtet sich dies nach der Art des Mordes? Oder nach der Person des Getöteten? Oder nach der Parteistellung? Soll nicht der Mord von dem Privileg der politischen Verbrechen ausgeschlossen werden? Das führt in die tiefsten Falten der politischen Seele. Schützt man das aus politischen Gründen begangene Verbrechen, so wird man auch den Mord nicht ausschließen dürfen.

Nach der RABgO. kann innerhalb und außerhalb einzelner Steuerverfahren eine Buch- und Betriebsprüfung erfolgen. Für diese „Buch- und

Betriebsprüfung“ gibt es besondere Prüfer. Sie erhalten ihre Aufträge vom Vorsteher eines Finanzamts oder dem Vorsitzenden eines Landesfinanzgerichts. Am 7. Juli 1927 hat der Reichsfinanzminister einen Materialerlaß herausgegeben. Darin sind die bisherigen Anordnungen und Verfügungen zusammengefaßt. Ein großer Teil ist der Organisation der B. und B. gewidmet. Davon sollen wieder wesentliche Stücke der Einführung in den internen Aufbau dienen. Ein Stück aber verdient auch allgemeine Beachtung. Ich meine den Abschnitt „Verhalten gegenüber den Steuerpflichtigen“. Dabei ist nicht nur von Interesse, was den Prüfern zur Pflicht gemacht wird. Auch die Kehrseite dieses Verhaltens und die Befürchtungen und Beschwerden der der Prüfung unterworfenen Unternehmer lassen sich erkennen. Mit gesperrtem Drucke wird an der Spitze hervorgehoben, daß die Prüfer „an dem Ergebnis völlig uninteressiert“ sind. Das wird „entgegen immer wieder auftretenden Hinweisen hier ausdrücklich festgestellt“. Das hat mit dem „Verhalten“ der Prüfer an sich nichts zu tun. Der Reichsfinanzminister benützt nur die Gelegenheit, sich und seine Beamten gegen die falschen Gerüchte zu wehren. Die Auffassung von dem „Gewinnanteil“ der Prüfer ist allerdings recht weit verbreitet. Dem Prüfer wird die Annahme „irgendwelcher Vergünstigung grundsätzlich untersagt“. Von dem Steuerpflichtigen wird erwartet, daß er alles vermeidet, was geeignet ist, „den Prüfer in eine unbequeme Lage zu versetzen“. Das heißt doch wohl, daß sie dem Prüfer nichts anbieten dürfen. Auch hier hat man schon Erfahrungen gemacht. Unzulässig sind Abreden, daß Bilanzen, die eine Treuhandgesellschaft durch ihre Unterschrift als richtig bezeichnet, ohne weiteres anzuerkennen sind. Das scheint also so häufig gewesen zu sein, daß ein ausdrückliches Verbot nötig wurde. In dem Geprüften darf nicht die Empfindung entstehen, als sei er „kleinlichen Schikanen ausgesetzt“. Diese Mahnung ist sehr gut. Aber nicht immer leicht durchzuführen. Hier hängt auch sehr viel vom Geprüften ab. Es kann nicht jede einzelne Stelle mitgeteilt werden. Der Geist der Anordnung geht von dem Gedanken aus, daß der Buchprüfungsdienst die Wirtschaft nicht „beaufsichtigen und beschnüffeln“ soll. Das Ziel soll sein, „daß der Buchprüfer nicht als Feind, sondern als der sachverständige Berater, Helfer wenigstens der ehrlichen Steuerpflichtigen angesehen wird“. Das mag etwas weit gesteckt sein. Die Unternehmungen, welche der Prüfung unterliegen, werden zufrieden sein, wenn sie in loyaler und taktvoller Weise geschieht. Sie werden auch dem Minister dankbar sein, wenn er, wie er es verspricht, „genau nach dem Rechten sehen wird“.

Die Postgebühren sind nun doch erhöht worden. Die Postkarte kostet 8 Pf., der Brief 15 Pf. Der Reichstag ist in den Ferien. Der Postverwaltungsrat hat zugestimmt. Wieder beschwerten sich Handel und Industrie. Die Belastung durch das neue Porto wird als untragbar erklärt. Die Zentralstellen erteilen Ratschläge zur Ersparnis auf legalem Wege. Sie tauchen immer bei solchen Gelegenheiten auf. Die Beschwerde beseitigen können sie nicht. Man braucht nicht so weit zu gehen wie die Protesterklärungen. Am teurer gewordenen Porto ist noch kein Unternehmen zugrunde gegangen. Auch in der Schweiz bezahlt man im Inlandverkehr für die Karte 10 Ct., für den Brief

20 Ct. Wohl aber war in Deutschland das billige Porto eine Erleichterung der Privatwirtschaft nicht nur wegen der Ersparnis an positiven Ausgaben. Auch verkehrsfördernd wirkten die geringeren Sätze und dadurch belebend auf die Wirtschaft. Genau wie die Verbilligung der Eisenbahntarife in stärkerem Verhältnis als die Differenz zwischen den früheren und den neueren Sätzen die Reisen und dadurch das Zusammenkommen der Handel- und Gewerbetreibenden vermehrt. Hier liegt der Schwerpunkt der Frage. Durfte die Verwaltung der Post diesen Gesichtspunkt hinter dem der Eigeninteressen zurückstellen? Was hätte das Reich getan, wäre es noch unmittelbarer Herr der Post? Hat der Verwaltungsrat die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen genügend beachtet? Hat er überhaupt gegenüber dem Postminister genügend Selbständigkeit? Diese Fragen wird sich der Reichstag vorlegen müssen. Parteimomente haben dabei auszuschneiden. Zeigt sich die jetzige Einrichtung nicht als geeignet, die wirtschaftspolitischen Fragen mit eigenen Augen und als Vertreter der ganzen Volkswirtschaft zu betrachten, so wird der Reichstag, der sie schuf, sie auch wieder ändern müssen.

Durch ein Reichsgesetz v. 9. Juli 1927 wurde § 153 Satz 1 des GerVerfGes. abgeändert. Es besteht jetzt nicht mehr bei jedem Gericht eine „Gerichtsschreiberei“. Sie heißt jetzt „Geschäftsstelle“. Ueberall wo von der Gerichtsschreiberei in Gesetzen oder Verordnungen die Rede ist, tritt die neue Bezeichnung ein. Es heißt auch jetzt nicht mehr „Gerichtsschreiber“ sondern „Urkundsbeamter“. Die früheren Gerichtsschreiber sind froh über diese Aenderung. Das ist begreiflich. Die bisherige Bezeichnung hatte sich überlebt. In früheren Zeiten war die Kunst des Schreibens so geschätzt, daß der ihrer Kundige schon hierdurch eine gehobene Stellung einnahm. Der Einfluß der Stadtschreiber und Ratsschreiber war ein sehr weitgehender. Auch der Gerichtsschreiber war ein bedeutsames Mitglied des Gerichts. Je mehr das Schreiben zu einer rein mechanischen Arbeit wurde, desto mehr verwischte sich in den Augen des Volkes die ursprüngliche Wertung. Die Vorstellung konnte in dem Worte „Gerichtsschreiber“ nicht die Fülle von Aufgaben, die ihm das Gesetz zuwies, erkennen. Und dieser Aufgabenkreis wuchs von Jahr zu Jahr. Der Urkundsbeamte gibt freilich auch kein volles Bild. Er erinnert etwas zu sehr an den Notar. Aber anscheinend fand man nichts Besseres. Zur Anrede eignet sich die neue Bezeichnung freilich nicht. Daher werden die Länder an Titel denken, die sich auf diese Amtstätigkeit beziehen. „Herr Urkundsbeamter“ zu sagen wird das Publikum nie lernen. Es wäre erwünscht, wenn sich die Länder auf eine gemeinsame Titulatur einigten. Andernfalls leicht Mißverständnisse entstehen. Man hat ja auch im Reichsgesetz dem Gerichtsdienner den Namen „Gerichtswachtmeister“ verliehen. Ueber die Schönheit dieser Ansprache soll mit den Verfassern des Gesetzes nicht gestritten werden. Nur darf man hoffen, daß die zu erwartenden Titel des Urkundsbeamten nicht aus dem Militär genommen werden.

Im Deutschen Reichstag wurde kürzlich wieder auf die Gefahr hingewiesen, die aus dem Zusammentreffen von Abgeordnetenmandat und Aufsichtsratssitz entstehen soll. Man will eine Statistik der Aufsichtsräte, die im Reichstag sitzen. Sonderbar, daß gerade der Aufsichtsrat das Ziel

dieser Angriffe sein muß. Als ob nicht sehr oft dessen Mitglieder recht wenig Einfluß auf die wirtschaftspolitische Einstellung des Unternehmens hätten. Als ob nicht der Vorstand eines großen Konzerns eine weit größere Macht in sich vereinigte als ein Mitglied des Aufsichtsrates. Als ob nicht noch eine nicht unbedeutende Anzahl von Großbetrieben Einzelpersonen gehören, die ihr eigener Vorstand und Aufsichtsrat sind. Wollte man alle diese vom Parlamente ausschalten? Das müßte man folgerichtig. Sie alle repräsentieren das Großkapital. Die Vorstöße gegen den Aufsichtsrat könnten nur einen ganz vereinzelt Punkt und dazu einen der am wenigsten wichtigen treffen. Man denkt dabei vielleicht auch weniger an den Aufsichtsrat als Exponenten einer wirtschaftlichen Macht. Man fürchtet eher die Gewährung von Aufsichtsratsposten als Mittel, die Stimme und den Einfluß des Abgeordneten zu gewinnen. Das mag in Einzelfällen auch vorgekommen sein. Solche Herren wären aber auch anderen Zuflüsterungen und Zuwendungen zugänglich. Aus diesem Grunde kann man den Abgeordneten nicht allgemein verbieten, einem Aufsichtsrat anzugehören. Aus Dänemark wird berichtet, daß ein eigenes Gesetz den Ministern ermöglichen soll, ihre Aufsichtsratsstellen beizubehalten. Der Staatsminister gibt seine vorläufige Genehmigung. Der Reichstagsausschuß kann sie nachträglich versagen. Der Staatsminister hat für sich selbst sich unmittelbar an diesen zu wenden. Neue Aufsichtsratssitze dürfen nicht angenommen werden. Diese Anordnung mag sich aus besonderen Verhältnissen Dänemarks erklären. Eine Herübernahme nach Deutschland empfiehlt sich nicht. Die Niederlegung auch bereits vorhandener Aufsichtsratsposten wie überhaupt die Lösung unmittelbarer geschäftlicher Beteiligung gilt als selbstverständlich. Es wäre ein gefährliches Geschenk, wollte man es dem Reichskanzler und dem Ausschusse des Reichstags gestatten, Ausnahmen zu bewilligen.

Der Fall des kommunistischen Bandenführers Max Hölz kommt nicht zur Ruhe. Die Zeit seiner Gewaltherrschaft im Vogtlande ist noch in frischer Erinnerung. Wer Gelegenheit hatte, mit den Bewohnern dieses Gebiets sich zu unterhalten, begreift die Stimmung, die aus jenen Tagen herührt. Trotzdem wird man auch hier mit aller Ruhe und ohne Vorurteile den Fall zu prüfen haben. Der Verteidiger des Hölz hat sich jetzt in die Öffentlichkeit geflüchtet. Er hält Vorträge. Er bringt in den Tageszeitungen einen eingehenden Aufsatz. Sachlich und ruhig gibt er seine Auffassung wieder. Trotzdem klingt alles romanhaft und kaum glaublich. Hölz soll als Angeklagter freiwillig die Missetaten anderer auf sich genommen haben? Jetzt meldet sich ein anderer, der sich des schlimmsten der Verbrechen, der Tötung des Gutsbesitzers Heß, bezichtigt. Wem von beiden ist dabei zu glauben? Gibt es soviel Opfermut? Hat wirklich Hölz es über sich gebracht, für andere zu büßen? Schlägt wirklich dem nunmehr aus der Verborgenheit hervorgetretenen Täter das Gewissen? Oder will er sich jetzt für Hölz hingeben? Fragen über Fragen. Die Öffentlichkeit ist nun einmal damit befaßt. Das Interesse ist wach gerufen. Man kann den Verteidiger nicht darüber zur Rede stellen, daß er diesen Schritt getan hat. Ist er von der Unschuld seines Klienten überzeugt, so erscheint es nicht unerlaubt, auf die Stimmung des Volkes durch aufklärende Schriften einzuwirken.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Zur Beachtung!

Eine unvermeidliche Folge der Postgebührenerhöhung. Trotz aller Preiserhöhungen für die Herstellung unserer DJZ. und für alle sonstigen Unkosten haben wir seit 1. Jan. 1925 keinerlei Preiserhöhung für unser Blatt vorgenommen, obwohl z. B. allein die Kosten für Satz und Druck um 25% gestiegen sind. Der Postverwaltung war es vorbehalten, trotz aller Einwendungen und Warnungen unerwartet schon vom 1. Aug. 1927 an dem deutschen Volke eine neue untragbare Last durch eine unbegreiflich starke Erhöhung aller Portosätze aufzubürden.

Bisher haben wir die Gebühren für die Postzustellung der DJZ. selbst getragen. Unsere Leser werden es aber begreiflich finden, daß wir für einen Betrag von nur M. 5, für Studenten und Referendare sogar von nur M. 4 vierteljährlich, nicht noch diese neue Last auf uns nehmen können. Wie viele andere Zeitschriften sind wir daher zu unserem Bedauern genötigt, ohne den Bezugspreis unseres Blattes selbst zu erhöhen, vom 1. Okt. 1927 an eine **Postzustellungsgebühr von 40 Pf.** vierteljährlich zu berechnen. Auch der Buchhandel wird von diesem Zeitpunkt an diese Gebühr in Anrechnung bringen.

Wir bitten daher alle Bezieher, die bisher schon an uns zahlten, vom 4. Vierteljahr an um Einsendung von M. 5,40 bzw. M. 4,40 (für Studenten und Referendare) bis 1. Okt. 1927; im anderen Falle wird gewohnheitsgemäß ohne Ausnahme der Betrag zuzüglich der Postnachnahmekosten anfangs Oktober durch Postnachnahme erhoben.

Geschäftsstelle der Deutschen Juristen-Zeitung.

Ein neuer Geschäftsverteilungsplan der Zivilsenate des Reichsgerichts für das Jahr 1927 (vom 15. Juni ab). Dem I. Zivilsenate sind zugewiesen:

1. alle Seesachen (auch gem. SeemannsO. und § 44 StrandungsO.) und Streitigkeiten aus Binnenschifffahrt und Flößerei, Versicherungen einschl. Rückversicherungen, wegen Wasser- (See- oder Fluß-) Transports allein oder in Verb. mit Landtransport, über Schiffspfandrechte und Zwangsvollstreckung in Schiffe;

2. die Streitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften;

3. über a) Ansprüche aus Kauf und Tausch von Wertpapieren, b) Besitz und Eigentum (auch nach § 771 ZPO.), Nießbrauch und Pfandrecht (einschl. des kaufm. Zurückbehaltungsrechts) an Wertpapieren und Rechtsgeschäften hierüber, c) Ansprüche auf Grund des Börsen- und Depotgesetzes, d) aus Kontokorrenten, e) aus Kommissionsgeschäften;

4. die Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch von bewegl. Sachen und Forderungen und aus Werklieferungsverträgen über vertretbare Sachen aus den OLG.-Bezirken Düsseldorf, Köln, Königsberg, soweit nicht V Nr. 3c zutrifft;

5. alle Streitigkeiten über: a) Urheber- und Verlagsrecht, b) Musterschutz und Patentrecht, über Ansprüche gegen einen Patentanwalt in Anlaß seiner Berufstätigkeit einschl. Schadensersatzansprüchen, c) Verträge über ein Geheimverfahren oder die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse;

6. für das ganze Reich die Entsch. gemäß § 28 FGG., sofern es sich um Führung der Schiffsregister und sonstige Befugnisse der Registerrichter oder Dispachen handelt;

7. die Bestimmung des zuständigen Gerichts auf Grund des deutsch-französ. Abk. über elsäß-lothr. Rechtsangelegenheiten v. 22. Nov. 1920 sowie sonstiger Abk., die zur Durchführung des VersVertrages geschlossen sind und noch geschlossen werden.

Dem II. Zivilsenate sind zugewiesen: die Streitigkeiten über:

1. Ansprüche aus Kauf und Tausch von bewegl. Sachen und Forderungen und aus Werklieferungsverträgen über vertretbare Sachen aus dem Bezirk des KG. und aus den OLG.-Bezirken Hamburg, Hamm, soweit nicht I Nr. 5c oder V Nr. 3c zutrifft;

2. Ansprüche aus dem Erwerb eines Handelsgeschäfts (§ 95 GVG. N.F. Nr. 4d);

3. Firmenrecht;

4. Warenzeichen und unlauteren Wettbewerb;

5. Ansprüche aus Gesellschaftsverhältnissen und Gemeinschaften des BGB., soweit nicht IV Nr. 1a Platz greift;

6. innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften, stillen Gesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und Ges. m. b. H., mit Einschluß der Streitigkeiten zwischen diesen Gesellschaften oder Genossenschaften und ihren Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern;

7. die Wechsel- und Schecksachen sowie die Streitigkeiten über Ansprüche aus kaufm. Anweisungen;

8. Anwendung des § 50 Bankges., jetzt § 24 des Privatnotenbankges.; ferner:

9. alle nicht einem anderen Senate zugewiesenen Sachen aus den Bezirken der OLG. Düsseldorf (außer LG. Duisburg und AG. Emmerich), Karlsruhe, Köln, Zweibrücken sowie des LG. Mainz;

10. die Entsch. gemäß § 28 FGG., sofern es sich um Führung der Handelsregister, einschl. Genossenschaftsregister, und sonstige Befugnisse der Registerrichter handelt;

11. die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 5 FGG., soweit es sich um Führung der Handelsregister, einschließlich Genossenschaftsregister, und sonstige Befugnisse oder Obliegenheiten der Registerrichter handelt;

12. die im § 606 Abs. 1 ZPO. bezeichneten Ehesachen aus dem Bezirk des KG. und den OLG.-Bezirken Braunschweig und Celle.

Dem III. Zivilsenate sind zugewiesen:¹⁾

1. Die Rechtsstreitigkeiten über: a) Miet- und Pachtverhältnisse, b) Dienstverhältnisse einschl. Schadensersatzansprüchen nach § 618 BGB.;

2. die Streitigkeiten über Dienstverhältnisse der Handels- und Gewerbebediensteten einschließlich Schadensersatzansprüche nach § 120a GewO.;

3. die Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch von bewegl. Sachen und Forderungen und Werklieferungsverträgen über vertretbare Sachen, soweit nicht I Nr. 3, 4, 5c, II Nr. 1, V Nr. 3c oder VII Nr. 3 zutrifft;

4. die Streitigkeiten über: a) Ansprüche von Beamten und Militärpersonen sowie ihrer Hinterbliebenen auf Grund des Dienstverhältnisses, b) Schadensersatzansprüche: aa) des Reichs, der Länder, Gemeinden oder sonstigen Körperschaften des öffentl. Rechts gegen ihre Beamten oder Militärpersonen auf Grund des Dienstverhältnisses, bb) aus § 839 BGB., cc) gegen das Reich, die Länder und andere Körperschaften wegen der gegen die vorbezeichneten Personen aus § 839 BGB. begründeten Haftung — zu aa), bb) und cc) soweit nicht V Nr. 3d zutrifft — dd) gegen Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte;

5. Aus dem ganzen Reiche die Vorentsche. in Zivils. nach § 11 EinfGes. z. GVG.

Dem IV. Zivilsenate sind zugewiesen:

1. Aus dem ganzen Reiche die Streitigkeiten über: a) Personenrecht, insbes. Namensrecht einschl. Adel, Entmündigungen und Todeserklärungen sowie über innere Verhältnisse von Vereinen, b) Familienrecht, insbes. Eherecht, soweit nicht zufolge II Nr. 12 und VII Nr. 11 der II. oder VII. ZivSen. zuständig sind, mit Einschluß von Verlöbnissen, Ehegüterrecht nach innen, Elternrecht, Kindschaft, Vormundschaft und Pflegschaft, c) Erbrecht einschl. Erbschaftskäufe; d) Stiftungen und Schenkungen, Nießbrauch an

Vermögen und Leibrenten, e) Darlehn und Bürgschaften sowie abstrakte Schuldverhältnisse (§§ 780 bis 808 BGB., §§ 1003 ff. ZPO.), soweit nicht I Nr. 3a bis e zutrifft, jedoch ist bei Streitigkeiten über eine Bürgschaft für die Zuständigkeit der Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend, wenn nur dieser den Gegenstand des eigentlichen Streites bildet, f) Auftragsverhältnisse und Geschäftsführung ohne Auftrag, g) ungerechtfertigte Bereicherung, sofern es nicht mit Rücksicht auf das neben diesen Best. anzuwendende Recht zweckmäßig erscheint, daß die Sache von dem für das letztere Rechtsgebiet zuständigen Senat erledigt wird, h) kirchenrechtliche Verhältnisse, Schuldbaulasten und Grabstätten (Art. 132, 133 EinfGes. z. BGB.);

2. aus dem Bezirke des KG. und den OLG.-Bezirken Breslau, Hamm, Königsberg, Marienwerder, Naumburg (außer thüring. und anhalt. Landesteilen), Stettin (außer LG.-Bezirk Greifswald), LG.-Bezirk Duisburg und AG.-Bezirk Emmerich, außerdem die Streitigkeiten über: a) Familienfideikommission und Lehen, b) sonstige, nicht einem anderen Senate zugeteilte Sachen;

3. für das ganze Reich: a) die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach §§ 36 und 650 Abs. 3 ZPO. und § 9 EinfGes. z. ZPO. sowie § 5 FGG., soweit nicht II Nr. 11 zutrifft, b) die Entsch. nach § 159 GVG. n.F. in Zivilsachen nebst § 2 FGG., c) die Entsch. gemäß § 17 EinfGes. z. GVG., d) die Entsch. gemäß § 28 FGG., soweit nicht I Nr. 6 oder II Nr. 10 und V Nr. 3f und g zutrifft.

Dem V. Zivilsenate sind zugewiesen:

1. Aus den OLG.-Bezirken Darmstadt, Düsseldorf, Karlsruhe, Köln, Zweibrücken und, wenn die Anwendung oder Auslegung des preuß. Ges. über Verkehr mit Grundstücken v. 10. Febr. 1923 und der abändernden Vorschriften in Streit ist, aus allen preuß. OLG.-Bezirken: die Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch von Grundstücken (einschl. Wiederkauf und Vorkauf) sowie aus allen in dem Verteilungsplane nicht genannten Verträgen über Grundstücke;

2. aus den OLG.-Bezirken Darmstadt, Düsseldorf, Karlsruhe, Köln, Zweibrücken die Streitigkeiten über Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grundstücke oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, mit Einschluß von Ueberbau und Grenzverhältnissen, die Streitigkeiten aus dinglichen Vorkaufsrechten und Rechtsgeschäften darüber;

3. aus dem ganzen Reiche die Streitigkeiten über: a) Nachbarrecht nebst Verletzung desselben, Dienstbarkeiten (einschl. Notwegen), Reallasten und sonstige in dem Verteilungsplane nicht genannte dingliche Rechte an fremden Grundstücken nebst Rechtsgeschäften hierüber, b) Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nebst Rechtsgeschäften hierüber, c) Zwangsvollstreckung in Grundstücke, mit Einschluß von Kauf und Tausch von Rechten aus dem Meistgebot (§ 81 ZVG.), d) Schadensersatzansprüche gemäß § 12 GBO., e) Bergrechts- und Wasserrechtssachen, f) die Entsch. gemäß § 2 ZVG. und § 79 GBO., g) die Entsch. gemäß § 74 des AufwGes., wenn es sich um Grundstücke oder Rechte an solchen handelt.

Dem VI. Zivilsenate sind zugewiesen:

1. die Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch von Grundstücken (einschl. Wiederkauf und Vorkauf) und aus allen in dem Verteilungsplane nicht genannten Verträgen über Grundstücke, soweit nicht V Nr. 1 zutrifft;

2. die Streitigkeiten über Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und Sachen, die mit einem Grundstück oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, mit Einschluß von Ueberbau und Grenzverhältnissen, soweit nicht V Nr. 2 zutrifft, ferner die Streitigkeiten aus dinglichen Vorkaufsrechten und Rechtsgeschäften darüber, soweit nicht V Nr. 2 zutrifft;

3. die Streitigkeiten über: a) Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen mit Ausnahme der unter III Nr. 4b bez. Fälle sowie der Nachbarrechts-

¹⁾ Bez. der Streitigkeiten aus dem Arbeitsgerichtsgesetz vgl. DJZ. S. 1018.

verletzungen (V Nr. 3a) und Wildschäden (VII Nr. 16), b) Ersatzansprüche gemäß sonstiger besonderer Vorschriften (z. B. § 302 Abs. 4, § 600 Abs. 2, §§ 717, 945 ZPO.), soweit sie nicht einem anderen Senate zugewiesen sind, c) Haftpflichtsachen.

Dem VII. (bisher VI.) Zivilsenate sind zugewiesen: die Streitigkeiten über:

1. Besitz und Eigentum an beweglichen Sachen nebst Ansprüchen aus Funden sowie auf Vorlegung von Sachen, sofern nicht I Nr. 3b oder V Nr. 2 und VI Nr. 2 zutrifft;

2. Nießbrauch und Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten einschl. kaufmännischem Zurückbehaltungsrecht und von Rechtsgeschäften hierüber, soweit nicht I Nr. 1 oder Nr. 3b zutrifft;

3. Kauf und Tausch von beweglichen Sachen und Forderungen und aus Werklieferungsverträgen über vertretbare Sachen aus den OLG.-Bezirken Braunschweig, Breslau, Celle, Dresden, Frankfurt a. M., Jena, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Marienwerder, Naumburg a. S. und Stettin, soweit nicht I Nr. 5c oder V Nr. 3c zutrifft;

4. Leihe;

5. Werkverträge, jedoch ausschl. der Werklieferungsverträge über vertretbare Sachen (vgl. I Nr. 4, II Nr. 1, III Nr. 3 und VII Nr. 3);

6. die Vertragsverhältnisse der Mäkler, einschl. der Handelsmäkler sowie der Handelsagenten;

7. Verwahrung;

8. Vergleiche, wenn es nicht zweckmäßiger erscheint, daß die Sache von dem für das angewandte Recht zuständigen Senat erledigt wird;

9. Versicherungsverhältnisse, soweit nicht I Nr. 1 zutrifft;

10. Vertragsverhältnisse, die nicht einem anderen Senate zugewiesen sind;

11. die in § 606 Abs. 1 ZPO. bezeichneten Ehesachen aus den OLG.-Bezirken Breslau, Jena, Königsberg, Marienwerder, Naumburg und Stettin;

12. Anfechtungen von Rechtsgeschäften inner- und außerhalb des Konkurses einschl. behaupteter Simulation;

13. Schiedsverträge und Schiedssprüche;

14. Zwangsvollstreckungen in anderes als unbewegliches Vermögen einschl. Klagen auf Erlaß des Vollstreckungsurteils und mit Einschluß von § 771 ZPO., sofern nicht I Nr. 3 zutrifft, dagegen mit Ausschluß von §§ 767 bis 769 ZPO., soweit nicht I Nr. 1 zutrifft;

15. Ansprüche aus Enteignungen auf Grund von Reichs- und Landesgesetzen (einschl. des preuß. Fluchtlinienges. v. 2. Juli 1875 sowie § 75 Einl. z. ALR., soweit es sich um dingliche Rechte handelt, und Entschädigungsansprüche aus dem Gesetze v. 21. Dez. 1871);

16. Jagd- und Fischerei-Rechte nebst Verträgen hierüber und Wildschadenersatz;

17. Steuern und Stempel auf Grund von Reichs- und Landesgesetzen;

18. alle Rechtssachen, für welche in 2. Instanz das Oberlandeskulturgericht in Berlin zuständig ist;

19. die nicht einem anderen Senate besonders zugewiesenen Sachen aus den OLG.-Bezirken Augsburg, Bamberg, Braunschweig, Celle, Darmstadt (mit Ausnahme des LG.-Bez. Mainz), Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg (mit Ausnahme des Landesteils Lübeck — Oldenburg —), Jena, Kassel, Kiel, München, Nürnberg, Oldenburg nebst dem Landesteil Lübeck, Rostock und Stuttgart sowie aus dem LG.-Bezirk Greifswald und den thüring. und anhalt. Landesteilen des OLG.-Bezirks Naumburg.

Schlußbestimmungen. I. Erachtet ein Senat vor mündlicher Verhandlung einer bei ihm anhängig gemachten Sache einstimmig, daß sie nach der Art des anzuwendenden Rechts vor einen anderen bestimmten Senat gehöre, so ist sie dorthin abzugeben, falls nicht die Abgabe aus besonderen Gründen unzweckmäßig erscheint. Der Abgabebeschluß ist für den Senat, an den die Sache verwiesen ist, bindend. Nach Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung ist eine Abgabe ausgeschlossen.

II. Kommen für den in der RevInstanz noch streitigen Teil eines Rechtsstreits entscheidend Fragen aus einem

Rechtsgebiet in Betracht, für das ein anderer Senat zuständig ist, so kann, wenn das zweckmäßig erscheint, die Sache an diesen Senat mit dessen Zustimmung abgegeben werden.

III. Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Senat ein Urteil erlassen hat und die nochmals, wenn auch wegen eines anderen Teils desselben Anspruchs, sei es im bisherigen oder im neuen Prozeß, an das RG. gelangen, gehören vor jenen Senat, selbst wenn inzwischen eine Aenderung der Geschäftsverteilung Platz gegriffen hat. Die Sache kann jedoch dem an sich zuständigen Senat mit dessen Zustimmung zugewiesen werden, wenn besondere Gründe hierfür sprechen.

Das Präsidium des Reichsgerichts hat weiter beschlossen: Für die Erledigung der bisher noch zur Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik gehörenden Verwaltungssachen wird v. 23. Juli d. J. ab bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts der IV. Strafsenat bestimmt.

Eine Uebersicht über den Personalstand der hamburgischen Juristen, die Jahre 1907 bis 1926 umfassend, wird von der hamb. Justizverwaltung in ihrem Verwaltungsblatt veröffentlicht.

In dem zwanzigjährigen Zeitraum ist die Zahl der planmäßigen Stellen für juristisch vorgebildete Beamte im Bereiche der Justiz um 46,15% gestiegen, nämlich von 182 auf 266. Am bedeutendsten ist die Zunahme der Zahl der Rechtsanwälte: von 242 auf 480, also fast um 100%. In beiden Zahlen sind die Notare nicht enthalten, Notariat und Rechtsanwaltschaft sind in Hamburg getrennt. Recht erheblich ist auch die Vermehrung des Nachwuchses: die erste Prüfung bestanden 1907: 38 Kandidaten; 1926: 61, also 60% mehr, entsprechend war die Zahl der Referendare 1907: 144; 1926: 230, 60% mehr. Die zweite Prüfung bestanden 1907: 40 Referendare; 1926: 49, die Zahl der Assessoren betrug 1907: 70; 1926: 79; es ist zu erwarten, daß diese Zahlen sich gemäß der Zunahme der Referendare erhöhen werden. Danach sind die Aussichten der jungen Juristen nicht günstig. Der Rechtsanwaltsberuf ist überfüllt, die Altersgrenze der Richter 1926 von 68 auf 70 Jahre erhöht, also der Abgang zunächst vermindert, die bevorstehende Beendigung der Aufwertungsarbeiten wird den Bedarf an Arbeitskräften verringern, die 79 Assessoren und 230 Referendare werden es nicht leicht haben, Platz zu finden.

Senatspräsident Dr. Grisebach, Hamburg.

Der 12. Deutsche Notartag findet in Köln am 12. Sept. 9 Uhr vorm. in der Aula der Universität statt, der Begrüßungsabend am 11. Sept. im Zivilkasino. Tagesordnung: Bericht über die bisherige Entwicklung des Deutschen Notarvereins seit dem Notartag in Heidelberg, Rechnungslegung und Vortrag des JR. Dr. Bing, Mainz: „Einführung von Notariatskammern in denjenigen Ländern Deutschlands, in denen diese Einrichtung noch nicht besteht“. An gesellschaftlichen Veranstaltungen sind vorgesehen: ein gemeinschaftliches Festessen mit Damen in Gürzenich am 11. Sept., eine Festvorstellung im Opernhaus am 12. Sept., am 13. Sept. eine Fahrt im Sonderzug bis Bonn und von da mit Sonderdampfer bis Linz-Remagen mit einer Fahrt zum Petersberg und gemeinschaftliche Rückfahrt von Königswinter mit Schiff bis Köln. Anmeldungen an das Städtische Verkehrsamt Köln und gleichzeitig an den Deutschen Notarverein unter Einzahlung von 5 M. für die Teilnehmerkarte und 8 M. für das Festessen.

Die **Deutsche Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung** hält ihre diesjährige Mitgliederversammlung in Karlsruhe v. 11.—14. Sept. ab. Am 11. Sept. ist Begrüßungsabend durch den Oberbürgermeister von Karlsruhe, am 12. Sept. 9 Uhr Beratung über „Fortschritte und Rückschritte in den kriminalpolitischen Bestimmungen des neuesten Strafgesetzentwurfs“. Ref. Prof. Dr. Kohlausch, Berlin, Senatspräsident am RG. Reichert, Leipzig, und Prof. Dr. med. Aschaffenburg, Köln. Abends Empfang durch den Staatspräsidenten und das Staatsministerium.

Am 13. Sept. Beratung über „Die kriminalpolitischen Grundgedanken des Entwurfs eines Deutschen Strafvollzugsgesetzes“. Ref. Prof. Dr. Liepmann, Hamburg, und J.R. b. Strafvollzugsamt Dr. Gentz, Kiel. Nachmittags Konzert im Stadtgarten, abends gemeinschaftliches Essen im Hotel Germania. Am 14. Sept. Ausflug mit Postkraftwagen über Herrenalb nach Baden-Baden. Die Verhandlungen finden in den Räumen des Badischen Landtags statt. Anmeldungen erbeten an Dr. Elster, Berlin W 10, Genthiner Straße 38. Teilnehmergebühr für Mitglieder der IKV. 3 M., für Nichtmitglieder 10 M., außer dem Beitrag als Mitglied der IKV. 12 M. (für Referendar 3 M.)

Die Vertreterversammlung des Preußischen Richtervereins findet am 8. und 9. Okt. in Kiel statt. Die Tagesordnung besteht aus den Geschäftsberichten und einem Bericht über die Tätigkeit der Kommission zur Nachprüfung von Angriffen gegen Richter wegen politischer Entgleisungen. Es werden ferner behandelt: die Besoldung, die richterliche Haftpflicht, Ausblicke auf das neue StrGB., sonstige Gesetzgebungsfragen, Gerichtshilfe, Arbeitsrecht, die Öffentlichkeit des richterlichen Disziplinarverfahrens, Justizverwaltungsreform, Angelegenheiten der Staatsanwälte, Angelegenheiten der Assessoren usw. Am 7. Okt. findet ein Begrüßungsabend, am 8. Okt. ein Bierabend auf Einladung der Stadt Kiel, am 9. Okt. ein gemeinsames Essen, am 10. Okt. eine Fahrt in See statt.

Die Hauptversammlung des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenen-Fürsorge fand am 1. Juni in Augsburg statt. Oberstaatsanwalt Dr. Noetzel, Kassel, sprach über Gerichtshilfe, OberRegRat Fliegel, Dresden, über die Arbeitslosenversicherung, cand. theol. Michaelis, Eisenach, über §§ 44 und 57 der RGewO. und über die Behandlung wandernder Strafgefangener, Pastor Braune, Hoffnungstal, und Präsident Muntau, Celle, über die Frage der Uebergangsheime für entlassene Gefangene. Präsident Muntau gab eine großzügige Uebersicht über die Ziele des Reichsverbandes; den Jahresbericht erstattete Generalsekretär Pastor Dr. Seyfarth, Hamburg, über den Entwurf zu einem Strafvollzugsgesetz referierten Ministerialrat Degen, München, und Ministerialdirektor Dr. Bumke, Berlin. Zu der zahlreich besuchten Tagung hatten fast alle Regierungen Vertreter entsendet. Der Verband umfaßt alle interkonfessionellen Organisationen der freien Liebestätigkeit auf den Gebieten der Gefangenen- und Entlassenen-Fürsorge. Sein Organ sind die Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes. Die beiden Doppelhefte mit den Verhandlungen der Hauptversammlung versendet die Geschäftsstelle des Reichsverbandes, Hamburg 22, Bürgerstr. 21, für 1 M.

Die Kölner Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung, gegründet vor dem Kriege nach dem Vorbilde der Berliner Vereinigung, mußte bei Kriegsausbruch ihre Tätigkeit einstellen. Die Stadt Köln plant, die Vereinigung wieder ins Leben zu rufen. Der erste Kurs soll im Frühjahr 1928 abgehalten werden.

In der **Vereinigung für Aktienrecht** hielt am 11. Mai 1927 RA. Dr. Heinrich Friedländer, Berlin, einen Vortrag über „Konzernbildung und Aktienrecht“. Seinen Ausführungen ist folgendes zu entnehmen: Die Strukturwandlungen der deutschen Wirtschaft berühren das Aktienrecht in allen seinen Teilen. Die Aktiengesellschaft von heute in ihrer typischen Gestaltung ist nicht mehr das isolierte Gebilde, das dem Gesetzgeber des HGB. und seiner Novellen vorschwebte. Sie ist das Glied eines größeren Ganzen, einer wirtschaftlichen Einheit (des Konzerns), die sich vielfach zur Einheit auch im Rechtssinne ausgewachsen hat. Die verschiedenen Konzernformen gruppieren sich zwanglos in Beteiligungsverhältnisse (Einmann-Gesellschaft, Holding-Gesellschaft, Konsortialabmachungen) und in vertragliche Verknüpfungen, wie Pacht- und Betriebs-

Ueberlassungs-Verträge, Interessengemeinschaften in ihren schwächeren und stärkeren Typen. Allenthalben ergeben sich aus der Konzernbildung Konflikte mit dem formalen Aktienrecht; viele erscheinen lösbar, wenn die Rechtsprechung mehr als bisher die typischen Interessenlagerungen erkennt und unter verständiger Abwägung Ausgleich schafft. In einer Reihe von Punkten scheint ein gesetzlicher Eingriff nötig, allerdings nach Ansicht des Vortragenden nur ein solcher, der im Rahmen einer Gesamtreform des Aktienrechts behutsam vorgeht und Entwicklungsmöglichkeiten nicht hemmt.

Im einzelnen behandelte der Vortrag die Wandlungen in der Organisation der Akt.-Ges., so die Stellung des Vorstands und Aufsichtsrats im Rahmen des Gesamtkonzerns, die Herausbildung einer Unterscheidung zwischen Daueraktionär und Gelegenheitsaktionär, die sich auch in ausländischen Entwürfen findet. Grundsätzlich muß das Mehrheitsprinzip gelten, das dem Großaktionär die Herrschaft über die Gesellschaft sichert. Das Gegenstück bildet eine verschärfte Verantwortlichkeit des Großaktionärs, die evtl. nach ausländischen Vorbildern gesetzlich festzulegen wäre. Weiter wurden die Verschachtelungsprobleme, insbes. in ihren bilanzrechtlichen Auswirkungen, und die Frage der Zulässigkeit der Stimmrechtsbindungen in Konsortialverträgen behandelt.

Die Hygiene-Akademie in Dresden hat einen **Fortbildungslehrgang für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte** sowie höhere Verwaltungsbeamte eingerichtet, der v. 24.—29. Okt. 1927 abgehalten werden soll. Es werden behandelt: Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom ärztlichen, juristischen, verwaltungstechnischen und wohlfahrtspflegerischen Standpunkt aus, die Fragen Psychopathie, Psychosen, Schwachsinn und organische Defektzustände in der Rechtspflege, Gewerbekrankheiten und Unfallgesetzgebung, das neue Nahrungsmittelgesetz, Möglichkeiten und Grenzen bakteriologischer und serologischer Begutachtung mit besonderer Berücksichtigung der Blutgruppenforschung. An den Vorträgen werden sich beteiligen die Prof. Dr. Beythien, Dr. Galewsky, Dr. Reiß, Dr. Thiele, Dr. Weisbach, Gerichtsmedizin-Rat Dr. Oppe, Priv.-Doz. Dr. Saupe, Dr. Schiff und Priv.-Doz. Dr. Schob. Die Teilnehmergebühr beträgt 30 M. Anmeldungen an die Hygiene-Akademie, Dresden-A. I, Zirkustr. 38.

Aus Anlaß des 50jährigen Bestehens des Reichspatentamtes, dem auch wir den wesentlichsten Teil unseres Heftes vom 1. Juli gewidmet hatten, sind mehrere reich ausgestattete Fest- und Denkschriften veröffentlicht worden:

Das Reichspatentamt selbst hat ein mit mehreren Abbildungen verziertes Werk: „Das Reichspatentamt 1877—1927, Rückblick auf sein Werden und Wirken“ herausgegeben¹⁾. Die Schrift gibt einen Ueberblick über die Entwicklung des Amtes von 1877 bis zur Gegenwart und zeigt in großen Zügen seine Tätigkeit und Einrichtung. Abgefaßt von Mitgliedern und Beamten des Amtes, bestätigt das Werk die hohe Bedeutung des PA. Insbesondere wird für mehrere Zweige der Technik gezeigt, wie sich die Erfindungen im Spiegel der erteilten Patente darstellen. Die Schrift enthält auch statistische Tabellen.

„Techniker und Juristen, Erinnerungen und Betrachtungen“²⁾ bezeichnet sich eine andere Schrift, die dem Reichspatentamt zum 50jährigen Jubiläum von ehemaligen Mitgliedern des Amtes dargebracht worden ist. In dieser sehr lesenswerten Schrift haben hervorragende frühere Mitglieder des Patentamtes Erinnerungen an ihre Tätigkeit im Patentamt niedergelegt. Aus dem reichen Inhalt verweisen wir nur auf die sehr interessanten Arbeiten vom Geh. RegR. Dr. Damme: „Aus der Frühzeit des Amtes“, und vom früheren Präsidenten Robolski: „Vor 40 Jahren!“

„Abhandlungen zum Arbeitsgebiet des Reichs-

¹⁾ Berlin, Heymanns Verlag. 1927. Geb. 9 M.

²⁾ Berlin, Heymanns Verlag. 1927. Geb. 5 M.

patentamt" betitelt sich eine Schrift, herausg. von RA., Prof. Dr. Hermann Isay.¹⁾ Hier haben sich besonders die Vertreter des Patentrechts vereinigt, um aus ihrem Wissensgebiete wertvolle Arbeiten der Öffentlichkeit zu übergeben, z. B.: Senatspräs. Dr. Degen, Gute Sitten und Patentrecht, Geh. JR. Dr. Wildhagen, Zur Frage der Patentanlegung, RGR. Dr. Pietzcker, Erfindungsgedanke und Aequivalente rechtsvergleichend, KGR. Dr. Pinzger, Der Lösungsgedanke als Grundlage wirksamen Patentschutzes, Geh. JR., Prof. Dr. Kisch, Bereicherungsanspruch bei gutgläubiger Patentverletzung, Prof. Dr. Emanuel Adler, Fortbildung des Warenzeichenrechts durch das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, RA., Prof. Dr. Wassermann, Nichtbenutzte Warenzeichen usw.

Die Feier des Patentamt ist daher auch im Schrifttum würdig und festlich begangen worden. Die Schriften können weiten Kreisen als Erinnerungsgabe an das Jubiläum, aber auch als wertvolle Bereicherung der Literatur warm empfohlen werden.

Neue Werke aus dem Verlage unserer DJZ. (Otto Liebmann, Berlin):

- Baumbach, Senatspräsident beim Kammergericht a. D., Dr., Die Reichskostengesetze (Gerichtskostengesetz und Gebührenordnungen f. Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen u. Sachverständige mit den dazugehörigen Nebengesetzen) in der Fassung der Bek. v. 5. Juli 1927. Nebst Gebührentabellen bis 100 000 M. 2., völlig neubearbeitete Aufl. (Die Zivilprozeßgesetze, Taschenkommentare Bd. II.) 234 Seiten, Taschenformat, Dünndruckpapier, 4,25 M. Bei Sammelbestellungen durch die Gerichte Vorzugspreise.
- Friedersdorff, Dr., Staatsanwaltschaftsrat, Einführung in die staatsanwaltschaftliche Praxis. Ein Leitfadens für Keferendare, Staatsanwälte, Amtsanwälte und Bürobeamte der Staatsanwaltschaft in Preußen. 260 Seiten, geb. 8 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung geb. 7 M.**
- Mügel, Dr., Staatssekretär im preuß. Justizministerium a. D., Wirkl. Geh. Rat, Das gesamte Aufwertungsrecht. Inhalt: 1. Die rechtspolitischen und wirtschaftlichen Tendenzen der Aufwertungs-gesetzgebung. Von LGDir. Dr. H. Wunderlich, M. d. R. — 2. Einleitung. — 3. Systematische Darstellung der Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften. — 4. Kommentar zum Aufwertungs-gesetze unter Einverarbeitung der Novelle vom 9. Juli 1927. — 5. Durchführungsverordnungen mit Kommentar. 5., gänzlich neubearbeitete Auflage in einem Bande. 21.—27. Tausend. **Vorzugspreis bei Vorausbestellungen bis 31. Okt. 1927:** 1. Hälfte, 832 Seiten 24 M. (erscheint am 5. Sept.), 2. Hälfte, 450 Seiten 12 M. nebst Einbanddecke für beide Teile 3 M. oder nach Erscheinen des vollständigen Werkes anfangs Okt. 36 M., in Halbleider geb. 40 M. Vom 1. Nov. 1927 ab erhöhter Preis: 41 M. bzw. geb. 45 M.
- Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches, 5. Aufl., völlig neu bearbeitet von Oberreichsanwalt a. D., Prof. Dr. Ebermayer, Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Reichsanwalt Dr. Feisenberger und Oberstaatsanwalt Dr. Schneidewin. 1. Lieferung des II. Bandes. 208 Seiten. Preis dieser Lieferung, enthaltend: Feisenberger, Die Gesetze über Geld-, Bank- und Börsenwesen, 9,50 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung 8,50 M.** Einzelne Lieferungen werden nicht abgegeben.
- Strutz, Dr., Senatspräsident beim Reichsfinanzhof, Kommentar zum Einkommensteuergesetz v. 10. Aug. 1925 nebst den Ausführungsbestimmungen. Lieferung 3: 14 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung 12,50 M.** Damit liegt der I. Band vollständig vor: 46 M., in Halbleider gebunden 51 M. **Für Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung 41 M. bzw. geb. 46 M.** Einzelne Lieferungen oder Bände werden nicht abgegeben.

Personalien. An Stelle des Sen.-Präs. b. RG. Reichert übernahm Sen.-Präs. Dr. Flad den stellv. Vorsitz im I. Senat des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte. — Unser sehr geschätzter Mitarbeiter, dem wir die Berichterstattung für die Entsch. des Obersten Landesgerichts in Zivilsachen verdanken, Ministerialrat Dr. Bleyer, München, ist aus dem Justizdienste geschieden und zum Staatsrat im Staatsministerium des Aeußern ernannt worden. Staatsrat Dr. Bleyer war zunächst im bayer. Justizministerium, wurde dann Oberbürgermeister in Regensburg und trat 1920 als Ministerialrat

wieder in das Ministerium zurück. Er hat besonders bei der Reform der Justizverwaltung und Neuorganisation der Gerichte wesentlich mitgewirkt, war dann Vors. des Dreimännerkollegiums, das die Denkschrift auf Vereinfachung für die ganze bayerische Staatsverwaltung aufgestellt hat, worüber er selbst S. 485 d. Bl. sich eingehend verbreitete. Das Justizministerium verliert in Dr. Bleyer einen ausgezeichneten Juristen und Staatsbeamten, der auch eine reiche wissenschaftliche Tätigkeit entfaltet hat; es ist aber sehr erfreulich, daß eine so wertvolle Kraft an anderer, maßgebender Stelle dem Staate erhalten bleibt. — Der ehem. württembergische Justizminister Dr. von Schmidlin, Stuttgart, Ehrendoktor der Rechte der Univ. Berlin und früher maßgebendes Mitglied in der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, begeht am 1. Sept. 1927 in voller geistiger und körperlicher Rüstigkeit die seltene Feier des 80. Geburtstages. Die Verdienste des Jubilars, der in vorbildlicher Treue sein verantwortliches Amt ausübte und auf allen Rechtsgebieten, besonders auf dem Gebiete des Strafrechts, Bleibendes schuf, sind vielfach ehrend anerkannt worden und weit über Württembergs Grenzen hinaus bekannt. Auch in unserer DJZ., der er stets sein besonderes Interesse entgegenbrachte, ist das Wirken dieses ausgezeichneten Juristen und gütigen Mannes, dem seine vornehme, selbstlose Natur nur Freunde erwarb, des öfteren gewürdigt worden (S. 42 1918, S. 807 1917). Auch heute wünschen wir erneut, daß ihm weiter ein glücklicher und gesegneter Lebensabend beschieden sein möge! — Der bekannte Völkerrechtslehrer und Völkerrechtsgelehrte Professor de Louter, früher Utrecht, jetzt Hilversum, beging seinen 80. Geburtstag. Der Jubilar ist weit über Hollands Grenzen hinaus als einer der ersten Völkerrechtskennner anerkannt, zum Teil durch sein Lehrbuch des Völkerrechts. Den deutschen Juristen ist er aber vor allem bekannt geworden durch sein mannhaftes Eintreten und sein gerechtes Urteil über die Besetzung des Ruhrgebietes. Den Einmarsch der Franzosen und Belgier in das Ruhrgebiet während des Friedens hat er zum Gegenstand seines Aufsatzes auf S. 121, 1923 unserer DJZ. gemacht. de Louter war es, der unter der Ueberschrift „Entartung“ in seinem ausgezeichneten Aufsatz unsere Umfrage „Stimmen des Auslandes zur Ruhrbesetzung und zum Krupp-Prozeß“ eröffnet hat (S. 313 und 319, 1923 der DJZ.). Auch über die Kriegsschuldfrage hat er noch in diesem Jahre S. 341 sich ausgesprochen. Dem ausgezeichneten Gelehrten und Kenner des Völkerrechts, dem unerschrockenen und aufrechten Manne zu seinem 80. Geburtstag die herzlichsten Glückwünsche für einen langen, gesegneten Lebensabend zu wünschen, ist Pflicht und Herzensbedürfnis unserer DJZ. — Staatsminister a. D. Dr. Otto von Hentig, Potsdam, beging am 15. August seinen 75. Geburtstag. Exz. Dr. von Hentig ist frühzeitig als Anwalt des Fürsten Bismarck bekannt geworden, war dann Vermögensverwalter des Fürsten Fürstenberg und wurde 1900 als regierender Staatsminister nach Gotha berufen. Der Jubilar hat sich um die Fragen der Jugendbewegung hochverdient gemacht. Er war lange Jahre Leiter der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, auch des Vereins für das Deutschtum im Auslande, denen er allezeit Pfadfinder und Förderer war. — Am 18. August feierte Ministerialdirektor im preuß. Justizministerium i. R., Wirkl. Geh. OberJR., Präsident des Landesamts für Familiengüter Dr. jur. h. c. Kübler seinen 70. Geburtstag. Nach kurzer Tätigkeit als KGR. (1899) wurde er in das Justizministerium berufen und war dort zunächst als Hilfsarbeiter, dann von 1902 ab als Vortr. Rat, seit 1914 als MinDirektor tätig. Seit der Errichtung ist er Präsident der obersten Auflösungsbehörde, des Landesamts für Familiengüter. Dem Fideikommißrecht galt stets sein besonderes Interesse. Er hat sich auf diesem schwierigen Rechtsgebiet große Verdienste erworben und an der gesamten wechselvollen Fideikommißgesetzgebung dieses Jahrhunderts in Preußen an leitender Stelle mitgearbeitet. Von ihm stammen wesentlich die Entwürfe für die Reform des Familienfideikommißrechts von 1903 und 1913/14. Erst vor kurzem hat er (in Verb. mit Beutner) die verdienstvolle Zusammenstellung „Die Auflösung der Familiengüter an

¹⁾ Berlin, Heymanns Verlag. 1927. Geb. 15 M.

Preußen“ herausgegeben. Möge dem Jubilar seine bewundernswerte geistige und körperliche Frische noch lange erhalten bleiben! — OLGR. Dr. Schmid, Stuttgart, ist zum Minist.-Rat beim württemberg. Staatsministerium, Amtsgerichtsdirektor Cammerer, München, ist zum Oberregierungsrat im bayerischen Staatsministerium der Justiz ernannt worden. — Hofrat, Prof. Dr. Hanausek, Graz, feierte am 2. Juli sein goldenes Doktorjubiläum. Aus diesem Anlasse hat ihm die jur. Fakultät der Univ. Hamburg ein warmes Glückwunschsreiben übermittelt, dem auch wir uns nur anschließen können, daß „unter den Juristen des österreich. Brudervolkes, die mit der reichsdeutschen Rechtswissenschaft in enger Fühlung stehen und durch gemeinsame Arbeit verbunden sind, der Jubilar in vorderster Reihe stehe“. Ueber seine zahlreichen Verdienste vergl. DJZ. 1925 S. 1425 zu seinem 70. Geburtstag, und S. 1331, 1926 bei seinem Ausscheiden aus der akademischen Tätigkeit. — Aus Anlaß der 400-Jahrfeier der Univ. Marburg wurden ernannt: von der jur. Fakultät zu Ehrendoktoren: Geh. Rat Kehr, Generaldirektor der preuß. Staatsarchive, Berlin, Landeshauptmann von Gehren, Kassel, Staatssekretär im preuß. Justizministerium Fritze, Berlin, Geh. Rat, Prof. Dr. von Müller, München, Oberbürgermeister Schüler, Marburg; gemeinsam mit der philosoph. Fakultät: zum Dr. rer. pol.: Geh. Oberreg. Rat von Hülsen, Kurator der Univ. Marburg; von der philosoph. Fakultät: Geh. JR., Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin, Botschafter der Ver. Staaten von Amerika Schurman, Berlin; zum Dr. rer. pol.: Präs. der Notgemeinschaft, Staatsminister a. D. Dr. Schmidt-Ott, Berlin; Geh. Rat, Prof. Dr. von Below, Freiburg, Geh. Rat, Prof. Dr. von Frank, München, Prof. Reuter-skiöld, Upsala, Oberbürgermeister Stadler, Kassel; zu D. theol.: Oberpräsident Dr. Schwander, Kassel, und Reichsgerichtspräsident Dr. Simons, Leipzig; von der medizinischen Fakultät: Kultusminister Dr. Becker, Berlin, u. Minister a. D. Sämisch, Chef der Oberrechnungskammer, Potsdam. — Aus Anlaß der 450jährigen Jubelfeier der Univ. Tübingen wurden zu Ehrendoktoren ernannt: von der rechtswissenschaftl. Abt. der jur. Fakultät: Ministerialrat Bauer, Stuttgart, Justizminister Beyerle, Stuttgart, Fr. Dr. h. c. Brandstroem, Schloß Neusorge, Staatspräsident Dr. Hieber, Stuttgart, Prof. Dr. med. Alfred Hoche, Freiburg, Geh. Reg. Rat, Prof. Dr. phil. Heinrich Maier, Berlin; von der wirtschaftswissenschaftl. Abt.: Generalfeldmarschall Herzog Albrecht von Württemberg, Ministerialdirektor, Präsident von Bälz, Stuttgart, Bundespräsident Dr. Hainisch, Wien, Hofrat Dr. Meisel, Prag, Geh. Rat, Prof. Dr. Dietrich Schäfer, Berlin, Prof. Clark, Nestor der amerik. Volkswirtschaftslehre; von der philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Felix Genzmer, Marburg. — Professor Dr. Pagenstecher, Frankfurt a. M., hat den Ruf an die Univ. Hamburg angenommen. — Der durch die plötzliche Berufung des Polizeivizepräsidenten Friedensburg aus der Stelle des Regierungspräsidenten ausgeschiedene Dr. Stölzel, Kassel, wurde zum ord. Honorarprof. für Verwaltungsrecht in Marburg, Priv.-Doz., LGR. Dr. Ludewig (für deutsches und bürgerl. Recht) und Priv.-Doz. Dr. Gerber (für Staats- u. Verwaltungsrecht) wurden zu aord. Professoren in Marburg ernannt. — Dem um die deutsche Sache hochverdienten Vorkämpfer und erfolgreichen Verteidiger in zahlreichen Rhein- und Ruhrprozessen, dem geschätzten Mitherausgeber unserer DJZ., Priv.-Doz., Rechtsanwalt Dr. Grimm, Essen, ist die wohlverdiente Auszeichnung eines aord. Prof. an der Univ. Münster zuteil geworden. — Ebenso wurde Priv.-Doz., RA. Dr. Hallermann, Münster, zum aord. Prof. ernannt. — Priv.-Doz. Dr. Haab ist zum aord. Prof. der Univ. Bern ernannt worden. — Vizepräsident des KG. Dr. jur. h. c. Ebert, Berlin, ist im Alter von 73 Jahren verschieden. Wie Ebert als deutscher Richter allezeit unermüdet seines Amtes gewaltet hat, so hat er sich auch in der Wissenschaft und Praxis, besonders durch sein weitverbreitetes Werk: „Das Amtsgerichtliche Dezernat“, einen Namen geschaffen, der weit über das Grab hinaus Geltung behalten wird.

Sprechsaal.

Rußlands Ausschaltung im heutigen Völkerrecht. Die kürzlich erfolgte Ratifizierung des italienisch-rumänischen Vertrages durch Italien hat eine internationale Rechtslage geschaffen von einer Besonderlichkeit, daß sich in der Geschichte der modernen Staaten nicht leicht ein Parallelbeispiel dazu finden lassen wird.

Da England und Frankreich eine im Jahre 1920 mit Rumänien getroffene Vereinbarung, die ihm den Besitz Bessarabiens verbürgte, schon früher ratifiziert haben, ist diese territoriale Besitzanerkennung nunmehr, nach der dritten (italienischen) Ratifizierung, die eine gleiche Anerkennung enthält, endgültig international rechtskräftig geworden. Nun war aber Bessarabien vor dem Kriege, seit dem Berliner Kongreß von 1878, ein allgemein anerkannter Teil des russischen Reiches. Rußland hat niemals auf diesen Besitz verzichtet; es ist ihm auch nicht einmal nahegelegt worden, sich seiner zugunsten Rumäniens vertraglich zu entäußern. An dem Entente-Vertrag von 1920, der Rumänien den Besitz von Bessarabien verbürgte, war Rußland nicht beteiligt. Wir haben also den vollkommen paradoxen und nur in der Nachkriegszeit mit ihrer zerrütteten internationalen Rechtsmoral möglichen Fall zu verzeichnen, daß einer Großmacht des 20. Jahrhunderts die Verfügung über ein anerkannt ihr allein gehöriges Landgebiet durch Vereinbarungen anderer Staaten abgesprochen worden ist, ohne daß man sie um ihre Einwilligung ersucht oder auch nur offiziell benachrichtigt hat. Einen solchen Rechtsbolschewismus kann und wird sich das heutige Rußland, so sehr es sonst für bolschewistische Methoden eingenommen ist, selbstverständlich nicht gefallen lassen. Rumänien kann sich aber ebenfalls darauf berufen, daß ein international rechtsgültiger Vertrag ihm Bessarabien zugesprochen und den Besitz verbürgt hat. Daß somit die bessarabische Frage die Keime zu schwersten politischen Reibungen in sich birgt, ist nicht zu verkennen. Das Problem: „Wer ist heute der rechtmäßige Besitzer von Bessarabien?“ ist jedenfalls z. Zt. ein reizvolles Thema für eine völkerrechtliche Doktorarbeit.

Aber der völkerrechtliche Wirrwarr in international-rechtlichen Fragen von hoher Bedeutung, zumal von solchen, an denen Rußland beteiligt ist, hat erheblich größeren Umfang. Z. B. war Rußland von 1856 bis 1914 Mitglied der Europäischen Donaukommission, welche die See-Donau zu betreten hat. Das Versailler Diktat hat auch die Zusammensetzung dieser Donaukommission „provisorisch“ vollkommen neuregelt und dabei mit den Zentralmächten auch Rußland ausgeschlossen, wieder ohne daß die russische Regierung befragt oder auch nur benachrichtigt worden wäre. Rußland hat aus naheliegenden Gründen in den letzten Jahren wenig Wert auf die Mitarbeit in der Kommission gelegt; sonst hätten sich hier allerhand Konflikte ergeben, die auf die Dauer auch nicht ausbleiben können, da Rußland eines Tages sicher seinen Sitz in der Kommission zurückfordern wird, auf den es nie verzichtet hat. Ebenso ist in Versailles über den Kopf Rußlands hinweg eine weitgehende Umwandlung des Rheinschiffahrtsstatuts v. 24. März 1815 erfolgt, für das auch Rußland als Mitunterzeichner des Wiener Kongresses Garant ist.

Weiter finden z. Zt. Verhandlungen über die seit 1911 internationale Zone von Tanger statt. Auch das Tanger-Statut ist von Rußland mitunterzeichnet und garantiert worden. Man hat schon 1923 bei den internationalen Tanger-Verhandlungen die russische Unterschrift einfach ignoriert und tut es gegenwärtig wiederum. Es kann aber schließlich nur eine Frage der Zeit sein, wann Rußland praktische Folgerungen zieht und erklärt, daß es alle ohne seine Mitwirkung zustande kommenden Neuregelungen in Tanger als rechtungültig ansieht.

Ein ähnlicher Fall betrifft einen augenblicklichen politischen Vorgang, der sich unmittelbar vor der Haustür Deutschlands abspielt. Belgien strebt mit Macht dahin, seine aus dem Londoner Vertrag vom 19. April 1839 stammende Verpflichtung zur Neutralität abzustößen und auch von der Bestimmung loszukommen, daß Antwerpen kein Kriegshafen sein darf. England und Frankreich haben

der Aufhebung der Neutralitätspflicht bereits zugestimmt, die Einwilligung der Vertragsunterzeichner Preußen und Oesterreich ist in Versailles und St. Germain erzwungen worden. Es bleiben aber noch zwei Unterzeichner des Londoner Vertrages und Mitgaranten der belgischen Neutralität zu befragen: Holland und Rußland. Diese beiden Länder behandelt Belgien so sehr als *quantité négligeable*, daß es mit Frankreich schon eine Militärkonvention abgeschlossen hat, bevor die Anerkennung der Aufhebung seiner Neutralitätspflicht allgemein erfolgt ist! Immerhin hat es mit Holland wenigstens Verhandlungen eingeleitet, die nach jahrelangen, schwierigen Erörterungen am 3. April 1925 zur Unterzeichnung eines Staatsvertrages geführt haben. Holland erklärte sich darin u. a. bereit, seine Zustimmung zur Beendigung der belgischen Neutralitätspflicht zu geben. Der Vertrag ist von der zweiten holländischen Kammer am 11. Nov. 1926 mit einer ganz knappen Mehrheit von 50 : 47 Stimmen gutgeheißen worden. Die noch ausstehende Ratifizierung durch die Erste Kammer aber wird ziemlich sicher nicht erfolgen, so daß der Vertrag alsdann hinfällig würde. Mit Rußland hat Belgien bezeichnenderweise überhaupt keine Verhandlungen wegen Aufhebung seiner Neutralität aufgenommen. Die heutige russische Regierung gilt eben den westlichen Ententestaaten als *bête noire*, und man glaubt ungestraft Rußland als nicht vorhanden ansehen zu dürfen. Das außerordentlich Bedenkliche eines solchen Verfahrens liegt auf der Hand. Rußland hat bisher nicht eben gezeigt, daß es sich geduldig beiseite schieben läßt, sobald die andern es wünschen. Es hat z. Zt. andere Sorgen als die Donau- und die Tanager- und die belgische Frage, während es bezüglich Bessarabiens schon jetzt seine Ansprüche angemeldet hat. Aber daß es sich eines Tages mit einem Quos ego die Achtung vor internationalen Verträgen zurückfordern wird, steht außer Frage. Es wird sich dann vermutlich zeigen, wie verhängnisvoll die heute beliebte Politik ist, die augenblickliche Schwäche eines großen Reiches zu benutzen, um über seinen Kopf hinweg völkerrechtliche Bindungen von höchster moralischer Autorität für nicht mehr rechtsgültig zu erklären.

Professor Dr. Hennig, Düsseldorf.

Blutschande und Ehe. RA. Dr. Alfred Rosenthal hat S. 1033 d. Bl. die RG.-Entsch. hierüber einer scharfen Kritik unterzogen, die aber m. E. den Gedankengängen des höchsten Gerichtshofes nicht genügend gerecht wird.

Das RG. unterscheidet zwei Fälle des Irrtums, einmal den, daß die Verschwägerten, die sich objektiv der Blutschande nach § 173 Abs. 2 StrGB. schuldig machen, des guten Glaubens sind, daß Stiefvater und Stieftochter nach dem Tode der Mutter der letzteren in Deutschland eine rechtsgültige Ehe eingehen können. Dieser Irrtum betrifft das bürgerliche Recht und befreit daher nach anerkannten Grundsätzen von Strafe. Der andere Irrtum geht dahin, daß zwar Stiefvater und Tochter an und für sich rechtswirksam eine Ehe miteinander nicht schließen können, daß aber, wenn der Standesbeamte über das Bestehen des Ehehindernisses getäuscht wird und demgemäß die Ehe für rechtmäßig zustandegekommen erklärt, die auf solche Weise Verheirateten zum Geschlechtsverkehr trotz des dem materiellen Bestande der Ehe entgegenstehenden Hindernisses der Verschwägerung kraft der formell bestehenden Ehe berechtigt seien (§ 1353 BGB.). Den Irrtum letzterer Art sieht das RG. für einen das Stärkeverhältnis der Strafrechtsnorm zu dem formellen standesamtlichen Akt falsch einschätzenden und daher unbeachtlichen Irrtum an.

Wenn der Senat im unmittelbaren Anschluß daran die Kenntnis der Angeklagten von dem Bestehen des Schwägerschaftsverhältnisses als allein für den Vorsatz maßgebend und daher strafbegründend hinstellt, so möchte ich hierin, im Gegensatz zu Rosenthal, einen Widerspruch zu dem früheren Satze, daß die Nichtkenntnis des Ehehindernisses den Vorsatz der Blutschande ausschließt, nicht erblicken. Aus dem Zusammenhang der Entsch. dürfte hervorgehen, daß das RG., wenn es von der den Vorsatz begründenden Kenntnis des Schwägerschaftsverhältnisses spricht, hiernit nur die Kenntnis des eh ehindernden Schwägerschafts-

verhältnisses meint. So versteht auch anscheinend Mittermaier in seiner Anm., JW. 1927 S. 1209, das Urteil.

Hiernach befindet sich das RG. im Einklang mit der Meinung Franks und Ebermayers, daß der Irrtum über die (materielle) Rechtsbeständigkeit der Ehe den Vorsatz ausschließt. Wird man aber andererseits dem RG. nicht darin beitreten müssen, daß der Irrtum, der standesamtliche Formalakt könne die Kraft haben, ein Ehehindernis unschädlich zu machen, also eine materiell gültige Ehe mit der Folge des erlaubten Geschlechtsverkehrs zu schaffen, ein unbeachtlicher Irrtum ist, weil er ganz anderer Art ist wie der Irrtum über die von vornherein bestehende Rechtsbeständigkeit der Ehe? Letzterer Irrtum wurzelt in irrigen Vorstellungen über das materielle Eherecht, ihn kann und muß das Strafrecht respektieren. Aber soll es vor einer Geistesverfassung kapitulieren, die zwar davon ausgeht, daß die Ehe eigentlich nicht gültig ist, die aber dem strafenden Staat ein Schnippchen schlagen will dadurch, daß sie den Standesbeamten übertölpelt und äußerlich eine „Ehe“ erwirkt? Hier kommen also zwei ganz verschiedene Arten von Rechtsirrtum in Frage. Es ist nur nicht leicht, den Unterschied auf eine Formel zu bringen. Im Gegensatz zu Mittermaier, der von gekünstelter und nicht verwertbarer Gegenüberstellung spricht, meine ich, daß es bisher nicht gelungen ist, für die sachlich begründete Unterscheidung der Rechtsirrtümer eine bessere Formel als die des strafrechtlichen und außerstrafrechtlichen Rechtsirrtums zu finden. Letzterer muß, um als solcher anerkannt zu werden, in einem außerstrafrechtlichen Rechtsgebiet wurzeln, in ihm fundiert sein. — Der strafrechtliche Irrtum ist ein in der Luft schwebender Irrtum, ein Rechtsirrtum ins Blaue hinein, wie das Beispiel der zweiten Art des Irrtums der der Blutschande Angeklagten zeigt.

Sympathisch ist auch mir die Verurteilung der angeklagten „Verschwägerten“ nicht. Aber aus einem objektiven Grunde: Derartige, die rassenhygienische Seite gar nicht berührende „Blutschande“ sollte als strafbare Handlung verschwinden. Mit Recht stellt sich der Entwurf des Reichsrats auf den Standpunkt, daß das Verbrechen der Blutschande nur von solchen Personen begangen werden kann, die miteinander blutsverwandt sind (§ 290). Willkürlich nach einer anderen Richtung bleibt freilich die Grenzziehung: Den Gefahren der Inzucht wird man wirksam nur begegnen können, wenn man zivilrechtlich die Ehe auch mit und zwischen Geschwisterkindern verbietet und den geschlechtlichen Verkehr auch insoweit als Blutschande bestraft.

Angenommen, es sei schon jetzt die Materie des Rechtsirrtums i. S. des § 20 des Reichsratsentwurfs geregelt: Auch nach ihm würden, jedenfalls bei Obwalten der zweiten Art des Rechtsirrtums die Angeklagten der Strafe wegen Blutschande verfallen. Denn man wird mit der Begründung S. 20 sagen können: „die Täter waren imstande, zu erkennen, daß ihre Handlung — der an sich verbotene Geschlechtsverkehr im Rahmen der erschlischen „Ehe“ — dem Sinn und Zweck der Rechtsordnung widerspricht“. Wer übrigens glaubt, daß die Praxis mit der neuen „Lösung“ des Problems des Rechtsirrtums leichter auskommen werde als mit der gegenwärtig herrschenden Auffassung des RG. über den strafrechtlichen und außerstrafrechtlichen Irrtum, dürfte sich arg täuschen: Der von Strafe befreiende Rechtsirrtum muß den Täter einmal das Unrechtmäßige seiner Tat nicht erkennen lassen, und zweitens muß er entschuldbar sein. Laufen diese beiden Erfordernisse nicht ineinander über? So haben wir allen Grund, uns zu freuen, daß die schwierigen Unterscheidungen wenigstens bei der Blutschande zwischen Verschwägerten keine Rolle mehr spielen werden, weil es dieses Delikt, wie zu hoffen, künftig nicht mehr geben wird.

Kammergerichtsrat, Professor Dr. Klee, Berlin.

Von der Sittenpolizei zur Gesundheitsbehörde.

Das Ges. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, über dessen Inhalt Geh. Rat Dr. Schlobmann S. 711 d. Bl. berichtet hat, gehört zu den jetzt nicht seltenen gesetzgeberischen Akten, deren praktische Bedeutung erst

durch die AusfBest. und die auslegende Rechtsprechung feste Gestalt gewinnt. Die Uebergangsvorschriften, die für Preußen die Minister des Innern und für Volkswohlfahrt am 23. Juni d. J. erlassen haben (MinBl. f. d. inn. Verw. S. 655), lassen bereits die Richtung erkennen, nach der die polizeiliche Praxis gelenkt werden soll.

An der Spitze steht der Leitsatz, daß durch das Gesetz die Reglementierung der Prostitution und damit die Sittenpolizei beseitigt wird und nur noch Raum für die gesundheitspolizeilichen Maßnahmen bleibt. Obwohl das Gesetz erst am 1. Okt. in Kraft tritt, soll dieser Grundgedanke schon jetzt verwirklicht werden. Von den geltenden, auf Grund des § 361 Ziff. 6 StrGB. erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben nur die gesundheitspolizeilichen in Anwendung. Neuunterstellung unter sittenpolizeiliche Aufsicht darf nicht mehr erfolgen, Anträgen auf Entlassung ist stattzugeben unter Ueberweisung an die Pflegeämter.

Alle Vorschriften, die den Prostituierten das Betreten bestimmter Straßen und Räume, das Wohnen in bestimmten Gegenden untersagen oder ihnen Wohnungen anweisen, fallen fort. Die Polizei darf nur noch im Rahmen des neuen § 361 Ziff. 6 gegen solche Personen (Männer und Frauen) einschreiten, „die öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise zur Unzucht auffordern oder sich dazu anbieten.“ Es erscheint zweifelhaft, wie weit unter diese Strafvorschrift die Hauptform der Straßenprostitution fällt, das Umherstreichen der Prostituierten auf Straßen und Plätzen, zumal wenn sie sich des Ansprechens enthalten und Anreden abwarten. Das präventiv-polizeiliche Einschreiten durch Verhängung der Schutzhaft auf Grund des § 6 des Ges. zum Schutze der persönlichen Freiheit beschränkt der Min.-Erlaß auf solche Fälle, „in denen diese Maßnahme zum Schutze der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Ruhe unbedingt notwendig ist.“ Zieht man weiter in Betracht, daß alle Bordelle und ähnlichen Einrichtungen, Prostituiertenwohnhäuser usw. nun endgültig fortfallen (Ziff. III des Erlasses) und daß dadurch ein starker Zustrom zur vagierenden Prostitution eintreten muß, so sind Besorgnisse über die Entwicklung des Straßenlebens in Groß- und Mittelstädten nicht ganz unbegründet.

Man wird dies aber hinnehmen können, wenn die „Sittenpolizei“ wirklich beseitigt wird, der immer der peinliche Charakter einer behördlichen Prostituiertenkonzessionierung anhaftete, und wenn im Kampfe gegen die Prostitution, als einen Hauptherd der Geschlechtskrankheiten, bessere Erfolge als bisher erzielt werden. Gesundheitspolizeiliches Einschreiten bis zur Zwangsuntersuchung läßt § 4 des Ges. zu gegen Personen, „die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten“; bei nachgewiesener Erkrankung und Gefahr der Weiterverbreitung ist Zwangsbehandlung zulässig. Diese Voraussetzungen sind bei jeder Gewerbsunzucht treibenden Person gegeben. Der Min.-Erlaß steht also auf dem Boden des neuen Gesetzes, wenn er in Ziff. V die Polizeibehörden ermächtigt, den Prostituierten „die Auflage zu machen, der Polizeibehörde von Zeit zu Zeit ärztliche Bescheinigungen, im Einvernehmen mit den Gemeinden auch von Aerzten der kommunalen Gesundheitsfürsorge, über ihren Gesundheitszustand vorzulegen oder sich von den für die sittenpolizeilichen Untersuchungen bestellten Aerzten zu den von der Polizeibehörde festgesetzten Zeiten untersuchen zu lassen.“ An Stelle dieser sittenpolizeilichen Untersuchungsstellen werden zweifellos nach dem 1. Oktober Einrichtungen der Gesundheitsbehörden treten, deren Zuständigkeit auf § 4 des Gesetzes beruht. Aber nun erhebt sich die Frage, wie sich dort der innere und äußere Dienstbetrieb abspielen wird, insbesondere gegenüber den Prostituierten? Ganz ohne Zwang wird nicht auszukommen sein, wie jeder Kenner der Verhältnisse bestätigen muß. Für die Prostituierte bedeutet Entdeckung der Krankheit und Fernhaltung von dem gewohnten Treiben zugleich Verlust der Subsistenzmittel, der Wohnung und der ihr wertvollen Beziehungen. Dazu kommt die bei diesen Personen meist vorhandene pathologische Lethargie und Willensschwäche. Dann bleibt nichts übrig als Sistierung, Zwangsunter-

suchung, Internierung und Zwangsbehandlung. Dazu gehören Exekutivpersonal, Straßendienst, Razzien und Aushebungen, geschlossene Krankenstationen, Ueberwachungen. Mit dem bloßen Wechsel der Bezeichnung „Sittenpolizei“ in „Gesundheitsbehörde“ ist es nicht getan. Es wird Sorge getragen werden müssen, daß der ganze neue Behördenorganismus bis zu den letzten Ausläufern vom Geiste ärztlicher und sozialer Fürsorge erfüllt, der Zwang als äußertes, sparsam anzuwendendes Mittel im Hintergrunde gehalten wird. Hierfür Grundlage und Richtlinien zu schaffen, ist die schwere Aufgabe der AusfBest., deren Erlaß man erwartungsvoll entgegensehen darf.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Die Wiedereintragung des Zedenten einer Aufwertungshypothek bei nachfolgendem Wechsel des Grundstückseigentümers. Auf S. 222 d. Bl. habe ich die Frage besprochen, ob, wenn nach erfolgter Zession das Grundstück den Eigentümer gewechselt hat, der gute Glaube des Erwerbers der Wiedereintragung des Zedenten auf Grund des § 21 AufwGes. entgegensteht. Dort hatte ich mich auf die Untersuchung der Frage beschränkt, ob die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Best. über den guten Glauben gegeben sind, und ob im vorl. Falle nicht nur ein guter Glaube an den Berechtigten einer Last vorliegt, der durch das Gesetz nicht geschützt wird.

Da m. W. die Rechtsprechung, von einem Urte. des 2. Zivilsenats des KG. abgesehen, von einem meiner Auffassung entgegengesetzten Standpunkt ausgeht¹⁾, demnächst aber eine Klärung zu erwarten ist, möchte ich auf einige andere Gesichtspunkte hinweisen, die mir für die Richtigkeit der von mir vertretenen Auffassung zu sprechen scheinen.

1. Die Ueberschrift des § 21 AufwGes. lautet: „Wiedereintragung des früheren Gläubigers einer umgeschriebenen oder abgetretenen Hypothek“. Wenn auch den Ueberschriften nur eine beschränkte Bedeutung für die Auslegung des Gesetzes zukommt — so scheint mir die Ueberschrift des § 66 AufwGes. im Hinblick auf den Inhalt dieser Best. zu eng gefaßt —, so zeigt sie doch an, welche Frage der Gesetzgeber hat regeln wollen. Die Ueberschrift des § 21 ergibt, daß er die Möglichkeit einer Wiedereintragung des Zedenten regeln will. Eine solche Wiedereintragung wäre ohne § 21 AufwGes. undenkbar, da dieser Fall durch § 20 nicht mit erfaßt wird. Zweck des § 21 ist, die Wiedereintragung überhaupt zu ermöglichen und die Worte „Die Vorschriften des § 20 finden entsprechende Anwendung“ können sich also nicht nur — wie die bisherige Rechtsprechung annimmt — auf die Vorschriften über den guten Glauben und dessen Erweiterung über die Best. des BGB. hinaus beziehen: sie haben vor allem die Schaffung der Möglichkeit der Wiedereintragung überhaupt im Auge. Selbstverständlich sind die Best. des § 20 AufwGes. über den guten Glauben in gleicher Weise anwendbar, wie es in § 20 selbst der Fall ist. Hat also der Zessionar z. B. Löschungsbeihiligung erteilt und ist dann das Grundstück in neue Hände übergegangen, dann würde der gute Glaube des Erwerbers, ebenso wie er der Wiedereintragung des Zessionars im Wege steht, auch die Wiedereintragung des Zedenten verhindern.

2. Im § 17 AufwGes. heißt es: „dann wird die Hypothek und die persönliche Forderung auf der Grundlage des für ihn (d. h. Zedenten) maßgebenden GM.-Betrages (§ 2,3) unbeschadet der Aufwertung zu Gunsten des Erwerbers auch zu seinen Gunsten aufgewertet“. Die bisherige Rechtspr. nimmt — soweit sie die Möglichkeit der Wiedereintragung des Zedenten unter den besprochenen Voraussetzungen verneint — an, daß neben der Hypothek des Zessionars eine Hypothek des Zedenten steht, und daß diese Teilung in zwei Rechte sich bereits im Zeitpunkt der Abtretung vollzogen hat, mag sie auch erst durch das AufwGes. mit rückwirkender Kraft angeordnet sein. Der Wortlaut des § 17 AufwGes. ergibt aber, daß es sich um ein einheitliches Recht handelt, daß nicht etwa nachträglich mit rückwirkender Kraft gespalten und zwei Berechtigten zu-

¹⁾ Vgl. die Entsch. des KG. v. 11. Dez. 1926 — 16. U. 9585/1926 — (abgedr. D. NotV. 27. 152) und die in ihr zit. Entsch.

gewiesen worden ist; ein und dieselbe Hypothek wird für den Zedenten wie für den Zessionar aufgewertet; dies ist die Hypothek, die in dem für den guten Glauben maßgebenden Zeitpunkt noch im Grundbuch stand, und die der Erwerber deshalb gegen sich gelten lassen muß. Nur Zweckmäßigkeitsgründe haben den Gesetzgeber veranlaßt, den Zessionar gegenüber dem Zedenten dadurch zu bevorzugen, daß er seinen alten Rang beibehält, während der Zedent an den Schluß aller vorhandenen Belastungen rücken muß. Würde eine Spaltung des Rechts bereits im Zeitpunkt der Abtretung erfolgt sein, dann wären die Worte „unbeschadet der Aufwertung zugunsten des Erwerbers“ überflüssig; dann würde dieser einen von dem Recht des Zedenten gesonderten Anspruch haben, der durch letzteren in keiner Weise beeinflusst werden könnte.

3. Schließlich spricht für meine Auffassung die Tatsache, daß durch weitere Abtretungen der Zedent benachteiligt sein kann. Hat bei einer weiteren Abtretung der Zweitcessionar dem Erstcessionar nach Goldmark berechnet einen höheren Preis bezahlt als dieser dem alten Gläubiger, dann vermindert sich der Aufwandsanspruch des Zedenten entsprechend, weil er nie mehr bekommen kann als die Differenz zwischen dem Aufwandsbetrag, der auf Grund des ursprünglichen GM.-Betrages der Hypothek errechnet worden ist, und der Gesamtsumme der allen folgenden Zessionaren zustehenden Aufwandssummen. Wäre das Recht des Zedenten mit rückwirkender Kraft bereits im Augenblick der Abtretung selbstständig worden, dann wäre nicht einzusehen, weshalb dieses Recht durch eine weitere Abtretung des dem Zessionar zustehenden Anteils irgendwie beeinflusst werden kann. In diesem Falle hätte ein logischer Gesetzesaufbau bedingt, daß der Zweitcessionar nie mehr hätte erhalten können, als dem ersten Zessionar zustand, da dieser dann nur über den ihm zustehenden GM.-Betrag der Hypothek hätte verfügen können. Die Lage hätte dann die gleiche sein müssen, wie sie es in dem Fall ist, daß ein Gläubiger eine in der Inflationszeit bestellte Hypothek zu einem Preise weiterveräußert, dessen GM.-Betrag über dem GM.-Betrag der Hypothek selbst liegt; ebensowenig wie es in diesem Falle dem Zessionar nutzt, daß er — in Goldmark umgerechnet — mehr gegeben hat, als der GM.-Betrag der Hypothek betrug, hätte es bei Ablehnung meiner Auffassung dem Zweitcessionar nutzen dürfen, daß er dem Erstcessionar einen GM.-Betrag bezahlt hat, der über den Betrag ging, nach welchem sich die Aufwertung für diesen letzteren berechnet.

Mügel (JW. 26, 2210) geht bei Erörterung der Streitfrage auch auf die Frage ein, ob das Grundbuch überhaupt unrichtig war; er kommt zu einer Verneinung derselben. Der 1. ZS. des KG. (Ring 26, Nr. 371) stimmt ihm darin bei, daß die Frage, ob das Grundbuch unrichtig gewesen ist, entscheidend sei, kommt aber zu einer Bejahung dieser Frage. Im Gegensatz hierzu wird die Frage der Unrichtigkeit des Grundbuchs verneint von Hirschwald (JW. 27, 758) und Nadler (3. Aufl. S. 239). Während Hirschwald die Frage unbeantwortet läßt, ob der Zedent bei nachfolgendem Eigentumsübergang einen Anspruch auf Wiedereintragung hat, kommt Nadler zu einer Verneinung. M. E. spielt die Frage der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Grundbuchs aus folgendem Grunde keine so große Rolle: Für die Regelfälle hat diese Streitfrage nur die Bedeutung, daß — wenn man der Auffassung ist, das Grundbuch sei richtig gewesen — ein böser Glaube des Grundstückserwerbers begrifflich nicht möglich ist. Bei der abgetretenen Hypothek ist aber das aufzuwertende Recht nicht — wie im Falle der Löschung — aus dem Grundbuch verschwunden; da es noch eingetragen war, muß es der Erwerber in jedem Falle gegen sich gelten lassen. Die Streitfrage spitzt sich nur darauf zu, ob das Recht des Zedenten aus der eingetragenen gebliebenen Hypothek folgt oder ob es neben dieser zur Entstehung gelangt ist¹⁾.

Rechtsanwalt Dr. von Karger, Berlin.

¹⁾ Nachträglich ist der Beschl. des RG. v. 9. Mai 1927 — VB 3/27 — ergangen (Aufw.Karth. Karte Nr. 9a zu § 17), der unter ausdrücklicher Billigung der von Mügel (JW. 26, 2210) und mir (S. 222 der DJZ.) gemachten Ausführungen und im Gegensatz zu der überwiegenden Rechtspr. der unteren Gerichte zu dem Ergebnis kommt, daß die nachfolgende Veräußerung des Grundstücks der Wiedereintragung des Zedenten nicht entgegensteht.

Zur Frage des Schicksals des liquidierten Privateigentums in England. Nach Art. 297 des Versailler Vertrages (267 von St. Germain) ist die britische Regierung berechtigt, alle früher feindlichen Staatsangehörigen am 10. Jan. 1920 (Vers. Vertr.) bzw. 30. Juni 1920 (Vertr. St. Germain) gehörigen Güter, Rechte und Interessen innerhalb ihrer Gebiete zurückzubehalten und zu liquidieren. Bei Anordnung der Liquidation wurde regelmäßig das Vorliegen einer feindlichen Staatsangehörigkeit vermutet, jedoch wurde früher zur Wiederlegung dieser Vermutung das Zeugnis einer kompetenten Behörde des betr. Landes für ausreichend erachtet; das galt besonders bez. der von einer zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung über den Verlust der Staatsangehörigkeit. Später wurde die Praxis des Public Trustee bez. der Anforderungen an den Nachweis der Eigenschaft eines Nichtfeindes erheblich strenger. So wurde im Falle Hahn v. Public Trustee vor dem Court of Chancery in London die Bescheinigung des zuständigen oldenburg. Reg.-Präsidenten zum Nachweise der Staatenlosigkeit nicht als ausreichend erachtet, vielmehr die Klage abgewiesen. Das Urteil Hahn betraf aber nur behördliche Bescheinigungen. Die Frage, inwieweit Entscheidungen zuständiger Gerichte, betr. die mittelbare oder unmittelbare Staatsangehörigkeit, für den englischen Staat bindend sind, war bisher nicht entschieden.

Mit dieser Frage hat sich jetzt das House of Lords in einer grundlegenden Entsch. beschäftigt aus Anlaß eines zum Zwecke der Aufhebung einer Liquidation auf Grund des Fr. Vertr. in Deutschland erwirkten Ehenichtigkeitsurteils. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die britische Staatsangehörige K. S. vermählte sich 1897 in Paris mit dem österreich. Staatsangehörigen v. L. Die Ehegatten lebten seit 1898 in Wiesbaden. 1923 beschlagnahmte der englische Administrator österreichischen Vermögens in London das Vermögen der Frau v. L. auf Grund des Vertrages von St. Germain, weil sie durch ihre Eheschließung österreichische Staatsangehörige geworden sei. Die Zustellung der Beschlagnahme-Verf. hatte Frau v. L. veranlaßt, Nachforschungen über die Wirksamkeit ihrer Ehe anzustellen. Fr. v. L. war i. J. 1897 mit ihrem damaligen Verlobten nach Paris gegangen, um dort die Eheschließung zu vollziehen, da eine kirchliche wegen der verschiedenen Religionsbekenntnisse der Ehegatten in Oesterreich unmöglich war und die zivile Eheschließung in den Kreisen des Ehegatten, der damals aktiver Offizier war, als nicht standesgemäß angesehen wurde. Keiner von beiden Ehegatten hatte Domizil in Paris (Art. 74, 165, 191 Code civil).

Zur Umgehung dieser Schwierigkeiten hatte Herr v. L. dem Standesbeamten in Paris zwei Zeugnisse seiner Botschaft vorgelegt, worin diese ihm aus Gefälligkeit, den Tatsachen zuwider, bescheinigte, daß er in Paris Wohnsitz hatte und die Aufgebote in Oesterreich erfolgt seien. Auf Grund der Zeugnisse schloß der Standesbeamte in Paris die Ehe.

Frau v. L. berief sich darauf, daß diese falsche Beurkundung sie nach französischem Recht berechtige, die Ehe zu annullieren. Sie strengte bei dem zuständigen Gericht in Wiesbaden die Ehenichtigkeitsklage an. Das LG. Wiesbaden erklärte sich für zuständig, vernahm über das Recht des Eheschließungsortes Paris einen französischen Sachverständigen und erkannte auf Grund der Beweisaufnahme v. 4. Mai 1924 auf Nichtigkeit der Ehe mit der Begründung, daß keiner der beiden Ehegatten sein Domizil in Paris gehabt habe, ein französischer Standesbeamter also nicht zuständig gewesen sei. (Art. 74, 165, 191 Code civil) Das Urteil wurde nach erfolgter Rechtskraft im Standesamtsregister von Paris von den französischen Standesamtsbehörden eingetragen. Nun berief sich Frau v. L. im Prozeß gegen den Administrator österreichischen Vermögens, den sie mittlerweile in Schottland angestrengt hatte, auf das deutsche Ehenichtigkeitsurteil und verlangte Freigabe des Vermögens, wohingegen der Administrator einwandte, daß die Eheleute v. L. in der Anstrengung der Klage in Wiesbaden im Einvernehmen miteinander gehandelt hätten, also die deutsche Nichtigkeitsentscheidung durch Kollusion erlangt sei.

Die 1. Instanz entschied i. S. der Frau v. L. mit der Begründung, daß Kollusion nicht nachzuweisen sei und die deutsche Entsch. als „ein Erkenntnis des zuständigen Gerichts des Wohnsitzes“ für den englischen Richter bindend wäre.

Die 2. Instanz hob das Urteil auf; es schaffe nur Recht zwischen den Ehegatten, aber nicht gegenüber einem Dritten, vorliegend dem englischen Staate. Auf Revision der Frau v. L. hat das House of Lords das Urteil 1. Instanz bestätigt und das deutsche Nichtigkeitsurteil einstimmig als für England bindend erachtet. Das Gericht unterstellt, daß das Hauptmotiv beider Ehegatten darin bestanden habe, das deutsche Nichtigkeitsurteil zu dem Zwecke zu erwirken, um die Aufhebung der Liquidation über das in England beschlagnahmte Vermögen herbeizuführen. Aber das Gericht hält dies Motiv für unerheblich, „wenn die Ehegatten ein gesetzliches Recht ausüben“. „Ein solches gesetzliches Recht liege aber vor, sofern nicht vom Administrator nachgewiesen werde, daß die Entsch. des deutschen Gerichts auf Täuschung beruhe“. Da ein solcher Nachweis nicht geführt sei, habe das Gericht nur zu prüfen, ob das Gericht des Wohnsitzes der Ehegatten zuständig war, die Frage der Nichtigkeit bindend, d. h. mit Wirkung gegen Dritte, und endgültig festzustellen. Deutschen Scheidungs-Urteilen mißt das House of Lords im Verfolg seiner Praxis bei Scheidungsurteilen (Dicey, Conflict of Laws S. 468) auch für England bindende Kraft zu. Während aber bisher die englische Juridikatur (Dicey S. 424) Entscheidungen ausländischer Gerichte in Ehenichtigkeitsprozessen, sofern die Ehe in einem dritten Lande geschlossen war, die Anerkennung versagt hatte, hat das House of Lords das deutsche Ehenichtigkeitsurteil als bindend gegenüber Dritten, also auch gegenüber dem Administrator, erachtet mit der Begründung, daß das zuständige deutsche Gericht die Staatsangehörigkeit der Frau v. L. mit rückwirkender Kraft festgestellt habe, bevor der Administrator seine Ansprüche gerichtlich nachgewiesen hatte.

Diese Entsch. des House of Lords hat die Bedeutung, daß in Zukunft der englische Staat nicht nur in Ehesachen, sondern auch in sonstigen, für die Zulässigkeit der Liquidation wichtigen Fragen, namentlich der Staatsangehörigkeit, Entscheidungen deutscher Gerichte gegen sich gelten lassen wird. Dies gilt besonders bez. der Entscheidungen zuständiger Verwaltungsgerichte in Fragen der Staatsangehörigkeit.

Rechtsanwalt Dr. Erwin Loewenfeld, Berlin.

Können die durch Privileg geschützten Fischerinnungen von den Rudervereinen Entschädigung für Beeinträchtigung der Fischerei fordern? In der grundlegenden Entsch. v. 3. April 1903, RGZ. Bd. 94 S. 260, hat das RG. den Satz geprägt: „Der Staat, der ein Fischereiprivileg erteilt hat, wollte es nur unbeschadet der Rechte erteilen, welche die Grundlage für die Erfüllung seiner durch die öffentliche Bestimmung des Stroms gegebenen Pflichten bilden. Der König, der in Privatrechte nicht eingreifen wollte, wollte noch viel weniger das allgemeine Staatswohl beeinträchtigen.“

Von diesen Erwägungen ausgehend, wies das LG. II Berlin die Klage einer Fischerinnung in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung desselben LG. I, des KG. 2) und des RG. v. 16. Okt. 1891 ab. 3)

Das LG. ging von der Erwägung aus, daß das Privileg unter der Voraussetzung erteilt sei, daß der durch die Verhältnisse gebotene Verkehr auf dem Flusse oder an dessen Ufern mit Schiffen oder Ruderbooten durch Ausübung des Privilegs nicht beeinträchtigt werden sollte. „Die Fischereiberechtigten müssen einen gewissen Gemeingebrauch des Wassers am Ufer gestatten, soweit sich der Verkehr im ordnungsmäßigen Rahmen abwickelt. Es wäre ungerecht, wenn solche jahrhundertalten Privilegien ohne Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Verkehrsentwicklung in vollem Umfange geschützt und die weitere natürliche Entwicklung gehemmt würde. Der Staat hat die Gesundheit seiner Bürger, deren Erhaltung der Wassersport dient, zu schützen.“

1) Urt. v. 19. April 1915, 29 S. 618/12.

2) 18 U. 5941/12, Doering u. Gen. contra Kreis Zauche-Belzig.

3) VI 172/91.

Der 2. Zivilsenat des KG. hat dieses Urt. am 21. Sept. 1926 (2. U. 1721/26) mit folgender Begründung aufgehoben:

Der vom LG. aufgestellte Rechtssatz, daß in früheren Zeiten verliehene Privilegien gegenüber den Interessen des allgemeinen Verkehrs zurücktreten müßten, ist in dieser Allgemeinheit dem geltenden Rechte fremd. Grundsatz ist, daß auch solche wohlverworbenen Rechte geschützt werden und derjenige, der sie verletzt, Schadensersatz nach § 823 BGB. zu leisten hat. Es kommt deshalb nur darauf an, ob durch die Anlage des Beklagten, der nicht Eigentümer der an seinem Grundstück vorüberfließenden Spree ist, die Fischerei beeinträchtigt wird und den Fischern, denen auf Grund von Privilegien aus der Zeit des Großen Kurfürsten und des Königs Friedrich Wilhelm I. die Fischereigerechtigkeit als mit ihren Grundstücken verbundene Realberechtigung zusteht, dadurch Schaden entstanden ist.“

Landgerichtsdirektor Graßhof, Berlin-Friedenau.

Zur Reform des Polizeiverordnungsrechts. In dem Aufsatz „Das Polizeiverordnungswesen in Gegenwart und Zukunft“¹⁾ macht Staatssekretär Dr. Abegg Vorschläge zur Vereinfachung des übersichtlichen Polizeiverordnungsrechtes. Als Hauptmittel schlägt er vor, die Aufhebung aller PolizeiVO. durch Gesetz mit einem Schläge anzuordnen, um der Neuregelung des Polizeiverordnungsrechtes freie Bahn zu schaffen. Dann soll ein neues Verordnungsrecht geschaffen und während der Übergangszeit sollen die unbedingt nötigen VO. en aufrechterhalten werden.

Versuche, die ich in dienstlicher Veranlassung unternommen habe, um das Polizeiverordnungsrecht in Hamburg entsprechend den Abegg'schen Vorschlägen zu vereinfachen, haben ergeben, daß der von ihm gekennzeichnete Weg praktisch nicht durchführbar ist, obwohl es in Hamburg bedeutend weniger Stellen als in Preußen gibt, die VO. en polizeilicher Natur erlassen²⁾, und die Verhältnisse daher noch entsprechend günstiger liegen als in Preußen.

Bevor alle VO. en aufgehoben werden können, muß man sich darüber klar sein, welche VO. en aufrechterhalten werden müssen. Um diese herauszufinden, müßten sämtliche VO. en geprüft werden. Dabei wird sich herausstellen, daß, falls nicht ein Zustand der Rechtslosigkeit entstehen soll, fast alle VO. en aufrechterhalten werden müssen. Um beurteilen zu können, welche sich zur Aufhebung eignen, ist es nötig, sie zu kennen. Eine Prüfung sämtlicher erlassenen PolizeiVO. en nach diesen Gesichtspunkten würde aber viele Jahre beanspruchen.³⁾ In dieser Zeit würde, wie Abegg selbst ausführt, die Vermehrung des Verordnungsrechtes durch neue VO. en weit schneller als die Verminderung durch Beseitigung der alten und überholten VO. en vorgeschritten sein. Die Anwendung des Radikalmittels der Aufhebung sämtlicher PolizeiVO. en ohne deren Kenntnis und Prüfung ist aber undurchführbar.

Eine Vereinfachung wird sich nur ganz allmählich durchführen lassen, und zwar muß die Reform bei dem Erlaß von neuen VO. en einsetzen.

Zunächst muß der Erlaß von VO. en eingeschränkt, vor Erlaß einer VO. geprüft werden, ob nicht die bestehenden Vorschriften ausreichen.

Eine wiederholte Aenderung derselben VO. ist zu vermeiden. Es empfiehlt sich statt dessen eine neue Veröffentlichung in geltender Form. Bei VO. en zeitlich oder örtlich begrenzter Bedeutung genügt die Veröffentlichung in einem amtlichen Anzeiger, während das Gesetz- und VOBl. den VO. en von allgemeiner Bedeutung vorzubehalten wäre.

Zahlreiche VO. en der Ortspolizeibehörden beschäftigen sich mit den Verkehrsvorschriften: In einer Straße wird

1) Zeitschrift „Die Polizei“, 1926, S. 301 ff.

2) Immerhin sind es etwa 40, nämlich Senat, Polizeibehörde, 4 Landherrenschaften, 3 Stadtgemeinden, 28 Landgemeinden, Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, Baupolizeibehörde u. a.

3) Das im Anschluß an die Abegg'schen Vorschläge von einem preuß. Strafrichter entworfenen Gesetz über die Aufhebung und Gültigkeitsdauer der PolizeiVO. en (Archiv f. Strafrecht, Bd. 71 S. 81) will alle PolizeiVO. en aufheben, mit Ausnahme der auf Grund von Reichsgesetzen ergangenen, sowie der von den preuß. Ministern erlassenen. Aber auch die Aufhebung dieser nur auf Grund der Polizeiverwaltungsgesetze ergangenen VO. en würde die Polizeibehörden vor eine nicht zu bewältigende Aufgabe stellen. Die auf Grund von Reichsgesetzen ergangenen VO. en sind außerdem noch so zahlreich, daß selbst nach Aufhebungen aller übrigen kein übersichtlicher Zustand bestünde.

das Fahren in einer höheren als der bestimmten Geschwindigkeit, in einer anderen das Fahren von Fuhrwerken mit einem höheren als dem bestimmten Gewicht verboten. Hier wird der Radfahrerverkehr, dort das Fahren in bestimmter Richtung untersagt. Man ist heute, besonders in Großstädten dazu übergegangen, VO.en dieser Art durch Anordnungen (Verwaltungsbefehle) zu ersetzen, für die eine Bek. durch Tafeln ausreicht.¹⁾ Diese Art der Veröffentlichung hat gegenüber dem Abdruck in dem VOBl. den Vorzug, daß der Fremde in wirksamer Weise auf die bestehenden Verbote hingewiesen wird, während ihm nicht zugemutet werden kann, die Gesetzblätter vorher zu studieren. Es wäre zu wünschen, daß VO.en rein lokaler Natur noch in erweitertem Maße als bisher durch Anordnungen ersetzt werden. So würde für Verbote des Fischens, Schuttabladens usw. an einem bestimmten Platz die Anbringung einer Tafel ausreichen. Das hat auch den Vorzug, daß das VOBl. von den lokalen Bestimmungen entlastet wird.

Sollten gegen den Erlaß solcher Vorschriften in der Form der Anordnung Bedenken bestehen²⁾, so genügte der Erlaß einiger weniger genereller VO.en, etwa des Inhaltes:

„Auf den Straßen, in denen Schilder angebracht sind mit einer kg-Zahl, ist das Fahren nur den Fuhrwerken gestattet, die einschl. der Ladung nicht mehr als die angegebene kg-Zahl wiegen. Auf den Straßen, in denen Schilder mit einer km-Zahl angebracht sind, ist das Fahren mit einer größeren als der angegebenen km-Zahl verboten.

Auf den Straßen, in denen Richtungsschilder angebracht sind, ist das Fahren nur in der bestimmten Richtung gestattet. An den Orten, an denen Schilder angebracht sind, durch die eine bestimmte Tätigkeit untersagt wird, werden Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis 150 RM. bestraft.“

Auf diese Weise werden zahlreiche VO.en, die für verschiedene Straßen und Orte immer wieder dieselben Bestimmungen anordnen, überflüssig und können aufgehoben werden.

Ist eine neue VO. zu erlassen, so ist darauf Bedacht zu nehmen, die bestehenden Einzelverordnungen in die neue VO. einzugliedern und nicht nur einen Einzelfall zu regeln, sondern gleichliegende Fälle in einer allg. VO. zusammenzufassen. In Betracht kommen hauptsächlich solche VO.en, die für kein größeres Gebiet oder einen größeren Personenkreis Bedeutung haben. Soweit eine einheitliche Regelung nicht möglich ist, ist auf die noch bestehenden EinzelVO.en in einer Gesamtaufzählung hinzuweisen.

Um ein übersichtliches Ordnungsrecht zu erzielen, ist es weiter nötig, daß in jeder neuen VO. zum Ausdruck gebracht wird, inwieweit durch sie alte VO.en außer Kraft gesetzt werden. Solche Wendungen wie „alle entgegengesetzten Vorschriften sind aufgehoben“, sind nicht geeignet, das Verständnis für das geltende Recht zu fördern.

Damit eine einheitliche Regelung der Materien bei denen örtliche Verschiedenheiten nicht in Betracht kommen, zustande kommt, müßten die PolizeiVO.en der Ortspolizeibehörden vor Erlaß der nächsthöheren Polizeibehörde zur Prüfung vorgelegt werden. Diese hat zu prüfen, ob sie die Materie nicht für das ganze Gebiet oder einen Teil einheitlich regeln kann. Ist das der Fall, so ist der Erlaß einer VO. bei der nächsthöheren Stelle für deren Geltungsbereich anzuregen. Diese Stelle hat wieder in gleicher Weise zu verfahren, oder sich wegen Erlasses einer gemeinsamen VO. mit den anderen Regierungsstellen in Verbindung zu setzen.

In kleineren Ländern wäre eine Kontrolle der unteren Behörden durch die höheren Regierungsstellen nicht in dem Maße erforderlich. Die gleichgeordneten Behörden können, ohne die vorgesetzte in Anspruch zu nehmen, sich unmittelbar miteinander in Verbindung setzen, um eine gemeinsame VO. zu schaffen. Nötigenfalls können sie selbst den Erlaß einer VO. bei der vorgesetzten Behörde anregen.

Immerhin wäre es nötig, daß die oberste Landesbehörde

Richtlinien herausgibt, nach denen alle Behörden bei dem Erlaß von neuen VO.en verfahren.

Werden bei dem Erlaß neuer bzw. der Abänderung alter VO.en diese Grundsätze befolgt, so wird sich ein Rechtszustand herausbilden, der einheitlicher ist, als der bestehende, weil nicht jede Behörde unbekümmert um die bereits bestehenden VO.en neue VO.en erläßt. Die Reform würde sich langsam, aber organisch vollziehen, da die Berücksichtigung der alten VO.en bei der Schaffung neuer die Beamten nicht übermäßig belastet, während es unmöglich ist, neben den laufenden Ordnungsarbeiten das bestehende Ordnungsrecht auf einmal grundlegend neu zu gestalten.

Daß das Außerkrafttreten aller PolizeiVO.en an demselben Tage an die Arbeitskraft der Verwaltungsbehörden zu hohe Anforderungen stellt, erkennt auch Peters¹⁾ an. Sein Vorschlag einer stufenweisen Aufhebung der PolizeiVO.en, etwa in der Weise, daß am 1. Jan. 1928 alle vor dem 1. Jan. 1890 erlassenen PolizeiVO.en, am 1. Juli 1928 alle vor dem 1. Jan. 1902 erlassenen PolizeiVO.en und am 1. Jan. 1929 alle vor dem 1. Jan. 1919 erlassenen PolizeiVO.en außer Kraft treten, begegnet der Schwierigkeit, daß bei Aufhebung einer vor dem 1. Jan. 1890 erlassenen PolizeiVO. nicht die Prüfung der bis zum 1. Jan. 1890 erlassenen PolizeiVO.en genügt, sondern auch untersucht werden muß, ob nicht später diese VO. abgeändert oder ergänzt ist. Insofern kann die Prüfungsarbeit nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt werden, sondern muß notgedrungen Weise sich bis auf die neueste Zeit erstrecken.

Verwaltungsassessor Lassally, Polizeibehörde Hamburg.

Können die Armenanwaltsgebühren den Fürsorgeverbänden auferlegt werden?

Auf S. 68, 1927 d. Bl. wird bei Besprechung der Verlängerung des Ges. v. 14. Juli 1925 bis 30. Juni 1928 vorgeschlagen, die Armenanwaltsgebühren den Gemeinden aufzuerlegen, die dann auch mit der Ausstellung von Armutzeugnissen vorsichtiger sein würden. Entspricht eine solche Neuordnung dem Wesen des Fürsorgerechts und der geschichtlichen Entwicklung?

Zuerst sei darauf hingewiesen, daß in Preußen für die Erteilung von Armutzeugnissen der Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt v. 25. Juli 1925 maßgebend ist. Danach sind für die Erteilung durchweg die Ortspolizeibehörden zuständig. Ferner sind die Bezirks- und Landesfürsorgeverbände Träger der Fürsorgeelasten (§ 1 der FürsorgepflichtVO.); nur bei Stadtkreisen sind die Bezirksfürsorgeverbände mit den Gemeinden identisch.

Es wäre möglich, § 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentl. Fürsorge v. 4. Dez. 1924 durch positive Vorschrift zu erweitern, daß zum notwendigen Lebensbedarfe künftig das Tragen der Armenanwaltsgebühren gerechnet würde; aber es wäre eine Ausdehnung, die den bisherigen Rahmen des Begriffs „notwendiger Lebensbedarf“ sprengen würde. Mit Ausnahme bei den Minderjährigen, für die auch Erziehung und Erwerbsbefähigung zum notwendigen Lebensbedarfe gehören, werden nur die Gebiete der rein körperlichen Fortexistenz von dem notwendigen Lebensbedarfe erfaßt. Die öffentl. Fürsorge kommt jetzt nicht für Schulden usw., wozu auch das Tragen der Anwaltsgebühren rechnet, auf²⁾, sondern hat nur den augenblicklichen und künftigen Bedarf zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu decken, der nach Wahl des Fürsorgeträgers in Geld, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe geboten werden kann (§ 11 der Grundsätze). Eine Erweiterung des § 6 in jenem Sinne würde dahin führen, daß die Fürsorgeverbände, gestützt auf § 11 der Grundsätze, wie schon jetzt bei den AG., dann auch bei den oberen Instanzen die Vertretung ihrer Hilfsbedürftigen selbst wahrzunehmen trachten würden durch gleichzeitig als Rechtsanwälte an den Gerichten zugelassene Syndici. Durch die gegenseitig gebotene Amtshilfe würden den Fürsorgeverbänden an allen Gerichten solche Organe zur Verfügung stehen.

Beachtet man, woher die Einrichtung der Armenrechtsprozesse gekommen ist, dann erscheint der Weg, die

¹⁾ § 23 der VO. über Kraftfahrzeugverkehr v. 15. März 1923.
²⁾ Vgl. Friedrichs „Warnungstafeln“ in „Polizei“ 1926, S. 231, und Hey „Ungültige Warnungstafeln“ das. 1925, S. 521, und Ur. des OLG. Jena S. 239.

¹⁾ Peters, Das PolizeiVOrecht in Gegenwart und Zukunft, Arch. f. Strafr. Bd. 71, S. 123.
²⁾ Vgl. auch Baath, Komm. z. FPdVO. IV. Aufl. S. 66, 75.

Armenanwaltsgebühren den Fürsorgeverbänden zur Last zu legen, nicht gangbar. Das ALR. bestimmt im § 79 der Einleitung, daß die Entsch. über vorgefallene Streitigkeiten den einem jeden Einwohner des Staates durch die Gesetze angewiesenen Gerichten überlassen werden müsse. Die Rechtsentwicklung ist in den anderen deutschen Staaten in gleicher Richtung gegangen. Die hierin ihren Ausdruck findende Justizhoheit verlangt in ihrer Umkehrung, daß die Anrufung der Gerichte nun auch jedem Staatsbürger möglich ist. Wird im Interesse einer verbesserten Rechtspflege dann vorgeschrieben, daß vor gewissen Gerichten die Wahrnehmung der Rechte nur durch Personen mit bestimmten Eigenschaften erfolgen darf, so muß der Staat auch dafür sorgen, daß denen, die selbst dazu unvernünftig sind, diese Personen zur Verfügung stehen. Die jetzige Regelung, nach der der Justizfiskus die Armenanwaltsgebühren trägt, entspricht also dem Gange der Entwicklung. Es wäre ein Bruch mit der Vergangenheit, wenn der Staat die Kosten auf die Fürsorgeverbände überwälzen wollte, deren Wirken auf einem Begriffe des notwendigen Lebensbedarfes aufgebaut ist, der die Kosten einer Ermöglichung der Rechtsverfolgung nicht umfaßt.

Regierungsassessor Dr. Nordbeck, Dortmund.

Rückforderung des zu Unrecht bezahlten Beamtengehalts. Der Beamte kann gegenüber dem Anspruch des Staates auf Rückzahlung zuviel gezahlten Gehalts nach § 818 Abs. 3 BGB. den Wegfall der Bereicherung geltend machen, z. B. daß er das zu Unrecht Erhaltene für Aufwendungen zu einer besseren Lebenshaltung verbraucht habe (RG. 83, 161). Nun hat der Reichsfinanzminister in Nr. 288 der Ausführungsvorschr. zur RBesoldungsO. bestimmt, daß bei überhohen Bezügen der Einwand, der Empfänger sei nicht mehr bereichert, ausgeschlossen ist. Die gleiche Bestimmung enthält § 178 Abs. 2 und 4 der preuß. Besoldungsvorschr. (Preuß. Besold.-Bl. 25, 227). Wie Raasch im preuß. VerwBl. 48, 119 mitteilt, berufen sich die preuß. Behörden in allen Fällen auf diese Bestimmung und fügen dabei — offenbar um dem Einwand der Rechtsungültigkeit dieser Bestimmung entgegenzutreten — hinzu, die Sonderbestimmung des Abs. 2 regle den Anspruch auf Rückerstattung überhoher Beträge unabhängig von den allg. gesetzlichen Bestimmungen, insbes. dem § 818 Abs. 3. Auch Raasch äußert Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit dieser Vorschr. der preuß. BesoldO. Einmal handle es sich lediglich um Ausführungsbestimmungen des FinMin., also nicht um ein Gesetz im technischen Sinne, und weiter könne diese landesrechtliche Bestimmung nicht Reichsrecht, nämlich das BGB. brechen; sie sei aber dennoch rechtsgültig, weil sie auf § 29 des Beamtendienstleistungsgesetzes in der Fassung des Ges. v. 6. Juni 1925 (GS. S. 61), also auf Gesetz beruhe, und weil bei der gleichen reichsrechtlichen Regelung auch den Ländern Aufnahme einer solchen Vorschrift zugestanden werden müsse. — Delius, eb. 143, erachtet das Ergebnis von Raasch für richtig, nicht aber dessen Begründung: der in § 818 Abs. 3 enthaltene Rechtsgedanke könne nicht als allgemeines RGesetz auch für das Gebiet des öffentl. Rechts Anwendung finden. Eine AusfBest. des preuß. FinMin. sei jedenfalls eine Rechtsnorm. Da das öffentl. Recht jetzt selbst eine positive Bestimmung habe, sei eine „Anleihe“ im Gebiet des Privatrechts überflüssig, aber auch unzulässig.

Es fragt sich, welcher Meinung beizutreten ist.

Die §§ 812 ff. BGB. betreffen an sich nur privatrechtliche Verhältnisse; soweit die rechtsgrundlose Vermögensverschiebung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts eingetreten ist, z. B. einem Beamten Gehalt zu Unrecht ausgezahlt ist, fehlt es an Sondervorschriften. Indes finden auf das im öffentlichen Recht wurzelnde Beamtenverhältnis vielfach die Vorschriften des bürgerlichen Rechts sinn-gemäße (mittelbare) Anwendung, dies wegen Gleichheit des Grundes und weil die Ausfüllung der zahlreichen Lücken des öffentl. Rechts durch Vorschriften des bürgerl. Rechts eine der wichtigsten Aufgaben von Rechtspr. und Rechts-

lehre ist.¹⁾ Voraussetzung einer solchen übertragenen Anwendung ist aber, daß es für das in Betracht kommende öffentlich-rechtliche Verhältnis an einer Sondervorschrift fehlt; als solche kommen die gedachten Vorschriften der BesoldungsO. in Betracht, deren Rechtsgültigkeit danach zu prüfen ist; letztere ist zu bejahen auf Grund folgender Erwägung:

Die Beamtengesetze bestimmen über die Voraussetzungen, unter denen der Beamte Anspruch auf Gehalt hat, und sie können die hier vorliegende Frage über die Rechtsfolgen einer zu Unrecht geleisteten Gehaltszahlung unentschieden lassen; dann kommen hierfür, wie dargelegt, die allg. Vorschr. des bürgerl. Rechts zur Anwendung. Für das Reich und für Preußen schien aber dem Gesetzgeber des Beamtenrechts eine Regelung dieser Frage angemessen. Denn mit der Ausführung des Beamtengehaltsgesetzes steht die Frage nach den Wirkungen unberechtigter Gehaltszahlung in nahem Zusammenhang, und daher war der RFinMin. auch ermächtigt, diese Frage in den AusfVorschr. zur BesoldO. dahin zu regeln, daß der nach dem allgem. bürgerl. Recht zulässige Einwand aus § 818 Abs. 3 für diesen Fall ausgeschlossen sein solle. Er hat hiermit nicht einen allgemeinen Grundsatz des Privatrechts beseitigt, sondern durch Sonderregelung des Beamtenrechts die Anwendung jenes auf ein Rechtsverhältnis des öffentl. Rechts ausgeschlossen. Für Preußen bestimmt § 29 des Beamtendienstleistungsgesetzes v. 1. April 1923 in der Fassung des Ges. v. 6. Juni 1925 (GS. S. 61), daß Aenderungen der Beamtenbezüge durch Gesetz auch mit rückwirkender Kraft erfolgen können, daß aber Beamte, die hierdurch schlechter gestellt werden, die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten brauchen; und Abs. 4 lautet: „In allen übrigen Fällen sind zuviel erhaltene Dienstleistungsbeträge zurückzuzahlen.“²⁾ Der preuß. Gesetzgeber bringt hiermit zum Ausdruck, daß auf die Rechtslage nicht allgemeine Vorschr. des bürgerl. Rechts Anwendung finden sollen, sondern daß sie durch das preuß. Beamtenrecht geregelt sein soll, so daß also § 818 Abs. 3 auf den Wegfall der Erstattungspflicht schon an sich nicht Anwendung finden kann. Dies hat der preuß. FinMin. noch durch die Vorschr. der BesoldO. zum Ausdruck gebracht. In den Ländern, in denen eine solche Regelung nicht getroffen ist, kommt dagegen § 818 Abs. 3 zur Anwendung.

Rechtsanwalt Dr. Josef, Freiburg i. Br.

Zuständigkeit der Justizverwaltung für die Festsetzung der Gebühren des bestellten Verteidigers.

Ein Rechtsanwalt war durch Verf. des Vorsitzenden des Schöffengerichts auf dem Eröffnungsbeschuß zum Verteidiger des Angeschuldigten bestellt worden. Der Angekl. wurde freigesprochen. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urte. wurde derselbe RA. durch Verf. des Vorsitzenden der großen Strafkammer als Berufungsgerichts wiederum zum Verteidiger auch für die Berufungsinstanz bestellt. Der Angekl. wurde in der Berufungsinstanz verurteilt. Er legte Revision ein und bat, ihm für die Begründung der Revision seinen bisherigen Anwalt wiederum zum Verteidiger von Amts wegen zu stellen. Dieser Antrag wurde vom Vorsitzenden abgelehnt. Der RA. beantragte dann nochmals von sich aus, ihn zum Verteidiger auch für die Revisionsinstanz beizunordnen. Bevor eine Entscheidung auf diesen Antrag erging, reichte der RA. zur Wahrung der Begründungsfrist auch die Revisionsbegründung ein. Ueber die Revision ist entschieden worden.

Der RA. verlangt, nachdem ihm die Gebühren für die 1. und 2. Instanz erstattet waren, auch die Erstattung der Gebühren für die Anfertigung der Revisionschrift. Die Strafkammer hat diesen Antrag abgelehnt mit der Begründung, daß der Antrag auf Beiordnung durch die ablehnende Verf. gegenüber dem Angekl. selbst als endgültig abgewiesen angesehen werden müsse. Zum Ueberfluß sei auch der

¹⁾ Zahlreiche Nachweise bei Josef im Preuß. VerwBl. 43, 2 und im Zbb. f. G. 21, 285.

²⁾ Die Begr. z. Entw. bringt keine Erläuterung dieser Vorschr. Drucks. d. preuß. Landtags 1925 Nr. 534. Bd. 2, 1277.

RA., bzw. sein Vertreter durch den Justizamtmann dahin belehrt worden, daß angesichts jener ablehnenden Verf. eine Revisionsbegründung nicht zu Lasten der Staatskasse gehen könne.

Auf die Beschwerde des RA. an das OLG. entschied dies, daß die Gebühren eines zum Verteidiger bestellten RA. nicht, wie die Zeugengebühren, durch richterliche Entscheidung, sondern unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges nach Maßgabe der Haushaltsvorschriften festzusetzen seien. Die Strafkammer sei daher zur Entscheidung über den Antrag des Verteidigers nicht zuständig gewesen. Das OLG. hob daher den Beschluß der Strafkammer auf und sprach aus, daß nunmehr auf den bisherigen Antrag des Verteidigers eine Entscheidung im Verwaltungswege herbeizuführen sei¹⁾.

Rechtsanwalt Dr. Dannenbaum, Düsseldorf.

Ausländerkontrolle. Seit langem wird angestrebt, das Paß- und Ausländerwesen in allen Ländern zu vereinfachen.

Bei Neuregelung der Ausländerüberwachung ist zu berücksichtigen, daß die Staatssicherheit und Handels- wie Volkswirtschaftsinteressen gewahrt werden müssen. Eine vereinheitlichte, vereinfachte, aber wirksam durchgreifende Ausweis- und Meldepflicht der Ausländer ist daher erforderlich, damit die Staatsbehörden jederzeit über die Zahl der Ausländer und deren Bestrebungen unterrichtet sind. An eine vollständige Aufhebung der Paßvorschriften ist mithin nicht zu denken. In Frage kommt nur die Aufhebung des Visumzwanges und der Einreise-, Zuzugs- und Aufenthaltserlaubnis. Der Ausweisungszwang durch Pässe mit befristeter Gültigkeit muß beibehalten werden. Auch muß der Staat das Recht behalten, den Staat schädigende Ausländer ev. zwangsweise des Landes zu verweisen. Der Schaden, den der Staat durch die in der Nachkriegszeit eingereisten Ausländer erlitten hat, ist weit größer als der Nutzen, den Nutzen von einem Aufenthalt in Deutschland haben immer nur die Ausländer; sie gründen sich Existenzen, die ihnen im Heimatlande nicht geboten sind und nehmen deutschen Staatsangehörigen Existenzmöglichkeiten. Die Schäden, die von Ausländern angerichtet wurden, sind bekannt.

Wenn der Visumzwang fortfällt, können die Ausländer mit gültigem Paß über jede amtlich zugelassene Grenzübergangsstelle ein- und ausreisen. Soll der Einreise unerwünschter Elemente damit nicht Tor und Tür geöffnet werden, müßten im Gegensatz zu bisher von allen Polizeibehörden folgende einheitliche Richtlinien durchgeführt werden: a) Die Paßkontrolle bei Ein- und Ausreise auf den Grenzübergangsstellen; b) Paßrevisionen in den von Grenzorten kommenden und nach Grenzorten fahrenden Zügen; c) die An- und Abmeldepflicht der Ausländer; d) Hotelrevisionen und e) Ausweisrevisionen, die im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit notwendig erscheinen.

Wird den Ausländern Freizügigkeit gewährt, so wird ihnen beim Grenzübertritt durch den Stempel der Grenzdienststelle — wenn gegen die Einreise keine Bedenken bestehen, der Einreisende z. B. in den Suchregistern nicht vermerkt ist — die Einreise genehmigt beurkundet. Erstrebenswert wäre es, würde von jedem einreisenden Ausländer eine Personalkarte mit Daumenabdruck in zweifacher Ausfertigung angelegt, wovon die eine an eine Zentralstelle in Berlin zu senden wäre.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß in- wie ausländische Verbrecher, Defraudanten, Landesverräter und alle Leute, denen der Heimatboden zu heiß geworden ist, unbemerkt die Reichsgrenzen überschreiten wollen. Die früher ausgeübten und z. Zt. in einzelnen Grenzbezirken noch ausgeübten Zugkontrollen haben manchen Erfolg in jeder

kriminellen Richtung gebracht. Die Paßkontrollen in den Zügen müßten verschärft werden.

Die sicherste Ausländerüberwachung ist durch die Ausländer- und abmeldepflicht zu erreichen, wenn sie mit strengen Strafbestimmungen verbunden ist und von allen Polizeibehörden durchgreifend gehandhabt wird. Sie muß dann zur Erfassung aller Ausländer führen.

Da die Kriminalpolizei das größte Interesse an den Ausländern hat, weil sie den Staat und seine Bürger vor ausländischen staatsgefährlichen Agitatoren, Landes- und Handlungsspielen und kriminellen Verbrechern schützen soll, wäre die Ueberwachung der Ausländer in erster Linie von der Kriminalpolizei auszuüben, auch deshalb, weil sie über einen ausgebauten Nachrichtendienst, über Steckbrief, Such- und Personenregister sowie über fachlich ausgebildete Beamte verfügt.

Jeder Ausländer müßte sich am ersten Ort, in dem er nach dem Grenzübertritt länger als 24 Stunden verweilt, bei der Kriminalpolizei anmelden, weil die erste Anmeldung die wichtigste ist und für die Erfassung des Ausländers im Reichsgebiet und seine spätere Ueberwachung maßgebend bleibt. Die Dienststelle sollte dem Erkennungs- und Fahndungsdienst angeschlossen werden. Es müßte für jeden Ausländer ein Personalblatt angelegt werden, das außer seinen Personalien, Personenbeschreibung, Paßnummer, Ausstellungsbehörde und Datum, Gültigkeitsdauer, Grenzübergangsstelle und Datum, auch eine Photographie mit Daumenabdruck enthält. Auch in den Paß wäre ein Daumenabdruck auf einem einheitlichen, mit Plombendruck zu befestigenden Blatt aufzunehmen, von dem ein Duplikat der Zentralstelle in Berlin einzusenden wäre, wo es zu der Einreisemitteilung der Grenzdienststelle genommen würde. Die Ausländerstelle gibt Duplikate der Anmeldescheine ab an die Meldeämter und Steuerbehörden.

Verläßt der Ausländer den Ort, in dem er sich erstmalig angemeldet hat, und wo er erkennungsdienstlich aufgenommen wurde, so erfolgt bei allen anderen Behörden nur die einfache An- und Abmeldung bei gleichzeitiger Notierung der Gültigkeitsdauer des Passes und einsetzender geeigneter Ueberwachung. Verläßt ein Ausländer das Reichsgebiet, so wird von der Grenzdienststelle das Blatt mit dem Daumenabdruck dem Paß entnommen und der Zentralstelle Berlin übersandt.

Für Ausländer, die regelmäßig die Grenze passieren, müßten besondere Bestimmungen getroffen werden.

Auch die Notwendigkeit der Hotelrevisionen ist anerkannt; sie sind jedoch unter Berücksichtigung der Eigenarten der Bevölkerung und des Fremdenverkehrs durchzuführen.

Paß- und Ausweisrevisionen müssen auch in gegebenen Fällen bei Versammlungen und Veranstaltungen vorgenommen werden, z. B. bei Verfolgung auf frischer Tat oder zur Erfassung eines gesuchten einheimischen oder ausländischen Verbrechers.

Würde die Entgegennahme der Ausländer- und -abmeldung der Kriminalpolizei übertragen, so wäre ihr damit ein wichtiges Hilfsmittel gegeben, besonders wenn die Nachbarstaaten aus gleichen kriminalistischen Interessen dieselben Maßnahmen treffen würden. Es erscheint geboten, daß die Kriminalpolizei in jedem Ort zentralisiert diese Funktionen übernimmt und gleich bei Aufnahme der Meldung und eingehender Durcharbeitung der Personalien im persönlichen Verhandeln prüft, welche Ueberwachungsart geboten erscheint. Die Zuständigkeit des Verwaltungsdienstes bei Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen würde dadurch nicht berührt. Ausweisungsverfahren wären jedoch auf Grund durchgeführter Strafverfahren von der Kriminalpolizei zu bearbeiten, weil diese keine besonderen veraltungstechnischen Maßnahmen erfordern.

Vor allem würden durch diese Maßnahmen die angestrebte Vereinfachung und Vereinheitlichung ohne die „Belästigung der Ausländer“ erreicht, unerwünschte Elemente festgestellt, bzw. von der Einreise überhaupt abgehalten.

Krim.-Sekt. H. Wachenfeld, Polizeipräsident Elberfeld.

¹⁾ OLG. Düsseldorf v. 7. März 1927, W. 138/27, ebenso KG, in Goldt. Arch. Bd. 39 S. 186, Bd. 70 S. 244, R. V. v. 3. Juli 1884, I 1906/1. Okt. 1884, I 3253, abgedruckt Müller Bd. 1 S. 148f. Im übrigen vgl. §§ 31 Abs. 2, 103 Abs. 2, 111 Abs. 4 und 6 der gen. Haushaltsvorschriften v. 8. Jan. 1914, JMBL. 14, die späteren Aenderungen kommen nicht in Frage.

Spruch-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 1617

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Zur Frage der sog. stillschweigenden Bevollmächtigung. Der Bekl. war Eigentümer einer größeren Grundherrschaft mit ausgedehnten Forsten. Kl., ein Holzgroßhändler, schloß mit dem Oberförster X, der die Forsten verwaltete, einen Vertrag, durch den Kl. den ganzen Einschlag des damals laufenden Wirtschaftsjahres zu bestimmten Festmeterpreisen kaufte. Den Vertragsabschluß bestätigte X brieflich. Der Bekl. war und ist der Ansicht, daß ein so ungewöhnlicher Vertragsschluß ihn nicht binde; insbesondere sei X dazu nicht bevollmächtigt gewesen. Die Klage begehrt die Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrages gegenüber dem Bekl. LG. und OLG. wiesen ab; RG. hob auf. Zwar habe OLG. festgestellt, daß dem X in Wirklichkeit eine Ermächtigung zum selbständigen Vertragsabschluß nicht erteilt gewesen wäre, der von X bestätigte Vertrag auch nicht vom Bekl. ausdrücklich genehmigt worden sei. Dagegen habe OLG. zu prüfen unterlassen, ob nicht der Kl. nach dem gesamten Verhalten des Bekl. der Ueberzeugung sein durfte und mußte, daß X allgemein die Vollmacht zum Abschluß von Holzverkäufen besitze. Wie RG. schon in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen habe (RG. 65, 295; 100, 48; 105, 183; Warn. 1926 Nr. 154; Urt. v. 10. Jan. 1924 II 213/23), sei das in die äußere Erscheinung tretende Verhalten des Geschäftsinhabers sowohl für das Bestehen als auch für den Umfang einer Vollmacht maßgebend. Wenn ein Kaufmann im geschäftlichen Verkehr dulde, daß ein anderer (Angestellter) für ihn Geschäfte abschließt, so müsse er sich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gefallen lassen, daß er wie ein Vollmachtgeber behandelt werde. Das verlange die Rechtssicherheit im geschäftlichen Verkehr. Es könne dem Vertragsgegner nicht zugemutet werden, über Vorhandensein und Umfang der Vollmacht eines mit ihm abschließenden Angestellten Ermittlungen anzustellen, solange er nach dem in die äußere Erscheinung getretenen Verhalten des Geschäftsherrn zu der Annahme berechtigt sei, daß dieser das Verhalten des Angestellten billige. Nun handele es sich zwar in den bisher ergangenen Entscheidungen des RG., die diesen Grundsatz aufgestellt haben, stets um Kaufleute. Der Grundsatz müsse aber jedenfalls auch dann gelten, wenn in einem Betriebe, der handelsrechtlich nicht zu den kaufmännischen gehöre, aber in kaufmännischer Art geleitet werde, wie dies bei größeren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu geschehen pflege, der Betriebsinhaber oder -Leiter durch sein Verhalten nach außen hin den Anschein erwecke, daß sein Angestellter zum selbständigen Abschluß von Verträgen, insbes. von Verkäufen, die der Betrieb mit sich bringe, ermächtigt sei. — Nun habe Kl. behauptet, daß dem X die Verwaltung der gesamten in vier Schutzbezirke eingeteilten, ausgedehnten Forsten übertragen und ihm vier Förster unterstellt gewesen wären. Weiter sei behauptet, daß Kl. schon 8 Monate vor Abschluß des streitigen Vertrages einen größeren Holzkauf mit X abgeschlossen hätte, ohne daß der Bekl. in die Erscheinung getreten sei; daß auch die Abfuhr dieses Holzes monatlang unter den Augen des Bekl. stattgefunden hätte, ohne daß dieser dagegen eingeschritten sei; daß der Bekl. den Geschäftsführer des Kl. im Juli 1921 als Ergebnis einer mündlichen Aussprache über eine dauernde Geschäftsverbindung wegen alles weiteren Geschäftlichen ausdrücklich an X verwiesen habe; daß schließlich X sich der Briefbogen mit dem Aufdruck „Forstverwaltung . . .“ im geschäftlichen Verkehr bedient habe. Alle diese Behauptungen seien, jedenfalls in ihrem Zusammenhang, für die Frage erheblich, ob X nach außen hin als Bevollmächtigter in die Erscheinung getreten sei und ob Kl. der Ueberzeugung sein durfte, daß X bevollmächtigt sei, solche Abschlüsse zu tätigen. (Urt. VI. 404/26 v. 25. Jan. 1927).

Aufwertung eines Erbauseinandersetzungsguthabens. RG. verwendet von Amts wegen die Zeilerschen Auf-

wertungszahlen. Kl. und Bekl., Geschwister, setzten sich im Teilungsplan v. 15. Nov. 1922 über den mütterlichen Nachlaß auseinander. Die Bekl. schuldeten u. a. der Mutter noch den Kaufpreis aus dem 1906 erfolgten Verkauf eines G. m. b. H. -Anteiles. Dementsprechend wurde in dem Teilungsplan der Kl. ein von den 4 Bekl. zu zahlendes Barguthaben von 21 772,32 M. ausgewiesen. Der Betrag wurde vereinbarungsgemäß von nun an für die Kl. auf ihrem Konto bei der aus den Bekl. bestehenden Gesellschaft geführt. Im Herbst belief er sich noch auf 15 634,62 M. Auf deren angemessene Aufwertung richtet sich die im Herbst 1925 erhobene Klage. Die Bekl. wurden zunächst auf Anerkennung zur Zahlung von 2000 RM., sodann von LG. und OLG. zur Zahlung weiterer 8000 RM. in halbjährlichen Raten von je 1000 RM., beginnend am 1. Juli 1925, mit 4% Jahreszinsen seit 1. Dez. 1923 verurteilt. Auf Rev. der Bekl. setzte RG. die 8000 RM. auf 1000 RM. nebst Zinsen herab. Rechtsirrig sei OLG. von dem Goldmarkbetrag des Erbanteils der Kl. an dem von der Erblasserin erworbenen Guthaben gegen die Bekl. ausgegangen. Diese offenbar in Anlehnung an §§ 2, 3 Abs. 2 N. 2, 4 AufwGes. gewählte Berechnung sei bei der freien Aufwertung nicht zulässig, da hier jene Vorschriften keine Anwendung fänden. Nur das sei richtig, daß bei einer auf Erbauseinandersetzung beruhenden Forderung eines Miterben gegen den anderen, die wie hier außerhalb des Aufwertungsgesetzes aufzuwerten sei, gemäß § 242 BGB. u. a. auch das von den Vertragsparteien gewollte und vorausgesetzte Wertverhältnis des einzelnen Anteils zu dem übrigen Nachlaß Beachtung finden könne. Insofern sei es für die Höhe des Aufwertungsbetrages von Bedeutung, daß die Bekl. ihren Erbanteil an der Forderung der Mutter von 212 000 M., nämlich zusammen die Hälfte mit 106 000 M., sich dadurch zum größten Teil in seinem ursprünglichen Werte erhalten hätten, daß er in der ihnen gehörigen G. m. b. H. investiert war und diese mit einem derzeitigen Goldkapital von 500 000 M. die Inflationszeit überstanden habe. Dagegen könne nicht schlechthin der Aufwertung der Goldmarkbetrag des Erbteils der Kl. zugrunde gelegt werden. Es sei vielmehr grundsätzlich davon auszugehen, daß im Jahre 1920 die 212 000 M. nur einen Papiermarkbetrag dargestellt und daß die Forderung der Kl. gegen die Bekl. auf Herauszahlung ihres Anteils nur 21 772,32 M. betragen habe. Lediglich der letztere Betrag sei, umgerechnet in Goldmark nach dem Stande vom 15. Nov. 1920, der Aufwertung zugrunde zu legen. Im übrigen seien die allgemeinen Aufwertungsgrundsätze des § 242 BGB. anzuwenden, da Verzug infolge der von der Kl. gewährten Stundung nicht in Frage komme, auch nicht behauptet sei, Kl. wolle nach Abzug späterer Zahlungen nur noch 15 634,02 M. aufgewertet haben. Die Umrechnung nach der Reichsindexzahl würde rund 1400 GM. ergeben. Der innere Wert der Forderung könne jedoch nach den Verhältnissen z. Z. ihrer Entstehung höher angenommen werden. Dabei sei aber als für die Kl. günstigste Berechnung über den Gesamtbetrag von 3000 GM. keinesfalls hinauszugehen. Diese Festsetzung entspreche ungefähr der Zeilerschen Umwertungszahl, die nach den Umständen des vorliegenden Einzelfalles einen gewissen Anhalt für die Höchstbemessung zu bieten vermöge. (Urt. IV. 710/26 v. 31. Jan. 1927.)

Pacht oder Miete? Die jetzt streitige Gastwirtschaft hatte A vom Jahre 1893 bis 1903 als Pächter, von da ab bis Jan. 1919 als Eigentümer bewirtschaftet. Das Inventar hatte er von seinem Vorgänger käuflich übernommen und das zur Bezahlung notwendige Geld von der X-Brauerei geliehen; ihr übereignete er zur Sicherheit das Inventar. Im Jahre 1917 wurde das Grundstück mit Ausnahme des Inventars zwangsweise versteigert. Der Erwerber B überließ die Weiterbewirtschaftung dem A; das Inventar blieb in den Räumen. Am 31. Dez. 1918 übernahm der Bekl. das Grundstück durch denjenigen Vertrag, um dessen Eigenschaft als Miet- oder Pachtvertrag jetzt gestritten wird, von B zum 1. April 1919. Zwischen ihm und der X-Brauerei fanden wegen des Bierbezuges und der Ueber-

nahme der Einrichtung Verhandlungen statt, die am 31. Dez. 1918 noch nicht abgeschlossen waren. Der Bekl. hatte die Absicht, das Inventar nicht zu übernehmen, sondern neu zu beschaffen. Infolgedessen schaffte es die X-Brauerei, nachdem A am 23. Jan. 1919 ausgezogen war, aus den Räumen fort. Danach entschloß sich der Bekl. aber doch, von einer Neubeschaffung der Einrichtung abzusehen und übernahm durch Vereinbarung v. 24. Jan. 1919 das Inventar leihweise von der X-Brauerei. Als er am 1. April 1919 die Räume bezog, waren sie betriebsfertig. Durch Abkommen ebenfalls v. 24. Jan. 1919 hat B. sich verpflichtet, der X-Brauerei für das Inventar eine Leihgebühr von jährlich 100 M. zu zahlen. Am 27. Sept. 1921 verkaufte die X-Brauerei das Inventar an den Bekl. Am 11. Juli 1924 kam zwischen B und der heutigen Kl. ein Vertrag zustande, wonach die letztere in den Vertrag („Mietvertragsverhältnis“) zwischen B und Bekl. an Stelle von B eintrat und Bekl. diesem Eintritt zustimmte. Mit der Klage fordert die Kl. Räumung infolge Kündigung, indem sie das Vertragsverhältnis als Pacht ansieht. LG. und OLG. verurteilten, RG. hob auf und wies die Räumungsklage ab. Da durch den Eintritt der Kl. in den Vertrag zwischen B und Bekl. dessen Rechtsnatur nicht geändert sei, so sei die Rechtsnatur dieses Vertrages für die Zeit seines Abschlusses zu prüfen. Richtig sei, daß ein Pachtvertrag nicht nur dann vorliege, wenn der Uebernehmer Räume und Einrichtung von dem Verfügungsberechtigten in einer Urkunde übernehme, sondern auch dann, wenn in einer Urkunde die Räume und in einer weiteren die Einrichtung übertragen werde. Dies gelte auch dann, wenn die Einrichtung nicht dem über die Räume Verfügungsberechtigten, sondern einem Dritten gehöre, und durch getrennte Urkunden ersterer die Räume, letzterer die Einrichtung dem Uebernehmer überlasse. Zu dieser Auffassung sei aber die Rechtsprechung des RG. (RGZ. Bd. 91 S. 311) nur deshalb gelangt, weil in einem solchen Falle ein enger Zusammenhang zwischen den verschiedenen Verträgen insofern bestehe, als sie von derselben Absicht der Beteiligten getragen werden, daß nämlich die Einrichtung mit den Räumen zusammenbleiben und nach wie vor ihrer bisherigen Bestimmung dienen solle. Entscheidend sei also für die Natur des Vertrages nicht, wie das OLG. meine, daß die Einrichtung zur Zeit des Vertragsschlusses sich in den Räumen befunden habe, sondern ob sie in den dem Uebernehmer überlassenen Räumen auch zu seiner Benutzung verbleiben sollte. Festgestelltermaßen habe aber der Bekl. zur Zeit des Abschlusses seines Vertrages mit B v. 31. Dez. 1918 diese Absicht nicht gehabt, vielmehr im Gegenteil das heruntergewirtschaftete Inventar nicht übernehmen, sondern durch neues ersetzen wollen, wie denn auch die X-Brauerei nach dem Auszuge des A die Einrichtung aus den Räumen entfernt habe. Gegenstand des Vertrages des Bekl. mit B seien also nur die leeren Räume gewesen, für die der Bekl. erst wieder eine Einrichtung zu beschaffen hatte. Danach stelle der Vertrag v. 31. Dez. 1918 einen Mietvertrag dar, und die spätere Uebernahme der Einrichtung, die zudem bereits aus den Räumen fortgeschafft gewesen sei, bedeute lediglich deren Neubeschaffung durch den Bekl., die an dieser Rechtsnatur des Vertrages v. 31. Dez. 1918 nichts ändere. — Als Entgelt für die Ueberlassung des Inventars habe Bekl. eine Bierbezugsverpflichtung zugunsten der Eigentümerin eingehen müssen. Wenn daneben der Eigentümer des Hauses (B) noch die Verpflichtung übernommen habe, eine Leihgebühr von 100 M. jährlich seinerseits zu zahlen, so biete dieser Umstand keinerlei Anhalt für die Annahme, daß die Beteiligten die Absicht gehabt hätten, an dem Inhalt des Mietvertrages etwas zu ändern. Bestehe danach zwischen der in den Vertrag eingetretenen Kl. und dem Bekl. ein Mietverhältnis, so hätte sie Anspruch auf Räumung erst erheben können, wenn das Mietverhältnis durch das zuständige Mietschöffengericht aufgehoben wäre. Da dies nicht geschehen sei, sei der Anspruch auf Räumung nicht begründet. (Urt. III. 432/26 v. 8. Febr. 1927.)

Die Versäumung der Frist zur Erhebung des Einspruchs gegen die Anmeldung des Aufwertungsanspruchs hinsichtlich gelöschter Hypotheken schließt die Berufung des Grundstückserwerbers auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht aus. Ob diese Berufung be-

rechtigt ist, hat schon das Grundbuchamt zu prüfen. Beweislast über die Kenntnis des Fortbestehens der gelöschten Hypothek. §§ 16, 20 AufwGes. Auf dem Grundbuchblatt des A war für die X-Bank eine Buchhypothek eingetragen, welche A am 11. Jan. 1923 im Nennbetrag zurückzahlte und die am 15. Febr. 1923 auf Grund der Löschungsbewilligung der Bank gelöscht wurde. Am 22. Juni 1923 erwarb B das Grundstück käuflich von A und wurde am 9. Aug. 1923 als neuer Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. Im Nov. 1925 meldete die Bank bei der AufwStelle einen Anspruch auf Aufwertung kraft Rückwirkung gegen A und B an. A erhob Einspruch auf Grund der Härteklauseln; B gab eine Erklärung nicht ab. Die AufwStelle wertete die Hypothek zum Normalbetrag auf; aber das Grundbuchamt lehnte die Wiedereintragung ab, weil B das Anwesen gutgläubig frei von jeder Belastung erworben habe. LG. wies die Beschwerde der Bank zurück; OLG. hielt die weitere Beschwerde für begründet, weil die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 20 AufwGes. (öffentlicher Glaube des Grundbuchs) nicht vom Grundbuchamt geprüft werden könne, zumal letzteres eine Verwaltungsbehörde sei. OLG. legte die weitere Beschwerde aber mit Rücksicht auf den entgegenstehenden Beschluß des Kammergerichts v. 8. Juli 1926 dem RG. vor. Dieses wies die weitere Beschwerde zurück. Zunächst könne sie nicht damit begründet werden, daß B gegen die Anmeldung bei der AufwStelle keinen Einspruch eingelegt habe; denn aus § 16 Abs. 2 AufwGes. ergebe sich, daß die Versäumung der Einspruchsfrist in ihren Wirkungen nur der Feststellung gleichzustellen sei, daß ein Vorbehalt der Rechte des Hypothekengläubigers i. S. des § 14 AufwGes. vorliege oder daß eine Rückwirkung i. S. des § 15 dieses Gesetzes statfinde. Auch sei daraus, daß dort angeordnet ist, daß die Wiedereintragung der Hypothek „erst“ statfinde, wenn diese Voraussetzungen vorliegen, nicht zu folgern, daß der Nachweis dieser Voraussetzungen unter allen Umständen schon die Wiedereintragung rechtfertige. Das Recht des Eigentümers, geltend zu machen, daß der Wiedereintragung der Hypothek nach § 20 AufwGes. die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs entgegenständen, werde daher durch den Ablauf der Einspruchsfrist nicht berührt. — Nach § 20 AufwGes. sei die Wiedereintragung gelöschter AufwHypotheken nicht statthaft, wenn ihr die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs entgegenständen. Da keiner der Ausnahmefälle des § 22 AufwGes. hier vorliege, sei daher mit Rücksicht auf den nach der Löschung der Hypothek stattgehabten Eigentumswechsel gemäß § 892 BGB. deren Wiedereintragung nicht zulässig, sofern nicht dem nunmehrigen Grundstückseigentümer zur Zeit der Stellung des Antrags auf Umschreibung des Eigentums auf ihn die Unrichtigkeit des Grundbuchs, also hier das Fortbestehen der gelöschten Hypothek, bekannt gewesen sei. Das Vorliegen dieses Ausnahmefalles sei aber nach allgemeinen Grundsätzen von dem zu beweisen, der sich auf ihn berufen müsse, um mit seinen Ansprüchen durchzudringen, und das sei hier die Beschwerdeführerin. Daß im Grundbuchverfahren dieser Grundsatz nicht gelten solle, sei nicht anzuerkennen. Daran könne auch der Umstand nichts ändern, daß, wie zuzugeben sei, die Erbringung dieses Nachweises in der für das Grundbuchverfahren in § 29 GBO. vorgeschriebenen Form im Streitfalle nur durch Beibringung einer im Prozeßwege zu beschaffenden rechtskräftigen Verurteilung des Eigentümers zur Bewilligung der Eintragung möglich sein werde. Im übrigen sei auch nicht ersichtlich, daß das praktische Bedürfnis eine andere Regelung erheische. Denn das Interesse des Hypothekengläubigers sei dadurch geschützt, daß der Grundsatz des öffentlichen Glaubens ihm gegenüber für nach dem 1. Juli 1925 erfolgte Eintragungen zufolge § 22 Abs. 2 AufwGes. bis auf weiteres nicht Platz greife; auch könne sich der Hypothekengläubiger durch Herbeiführung der Eintragung eines Widerspruchs sichern. Dagegen würde der Rechtsstandpunkt des OLG. zu einer Gefährdung der Rechte des Grundstückserwerbers führen, wenn die Wiedereintragung der Hypothek ohne sein Vorwissen erfolge und der Hypothekengläubiger über die Hypothek verfüge, bevor der Eigentümer von ihrer Wiedereintragung Kenntnis erlange. (Beschl. V. B. 5/27 v. 30. April 1927.)

§ 20 Abs. 2 AufwGes., § 892 Abs. 2 BGB. Beim Eigentumserwerb nach vorangegangener Auflassung muß die Löschungsbewilligung spätestens in dem Zeitpunkt vorliegen, in welchem der Antrag auf Umschreibung des Eigentums beim Grundbuchamt eingeht. Durch notariellen Vertrag v. 15. Nov. 1922 erfolgten Verkauf und Auflassung von A auf B; gleichzeitig versprach A lastenfreie Uebergabe. Dementsprechend zahlte A am 5. Jan. 1923 an die Bekl. die für sie eingetragene Hypothek nebst einer Entschädigung von 35 000 M. und den Zinsen bis 1. Juli 1923. Dementsprechend sandte die Bekl. mit Schreiben v. 25. Jan. die am 9. Jan. 1923 ausgestellte Löschungsbewilligung nebst Hypothekenbrief an X, den gemeinsamen Bevollmächtigten von A und B. Dieser reichte die Urkunden am 30. Jan. 1923 mit Löschantrag beim Grundbuchamt ein. Die Löschung geschah am 6. Dez. 1923. Der Antrag des B auf Eintragung seines Eigentums war am 26. Jan. 1923 beim Grundbuchamt eingegangen und die Umschreibung am 30. Jan. 1923 erfolgt. Durch notariellen Vertrag v. 24. Juni 1925 verkaufte B an Kl. und ließ zugleich auf. Auf den beim Grundbuchamt am 29. Aug. 1925 gestellten Antrag wurden die Kl. am 5. Sept. 1925 als Eigentümer eingetragen. Bekl. hat die Aufwertung der Hypothek verlangt und gegen deren Löschung im Jan. 1926 einen Widerspruch gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 AufwGes. im Grundbuch eintragen lassen. Kl. verlangt Verurteilung der Bekl., in die Löschung des Widerspruchs zu willigen, mit der Begründung, daß die Wiedereintragung der Hypothek durch die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 AufwGes. ausgeschlossen sei, weil die Löschungsbewilligung schon am 9. Jan. 1923 ausgestellt und am 25. Jan. 1923 bei X eingegangen sei, während Bekl. behauptet, daß der Eingang bei X erst am 29. Jan. 1923 erfolgt sei. LG. und OLG. gaben der Klage statt. RG. hob auf. Die Kl. persönlich könnten sich auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht berufen, weil sie das Grundstück nicht vor dem 1. Juli 1925 erworben hätten (§ 20 Abs. 2 AufwGes.). Die Entsch. des Rechtsstreites hänge davon ab, ob die lösungsfähige Quittung im Jan. 1923 bei X noch vor Einreichung des Antrages auf Eintragung des B als Eigentümer eingegangen sei. Eine Erteilung der Löschungsbewilligung i. S. des § 20 Abs. 2 liege nur vor, wenn die Lösungsurkunde vom Gläubiger dem Grundbuchamte eingereicht oder dem Eigentümer oder seinem Vertreter zum Besitz übergeben sei. Nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 2 AufwGes. i. Verb. mit dem angezogenen § 892 Abs. 2 BGB. müsse beim Eigentumserwerb nach vorangegangener Auflassung die Löschungsbewilligung oder lösungsfähige Quittung spätestens in dem Zeitpunkt vorliegen, in welchem der Antrag auf Umschreibung des Eigentums beim Grundbuchamt eingehe. Dabei könne es keinen Unterschied begründen, daß im § 20 Abs. 2 AufwGes. von einem bestimmten Zeitpunkte die Rede sei, während es im § 892 Abs. 2 BGB. heiße, die Zeit der Stellung des Eintragungsantrages oder der Einigung sei maßgebend. Denn unter der Zeit i. S. dieses Gesetzes könne ebenfalls nur der bestimmte Zeitpunkt der dort bezeichneten Vorgänge verstanden werden. Die dem Wortlaut folgende Auslegung des § 20 Abs. 2 AufwGes. gebe auch einen guten Sinn. Die vorgesehene zeitliche Grenze für die Löschungsbewilligung ermögliche es, daß der Antrag auf Löschung der Hypothek und der Antrag auf Umschreibung des Eigentums gleichzeitig beim Grundbuchamte gestellt und beide Anträge gemeinsam erledigt werden könnten. Löse man dagegen den zeitlichen Zusammenhang, so werde die erstrebte wirkliche Löschung in weitere Ferne gerückt, und es entstehe die auch im vorliegenden Fall eingetretene rechtliche Folge, daß der Eigentumserwerb vor der Löschung sich vollende. Auch vom Standpunkt des Erwerbers bedeute das Vorliegen einer formgerechten Löschungsbewilligung rechtlich etwas anderes, als die mehr oder minder begründete Aussicht auf Erfüllung eines etwa bestehenden Anspruchs auf die Erteilung der Löschungsbewilligung. Stelle der Käufer den Antrag auf seine Eintragung als Eigentümer ohne Vorhandensein der Löschungsbewilligung, so bestehe für deren rechtzeitigen Eingang keine Sicherheit, und der Erwerber gebe zu erkennen, daß er bereit sei, das Eigentum mit der

Last mindestens einstweilen zu übernehmen. — Für die hier vertretene engere Auslegung sprächen ferner allgemeine Gründe. In dem Maße, wie man den Schutz des gutgläubigen Erwerbers über den Wortlaut des Gesetzes hinaus erweitere, werde der aufwertungsberechtigte Hypothekengläubiger in seinen Rechten verkürzt. Im Zweifel werde aber der mutmaßliche Wille des Gesetzgebers nicht das Erlöschen, sondern die Erhaltung des Anspruchs des Gläubigers auf Aufwertung zum Ziele haben. Weiter komme in Betracht, daß die Vorschrift des § 20 Abs. 2 AufwGes. eine Ausnahme von den Regeln des BGB. über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs insofern enthalte, als an Stelle des Grundbuchs Erklärungen außerhalb des Grundbuchs gesetzt seien. Ausnahmevorschriften, insbesondere solche für den Grundbuchverkehr, seien aber nicht ausdehnend auszulegen. OLG. wolle aus dem Verhältnis des § 892 Abs. 1 zu Abs. 2 das. anscheinend schließen, daß, wenn der Erwerber eines Grundstücks zur Zeit des Eintragungsantrages von der Unrichtigkeit des Grundbuchs Kenntnis gehabt habe, in der Zwischenzeit bis zur Eintragung als Eigentümer im Grundbuch aber zu der Meinung, daß das Grundbuch doch richtig sei, gelangt sein sollte, sein guter Glaube ihm zustatten komme. Ob dieser seltene Fall nach bürgerl. Recht so zu beurteilen wäre, sei zweifelhaft, könne aber unerörtert bleiben, weil im § 20 Abs. 2 AufwGes. als maßgebend für den Zeitpunkt der Erteilung der Löschungsbewilligung lediglich § 892 Abs. 2 BGB., nicht auch § 892 Abs. 1 BGB. angezogen sei. Dieser könne danach bei Auslegung des § 20 Abs. 2 AufwGes. nicht verwertet werden. Mit Unrecht berufe sich auch OLG. für seine vom Wortlaut abweichende Auslegung auf den Inhalt des Kom.-Ber. über die 1. Lesung des AufwAusschusses des Reichstages. . . . (Urt. V. 532/26 v. 28. Mai 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§ 318 Satz 1 StrPO. Beschränkung des Rechtsmittels. Gesichtspunkte für die Auslegung einer Verzichtserklärung. Die Revision des verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Die . . . Rüge einer Verletzung des § 318 Satz 2 StrPO. dringt nicht durch. Allerdings darf, wie der erk. Senat wiederholt ausgesprochen hat (vgl. RG. i. Strafs. Bd. 58 S. 372, 373 u. RGEntsch. I. 32/1927 v. 25. Jan. 1927), eine Beschränkung des Rechtsmittels gemäß § 318 Satz 1 StrPO. nur dann angenommen werden, wenn als Willensmeinung des Beschwerdef. zweifelsfrei zum Ausdruck gelangt ist, das Urt. solle nur in einer bestimmten, selbständiger Anfechtung zugänglichen Richtung angefochten, im übrigen dagegen sein Inhalt als endgültig maßgebend anerkannt und daher insofern auf Rechtsmittelleinlegung verzichtet werden (§ 302 Abs. 1 Satz 1 StrPO.). Ob ein solcher Verzicht erklärt worden ist, läßt sich aber nur von Fall zu Fall feststellen, und dabei kommt es wesentlich nicht allein darauf an, welchen Wortlaut die Erklärung hatte, in der der Verzicht gefunden werden soll, sondern es muß dabei namentlich auch die Ausdrucksweise und sprachliche Gewandtheit dessen, von dem sie herrührt, in Betracht gezogen werden. In dem hier gegebenen Falle hat der Angekl., wie die Akten ergeben, . . . zu Protokoll des Kanzleiassistenten W. erklärt, daß er . . . Berufung einlege, „und zwar nur wegen der Höhe des Strafmaßes“. Dieses Protokoll ist ihm vorgelesen, von ihm genehmigt und unterschrieben worden. Nach den Urteilsfeststellungen hat W. als Zeuge vor der Strafk. ausgesagt: der Angekl. habe bei der Anbringung der Berufung erklärt, er wolle Berufung einlegen; die Strafe sei ihm zu hoch, was denn aus Frau und Kindern werden solle, wenn er so lange büßen müsse; mindestens wolle er Bewährungsfrist. Die Annahme der Strafk., daß allen diesen Erklärungen des Angekl. nur die Bedeutung einer gewollten Einschränkung des Rechtsmittels auf die Strafrage beigelegt werden könne, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die Richtigkeit einer solchen Auslegung kann das Revisionsger., da es sich um die Prüfung einer Verfahrensbeschwerde handelt, weiter auch daraus folgern, daß der Angekl. . . bereits zahlreiche Vorstrafen erlitten hat, daß also die Erklärungen nicht von einem in straf-

gerichtlichen Dingen unbewanderten Angekl. abgegeben worden sind. Ueberdies läßt auch die . . . Eingabe des Angekl. vom . . . das Vorhandensein einer solchen sprachlichen Gewandtheit des Angekl. erkennen, daß nicht angenommen werden kann, es sei ihm bei seiner Berufungserklärung . . . nur darum zu tun gewesen, den rechtlich völlig gleichgültigen Beweggrund für seine Berufungseinlegung dem Gericht mitzuteilen. Dagegen sprechen auch die von dem Zeugen W. bekundeten, nicht in das Protokoll aufgenommenen übrigen Erklärungen des Angekl. . . . (Urt. I. 340/27 v. 29. April 1927 g. H.).

§ 314 StrPO. Unterzeichnung der Berufungsschrift durch den Bürovorsteher des Verteidigers. Auf die Revision des Angekl. ist die seine Berufung gegen das Urteil des Schöffengerichts als unzulässig verwerfende Vorentscheidung des LG. unter Zurückverweisung aufgehoben worden. Aus den Gründen: Nach § 314 StrPO. ist die Berufung, wenn die Einlegung nicht zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschieht, schriftlich einzulegen, und zwar nach §§ 296, 297 StrPO. entweder vom Angekl. oder vom Verteidiger. Die Schriftform ist im vorliegenden Fall gewahrt. Unterzeichnet ist die Berufungseinlegung vom Bürovorsteher des vom Angekl. zum Verteidiger gewählten Rechtsanwalts Dr. M., der jenen mit Untervollmacht versehen hatte. Dem stand nicht entgegen, daß der Angekl. dem Rechtsanwalt Dr. M. nicht ausdrücklich die Befugnis eingeräumt hatte, Untervollmacht zu erteilen, zumal es sich um eine Rechtsmittelerklärung und die Wahrung der Rechtsmittelfrist zugunsten des Angekl. handelte, RG. i. Strafs. Bd. 9 S. 279, Bd. 41 S. 14. Da aber der Bürovorsteher nicht zu den in §§ 138 Abs. 1, 139 StrPO. aufgeführten Personen gehörte, so bedurfte er allerdings, um als Wahlverteidiger zur Einlegung der Berufung zugelassen zu werden, der Genehmigung des Gerichts. Der Antrag auf Zulassung braucht jedoch nicht ausdrücklich gestellt zu werden, er liegt vielmehr ohne weiteres in der Einlegung eines Rechtsmittels. Auch die Genehmigung des Gerichts braucht nicht ausdrücklich erteilt zu werden, sondern kann stillschweigend erfolgen. Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist nach der ständigen Rechtsübung des RG., solange die Akten noch nicht gemäß § 347 Abs. 2 StrPO. an das Revisionsgericht gelangt sind, die Vorinstanz; zu vgl. RG. i. Strafs. Bd. 9 S. 78 (81). Entsprechendes gilt für die §§ 320, 321 StrPO. Demgemäß war zuständig für die Genehmigung der Amtsrichter. Dieser hat entschieden: „Berufung rechtzeitig“. Damit war der Bürovorsteher als Wahlverteidiger für die Einlegung der Berufung zugelassen, und hieran konnte die Strafk. hinterher nichts mehr ändern. Zwar unterlag die Rechtswirksamkeit der Berufungseinlegung nach § 322 StrPO. ihrer Nachprüfung, sie durfte auch den Bürovorsteher für das weitere Verfahren als Verteidiger zurückweisen, aber sie war nicht befugt, die vom Amtsrichter genehmigte Zulassung mit rückwirkender Kraft aufzuheben und auf diesen Grund die Unzulässigkeit der Berufung zu stützen. Da das Urteil hiergegen verstößt, war es aufzuheben. (Urt. III. 131/27 v. 24. März 1927 g. M.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

— Bei einer sog. Metaverbindung findet zwischen dem Einkäufer-Metisten und dem Verkäufer-Metisten ein steuerpflichtiger Umsatz statt. Es ist festgestellt, daß der Steuerpflichtige und der Schweinehändler K. Schweine auf gemeinschaftliche Rechnung umsetzen. Der Einkauf erfolgte im Namen des Steuerpflichtigen, der Verkauf im Namen des K. Im Jahre 1924 wurden aus diesen Geschäften 73464 RM. erzielt. Die Vorinstanz hat den Steuerpflichtigen mit der Hälfte dieses Betrages zur Umsatzsteuer herangezogen. Der Senat ist dem beigetreten. Es handelt sich hier um eine sog. Metaverbindung zweier Unternehmer zum gewinnbringenden Ein- und Verkauf von Waren auf gemeinsame Rechnung. Dritten gegenüber trat die Metaverbindung nicht in Erscheinung. Jeder Gesellschafter ist nach außen im eigenen Namen aufgetreten. Die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Gesellschaftern waren rein obligatorisch und hatten keine Wirkung gegenüber Dritten. Bei dieser Sachlage kommen Umsätze der Gesellschaft als solcher im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht in Frage.

Es liegen daher nicht vier umsatzsteuerpflichtige Geschäfte (vom Erzeuger über Einkäufer-Metisten, Gesellschaft, Verkäufer-Metisten an Abnehmer), sondern nur drei vor; 1. vom Erzeuger oder sonstigen Lieferer an den Einkäufer-Metisten, 2. vom Einkäufer-Metisten an den Verkäufer-Metisten, 3. vom Verkäufer-Metisten an den dritten Abnehmer. Streitig sind hier die Umsätze zu 2. Der Einkäufer-Metist hat dem Verkäufer-Metisten K. die Verfügung über die Schweine verschafft (§ 5 UmsStGes.) und hierfür von K. ein Entgelt bezogen, das sich aus dem Ersatze des Einkaufspreises und der Hälfte des erzielten Gewinns zusammensetzt. Dieser Leistungsaustausch ist umsatzsteuerpflichtig. (Urt. V. A. 77/27 v. 4. März 1927.)

= Körperschaftsteuer; beschränkte Steuerpflicht; inländische Betriebsstätte; ständiger Vertreter. Die Beschwerdeführerin, die in der Schweiz ihre Niederlassung hat, unterhält seit Jahren in der öffentlichen Niederlage des Hauptzollamts München ein Rohtabaklager. Die Einlagerungen erfolgen auf Namen einer Münchener Speditionsfirma. Alle der Beschwerdeführerin gehörenden Tabake sind in einer abgeschlossenen Lagerabt. vereinigt. Ein Mietvertrag über diesen Lagerraum ist mit dem Hauptzollamte nicht abgeschlossen; bei Auslieferung der Tabake wird das tarifmäßige Lagergeld erhoben. Die Tabakvorräte werden von einem Lagermeister, der von einer ständigen Arbeiterin und Gelegenheitsarbeitern unterstützt wird, behandelt, in Ordnung gehalten und beaufsichtigt. Der Lagermeister ist formell Angestellter der Münchener Firma, sein Gehalt wird dieser von der Beschwerdeführerin erstattet. Alle auf Einlagerung, Auslieferung und Versendung bez. Geschäfte besorgt die gen. Firma gegen ortsübliche Spesenätze. Außerdem ist nach Bedarf zur Empfangnahme, Besichtigung und Lagerbehandlung der Vorräte ein in Zürich wohnhafter Angestellter der Beschwerdeführerin tätig. Streitig ist, ob das Münchener Lager als Betriebsstätte i. S. des CorpStGes. anzusehen ist. Dies ist zu bejahen. Zunächst ist eine „feste örtliche Anlage oder Einrichtung“ erforderlich. Daß ein Warenlager eine solche Anlage oder Einrichtung darstellen und eine Betriebsstätte begründen kann, falls deren übrige Voraussetzungen vorliegen, ist vom OVG. in ständiger Rechtsprechung und vom Schrifttum anerkannt, und zwar auch für ein „Speditionslager“ und ein „Musterlager“. Nicht notwendig ist, daß die Räume, in denen sich das Lager befindet, dem Steuerpflichtigen gehören oder von ihm gemietet sind. Es genügt, wenn der Unternehmer oder seine Angestellten, Vertreter usw. über den Betriebsstättenraum insoweit verfügen können, als es zur Ausübung des Gewerbes erforderlich ist. Die Geschäftseinrichtung muß eine solche des Unternehmers sein, d. h. einen Bestandteil seines Betriebes bilden; sie muß von ihm oder einer der anderen im § 10 Abs. 2 FinAusglGes. gen. Personen unterhalten werden. Dies trifft für das Münchener Tabaklager auch insoweit zu, als die Waren nicht im Eigentume der Beschwerdeführerin stehen, sondern von ihr nur kommissionsweise veräußert werden. Das Lager stellt eine Geschäftseinrichtung dar, die von ihr unterhalten wird, die ein Glied ihres gewerblichen Unternehmens bildet. Die Annahme einer Betriebsstätte setzt ferner eine ständige, d. h. nicht nur vorübergehende, sondern für die Dauer bestimmte Einrichtung voraus. Zum Begriffe der Betriebsstätte gehört weiter, daß sie zur Ausübung des Gewerbes unterhalten wird, sich also dort eine gewerbliche Tätigkeit abspielt. Diese Tätigkeit braucht nicht eine kaufmännische im engeren Sinne zu sein; insbes. ist nicht erforderlich, daß in der Betriebsstätte irgendwelche Rechtsgeschäfte abgeschlossen oder Bücher geführt werden. Auch die bloße Ablieferung der Ware in Erfüllung eines Kaufvertrags ist ein Teil des Handelsgewerbes. Es genügt jede Tätigkeit, die sich als Ausübung des Gewerbebetriebes des Unternehmers darstellt, selbst wenn es sich nur um nebensächliche, rein technische oder handwerksmäßige Arbeiten handelt, die den Zweck des Unternehmens irgendwie fördern. Voraussetzung ist allerdings durchweg, daß die gewerbliche Tätigkeit eine solche des Unternehmers ist und nicht die eines anderen selbständigen Gewerbetreibenden. Sie muß deshalb, soweit überhaupt menschliche Tätigkeit erforderlich ist, entweder vom Unternehmer selbst oder von einer Mittelsperson ausgeübt werden, die als sein ständiger

Vertreter, als sein Organ tätig ist, d. h. in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu ihm steht und an Stelle des Unternehmers die in dessen Betrieb fallenden Handlungen vornimmt. Als solches Organ kann auch ein selbständiger Gewerbetreibender, z. B. ein Agent oder Spediteur, wirksam werden, soweit die von ihm ausgeübte Tätigkeit über den Rahmen seines eigenen Gewerbebetriebes hinausgeht. Auch Angestellte einer inländischen Firma, z. B. einer Speditionsfirma, können als Organe des ausländischen Auftraggebers tätig werden und für diesen eine Betriebsstätte im Inland begründen. So liegt die Sache hier. Endlich ist der Angestellte der Beschwerdeführerin als „ständiger Vertreter“ der Beschwerdeführerin i. S. des § 1 Abs. 2 KörperStGes. anzusehen. Die Eigenschaft des Angestellten als ständiger Vertreter wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß er seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat und er sich in München nur vorübergehend aufhält. Entscheidend ist nicht, wo der Vertreter wohnt, sondern wo er tätig ist. (Beschl. B. I. 1/27 v. 4. März 1927.)

— Einkommensteuer. Pensionsverträge Angestellter und Lohnabzug. Wenn der Angestellte A sein am 1. Febr. 1927 fällig gewesenes, von ihm nicht abgehobenes Januargehalt am 2. Febr. 1927 an B abtritt, so ist das Verwendung bezogenen Einkommens. Mit seiner Fälligkeit am 1. Febr. 1927 ist der Lohnanspruch Einnahme des A geworden; § 11 Abs. 1 EinkStGes. 1925. Zahlt der Arbeitgeber auf Anweisung des A den Betrag am 3. Febr. 1927 an B aus, so handelt es sich um dem Steuerabzug unterliegende Lohnzahlung; § 69 EinkStGes. 1925. Daß die Zahlung nicht an den Arbeitnehmer, sondern auf seine Anweisung an B, einen Pensionsfonds, erfolgt, ändert nichts an der Lohnsteuerpflicht. Bei Lohnabtretungen, die vor Entstehung oder dem Fälligwerden des Lohnanspruchs erfolgen, ist zu unterscheiden, ob die Abtretung gegen Entgelt oder unentgeltlich geschieht. Als Beispiele für letztere Fälle ist vor allem an die Lohnschiebungsabrede zu denken, bei der der Arbeitnehmer zum Nachteil seiner Gläubiger den pfändbaren Teil seines Lohnes an seine Frau oder seine Kinder abtritt. Auch solche Verfügungen über künftige Lohnansprüche vermögen nichts daran zu ändern, daß der Lohnanspruch mit seinem Fälligwerden Arbeitseinkommen des Arbeitnehmers wird und daß die Auszahlung des Lohnes, auch soweit sie nicht an den Arbeitnehmer selbst erfolgt, dem Steuerabzug unterliegt. Tantiemen, auch wenn sie die Angestellten schon vorher für den Pensionsfonds bestimmt haben, sind mit ihrer Festsetzung Arbeitseinkommen der Bezugberechtigten und mit der Einzahlung in den Pensionsfonds lohnsteuerpflichtig geworden. Für die Abtretung künftiger Gehaltsansprüche gegen Entgelt sei nur so viel angedeutet, daß in solchen Fällen wohl bereits die Gegenleistung als einkommensteuerpflichtige Einnahme usw. unter dem Gesichtspunkt einer Entschädigung für entgehende Einnahmen nach § 44 Nr. 1 EinkStGes. 1925 zu behandeln sein wird, andererseits aber, entsprechend dem sondersteuerartigen Charakter des Lohnsteuerabzugs, die an den Abtretungsempfänger erfolgenden Gehaltszahlungen in voller Höhe der Lohnsteuer unterliegen, ohne Rücksicht darauf, ob und welches Entgelt der Arbeitnehmer für die Abtretung erhalten hat. Ob eine Ausgleichung überhaupt möglich ist und wie sie etwa vorzunehmen wäre, braucht hier nicht erörtert zu werden. (Urt. VI. A. 537/26 v. 9. März 1927.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppl, Berlin.

Reichsangehörigkeit als Anspruchsvoraussetzung nach dem Besatzungspersonenschädengesetz. 1. Die Anspruchsberechtigung aus § 1 dieses Ges. v. 17. Juli 1922 setzt voraus, daß der Geschädigte die deutsche Reichsangehörigkeit im Zeitpunkte der Verletzung an Leib oder Leben besessen hat und im Zeitpunkte der Entsch. über den Anspruch besitzt.

2. Eine Ausnahme gilt auch nicht für den Fall, daß der Geschädigte im Zeitpunkte der Verletzung an Leib oder Leben die deutsche Reichsangehörigkeit auf Grund des Genfer deutsch-polnischen Abk. v. 15. Mai 1922 verloren hatte und bis zur Entsch. durch Option wiedererworben hat. Die Option hat namentlich angesichts der von früheren Staatsverträgen abweichenden Fassung der Optionsklauseln

im Vers. Vertrag wie den zu seiner Durchf. getroffenen Abk. (Art. 91, 92 VV. Art. 3 d. Minor. V. v. 28. Juni 1919 u. Art. 25 § 1, Art. 26 § 1 u. Art. 49 § 2 d. Genf. Abk. zw. d. Reich u. Polen v. 15. Mai 1922) keine rückwirkende Kraft. Auch eine analoge Rechts- oder Gesetzesanwendung kommt nicht in Frage, da weder eine Lücke im Gesetz als vorliegend angesehen noch ein die Nachkriegsschädengesetzgebung beherrschender allg. Grundsatz, der die Optanten den Reichsangehörigen völlig gleichstellt, festgestellt werden kann. (Entsch. — G. S. 10/26 — v. 7. Mai 1927.)

Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste des Verletzten nach dem Besatzungspersonenschädengesetz. Nach dem durch das Gesetz v. 11. April 1927 in das Besatzungspersonenschädenges. neu eingefügten § 3 Abs. 2 erwirbt der Dritte einen Ersatzanspruch für die entgehenden Dienste nur, wenn eine ihm zu häuslichen Diensten verpflichtete Person (§§ 1356 und 1617 BGB.) verletzt wird, nicht aber auch, wenn eine solche Person getötet wird. Für diesen Fall gibt das Gesetz nur dann und insoweit einen Anspruch, als ein gesetzlicher Unterhaltungsanspruch gegen den Getöteten bestanden hätte. Der § 3 Abs. 2 weicht insoweit von § 845 BGB., wonach ein Anspruch wegen der entzogenen häuslichen Dienste auch im Falle der Tötung gegeben wird, absichtlich ab. Das geht deutlich aus der Begr. zum Entwurf (Nr. 2783, Drucks. des Reichstages III W. P. 1924/26) hervor. (Urt. 14. S. P. XIV. 436/27, v. 16. Mai 1927.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Beflaggen kommunaler Gebäude. 1. Keine Verpflichtung der Gemeinden, in den Reichsfarben zu flaggen. Der Magistrat zu P. hatte beschlossen, „am Verfassungstage und in allen anderen Fällen, in denen die städtischen öffentlichen Gebäude flaggen, auch entgegen ministeriellen Erlassen, die die Beflaggen in den Reichsfarben anordnen und die Landes- und Gemeindefarben nur neben den Reichsfarben zulassen, nur in den preuß. Landes- und Gemeindefarben zu flaggen“. Gegen die Beanstandung dieses Beschl. durch den OBürgerm. erhob der Mag. Klage, die der BA. abwies. Der Berufung des Kl. hiergegen war stattzugeben. Nach § 15 ZustGes. ist die Beanstandung begründet, wenn der Beschl. des Mag. dessen Befugnisse überschreitet oder die Gesetze verletzt. Nach § 35 StO. darf der Mag. ebenso wie die Stadtverordnetenvers. über andere als Gemeindeangelegenheiten nicht beschließen. Es erhebt sich die Frage, ob das Beflaggen kommunaler Gebäude eine Gemeindeangelegenheit ist oder nicht, und ob das Flaggen in den Reichsfarben eine Pflicht der Gemeinde ist. Nach Lage der Gesetzgebung läßt sich eine Verpflichtung der Gemeinden, die Reichsfahne zu beschaffen und auf kommunalen Dienstgebäuden zu hissen, weder aus dem Reichs- noch dem Landesrecht ableiten. Werden in einem Staatsgrundges. bestimmte Farben als solche des Staates festgestellt, so hat dies die rechtliche Bedeutung, daß die so zusammengesetzte Flagge die Hoheit des Staates nach außen kennzeichnet. Die RVerf. hat in Art. 3 die Reichsfarben schwarz-rot-gold festgestellt. Die daraus gebildete Reichsflagge ist das äußere Zeichen der Reichshoheit. Ueberall also, wo die Reichshoheit durch Flaggenhissen in Erscheinung treten soll, müssen die Flaggen dem Art. 3 entsprechen. Alle Reichsbehörden und -Einrichtungen sind verpflichtet, bei Beflaggen ihrer Dienstgebäude die Reichsflagge zu zeigen. Damit ist die rechtliche Bedeutung jener Bestimmung erschöpft, sie hat nur das Hoheitszeichen des Reichs geschaffen, aber keine weitergehende Verpflichtung für andere Gebietskörperschaften. Die gleiche staatsrechtliche Bedeutung wie Art. 3 RVerf. gegenüber Reichsbehörden und -Dienstgebäuden hat der die preußischen Landesfarben bestimmende Art. 1 der Preuß. Verf. gegenüber den Landesbehörden und Landesdienstgebäuden. Die Flagge in den verfassungsmäßigen Landesfarben als das sichtbare Hoheitszeichen des Landes muß überall gezeigt werden, wo der hoheitliche Charakter von Staatseinrichtungen erkennbar gemacht werden soll. Nach dem Erl. des Min. d. Inn. v. 22. Juli 1922 (MinBl. f. d. inn. Verw. S. 717) sollten für jedes Dienstgebäude eine preuß. und eine Reichsflagge beschafft, beide stets gemeinsam gehißt werden. Eine solche Anordnung ist zulässig. Rechtlich kann

aber nach wie vor die Landeshoheit nur durch die Farben des Landes gekennzeichnet und äußerlich nur durch Zeigen der Landesfarben, nicht der Farben des Reichs dokumentiert werden. Auf die Dienstgebäude der Kommunalverbände bezieht sich der Erl. v. 27. Juli 1922 (MinBl. f. d. inn. Verw. S. 725). Danach soll auf die Gemeinden und Gemeindeverbände eindringlich eingewirkt werden, daß sie zur Feier des Verfassungstages und überhaupt bei feierlichen Anlässen neben der preuß. auch die Reichsflagge hissen. Nach dem Beschl. des Staatsministeriums v. 10. Juli 1923 (MinBl. S. 771) sollen sämtliche staatlichen Dienstgebäude sowie die der Selbstverwaltungskörper am 11. Aug. in den Reichs- und Landesfarben flaggen. Soweit einzelne Gemeinden oder Gemeindeverbände im Besitze besonderer Flaggen (z. B. in den Stadt- oder Provinzfarben) seien, könnten diese neben den Reichs- und Landesfarben gezeigt werden. Auf positive Gesetzesbestimmungen, insbes. Art. 3 RVerf. können diese Erlasse nicht gestützt werden, ebensowenig beruhen sie auf allg. gesetzlicher Grundlage. Die Kommunalgebäude stehen in städtischem Eigentum und städtischer Verwaltung, mögen sie rein kommunalen Zwecken dienen oder daneben noch staatlichen, von Gemeindeorganen besorgten Diensten (Auftragsangelegenheiten). Die Verwaltung dieser zum Verwaltungsvermögen der Stadt gehörenden Gebäude ist eine Angelegenheit der Selbstverwaltung. Dazu gehört auch die Beflaggung, die unmöglich aus der Gemeindeverwaltung herauszunehmen und als selbständiger staatlicher Verwaltungszweig konstruiert werden kann. Die Beflaggung ihrer Gebäude unterliegt der Beschlußfassung der Gemeinde; es gibt nach bestehendem Rechte keinen Weg, solche Beschlüsse ihres präsumtiven Charakters als Gemeindeangelegenheit zu entkleiden. Wollte man wirklich die Beflaggung der kommunalen Gebäude an bestimmten Tagen als selbständigen staatlichen Verwaltungsakt konstruieren, so wäre die Anweisung an die Gemeinde zur Ausführung kraft Auftrags nur im Wege positiver Rechtsvorschrift möglich. Denn Auftragsangelegenheiten sind Staatsangelegenheiten, welche die Gemeinde kraft Auftrags für den Staat besorgt. Soll eine dem Staat obliegende Aufgabe von den Gemeinden übernommen werden, so bedarf es, entsprechend dem in Art. 71 und 72 der Preuß. Verf. festgelegten Grundsatz, einer gesetzlichen Anordnung, wie dies bei Polizei, Wohnungspflege usw. geschehen ist. Durch Verwaltungsvorschriften allein kann eine Staatsangelegenheit nicht zur Auftragsangelegenheit werden. Deshalb ist es auch unmöglich, nur auf Grund jener Beschlüsse des Staatsministeriums die Beflaggung kommunaler Gebäude in den Reichsfarben als Auftragsangelegenheit anzusehen. Die städtische Gebäudeverwaltung unterliegt allerdings der Staatsaufsicht, die aber nicht, wie bei Auftragsangelegenheiten, die unbeschränkte Dienstaufsicht, sondern die durch Gesetze beschränkte Kommunalaufsicht ist, geregelt durch § 7 ZustGes. Ueber den Inhalt der Kommunalaufsicht enthält weder dieser Paragraph noch die StO. Näheres. Das OVG. hat aber in § 139b rev. StO. von 1831 eine Grundlage für die Bestimmung des Wesens der Kommunalaufsicht gefunden (Entsch. 25, 49 und 54, 472); die Aufsicht des Staates wird hier gekennzeichnet als die Befugnis und die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und stets in geordnetem Gange erhalten bleibt. Nach diesen Gesichtspunkten ist in zahlreichen Fällen gehandelt, um das zur Verwaltung der Stadt Notwendige zu erreichen, so die nötigen Dienststellen, die erforderlichen Beamten mit genügenden Gehältern, die Diensträume mit dem notwendigen Inventar usw. Allein unter diesem Gesichtspunkte kann auch die Anschaffung von Reichsflaggen und ihr Hissen auf Kommunalgebäuden beurteilt werden. Die Gemeinde muß alles tun, um den Gang dieser Verwaltung aufrechtzuerhalten, für die notwendigen Beamten und pünktliche Erledigung der Geschäfte sorgen, also alles tun, um die Ziele der örtlichen Verwaltung zu fördern. Diese Verwaltung einzurichten und durchzuführen ist gesetzliche Pflicht. Für Reichsgebäude ist es nötig, den hoheitlichen Charakter von Reichseinrichtungen durch Hissen der Reichsflagge zu dokumentieren, bei allen gegebenen Anlässen sich dieser Flagge zu bedienen. Für die Gemeinden scheiden solche Gründe völlig

aus. Wenn eine Gemeinde die Reichsflagge setzt, so mag das geschehen, um die Zugehörigkeit zum Reiche, die Achtung vor dem Reiche oder die Teilnahme an den das gesamte Volk bewegenden Ereignissen äußerlich zu bekunden u. dgl. mehr. Mit rechtlichen Gesichtspunkten hat das nichts zu tun. Es gehört nicht zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Gemeinde als einer öffentlich-rechtlichen Pflicht. Wenn eine Gemeinde die Reichsflagge hißt, so geschieht dies also nur zum Schmucke in dem vorher angegebenen Sinn und aus den angegebenen Gründen. Solche Flaggen anzuschaffen und zu hissen, besteht keine gesetzliche Verpflichtung. Auch aus den allgemeinen Erwägungen, daß die Gemeinde ein Glied des Staates und dieser des Reiches sei, kann mangels jeder positiven Rechtsvorschrift eine solche Verpflichtung nicht hergeleitet werden. Hiernach liegt bei dem Beschlusse des Magistrats weder Befugnisüberschreitung noch Gesetzesverletzung vor. Die angefochtene Beanstandungsverfügung mußte daher unter Abänderung der Entsch. des BezA. außer Kraft gesetzt werden. (Entsch. II. B. 6/26 v. 20. Mai 1927.)

2. Mit der gleichen Begründung ist durch Urteil II. A. 25/26 v. 20. Mai 1927 auf Klage der Stadtgemeinde H. die Verf. des RegPräs. zu A. aufgehoben worden, durch die er in den Etat der Stadt den Betrag von 40 M. zur Beschaffung einer Reichsflagge eingesetzt hatte.

3. Unzulässigkeit eines Magistratsbeschlusses, durch den den Inhabern städtischer Wohnungen gestattet wird, in anderen als verfassungsmäßigen Farben zu flaggen. Im Erl. des Min. d. Inn. und des Finanzmin. v. 25. Juli 1925 (MinBl. f. d. inn. Verw. S. 822) ist bestimmt: „Beflaggen von Dienstwohnungen und fiskalischen Mietwohnungen durch die Wohnungsinhaber. Laut Beschluß des Staatsministeriums dürfen Inhaber von Dienstwohnungen oder fiskalischen Mietwohnungen nur dann, wenn das Dienstgebäude selbst beflaggt wird, und nur in den verfassungsmäßigen Farben des Reichs, des Landes, der Provinz oder der Gemeinde flaggen.“ Der Magistrat in St. beschloß: „Den Inhabern städtischer Dienst- und Mietwohnungen soll gestattet werden, auch in anderen Farben als in den verfassungsmäßigen des Reichs, des Landes, der Provinz oder der Gemeinde und auch an anderen Tagen als an solchen, an denen die Dienstgebäude selbst beflaggt werden, zu flaggen.“ Diesen Beschluß hat der 1. Bürgermeister von St. beanstandet. Die hiergegen erhobene Klage des Magistrats hat der BezA. abgewiesen. Der Berufung des Kl. war der Erfolg zu versagen. Zur Stütze seines Beschl. beruft sich Kl. auf das Urt. v. 10. März 1886 (Entsch. des OVG. 13, 89), in dem dargelegt ist, daß für das Recht der Gemeinden zum Petitionieren die gleiche Norm gelte wie für die Grenzen aller kommunalen Tätigkeit, nämlich die Beschränkung auf die Interessen der örtlichen Gemeinschaft. Diese Entsch. vermag aber den Standpunkt des Magistrats nicht zu stützen. Sein Beschl. ist gefaßt in unmittelbarem Anschluß an jene Ministerialerlasse. Er gestattet den Inhabern städtischer Dienst- und Mietwohnungen, auch andere Farben als die verfassungsmäßigen Farben des Reichs, des Landes, der Provinz und der Gemeinde zu verwenden. Nach diesem Zusammenhange kann der Beschl. nur dahin verstanden werden, den Inhabern städtischer Dienst- und Mietwohnungen solle das näher bezeichnete Flaggen dergestalt gestattet werden, daß die Beamten und Angestellten durch die behördliche Autorität des Magistrats gedeckt sein sollen, und zwar auch dann, wenn sie Flaggen hissen, denen eine ausgesprochene politische Bedeutung zukommt. Man denke z. B. an den Fall, daß gegen den Inhaber einer Dienstwohnung wegen Hissens einer solchen Flagge von der Aufsichtsbehörde oder polizeilich eingeschritten werden sollte. In dieser Weise für die städtischen Beamten usw. mit seiner Autorität einzutreten, sie sogar zu einem gegen behördliche Maßnahmen gerichteten Verhalten zu ermuntern, ist der Magistrat nicht befugt. Vielmehr überschreitet er dadurch die ihm durch das Gesetz im Rahmen der Gemeindeverwaltung gegebenen Befugnisse, insbes. deckt § 56 StO. das Vorgehen nicht. Mit seinem Beschl. hat daher der Mag. seine Befugnisse überschritten. Der Beschl. ist mit Recht beanstandet worden. (Entsch. II. B. 3/26 v. 20. Mai 1927.)

Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte.

Mitgeteilt vom Präsidenten Dr. Meyer, Berlin.

Begriff der Nebenbeschäftigung mit fortlaufender Remuneration i. S. der KabinettsO. v. 14. Juli 1839 (§ 2 des Disziplinar-Ges. v. 21. Juli 1852.) Nach der gen. KabinettsO. darf kein Staatsbeamter eine Nebenbeschäftigung, „mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist“, ohne Genehmigung der vorgesetzten Zentralbehörde übernehmen. Ein Beamter hatte in erheblichem Umfange ohne solche fortgesetzt für Gemeinden oder Privatpersonen gegen Entgelt Gutachten erstattet, Satzungen entworfen, Grundbuchangelegenheiten bearbeitet usw. Vom Disziplinarhof wurde, entgegen dem Bestreben des Ansges. angenommen, daß es sich dabei um eine unerlaubte Nebenbeschäftigung gegen „fortlaufende Remuneration“ i. S. der KabinettsO. handle. Eine solche setzt nicht eine „einheitliche Quelle“ der bezogenen Vergütungen voraus, derart, daß der Beamte seine Tätigkeit in den Dienst eines einzelnen Arbeitgebers gestellt haben müsse, von dem er dafür eine fortlaufende Bezahlung erhalte. Diese Auffassung würde dem Sinne der KabinettsO. nicht gerecht werden. Sie will „den Nachteilen vorbeugen, welche bei Staatsbeamten aus der Annahme von Nebenämtern entstehen können“, also eine Zersplitterung der Arbeitskraft des Beamten zum Schaden des Staates verhüten. Diese Gefahr liegt besonders nahe, wenn die Nebentätigkeit des Beamten zu ständiger Einnahmequelle für ihn wird. Falls die Nebenbeschäftigung wegen der Einnahme unternommen wird, besteht stets die Befürchtung, daß der Beamte dadurch von den Aufgaben seines Amtes mehr abgelenkt werde, als es mit den dienstlichen Belangen vereinbar ist. Die Prüfung der Frage, ob dieser Nachteil für den Staat zu erwarten sei, ist der Entsch. des Beamten entzogen, soll vielmehr nur der Behörde überlassen bleiben. Bei diesem Sinne der KabinettsO. ist es ohne Bedeutung, ob der Beamte seine Nebentätigkeit zugunsten eines einzelnen Arbeitgebers ausübt und aus dieser einheitlichen Quelle seine Remuneration bezieht, oder ob er sie in den Dienst der Allgemeinheit stellt und von Fall zu Fall seine Vergütung erhält. Es mag sein, daß bei Erlaß der KabinettsO. an den Fall der Nebenbeschäftigung bei einem einzelnen Arbeitgeber gedacht war und die Wortfassung Zweifeln Raum gibt. Ein Grundsatz, der die Auslegung von Verbotsvorschriften über ihren Wortsinn hinaus nach ihrem wahren Zweck auszudehnen untersagte, besteht jedoch für das Disziplinarrecht nicht. Der wahre Zweck der KabinettsO. erfordert die Genehmigung auch dann, wenn es sich um eine Nebentätigkeit gegen Entgelt von Fall zu Fall im Dienste der Allgemeinheit handelt. Voraussetzung ist nur, daß der Beamte über einen Einzelfall hinaus von vornherein den Vorsatz hat, in allen ähnlichen Fällen eine gleichartige Tätigkeit auszuüben und demgemäß verfährt, oder, wenn er zwar von vornherein eine solche Absicht nicht hatte, sich die Einzelfälle im Verlaufe seiner Tätigkeit objektiv und subjektiv zu einer Nebenbeschäftigung im dargelegten Sinne gestalten, so daß von diesem Zeitpunkt ab für ihn die Verpflichtung eintritt, die Genehmigung einzuholen. Auch kommt es nicht darauf an, ob sich der Beamte zur Uebernahme der Tätigkeit in den einzelnen Fällen rechtswirksam verpflichtet hat. Entscheidend ist nur, ob tatsächlich — über den gelegentlichen Einzelfall hinaus — eine Nebenbeschäftigung des Beamten in obigem Sinne stattfand und er tatsächlich dafür fortlaufende Vergütungen bezogen hat. Der Tatbestand der unerlaubten Nebenbeschäftigung gegen fortlaufende Remuneration läßt sich hiernach dahin kennzeichnen, daß dem Beamten eine auf ständigen Nebenerwerb gerichtete Tätigkeit ohne Genehmigung untersagt ist. (Beschl. Ds. 9. 26 v. 16. Mai 1927.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

§§ 17, 18 Abs. 2, 67 AufwGes. **Keine Anrechnung des vereinbarten höheren als des gesetzlichen Aufwertungsbetrages auf den Aufwertungsbetrag des früheren Gläubigers.** Ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem gegenwärtigen Gläubiger einer der Aufwertung unterliegenden Hypothek im Wege eines nach dem 13. Febr. 1924

wirksam geschlossenen Vergleichs i. S. des § 67 AufwGes. eine höhere als die gesetzliche Aufwertung der Hypothek vereinbart worden, so braucht sich der frühere Gläubiger auf den für ihn zu berechnenden Aufwertungsbetrag nur denjenigen Aufwertungsbetrag nach § 18 Abs. 2 AufwGes. anrechnen zu lassen, auf den der gegenwärtige Gläubiger nach den Vorschriften des AufwGes. einen Anspruch hat, dagegen nicht den vereinbarten höheren Aufwertungsbetrag. (Beschl. 1 X 244/27 v. 28. April 1927.)

§§ 892 BGB., 20 AufwGes. **Öffentlicher Glaube des Grundbuchs bei Erteilung der Löschungsbewilligung oder löschungsfähigen Quittung nach dem in § 892 Abs. 2 BGB. bestimmten Zeitpunkt, aber vor Eintragung des Erwerbers im Grundbuch.** a) Ist die Löschung einer der Aufwertung nach den §§ 14, 15 AufwGes. unterliegenden Hypothek bis zur Eintragung des Erwerbers eines Rechts i. S. des § 892 Abs. 1 Satz 1 BGB. erfolgt, so stehen der Wiedereintragung die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nach § 20 Abs. 1 AufwGes. auch dann entgegen, wenn die Löschungsbewilligung oder löschungsfähige Quittung erst nach dem in § 892 Abs. 2 BGB. bestimmten Zeitpunkt erteilt worden ist. b) Ist die Löschung einer der Aufwertung nach den §§ 14, 15 AufwGes. unterliegenden Hypothek bis zur Eintragung des Erwerbers eines Rechts i. S. des § 892 Abs. 1 Satz 1 BGB. erfolgt, und ist die Löschungsbewilligung oder löschungsfähige Quittung erst nach dem in § 892 Abs. 2 BGB. bestimmten Zeitpunkte erteilt worden, so stehen mangels Anwendbarkeit der Vorschrift des § 20 Abs. 2 AufwGes. die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Wiedereintragung nicht entgegen, auch wenn die Löschungsurkunde im Zeitpunkt der Eintragung des Erwerbers bereits erteilt war oder gleichzeitig erteilt wurde. (Beschl. 1 X. 217/27 v. 5. Mai 1927.)

§ 18 AufwGes., §§ 1163, 1177, 1198 BGB. **Anrechnung der Zahlung auf den Aufwertungsbetrag des früheren Gläubigers.** Hat der Gläubiger in der Rückwirkungszeit oder unter Vorbehalt eine Zahlung als Erfüllung angenommen und darüber Quittung erteilt, der Grundstückseigentümer sodann die von ihm erworbene Eigentümergrundschuld unter Umwandlung in eine Hypothek an einen anderen abgetreten, so muß sich der frühere Gläubiger den Goldwert der Zahlung auf seinen Aufwertungsbetrag anrechnen lassen, und zwar nur diesen, wenn er mehr beträgt als die Summe der Aufwertungsbeträge der ihm zeitlich nachfolgenden Gläubiger, andernfalls nur die letztere. (Beschl. 1 X. 308/27 v. 12. Mai 1927.)

B. Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Berlin.

Keine Berücksichtigung des gegenwärtigen Grundstückswertes bei Erstattung des Schwarzkaufgeldes bei Aufruf des Vertrages. Das Zurückbehaltungsrecht des Schwarzkäufers und der Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises und der Aufwendungen ist grundsätzlich anzuerkennen. Die Berücksichtigung des gegenwärtigen Grundstückswertes, wie sie der Vorderrichter vorgenommen hat, entspricht zwar der früheren Übung des Senats, die auf der Anwendung des § 242 BGB. beruht. Das RG. hat diese Rechtspr. und die Gründe indessen mißbilligt und allein Bereicherungsgrundsätze für maßgebend erklärt, dem gegenwärtigen Werte des Grundstücks mithin jede Bedeutung abgesprochen und die Prüfung der Frage verlangt, welchen Wert der Verkäufer (Kl.) im Kaufpreis zunächst empfangen und welchen Teil er sich bis zur Gegenwart erhalten hat (Urt. v. 16. Febr. 1927, JW. 1927 S. 1365). Der Senat hat sich inzwischen dieser Beurteilung angeschlossen. Der Wert des Geldes, das der Kl. bekommen hat, darf nach den Reichsteuerzahlen, die im Nov. 1922 446, im Dez. 1922 685 betragen haben und jetzt 1,45 betragen, rund auf 7200—7300 (der mündlich verabredete Kaufpreis betrug 2 1/2 Millionen PM.) veranschlagt werden. Der Kl. will an dem Gelde durch Geschäfte in Wertpapieren Verluste erlitten haben. Das kann auf sich beruhen. Daß er es vermehrt hat, behauptet auch die beklagte Käuferin nicht, würde auch der allg. Erfahrung, da Kl. Beamter ist, widersprechen. Die von der Bekl. bewirkten Rückzahlungen von Hypotheken sind nur mit dem Betrage erstattungsfähig, mit dem sie dem Kl. nach dem AufwGes. zugute kommen.

Ihre Aufwendungen für die Verbesserungen des Grundstücks hat die Bekl. auch in 2. Instanz nicht derart begründet, daß die Erstattungspflicht des Kl. daraus folgt; die gewöhnlichen Erhaltungskosten hat die Bekl. für die Zeit bis zur Klageerhebung ohnehin zu tragen (§ 994 BGB.), ebenso wie ihr für diese Zeit die Nutzungen verbleiben (§§ 987 f. BGB.). Die Bekl. hätte also darlegen müssen, welche weiteren Verwendungen sie für das Grundstück gemacht hat. (Urt. 14 U. 13330/10 (14 U. 1304/27) v. 21. Juni 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Ablieferung von Tierkadavern. Auf Grund des § 3 u. 4 TierkadaverGes. v. 17. Juni 1911 (RGBl. S. 248) i. V. m. Nr. IV d. AusfBest. d. Bundesr. v. 29. März 1912 (RGBl. S. 230) u. d. AusfVorsch. d. LandwMin. u. Min. d. Inn. v. 15. Dez. (LandwMinBl. S. 177) kann durch PolVO. (Schneidemühl, 23. Sept. 1922) die Ablieferung auch solcher Kadaver an bestimmte Abdeckereien angeordnet werden, die dem Privileg dieser Abdeckereien nicht unterliegen. Dieser Ablieferungspflicht sind dann auch die Besitzer westpreußischer Rittergüter unterworfen, denen durch Kgl. VO. v. 8. Juli 1791 das Halten eigener Abdecker gestattet war. (Urt. 1 S. 1073/26 v. 4. März 1927.)

Butterfälschung. Der Zusatz geschmolzener Butter zu im Naturzustande befindlicher stellt eine Verfälschung i. S. des § 10 Z. 1 NahrungsmGes., der Verkauf dieses Gemischs als „Molkereibutter“ einen Verstoß gegen die Bek. gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungsmitteln dar. (Urt. 3 S. 41/27 v. 7. März 1927.)

Besorgen von Steuerangelegenheiten durch Bücherrevisoren. Bücherrevisoren, die neben ihrer kaufmännischen Tätigkeit gewerbsmäßig fremde Steuerangelegenheiten besorgen, unterliegen den Vorschriften der §§ 35 Abs. 3, 38 Abs. 4 RGewO. und des HandelsminErl. v. 12. Mai 1920 (MinBl. S. 134) über die Besorger fremder Rechtsangelegenheiten. (Urt. 1 S. 73/27 v. 8. März 1927.)

Unlaut. Wettbewerb bei Ankaufskündigungen. Der mit „insbesondere“ eingeleitete Satzteil des § 4 Unl. WettbewGes. enthält nur eine beispielsweise, nicht aber eine ausschließliche Aufzählung einzelner Fälle. Unter „geschäftlichen Verhältnissen“ kann auch der Ankauf verstanden werden. (Urt. 3 S. 44/27 v. 14. März 1927.)

Fäkalienabfuhr. Ordnet eine PolVO. (Kiel, 15. Nov. 1870) an, daß menschliche Auswurfstoffe bis zur Abfuhr in Kübeln aufzubewahren sind, so hat im Zweifel der Hauseigentümer die Kübel zu beschaffen. Eine abweichende Vereinbarung zwischen ihm und den Mietern befreit ihn nicht mit öffentlich-rechtlicher Wirkung von dieser Verpflichtung. (Urt. 1 S. 99/27 v. 15. März 1927.)

Gella-Hydra-System. Wird der Erwerb einer Ware zu unverhältnismäßig billigem Preise von der Vermittlung einer Anzahl gleichartiger Verträge und Leistung der Anzahlung durch die zuwerbenden Vertragsgegner abhängig gemacht, so liegt eine Auspielung i. S. des § 286 Abs. 2 StrGB. vor, bei der der Preis den Einsatz und die Ware den Gewinn darstellt. (Urt. 2 S. 59/27 v. 16. März 1927.)

Verdecken des Erkennungszeichens. § 10 KraftfahrVO. Das hintere Kennzeichen ist dazu bestimmt, kurz nach dem Vorbeifahren des Autos auch von einer seitlich stehenden Person in angemessener Entfernung gesehen und gelesen zu werden. Ist ein Gegenstand seitlich des Kennzeichens in einer Weise angebracht, daß diese Zweckbestimmung verhindert wird, so liegt eine unzulässige Verdeckung vor. (Urt. 3 S. 70/27 v. 21. April 1927.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat Dr. Bleyer, München.

Abgrenzung von Beteiligungsverhältnis und Darlehen im Aufwertungsrechte. Die Parteien streiten darüber, ob ein von der deutschen Reichspost am 1. Mai 1922 der Stadt B. nach den Grundsätzen über Arbeitgeberzuschüsse v. 18. Juli 1921 zur Herstellung von Wohnbauten gegebener Betrag von 60 000 M., für den auf den Baugrundstücken

Sicherungshyp. eingetragen wurden, nach § 10 Abs. 1 Ziffer 1 oder 6 AufwGes. nach allg. Vorschriften unter Abweichung vom normalen Höchstsatz aufgewertet werden kann oder ob er als Darlehen nur mit 25% des Goldmarkbetrags aufzuwerten ist. Nach der notar. Urk. v. 26. Juni 1922 über die Bestellung einer Beihilfepothek wurde der Zuschuß gegeben zur Beschaffung von Wohnungen für das Postpersonal. Die Stadt B. verpflichtete sich gegen Empfang des Zuschusses, der Reichspost auf 50 Jahre das Verfügungsrecht über vier Wohnungen in den Neubauten einzuräumen. Sie übernahm Verpflichtungen wegen der Erhaltung der Bauten im allgemeinen und als Klein- bzw. Mittelwohnungen. Die Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Postverwaltung veräußert oder weiter belastet werden. Bauftragten der Reichspost wurden weitgehende Aufsichtsrechte gestattet. 20 Jahre nach Gewährung der Beihilfe ist der Wert der Bauten endgültig festzusetzen. Der Unterschied zwischen den Herstellungskosten und dem endgültig festgesetzten geringeren Werte gilt als verlorener Bauaufwand. Die Annahme eines Beteiligungsverhältnisses nach § 10 Abs. 1 Z. 1 AufwGes. setzt zwischen Gläubiger und Schuldner eine auf eine gewisse Dauer berechnete engere Verbindung von der Art voraus, daß der Gläubiger an den Geschäftsergebnissen des Schuldners wirtschaftlich interessiert wird. Dies ist hier der Fall. Der Begriff des Beteiligungsverhältnisses ist nach den für das AufwGes. geltenden Grundsätzen weit auszulegen. Für seine Anwendung kommen neben den rechtlichen wirtschaftliche Gesichtspunkte in Betracht. Rechtsprechung und Schrifttum erkennen an, daß u. a. auch das partiarische Darlehen ein Beteiligungsverhältnis in diesem Sinne ist. Daß rechtlich ein Darlehen nach § 607 BGB. in Frage kommt, schließt die Annahme eines Beteiligungsverhältnisses nicht aus. Wenn die Hingabe eines Darlehens einen Teil des Rechtsgeschäftes darstellt, so ist das Rechtsverhältnis als Ganzes maßgebend. Im vorl. Falle ist die persönliche Forderung der Gläubigerin gem. § 242 BGB. nach den Grundsätzen über die freie Aufwertung aufzuwerten. (Beschl. VIII. 4/27 v. 8. April 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Keidel, München.

Vergehen gegen das WohnungsmangelGes. v. 26. Juli 1923. Nach § 12 Abs. 1 WMGes., § 16 Abs. 1 RMietGes. und § 33 Abs. 1 MietSchutzGes. unterliegen Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Räume nicht der Wohnungszwangswirtschaft, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind. Der Gesetzgeber wollte durch diese Regelung Baulustige zur Herstellung neuer Wohnräume anreizen und dadurch die Wohnungsnot mildern. Es kommt nicht darauf an, ob die Neu- oder Umbauten Ersatzbauten sind, die an der Stelle zerstörter Gebäude oder Hausteile errichtet wurden. Wesentlich ist nur, daß durch diese Bauten neue Räume geschaffen wurden, die ohne sie nicht vorhanden wären. Es ist auch belanglos, ob die alten, durch einen Unglücksfall ganz oder teilweise zerstörten Gebäude vor oder nach dem 1. Juli 1918 errichtet sind. Die Best. in Abs. 3 des § 13 WMGes. wäre überflüssig gewesen, wenn Wohnräume, die durch Ersatzbauten für am 1. Juli 1918 bereits bestandene Wohngebäude geschaffen wurden, ohne weiteres der Wohnungszwangswirtschaft unterliegen würden. Die Schaffung neuen Wohnraums liegt nicht vor, wenn Wohnräume, die infolge Verwahrlosung oder Beschädigung unbewohnbar geworden waren, wieder instandgesetzt und bewohnbar gemacht werden. Solche Räume unterliegen also der Wohnungszwangswirtschaft. Es kann allerdings im einzelnen Falle zweifelhaft sein, ob die Instandsetzung eines alten oder die Schaffung eines neuen Wohnraumes vorliegt. Die Instandsetzung einer von einem Brandunglück betroffenen Wohnung wird sich in der Regel nicht als Neubau, Ein- oder Umbau darstellen. Die Bestrafung nach § 17 WMGes. setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Täters voraus. Die IrrtumsVO. v. 18. Jan. 1917 ist auch auf das WMGes. v. 26. Juli 1923 anwendbar; vgl. Bayer. ObLG. i. Strafs. 21, 210, 214. (Urt. RevReg. II 111/27 v. 9. Mai 1927.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 16/17

Schweizerisches Steuerrecht. Von Prof. Dr. Ernst Blumenstein. 1. Halbbd. 1926. Tübingen, Mohr. Geb. 26,75 Schw. Fr.

In der Schweiz ist, ähnlich wie in Oesterreich, die Beschäftigung mit dem Steuerrechte vom juristischen Standpunkt aus älter als in Deutschland. Bei uns hat erst die Entwicklung nach dem Kriege einen nachdrücklichen Anreiz zur Verselbständigung des bisher im Rahmen des Verwaltungsrechts stiefmütterlich behandelten Rechtsgebiets gebracht. Auch in der Schweiz sind die Veränderungen durch den Krieg immerhin so groß, daß eine neue systematische Darstellung, die Bund, Kantone und Gemeinden umfaßt, sehr willkommen sein muß. Sie wird auf die deutsche Wissenschaft, deren zünftige Vertreter sich noch immer recht stark zurückhalten, anregend wirken. Noch mehr wäre das freilich der Fall, wenn Blumenstein wenigstens vergleichend die deutschen Verhältnisse, vor allem die RABgO., die Entsch. des RFH., heranziehen würde. Er beschränkt sich aber lediglich auf die Schweizer Verhältnisse. Das System, das er zugrundelegt, vermischt Steuerstaatsrecht und Steuerverwaltungsrecht, was wir uns zu trennen gewöhnt haben. Das uns wegen der Verwandtschaft der schweizerischen Verhältnisse mit den unseren besonders interessierende Finanzausgleichsrecht finden wir nicht unter dieser Bezeichnung, sondern in dem Kapitel über das subjektive Moment des Steuerrechtsverhältnisses bei Behandlung der Träger der Steuerhoheit (S. 65f.) und z. T. auch bei der Frage der räumlichen Abgrenzung der Steuerhoheit (S. 123f.). Im übrigen ist es bei einem Werk, das noch nicht vollendet vorliegt, schwer, ein Urteil über den systematischen Aufbau zu gewinnen. Da der Steuergegenstand und die Bemessungsgrundlagen der einzelnen Steuern im 2. Kapitel über das objektive Moment des Steuerrechtsverhältnisses ausführlich behandelt sind, scheint an eine Scheidung zwischen einem allgemeinen und einem besonderen Teil des Steuerrechts nicht gedacht zu sein. Ich möchte darin einen Mangel erblicken: es ist besser, so schwierige Materien, wie Einkommensteuer oder Vermögensbesteuerung im ganzen zu behandeln, als sie zu zerlegen. Für die Behandlung paralleler Probleme in Deutschland sind vor allem die Abschnitte über die Bedeutung zivilrechtlicher Begriffe für das Steuerrecht (S. 24f.), über Steuerabmachung (= Steuervertrag, S. 61f.), über Doppelbesteuerung (S. 131f.) und über Periodizität der Steuer (S. 288) von großem Interesse. Auch das Steuerstrafrecht (S. 342ff.) ist ausführlich behandelt. Das Ganze ist klar geschrieben und von dem Bestreben wissenschaftlicher Durchdringung getragen. Gerade die in der Schweiz bestehenden Besonderheiten gegenüber den deutschen Verhältnissen machen die Lektüre überaus reizvoll.

Staatssekretär, Professor Dr. Popitz, Berlin.

Die Summa legum brevis levis et utilis des sog. Doctor Raymundus von Wiener-Neustadt. Im Auftrage und mit Unterstützung der Savigny-Stiftung sowie der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft herausg. von Dr. Alexander Gál. 1926. Weimar, Böhlau Nachf. 27 M.

Diese für die Vorgeschichte der Rezeption des römischen Rechtes in den östlichen Ländern des mittelalterlichen deutschen Rechtsgebietes wichtige Quelle liegt nun nach Bemühungen, die sich über mehr als ein Jahrzehnt erstrecken, in einer allen Anforderungen Genüge leistenden Ausgabe vor. Bereits Savigny, dann vor allem Tomaschek und Seckel haben sich eingehend mit ihr beschäftigt. Sie galt als „eine Art Unikum in der Literatur des römischen Rechtes, wenigstens in Deutschland“ und gab, in der Stoffanordnung oberflächlich den Institutionen folgend, ein übersichtliches System aller für die Wissenschaft und den praktischen Gebrauch ihrer Zeit wichtigen Rechtsgebiete, vor allem auch mit dem Zweck, das römische Recht den mittelalterlichen Verhältnissen, namentlich deutsch-rechtlichen Anschauungen anzupassen, besonders für die städtische Rechtspflege. Als ihre Heimat galt der Südosten Deutschlands.

Seckel insbes. glaubte als Verf. nach dem ältesten Krakauer Druck von 1506 einen Wiener-Neustädter Doctor iuris utriusque Raimund festgestellt zu haben. Ein Teil dieser älteren Forschungsergebnisse hat sich jetzt als irrig erwiesen. Die eingehenden Untersuchungen, die Gál in der Einleitung vorlegt, lassen keinen Zweifel mehr, daß die Quelle wohl im 14. Jahrhundert entstanden sein muß, aber mit Wiener-Neustadt, überhaupt mit Deutsch-Oesterreich ihrem Ursprung nach nichts zu tun hat, vielmehr in ihren eigentlichen drei Teilen vermutlich in Polen entstanden ist und dort ihr größtes Verbreitungsgebiet besessen hat. Insbes. die deutsch-rechtlichen Parteien, die man bisher mit österreich. Besonderheiten erklären zu können glaubte, erweisen sich bei näherem Zusehen als sächsisch-magdeburgisches Recht, das in Polen im Mittelalter völlig heimisch war und sich im einzelnen leicht dort gleichzeitig belegen läßt. Da ist es kein Wunder, daß die Summa Aufnahme gefunden hat in das Commune incliti Poloniae regni privilegium, Krakau 1506. Daher beweist auch die Summa nichts für ein besonders frühes Eindringen römischen Rechtes auf altdutschen Rechtsboden, ist vielmehr ein Zeugnis für die auch sonst, insbes. aus den Statuten Kasimirs d. Gr. von 1347 bekannte Frührezeption italienisch-römischen Rechtes in Polen. So verliert sie viel von ihrer bisherigen vermeintlichen Sonderstellung, bleibt aber für unsere Kenntnis des Rechtes der östlichen Nachbarländer eines der wichtigsten Rechtsdenkmäler.

Professor Dr. Feine, Rostock.

Amerikanische Gefängnisse und Erziehungsanstalten.

Ein Reisebericht von Prof. M. Liepmann. (Heft 11 der Hamburg. Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft.) 1927. Mannheim, Bensheimer. 5 M.

Liepmann berichtet anschaulich und lebendig über die Ergebnisse seiner amerikanischen Studienreise. Nach der Reihenfolge der besuchten Einzelstaaten werden deren wichtigste Anstalten — in reicher bunter Folge bald ein Staatsgefängnis, bald ein Jugendgefängnis, bald eine Fürsorgeerziehungs-, bald eine andere Anstalt — geschildert und kritisch, oft stark kritisch gewürdigt. Von unangebrachtem Optimismus ist er ebensoweit entfernt, wie es Aschrott, Baernreither, Herr, Mittermaier u. a. vor dem Kriege waren. Neu ist, daß in den damals vorbildlichen großen Reformatories z. T. keineswegs mehr mustergültige Zustände bestehen. Danach wäre die Generation der großen Erziehungsdirektoren drüben ziemlich ausgestorben. Das wirkt natürlich auf den erzieherischen Wert auch von Einzelheiten zurück; die Parade von Elmira kann, was L. anscheinend übersieht, 1905 pädagogisch ebenso wertvoll gewesen sein, wie sie ihm zufolge heute „in höchstem Maße problematisch“ ist. Aber was uns angeht, ist nicht so sehr und nicht unmittelbar, welche Mängel drüben bestehen, als was von Amerika zu lernen ist. Nach L. die wissenschaftliche Individualuntersuchung der Gefangenen und wirklich konstruktive Erziehungsarbeit. In den Einzelheiten des Berichtes liegt auch gesetzgeberisch die Hauptbedeutung der Schrift.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Freudenthal, Frankfurt a. M.

Die Verteidigung im österreichischen Strafverfahren.

Fünf Skizzen von RegRat, RA. Dr. Heinrich Steger. 1926. Wien, Perles. 1,60 M.

Der Verf. stellte sich die Aufgabe, in fünf Aufsätzen unter den Titeln: „Die schweren Mängel der Gesetzgebung. Die Folter der Untersuchungshaft. Staatsanwalt und Untersuchungsrichter. Das Geschworenengericht. Der Verteidiger“ zu zeigen, daß die im Jahre 1873 durch den Minister Glaser geschaffene und damals als fortschrittliches Reformwerk gerühmte österreichische StrPO. sich durch die Praxis allmählich in ein „total rückständiges Strafverfahren gewandelt“ hat, das von den Grundsätzen des alten Inquisitionsprozesses beherrscht wird. Der Verf. verzichtet darauf, seine Thesen mit wissenschaftlichem Rüstzeug zu vertreten. Aber sie schöpfen aus der Erfahrung eines

Praktikers und beleuchten Mißstände und deren Wirkungen mit viel Temperament. Man empfindet, wie sehr dem Verf. seine Sache am Herzen liegt, wie ehrlich seine Entrüstung über die von ihm als „unerträglich“ bezeichneten Zustände in der österreichischen Strafjustiz ist. Manche Ausführungen, z. B. über „Untersuchungshaft“ und „Verteidigung“, verdienen Beachtung auch für die deutsche Strafrechtspflege. In dem Kapitel „Der Verteidiger“ werden warmherzig Ideen entwickelt, die Beachtung für den Geist beanspruchen dürfen, in dem das schwere Amt der Verteidigung ausgeübt werden soll. Als Wegweiser vorausgeschickt wird ein Zitat aus einer Rede Glasers: „An jenem Abgrunde, in welchen trotz aller Humanität der modernen Gesetzgebung rettungslos derjenige hinablickt, der zum Verbrecher erklärt wird, steht der Verteidiger als der Letzte, der dem Angeklagten als einem gleichberechtigten Mitbürger noch ein vertrauendes Ohr leiht, eine helfende Hand reicht.“ Alles in allem werden bei dem erfreulichen Zusammenarbeiten der deutschen und österreichischen Juristen zur Schaffung eines neuen Strafrechts sicher diese „Skizzen“ dankbare Resonanz auch bei uns finden.

Justizrat Dr. Mamroth, Breslau.

Handbuch der Individualpsychologie. In Gemeinschaft mit Dr. Alfred Adler, Dr. Max Fürnrohr u. a. herausg. von Dr. Erwin Wexberg. Bd. I: Allg. Teil, Kinderpsychologie und Pädagogik, Psychopathologie. Bd. II: Geisteswissenschaften, Soziologie, Kriminalistik, Bibliographie. 1926. München, Bergmann. Geb. 48,90 M.

Der Ausdruck „Individualpsychologie“, früher als Bezeichnung jeder Psychologie des Einzelmenschen von Wundt eingeführt, wird heute für eine bestimmte wissenschaftliche Richtung verwandt, die psychologische wie praktisch-kulturelle Ziele verfolgt. Ihr Begründer, der Nervenarzt Adler, ging von der Psychoanalyse aus, sagte sich aber von Freud los und entwickelte eine eigene Lehre, die viele Anhänger gefunden hat und in diesem Handbuch ihre erste Zusammenfassung erhält. Es sind einige Thesen, auf denen sich das Gebäude erhebt: der Mensch muß verstanden werden aus der Leitlinie seiner Persönlichkeit, d. h. aus einem unbewußten Lebensplan, der schon in der Kindheit gebildet wird. Das treibende Agens ist nicht (nach Freud) der Sexual-, sondern der Geltungstrieb, dessen Betätigung in der Kompensation, ja Ueberkompensation von Minderwertigkeiten besteht. Diese können körperliche, seelische, familiäre, soziale sein. Gelingt die Kompensation nicht, so kommt es zu Neurose, Schwereerziehbarkeit, Asozialität. Hiergegen gibt es eine Therapie und Prophylaxe: es gilt den unbewußten Lebensplan des Menschen zu verstehen als ein System von Arrangements, durch welche Minderwertigkeitsgefühle verhüllt und auf unzumutbare lebens- und gesellschaftsfeindliche Weise verdrängt werden sollen; es gilt durch Erweckung von Mut den verborgenen Lebensweg gerade zu rücken. Diese Lehre wird jetzt dahin erweitert, daß die Unterschiede der Begabung nebensächlich seien; es handle sich nur um Unterschied des Lebensmutes; hier könne der erzieherische Einfluß von größter Bedeutung sein. So wird in der individualpsychologischen Methode ein soziales Heilmittel ersten Ranges gesehen. — So wenig man sich mit der Verallgemeinerung dieser Thesen auf die Erkenntnis seelischen Lebens überhaupt einverstanden erklären kann, so sehr ist anzuerkennen, daß hier wertvolle Einblicke eröffnet werden. Man versteht daher, daß neben der Heilpädagogik auch die Rechtspflege diese neue Theorie für ihre Zwecke verwendet. Die Juristen werden daher mit Interesse die Abschnitte „Jugendlicher und Justiz“ (AR. Nägele), „Jugendwohlfahrtspflege“ (Sophie Freudenberg), „Staats- und Sozialwissenschaft“ (PrivDoz. Dr. F. Wilken) und über „Verbrecher und Strafen“ (Dr. Eugen Schmidt) verfolgen.

Professor Dr. William Stern, Hamburg.

Reichsversicherungsordnung. Invalidenversicherung, 4. Buch. Von Direktor i. Reichsvers.Amt Hugo Hanow u. Geh. ORegRat Dr. Richard Lehmann. 4., neubearb. Aufl. 4. Bd. 1925. Berlin, Heymann. Geb. 25 M.

Reichsversicherungsordnung. Beziehungen der Versicherungsnehmer zueinander und zu anderen Verpflichteten. — Verfahren. 5. u. 6. Buch. Von Geh. ORegRat Dr. R. Lehmann. 4. Aufl. 5. Bd. Kommentar zur RVO. Herausg. von Direktor H. Hanow, Wirkl. Geh. ORegRat Dr. F. Hoffmann, MinRat Dr. J. Krohn, Geh. ORegRat Dr. R. Lehmann, Vize Präs. Dr. W. Rabeling. 1926. Berlin Heymann. Geb. 20 M.

Von dem großen Kommentar zur RVO. ist das 4. Buch (Invalidenversicherung) von Direktor Hanow in Gemeinschaft mit Geh. ORegRat Dr. R. Lehmann, ferner das 5. u. 6. Buch, worin die Beziehungen der Versicherungsnehmer zueinander und zu anderen Verpflichteten sowie das Verfahren geregelt werden, von Dr. Lehmann allein neu bearbeitet worden. Die Neubearbeitungen halten sich auf gleicher Höhe wie die früheren Auflagen dieses führenden Kommentars der RVO. Auch die neuen Bände zeichnen sich durch sorgfältige und zuverlässige Bearbeitung der Gesetzgebung, Rechtsprechung und des Schrifttums aus. Die allg. Gesichtspunkte sind übersichtlich und klar herausgearbeitet, die Entstehungsgeschichte der einzelnen Vorschriften ist erörtert. Besonders wertvoll sind die Ausführungen über das Beitragsverf. in der InvV. sowie im 5. Buche der RVO. die Beziehungen des soz. Versicherungsrechts zu dem Fürsorge-recht (§§ 1527 ff.). Dabei folgen die Verf. nicht etwa nur den Entsch. der obersten Spruchbehörden, sie vertreten auch ihre eigene Meinung. So wird in Bd. 5 S. 42 im Gegensatz zur RevEntsch. des RVA. (Knappschaftssenats) v. 9 Juli 1925 die Ansicht vertreten, daß den Fürsorgeverbänden Ersatzansprüche aus § 1531 RVO. nicht zustehen, soweit sie nicht nur allgemeine — der Armenfürsorge entsprechende — Fürsorge, sondern gehobene Fürsorge gewährt haben. Auch diese Werke sind dem Schicksal nicht entgangen, daß der rasende Lauf der Gesetzgebung über sie hinwegging. So konnte das Gesetz über Ausbau der Angestellten- und InvV. v. 28. Juli 1925 und die später erlassenen Gesetze usw. nicht berücksichtigt werden. Hanow hat deshalb einen Nachtrag in besonderem Heft folgen lassen. Auch die Vorschriften über Waisenrente, Kinderzuschuß und Ruhen der Renten entsprechen nicht mehr dem gegenwärtigen Rechtszustand. Dies sind jedoch unvermeidliche Begleiterscheinungen, die bei jedem Werke vorkommen. Im übrigen sind die Werke für Verwaltung und Rechtsprechung, wie für die Gesetzgebung und Wissenschaft von gleicher Bedeutung.

Geh. Ober-Reg.Rat, Prof. Dr. Lass, Neubabelsberg.

Viehkauf nach BGB. und ausländischem Recht. Von J.R. Dr. Hans Stölzle. VO., betr. die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel. Von Geh. RegRat, Prof. Dr. Eugen Fröhner. 6., vermehrte Aufl. 1926. Berlin, de Gruyter & Co. Geb. 15 M.

Unter der zahlreichen Literatur, die sich mit dem Viehgewährschaftsrecht beschäftigt, nimmt das oben angezeigte Buch seit langem eine führende Stellung ein. Die 6. Aufl. hat diesen Ruf erneut bestätigt. Schrifttum und Rechtsprechung sind nach neuestem Stande überaus sorgfältig berücksichtigt worden. Zu allen auftauchenden Fragen nimmt Verf. kritisch Stellung und verfiert seine von praktischem Blick und reicher Erfahrung getragenen Ansichten, auch wo man nicht zustimmen kann, stets mit beachtenswerten Gründen. In Geh. RegRat Dr. Fröhner, Prof. der gerichtl. Veterinärmedizin, hat Verf. einen Mitarbeiter von hoher Sachkunde gewonnen, der die VO. über Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel klar und übersichtlich vom tierärztlichen Standpunkt aus erläutert und bei den voraufgeschickten kritischen Betrachtungen zu dem bemerkenswerten Ergebnis gelangt, kurzerhand bei einer Neuordnung die Streichung der §§ 481 bis 492 BGB. zu fordern. Ein kleiner Schönheitsfehler: S. 68 ist unter Nr. 2 in Abs. 1 der Art. III Nr. 1 des Ges. v. 18. Aug. 1923 (RGBl. I S. 814) nicht berücksichtigt worden. S. 46 Zeile 10 von unten ein Druckfehler. Das Buch ist Juristen wie Laien als lichtvoller Ratgeber in allen Fragen dieses schwierigen Sondergebiets nur auf das wärmste zu empfehlen.

Reichsgerichtsrat, Professor Dr. Bartels, Leipzig.

Das Recht der Tarifschiedsgerichte. Von Dr. jur. Paula Mothes-Günther. (Heft 8 der Schriften des Instituts f. Arbeitsrecht an der Univ. Leipzig. Herausg. von Prof. Dr. Erwin Jacobi.) 1926. Leipzig, Deichert. 3 M.

Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verfahren der stark verbreiteten Tarifschiedsgerichte finden in der Schrift eine gute, Literatur und Rechtsprechung berücksichtigende Darstellung. Besonders gilt dies auch von der jetzt viel erörterten Frage, ob die allgemeine Verbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages die Schiedsgerichts-klausel mitergreift. Nicht berücksichtigt sind die Bühnenschiedsgerichte, deren laufend und jetzt auch in der Rosenmeyer-Abmannschen¹⁾ Zusammenstellung veröffentlichte Rechtsprechung viele wichtige Fragen dieses Gebietes behandelt.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Das deutsche Schiedsgerichtsverfahren. Nach der Praxis des RG, dargestellt von LGDir. Ernst Richter. 1927. Berlin, VDI-Verlag. 3 M.

Der Verf. gibt einen Führer durch das deutsche Schiedsgerichtsverf., der, angesichts der Bedeutung des Schiedsgerichtswesens, für den Juristen wie für die Praxis, besonders die Industrie und Kartelle von großem Werte ist. Die Schrift behandelt erschöpfend die rechtlichen Grundlagen des Schiedsverf., die Ernennung der Schiedsrichter mit den Rechten und Pflichten für diese und die Parteien, das Verf. in seinen Einzelheiten, die Arten des Schiedsspruchs, seine Behandlung und Wirkung, die Aufhebungsklage und Wechselwirkung zwischen Schiedsgericht und staatlichem Gericht. Das Material ist mit Sorgfalt zusammengetragen. Die Darstellung zeigt eine klare, leicht faßliche Form, ohne an juristischem Wert einzubüßen. Die Schrift darf auf ihrem Gebiet einen ersten Platz beanspruchen.

Justizrat Dr. Lubszynski, Berlin.

Das Recht Sowjetrußlands. In Verbindung mit A. Bogolepow, M. Hanfmann, A. Markow, A. Pilenko und C. Zaitzew herausgegeben von A. Maklezow, N. Timaschew, N. Alexejew und S. Sawadsky. 1925. Tübingen, Mohr. Geb. 24 M.

Die Sammlung, die russische Emigranten in deutscher Uebersetzung darbieten, enthält die Beiträge: Rechtsbildung und Rechtswirklichkeit (Alexejew, Timaschew), Staatsverf. (Alexejew), Verwaltungsrecht, u. zw. Lokalverwaltung (Bogolepow), Ausnahmezustand (Timaschew), die öffentlich-rechtl. Stellung der Persönlichkeit (Timaschew), Staat u. Kirche (Timaschew), Minderjährigenschutz u. Jugendstrafrecht (Maklezow), Agrarrecht (Zaitzew), Industrierecht (Timaschew), Industrieunternehmen und Konzession (Bogolepow), Arbeitsrecht (Zaitzew), Außenhandelsmonopol (Pilenko), Innenhandel (Timaschew), Budgetrecht (Markow), Steuerrecht (Markow), Bürgerl. Recht (Sawadsky und Hanfmann), Strafrecht (Maklezow), Gerichtsverf. (Timaschew), Zivilprozeß (Hanfmann), Strafprozeß (Timaschew). Man täte den Verfassern Unrecht, wollte man ihre begreiflicherweise untereinander ungleichen Beiträge an dem Maße einer objektiven wissenschaftlichen Darstellung messen. Das ist nicht der Zweck dieser Kampfschrift. Sie dient dem Nachweise, daß das Recht des Sowjetstaates, soweit es neu ist, schlecht, soweit es gut ist, nicht neu ist. Das mahnt zur Vorsicht bei Benutzung des Werkes. Aber selbst, wenn man es als Streitschrift nimmt, ist man enttäuscht, weil man jedes Eingehen auf die historischen Grundlagen der bolschewistischen Revolution vermißt. Die Frage, welche geistigen Kräfte diese neue Rechtsordnung geschaffen haben, bleibt unbeantwortet. So entsteht der Eindruck, als ob hier irgendwelche Macht-haber eine höchst mangelhafte Rechtsordnung aus dem Willen zum Bösen aufgerichtet hätten. Woher sie ihre Macht haben, auf welche Bevölkerungskreise sie sich stützen, welche Ziele sie verfolgen, bleibt völlig im Dunkeln.

Rechtsanwalt Dr. Heinrich Freund, Berlin.

Das deutsche Eisenbahnwesen der Gegenwart. In Beiträgen hervorragender Mitarbeiter herausg. von Staatsminister i. R. Wirkl. Geh. Rat Hoff und den Direktoren der D. Reichsbahn-Ges. Staatssekretär a. D. Kumbier und Dr.-Ing. e. h. Anger. Mit Geleitwort von Reichsverkehrsminister Dr. Krohne. Dritte Ausgabe. Stand vom Jahre 1926. Berlin, Hobbging. Mit Kartenbeilagen 30 M.

Dieses umfangreiche Werk bietet eine Uebersicht über das gesamte deutsche Eisenbahnwesen. Von den berufensten Mitarbeitern der Reichsbahngesellschaft, des Eisenbahnzentralamtes usw. werden interessante Einblicke in die verschiedenen Einzelgebiete gegeben, u. a. über Werdegang, Verwaltung, Bau und Betrieb der Reichsbahn, Verkehrswesen, Bewirtschaftung, Organisation, Kraftfahrwesen, Luftverkehr usw. Für die Wirtschaft und viele Juristen wird das Werk vielfach Belehrung bieten. Fast die Hälfte des Umfangs dieses großen Werkes freilich ist ausgefüllt durch Inserate der mit dem Eisenbahnwesen zusammenhängenden Industrie. Ob sich für ein solches Werk, das nicht weniger als 30 M. kostet, dies rechtfertigt, erscheint immerhin zweifelhaft.

Handbuch über den Preußischen Staat. Herausgeg. vom Preußischen Staatsministerium für das Jahr 1927. 133. Jahrg. 1927. Berlin, R. v. Decker. Geb. 40 M.

Dieses Handbuch sollte im Besitze jeder Bibliothek, jedes Rechtsanwalts und Notars, vor allem aller Gerichte sein. Es ist geradezu unentbehrlich. Auf nicht weniger als 1220 Seiten enthält es bis Ende Dezember 1926 in lückenloser Zusammenstellung alle irgendwie notwendigen Namen und Daten über sämtliche Behörden Preußens mit genauesten Angaben selbst der Fernsprechanchlüsse, Bankverbindungen und Telegrammadressen der Behörden. Neben dem Texte der Verfassung von Preußen enthält es eine große Reihe der wertvollsten statistischen Angaben. Es folgt der Landtag mit allen Mitgliedern, ebenso der Staatsrat, die sämtlichen Personen und Mitglieder des Staatsministeriums, aller einzelnen Ministerien, der Gerichte und aller Behörden, die überhaupt in Betracht kommen. Auch die Wahlen zu den Provinziallandtagen und Kreistagen sind berücksichtigt. Verdienstvoll und praktisch ist, daß nun neben der Vollaussage zum ersten Male auch Teilaussagen erschienen sind über die Provinzen Ostpreußen, Pommern und Grenzmark Posen-Westpreußen, über Niederschlesien, Oberschlesien und Sachsen, über Schleswig-Holstein und Hannover und über Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande. Jede dieser Teilaussagen, von denen nur Brandenburg und Berlin fehlen, kostet 10 M., die letzte 12 M.

Internationale Sammlung der Arbeitsrechtsprechung 1925. 1926. Genf, Internationales Arbeitsamt (für Deutschland: Dr. H. Preiß, Berlin NW. 7). 8 M.

Die Sammlung umfaßt die wichtigsten arbeitsrechtlichen Entsch. aus 1925 in Deutschland, England, Frankreich und Italien, d. h. von Ländern, denen in Europa die größte soziale Bedeutung zukommt und deren Rechtsprechung die wichtigsten europäischen Rechtssysteme widerspiegelt. Sie stellt eine willkommene Ergänzung zu der vom Internat. Arbeitsamt in deutsch, französisch und englisch herausgegebenen „Gesetzesreihe“, die die sozialpolitischen Gesetze der verschiedenen Länder veröffentlicht, dar. Bei diesem Zweig der Rechtswissenschaft spielt die Rechtsprechung für die Entwicklung des Rechts und die Durchführung und Auslegung der Gesetze eine große Rolle. Die Sammlung ist dankenswert und wertvoll.

Literaturübersicht.

Mitget. vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften- Allgemeines.

Revue internationale de la théorie du droit. Ann. 1. No. 4: Duguit, Le motif impulsif et le but déterminant dans l'acte juridique public. Ladischensky, Normen u. Naturgesetze.
Rivista internaz. di filosofia del diritto. Anno 7. Fasc. 4/5: Jarra, L'influsso del pensiero italiano sulla filosofia del diritto in Polonia

¹⁾ Vgl. S. 1505, 1926 d, Bl.

- nel sec. 15. De Francisci, Giustiniano e la sua concezione imperiale. Pizarro Crespo, L'equità e la sua funzione nel diritto. Luzzatto, Gianrinaldo Carli e la filosofia del diritto. Mazzarella, La consuetudinarietà delle norme penali. Maroi, La raccolta degli usi giuridici in Grecia.
- Jurist. Wochenschrift.** 56. Jg. H. 28: Thiessing, Justizverwaltungsreform. Willy Franke u. Volkmar, Ueberleitungsfragen zum Arbeitsgerichtsgesetz. — H. 29: Lucas, Die Vergleichsordnung. Lesser, Gibt es einen Uebergang des Versicherungsvertrages auf den Erwerber eines Handelsgeschäfts nach § 25 HGB.? — H. 30: v. Pistorius, Kultur u. Steuergesetzgebung. Hellwig, Schmalz u. Bühler, Hinterziehung durch vorsätzl. Nichtzahlung v. Steuern zur Zeit der Fälligkeit. Uhlich, Kostenentscheidung bei erledigten Steuerrechtsmitteln. — H. 31: Quassowski u. Abraham, Das neue Aufwertungsrecht (Ges. v. 9. Juli 1927). Weigert, Genehmigung d. persönlichen Schuldübernahme bei Hypotheken n. d. Aufwertgsges. u. ihre Folgen. v. Karger, Grundschuld u. Restkaufgeld. — H. 32/33: Meyerowitz, Miet- u. Wohnungsrecht in d. Rechtsprechung d. ordentl. Gerichte, insbes. d. RG.
- Leipziger Zeitschr. f. Deutsches Recht.** 21. Jg. Nr. 13: Kiefe, Der 23. Deutsche Anwaltsrat. Hugo Cahn I, Münchener Kongreß des Vereins f. gewerbli. Rechtsschutz. Fuchs, Karlsruhe, Auslegung der ZPO. u. Prüfung d. Prozeßvollmacht im Anwaltsprozeß. — Nr. 14: Mansfeld, Gewährleistungsansprüche im Konkurse des Verkäufers. Hüfner, Warum ist die Entscheidung d. Reichsministers des Innern, die den Antrag auf Zulassung eines Volksgehrens zurückweist, unanfechtbar? Hugo Cahn I, Münchener Kongreß f. gewerbli. Rechtsschutz. Metzges, Der Gesetzentwurf zur Änderung des preuß. Grundstücksverkehrsgesetzes. Delius, Zeugniszwang vor den kirchlichen Disziplinarbehörden.
- Jurist. Rundschau.** 3. Jg. Nr. 14/15: Potthoff, Individuelles oder kollektives Arbeitsrecht? Lazar, Die Zweckerreichung im Ordnungsstrafverfahren. Kiefer, Zur Frage der Auslegung des § 2 des Gesetzes über die Fristen f. d. Kündigung v. Angestellten.
- Zeitschr. des Deutschen Notarvereins.** 27. Jg. Nr. 8: Ricks, Erläuterungen u. Beispiele zu §§ 4—6 AufwErgänzungsgesetzes v. 9. Juli 1927. Rüdell, Preuß. Stempelsteuergesetz (Schluß).
- Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern.** 23. Jg. Nr. 14/15: Siegel, Neubildg. v. Privatrechtsnormen. Schnitzlein, Die Rückfallbestrafung nach d. Bayer. Forstges. Buchmann, Ein prozessuales Schmerzenskind des Praktikers (ZPO. § 866 Abs. 3). Lehmann, Altdorf, Formungültiger Lehrvertrag u. § 823 BGB.
- Zeitschr. für die freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltung in Württemberg.** 69. Jg. Nr. 7: Josef, Streitfragen aus der freiw. Gerichtsbarkeit: I. Beschwerderecht des Vaters, dem die Sorge f. d. Vermögen durch Bestimmung des Erblassers entzogen ist. II. Der adlige Name vor dem Registergericht. III. Vereinbarung der Zuständigkeit, insbes. des Dispatchgerichts. Talmon-Gross, Zur steuerlichen Behandlung der statutarischen Nutznießung.
- Hanseatische Rechtszeitschrift für Handel, Schifffahrt usw.** 10. Jg. Nr. 13: Knorr, OLGK., Deutsche Gesellschaft f. Völkerrecht — Theod. Niemeyer, Hansen, Stimmhaltg. u. absolute Stimmenmehrheit bei Abstimmungen der Verwaltungs-Deputationen in Hamburg. — Nr. 14: Schönemann, Der Zeitpunkt der Prämienzahlung. Horwitz, Einfluß der Eingehung einer Anwaltsverbindung auf die bestehende Haftpflichtversicherung. — Nr. 15/16: Bertram, Zur Geschichte u. Rechtslage der Hafendampfschiffahrt in Hamburg. Ewald, Simara, Admira- u. Lemavertriebe. Ein ernstes Wettbewerbsproblem. Lifschütz, Ein Fall der Enteignung. Fritz Cohen, Bestehen Rückgriffsansprüche des in Anspruch genommenen persönlichen Schuldners gegen den Grundstückseigentümer, der das Grundstück gutgläubig unbelastet gemäß § 20 AufwGes. erworben hat?
- Zeitschr. f. Ostrecht.** 1. Jg. H. 4: Zemčuznikova, Die Kollektivverträge in der U. d. SSR. Dolenc, Der allgemeine Teil des jugoslawischen Strafgesetzbuchs in seinen Grundlagen. Ladyženskij, Eheliches Güterrecht nach dem Gesetz betr. Ehe, Familie u. Vormundschaft v. 1926. Grohmann, Schiedsgerichte in der Tschechoslowakei. Methner, Danzig, Die Abweichungen des Danziger Zivilprozeßrechtes v. dem deutschen. Rumpf, Die Abweichungen des Danziger Strafprozeßrechtes von dem deutschen.
- Zeitschr. f. ausländisches und internationales Privatrecht.** Berlin, de Gruyter. 1. Jg. H. 1/2: Rabel, Rechtsvergleich. u. internationale Rechtsprechung. Pappenheim, Die Neuordnung des schwedischen Erbrechts. v. Flotow, Der heutige Stand der Bestrebungen zur Vereinheitlichg. d. Wechselrechts. Nipperdey, Der holländische Entw. eines Tarifvertragsgesetzes von 1926. Wieland, Der schweizer. Aktienrechtentwurf.
- Deutsche Einheit.** 9. Jg. Nr. 7: Bozenhard, Soziologie der Prozeßordnungen. — 8: Nöldeke, Reform d. Strafrechts. — 9: LGDir. Loening, Ehescheidungsmisere und Ehescheidungsreform. — 16: Wege zum Einheitsstaat. Ergebnis einer Rundfrage. Fick, Einheitsstaat und Föderalismus. Heuss, Um ein Konkordat. Grzimek, Justiz u. Republik. — 26: Loening, Reichsbürgerrecht. Nöldeke, Der Kampf um die Schutzfrist.
- Recht und Handel.** 2. Jg. Nr. 7/8: Samolewitz, Die neue Vergleichsordnung. Runkel, Die Haftpflicht der Post. Sello, Die Sicherungsübereignung v. Warenlagern mit wechselndem Bestand. Fuchs, Einmann- und Tochtergesellschaft. Werneburg, Gesellschaftsvertragsänderung und Zwangseinlage der GmbH. Dobriner, Die privatwirtschaftliche Begrenzung der Auskunft über Straftaten.
- Gesetz u. Recht.** 28. Jg. H. 14: Kleeis, Die neuen Arbeitsgerichte. — H. 15: Petzold, Brief u. Briefmarke im postrechtl. Sinne.
- Preussische Gemeinde-Zeitung.** 20. Jg. Nr. 19: Die Preussische Landgemeindeordnung. Marquardt, Die Neuregelg. der Aufwertg. d. Sparkassenguthaben. — Nr. 20: Neefe, Die preuß. Steuerverteilungsschlüssel. Stock, Zur Frage d. Gewerbesteuerpflicht d. Beschäftigung d. Insassen von Gefängnissen, Arbeitshäusern u. sonst. öffentl. Anstalten.
- Rundschau f. GmbH.** 18. Jg. Nr. 7: Rechtsanwalt Becker, Cleve, Abschreibungen auf Dubiose. Senf, Umsatzsteuerl. Behandlung
- d. Zinsen u. Diskontospesen. Kloeber, Neue u. abgeänd. Kostenbestimmungen in Steuersachen. Hefner, Teilhaberversicherung (insbes. auf Steuer). Hiller, Die neue preuß. Hauszinssteuer (Schluß). Rechtsanw. Seyffert, Kassel, Freilassung d. Betriebsimmobilien bei der preuß. Gewerbekapitalsteuer 1927. LGPräs. Becker, Cleve, Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen. (Schluß folgt) Martell, Arrest u. einstweil. Verfügung. Goerrig, Gesetzl. Neuregelung d. Arbeitszeit (Schluß).
- Mitteilungen d. Industrie- u. Handelsk. zu Berlin.** 25. Jg. Nr. 13, Beil.: Ball, Privatrechtl. Auseinandersetzg. zw. Teilhabern einer Personengesellsch. bezügl. d. Vermögenssteuer auf Betriebsgrundstücke, die im Eigentum eines der Teilhaber stehen. RegRat Abraham, Der Begriff der festen u. der laufenden Schulden im System der preuß. Gewerbebeitragssteuer. Lion, Bewertg. der Waren u. Vorräte in d. Bilanz unt. Bericks. d. Erl. d. Reichsfinanzm. vom 29. Dez. 1926. Dir. Haußmann, Berlin, Die Versteuerung der bei Sanierung, Geschäftsaufsicht u. Konkursvergleichen erlassenen Schulden als Geschäftsgewinn.
- Oberschlesische Wirtschaft.** 2. Jg. H. 7: Wähler, Zuschlagsrecht d. Gemeinden z. Einkommensteuer. Goerrig, Nur bedingte Haftung der Arbeitgeber beim Abhandenkommen von Gegenständen der Arbeitnehmer im Betriebe od. Büro.
- Gerichts-Zeitung.** 78. Jg. Nr. 14: Ohmeyer, Einreden des Bürgen aus dem Rechte des Hauptschuldners. (Schluß folgt) Maschka, Kann der Ehegatte eine Privatanklage namens seiner Gattin ohne deren Zustimmung einbringen? Nobl, Zur Auslegung d. §§ 12 Abs. 1 AO. u. 12. Abs. 1 KO. (Erlöschen u. Wiederaufleben d. Absonderungsrechte.) Schütz, Unwirksamkeit u. Anfechtbarkeit v. Schiedssprüchen.
- Gerichtshalle.** 71. Jg. H. 7: Sternberg, Wiederaufbau (nach dem Brande des Wiener Justizpalastes). Scharfmesser, Schwurgericht. Sik, Der erste Schritt zur Vereinheitlichg. d. Konkursrechtes im Falle der Slovenska banka. Rechtsausland oder anderes Rechtsgebiet?
- Juristische Blätter.** 56. Jg. Nr. 14: Bum, Der Zivilprozeß Oesterreichs von Franz Klein f. Weiß, Kodifikationspläne auf d. Gebiete d. Handelsrechtes in der Tschechoslowakei. — Nr. 15: Bum, Der schwarze Freitag. (Der Brand des Wiener Justizpalastes und seine rechtlichen Folgen.) Zimber, Gibt es nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes in der Frage der sog. ungarischen Ehen Doppelhehen? Kallszter, Der Kostenanspruch d. Armenvertreters im Zivilprozeß.
- Oesterreichische Anwalts-Ztg.** 4. Jg. Nr. 14: Kritische Bemerkungen zur Regierungsvorlage eines Jugendgerichtsgesetzes. Scharfmesser, Unser Disziplinarverfahren. Spitzer, Der österreichische Richtertag in Wien.
- Internationales Anwaltsblatt.** 13. Jg. Juni/Juli 1927: Ettinger, Das Richterkönigtum in der demokratischen Republik. Merwin, Das neue polnische Urheberrecht. Beth, Jugendstrafrecht, Jugend- und Gesellschaftsschutz.
- Juristen-Ztg. f. d. Gebiet d. Tschechoslowak. Republ.** 8. Jg. Nr. 14: Hogenauer, Die Ergebnisse des III. Juristentages. Hexner, Generelle Rechtsnormen in der Tschechoslowak. Republ. (Schluß). Hoyer, Die Antikontingentsetzung in der Tschechoslowak. Republ. (Schluß in Nr. 15). — Nr. 15: Steiner, Die Veruntreuung von Krankenkassenbeiträgen. Seidl, Einige Worte über die Verwirrung des Lohnbegriffes in der neuesten Gesetzgebung.
- Prager Juristische Zeitschrift.** 7. Jg. Nr. 7: v. Schuster, Einige Reformfragen aus d. ungarischen bürgerlichen Rechte. Fridner, Eine Lücke in den Bestimmungen der ungarischen ZPO. über das schiedsgerichtliche Verfahren.
- Schweizer Juristen-Ztg.** 24. Jg. H. 1: Reichel, Diligenzpflicht des Wertschriftenaufstapfandgläubigers. Oppenheimer, Darf ein Zinsversprechen in einen Wechsel aufgenommen werden? Ein Blick in das gegenwärtige und das zukünftige Recht. Curti, Eine neue Ausgabe des Bundesrechtes — eine Anregung. — H. 2: Wirth, Die Vollstreckung schweizer. Schiedsgerichtsenteile in Deutschland. Aeppli, Die Berechnung des Existenzminimums bei Lohnpfindungen.
- Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis.** Deel 7. Afl. 3/4: Desserteaux, Des effets, en droit privé, de la restitution du condamné à la servitude pénale ou à la déportation. Blécourt, Welgeborenen, huis-en dienstlieden in Holland. E. M. Meyers, Trial by jury on the Veluwe. Arth. Schiller, A coptic dialysis.
- Svensk Juristtidning.** Arg. 12. H. 5: Thyrén, Om bötesstrafrets reformering. Coulon, Revisionsförarandet i den österrikiska civilprocessen.
- The Law Quarterly Review.** Vol. 43. No. 171: Macnaghten, The king's title and the great seal. Buckland, The conception of usufruct in classical law. Munch-Petersen, Main features of Scandinavian law. Herbert A. Smith, The legislative competence of the dominions. Miles, The infant's liability for necessities. Hanbury, Partnership property.
- Revue historique de droit français et étranger.** 6. Ann. No. 2: Appleton, Les risques dans la vente et les fausses interpolations. (Fin.) Royer, Chartes de franchises du bourg d'Uriage. Mirot, Une commission rogatoire internationale en 1395. Sée, Notes sur les assurances maritimes en France et particulièrement à Nantes au 18. siècle.
- Revue générale de droit, de la législation et de la jurisprudence.** 51. Ann. Livr. 2: Bonnacce, Le problème du droit dans la science belge du droit civil. (Suite.) Demey, Le droit international privé maritime dans sa conception générale et dans ses principales applications. (Suite.) Gorovtseff, Problème de la distinction entre le droit public et le droit privé à la lumière de la conception nouvelle de la notion d'objet en droit et classification des disciplines juridiques sur la base de cette notion. Gros, Contribution à la biographie et à l'étude des œuvres d'Etienne Cleirac (d'après un manuscrit de Labraque Bordenave).
- Bulletin mensuel de la Société de législation comparée.** 56. Ann. No. 4/6: Demogue, Organisation judiciaire de la République Argentine. Barrault, Les actions sans valeur nominale dans les

- sociétés américaines. Loewenthal, De la protection en Angleterre des droits intellectuels étrangers. Champcommunal, Le nouveau Code de famille soviétique. Tasca, Les lois romaines de commercialisation. Vadasz, La réorganisation du pouvoir législatif en Hongrie. (Lois de 1920 à 1926.)
- Revue trimestrielle (de l')Institut belge de droit comparé.** 13. An. No. 2: De Vos, Quelques mots sur les mariages et les divorces confessionnels, à propos d'un arrêt récent. Vauthier, Considérations sur certains principes introduits dans le traité hollandobelge sur la compétence.
- American Bar-Association Journal.** Vol. 13. No. 6: Cook, Scientific method and the law. Ballantine, Proposed revision of ultra vires-doctrine. Montague, Anti-trust laws and the federal trade commission 1914—1926. Wilson, Is Marbury vs. Madison obiter dictum? Chamberlain, The Radio Act of 1927. Bias, Hamilton as a lawyer. — No. 7: Tucker, Judge Story's position on the so-called General Welfare Clause. (Schluß folgt.) Chamberlain, The Radio Act of 1927. (Concluded.) Strawn, Requirements for admission to the Bar. Stone, The trial of Warren Hastings. Wheeler, The telegraph cases.
- Bürgerliches Recht.**
- Deutsches Wohnungsarchiv.** 2. Jg. H. 7: Ebel, Die Novellen zum Mieterschutzgesetz u. zum Reichsmietengesetz. Rautenberg, Die Novelle zum Aufwungsgesetz. Krüger-Herbot, Raumwucher. Feßler, Der Abbau der Wohnungswirtschaft.
- Einigungsamt u. Mietschöffengericht.** 7. Jg. Nr. 7/8: Michel, Zum Begriff des Mietwuchers. Rupp, Welchen Einfluß hat die Vereinbarung einer wucherischen Miete auf d. Mietvertrag? Neubert, Die Bedeutung d. Ersatzgenehmigung nach § 29 MSchG. für das schwebende Mietaufhebungsverfahren.
- Das Grundeigentum.** 46. Jg. Nr. 23: Günther, Berlin, Vermieterpflichten a. d. Zwangsmietverträge. — Nr. 27: Gummel, Der gute Glaube d. Eigentümers als Inhaber einer Eigentümergrundschuld. — Nr. 29: S. Hirsch, Die Aufwertung der Anliegerbeiträge. Schweitzer, Inwieweit sind bei der Anwendung des Härteparagrafen Inflationsverkäufe des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen? Saß, Die Bestimmungen des § 12 des Flucht- und Befreiungsgesetzes v. 1875 im Entw. zum Städtebaugesetz. Schweitzer, Zweifelsfragen aus d. neuen Aufwungsnovelle (Forts. in Nr. 31, 32 u. 33). — Nr. 32: Fraenkel, Aufwertung v. Tilgungs- und Tilgungsfondshypotheken und die Eigentümerbefugnis. Hanns Oppenheimer, Wer ist Schuldner d. Wertzuwachssteuer, wenn üb. den Veräußerer der Konkurs eröffnet ist?
- Zeitschrift f. Agrar- u. Wasserrecht.** 9. Bd. H. 1: Heer, Die Verwendungsregulierung bei den Auseinandersetzungsbehörden im Falle des Abverkaufs kleiner, zu einem gebundenen Besitze gehöriger Grundstücke auf Grund von Unschädlichkeitszeugnissen. Haack, Zur Aufhebung der Sperre der Reallasten- u. Dienstbarkeitsablösung. Brach, Inhalt u. Wirkung der Vormerkung aus § 12 Abs. 3 des Ges. betr. d. Beförderung d. Errichtung von Rentengütern v. 7. Juli 1891, insbes. gegenüber der Wiedereintragung gelöschter u. dann aufgewerteter Hypotheken.
- Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt.** 19. Jg. Nr. 4: Winkelmann, Die Eheschließung des Führtörgezügels. Behrend, Die rechtliche Stellung der Kinder aus geschiedenen Ehen u. d. Reform der Ehescheidung. Hertz, Ausdehnung des Jugend-schutzes auf Kinder aus zerrütteten Ehen. Klumker, D. Pfleger f. d. Leibesfrucht im RJWG.
- Rivista di diritto civile.** Anno 19. No. 3: Guarneri-Citati, L'alveo abbandonato e l'antico proprietario del terreno. Scaduto, Sulla tecnica giuridica. Delitala, Danno e reato in un recente libro di F. Carnelutti.
- Gewerblich-Rechtsschutz u. Urheberrecht.** 32. Jg. Nr. 8: Isay, Die Funktion der Patente im Wirtschaftskampf. Kastl, Die Bedeutg. des Warenzeichens in der Weltwirtschaft. Lobe, D. Auswirkung des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches auf den gewerblich-Rechtsschutz.
- Börsenblatt f. d. Deutschen Buchhandel.** 94. Jg. Nr. 170: Willy Hoffmann, Das tschechoslowakische Urheberrechtsgesetz v. 1926. — Nr. 186: Fuld, Urheberrecht u. Wettbewerbsrecht.
- Le Droit d'auteur.** 40. An. No. 7: La saisie du droit d'auteur. II.
- Handelsrecht usw.**
- Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht u. Konkursrecht.** 90. Bd. H. 3/4: Theod. Cohn, Die Bilanz der Aktiengesellsch. u. d. Registerrichter. Haab, Die Reform des Gesellschafts- u. Wertpapierrechts in der Schweiz. Metzke, Das Giro-Effektendepot d. Bank des Berliner Kassenvereins. Ein Beitr. zur Lehre vom Sammeldepot u. Effektengiroverkehr. Passow, § 17 des deutschen Verlagsgesetzes.
- Annales de droit commercial.** 36. An. No. 1: Escarra, A propos des actions à droit de vote privilégié. Lévy-Bruhl, Le droit de naufrage.
- Il diritto commerciale.** Vol. 46. Fasc. 6/7: Supino, Il regime delle obbligazioni emesse dalle società commerciali. Viterbo, La legittimazione attiva dell'assicuratore surrogato a sensi dell'art. 438 cod. comm. Marsich, La cosiddetta truffa processuale (con nota di Leop. Da Passano). Russo, Le assicurazioni — Osservazioni sul Progetto del Codice di Commercio. Savoia, Comité international technique d'experts juridiques aériens.
- Recueil juridique des sociétés.** 8. An. No. 7: Blum, La participation des communes aux entreprises privées. Barrault, Les actions sans valeur nominale dans les sociétés américaines.
- Juristische Rundschau f. d. Privatversicherung.** 4. Jg. Nr. 13: Clasen, Bedeutung der Police, Billigungsklausel, Aushandigung der Versicherungsbedingungen und Unklarheiten in diesen. Gerboch, Liegt bei Besitzübertragung an d. künftigen Erben Besitzwechsel i. S. des § 69 VVG. vor? Hochgräber, Die York-Antwerpener Regeln v. 1924 (Forts., Schluß folgt). — Nr. 14/15: Leaser, Welche Wirkung haben Kündigungen e. Versicherungsverträge

- zu e. falschen Termine? Helm, Sicherungsübereignung in ihren Bez. zum Versicherungsrecht. Clasen, Kraftfahrzeugversicherung. u. Schwarzfahrt.
- Zivilprozeß usw.**
- Gesetzgebung u. Rechtspraxis des Auslandes.** 3. Jg. H. 8: Kalthoff, Die Vollstreckung ausländ. Urteile in Brasilien. Jucker, „Judicial Councils“ in den Vereinigten Staaten.
- Strafrecht usw.**
- Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft.** 48. Bd. H. 2/3: Gleispach, Die Erforschung der Verbrechensursachen. J. Goldschmidt, Beitr. zur Lehre vom Kreditbetrug. Bleidt, Der Strafvollzug an Minderjährigen n. d. aml. Entw. e. Strafvollzugsgesetzes. Eichler, Neuzeitlicher Strafvollzug. Ewald, Rechtskräftige Einziehung im Strafverfahren u. Veräußerung. v. Hentig, Zur Psychologie u. Statistik der Privatklage. Bartelt, Z. neuen japanischen Schwurgerichtsordnung v. 18. April 1923.
- Monatsschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform.** 18. Jg. H. 7: Stienen, Ueber Schuld u. Strafgesetz. Bendix, Das Wort „strafbar“. Steigerthal, Gemeinsame Aufgaben v. Strafrechts- u. Wohlfahrtspflege bei d. Behandlung asozialer Personen.
- Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht.** 40. Jg. H. 3: Pfenninger, Das Strafrecht im Kampfe gegen d. Geschlechtskrankheiten. Ludwig, Aus der baselstädtischen Rechtsprechung. Thormann, Entw. eines Ges. betr. die Jugendstrafrechtspflege für den Kanton Bern nebst Erläuterungen.
- Die Frau.** 34. Jg. H. 11: Marie Munk, Ist die strafrechtliche Verantwortung der Frau eine andere als die des Mannes? Annemarie Bieber, Die strafrechtliche Behandlung der Frau.
- Archiv f. Kriminologie.** Bd. 81. H. 1: Weinberger, Verbrecher u. Dirne. Blume, Der Fall Laube. Ein Beitrag zur Irregesetzgebung. (Schluß.)
- Kriminalistische Monatshefte.** 1. Jg. H. 8: Rehfeldt, Blutgruppenuntersuchungen in der kriminalistischen Praxis. Kleij, Zur Psychologie des Mordes. Die Motive der Tat.
- Mecklenburg. Ztschr. f. Rechtspflege, Rechtswiss., Verwaltung.** 43. Jg. H. 10: Jeß, Internationale und nationale Zusammenarbeit der Kriminalpolizei.
- Revue internat. du droit pénal.** 4. Ann. No. 2: Ferri, La criminalité italienne aux congrès internationaux de Bruxelles et de Vienne. Sohler, Le droit pénal des colonies. Givanovitch, La situation du désistement volontaire dans le système du droit criminel. Provent, La réforme de la justice militaire en Roumanie.
- Revue de droit pénal et de criminologie.** 7. Ann. Nr. 6: Beer, Etude comparative des projets de loi relatifs à la protection morale de l'enfance. Renaux, Decraene et Firket, Rapport sur les propositions à soumettre par la Société de médecine légale de Belgique pour le diagnostic de l'ivresse. Cornil, Le rôle de la jurisprudence et celui de la loi dans l'évolution du droit pénal contemporain. Delfino, La protection des mineurs dans la République Argentine. Mineur, De l'intervention de la garde champêtre dans la constatation des infractions aux règlements communaux concernant la retraite des cabarets.
- Archivio di antropologia criminale.** Vol. 47. Fasc. 3: Parnisetti, La pena capitale in Alessandria e la Confraternità di S. Giovanni Decollato.
- Staats- und Verwaltungsrecht.**
- Zeitschrift f. öffentl. Recht.** 6. Bd. H. 4: (Festschrift für Adolf Nawiasky: Köstler, Der Aufbau des katholischen Kirchenrechtes. Nawiasky, Kritische Bemerkungen zur Lehre vom Stufenaufbau des Rechtes. Wittmayer, Rückblicke auf acht Jahre Weimarer Verfassung. Hugelmann, Zur Lehre von der Reichsexekution nach der Weimarer Verfassung. Merkl, Der Anschluß Oesterreichs an das Deutsche Reich als Rechtsproblem. Henrich, Der österreichische Rechnungshof. Adamovich, Der Kremsierer Entwurf u. die österreichische Bundesverfassung. Voegelin, Zur Lehre von der Staatsform. Adamovich, Zur Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofes. Hugelmann, Der österreich. Bundesrat und seine Tätigkeit während der ersten Gesetzgebungsperiode des Nationalrats. Menzel, Kulturautonomie. Liepmann, Um den Volksentscheid.
- Verwaltungsarchiv.** Bd. 32. H. 3: Fleischmann, Ueber das Recht der Kommunen zur Beilegung v. Amtsbeziehungen. Borchard, Die Haftpflicht des Staates f. Schadenszufügung durch Staatsbeamte. Ein Vorschlag zur Gesetzreform. Beyer, Die Bedeutung der Zustimmung eines Beteiligten zu Verwaltungsakten. Hans Schulze, Sind die preuß. Vorschriften über die Verteilung des Grundvermögens der früheren Provinz Schlesien mit dem Reichsrecht vereinbar?
- Preuß. Verwaltungsblatt.** 48. Bd. Nr. 41: Kogge, Ein Reichsgesetz zur Regelung der Wandererfürsorge. — Nr. 42: v. Gehren, Zweifelhafte Fragen aus dem kommunalen Steuerstrafrecht. — Nr. 43: Hertel, Die steuerliche Ausbeutung der Neubauten. — Nr. 44: Appellius, Der Anspruch des Staates auf Rückerstattung. — Nr. 45: Perlia, Ueber das Geltungsgebiet u. die Bedeutg. des § 70a des preuß. Kommunalabgabengesetzes.
- Bayerische Verwaltungsblätter.** 75. Jg. H. 13: Frh. v. Imhoff, Einiges zum Entw. eines Ges. über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit v. Vorschriften des Reichsrechtes. — H. 14: v. Jan, Der Schutz der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften. Steinbach, Ueber die öffentlichen Wegservituten. Stümper, Gegenwärtiger Stand des Mieterschutzes u. der gesetzl. Mietsbildung in Bayern.
- Danziger Juristische Monatsschrift.** 6. Jg. Nr. 7: Max Heymann, Grundzüge des Versorgungsrechts. (Forts.)
- Zeitschr. f. badische Verwaltung u. Verwaltungsrechtspflege.** 59. Jg. Nr. 7: Cahn-Garnier, Gedanken zur badischen Gemeindeordg.
- Zeitschr. f. Politik.** 17. Bd. H. 2: v. Hippel, Heidelberg, D. französl. Verwaltungsreform.

Revue de droit public. Tome 44. No. 2: Jèze, Le dogme de la volonté nationale et la technique politique. Bosc, Conséquences juridiques des mesures législatives ou réglementaires de caractère général tendant à modifier les conditions d'exécution des contrats administratifs.

Arbeitsrecht.

Arbeit u. Beruf. 6. Jg. H. 12: Schindler, Zum Entw. eines Ges. üb. Arbeitslosenversicherung. — H. 14: Kral, Das neue österr. Angestelltenversicherungsgesetz. — H. 15: Zschucke, Ueber Spruchausschüsse und Spruchkammern in der Arbeitslosenversicherung. Lüttich, Die künftige Regelung der Dienstverhältnisse der Beamten u. Angestellten der Arbeitsämter. Keller, Das österreich. Arbeiterversicherungsgesetz.

Die Arbeit. 4. Jg. H. 7: Potthoff, Was heißt Vereinigungsfreiheit? **Internationale Rundschau d. Arbeit.** 5. Jg. H. 7: Bottai, D. gewerkschaftliche Organisation in Italien auf Grund der neuen Arbeitsverfassung.

Dalloz. Recueil hebdomad. de jurisprudence. 4. Ann. No. 26: Pic, Le projet de réforme de la législation anglaise des Trades-Unions mis en parallèle avec le statut français des syndicats professionnels.

Bulletin de la Société d'études législatives. 23. Année. No. 1: Petit, Rapport sur l'adaptation à la législation franç. rel. au contrat de travail de certaines dispositions de la législation locale maintenues provis. en vigueur dans les Dép. du Haut-Rhin, du Bas-Rhin et de la Moselle.

Das Arbeitsgericht. 32. Jg. Nr. 8: Baum, Die Stellung d. Arbeitsgerichtsvorsitzenden. Willy Franke, Der endgültige Aufbau d. Arbeitsgerichtsbarkeit im Deutschen Reiche. Pick, Neues Vorgehen in der Berufungsinstanz. Riese, Die Zuständigkeit der Tarifschiedsgerichte. Landsberger, Ersatz der Zustimmung zur Kündigung eines Mitgliedes der Betriebsvertretung (§ 97 BRG.).

Das Schlichtungswesen. 9. Jg. Nr. 7: Erdel, Die „Art der Arbeit“ bei allgemeiner verbindlichen Tarifverträgen. Potthoff, D. Befugnisse des Schlichters nach § 6a AZVO. Behschnitt, Zur Auslegung des § 6a der Arbeitszeit-Notverordnung v. 14. April 1927. Else Eberhardt, Vertrag oder Diktat? Ein Beitrag zum Tarifvertragswesen. Raab, Der weiterlaufende Entlohnungsanspruch des Betriebsvertretungsmitgliedes bei unwillkürlicher Kündigung.

Monatschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherung. 15. Jg. H. 6: Geh. ORegR. Lehmann, Gesetz üb. Leistungen u. Beiträge in d. Invalidenversicherung. v. 8. April 1927. Trode, Bedeutung des Verwandtschaftsverhältn. zw. Arbeitgeber u. Arbeitnehmer in der Krankenversicherung. Potthoff, Gerichtl. Entscheid. über Versicherungspflicht von Angestellten. Schulte-Holthausen, Nochmals: Die Ausschlussfrist im RVG.

Die Krankenversicherung. 15. Jg. Nr. 11: Die Krankenversicherung auf d. Internat. Arbeitskonferenz. Zielke, Unfälle auf d. Wege von u. zur Arbeitsstätte. Ziegler, Die dt. Invalidenversicherung. — Nr. 12: Franz Behrens, Bevorstehende gesetzl. Änderungen in der Krankenversicherung. Schulte, Berlin, Die Krankenversicherung nach d. Ergebnis der Internat. Arbeitskonferenz im Vergleich mit d. dt. Krankenversicherung. Spalowsky, Die Arbeiterversicherung in Oesterreich. Die Krankenversicherung auf d. Internat. Arbeitskonferenz (Schluß).

Steuerrecht.

Steuer-Archiv. 30. Jg. Nr. 7: Senf, Umsatzsteuer bei Grundstücksveräußerungen. Bülz, Zur gerichtlichen Umwandlung v. Steuergeldstrafen. v. Kalm, Wann sind volle 10 v. H. Lohnsteuer einzubehalten? Mattes, Einzelfragen aus dem Gesellschaftssteuerrecht (Schluß folgt). Becker, Hanau, Reisekosten des Unternehmers als Geschäftskosten. Engel, Einkommenbesteuerung bei Ueberführung v. Betriebsvermögen in das Privatvermögen.

Deutsches Steuerblatt. 10. Jg. Nr. 7: Arlt, Die neueren Entscheidungen des Reichsfinanzhofs üb. d. Einwirkung d. Konkursverfahrens auf das Steuerverfahren. Burkhardt, Betriebsstillg. u. Betriebseinschränkung bei der Einkommensteuer. Brensing, Die steuerfreien Abzüge bei d. Veranlagung der Lohnempfänger. Hefner, Familienemäßigungen nach § 53 Abs. 2 EStG. und Veranlagung d. sonstigen Einkommens. v. Kalm, Vermögenssteuer u. Nießbrauch. Ebmeier, Die Behandlung der Elektrizität im Umsatzsteuergesetz.

Zeitgemäße Steuer- u. Finanzfragen. 8. Jg. H. 7: Lewin, Inländische Betriebsstätte, ständiger Vertreter, inländisches Betriebsvermögen als Voraussetzungen der beschränkten Einkommen- u. Vermögenssteuerpflicht aus inländischem Gewerbebetrieb (Schluß). v. Velsen, Die Aufwertungsrechtsprechung. V: Verzicht auf Aufwertung. Rohde, D. Abzug d. Geschäftsführergehälter im preuß. Gewerbesteuerrecht. Wiefeld, Die gesamtschuldnerische Haftung nach Steuerrecht.

Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie. 10. Jg. Nr. 7: Haubmann, Die Versteuerung der bei Sanierung, Geschäftsaufsicht und Konkursvergleichen erlassenen Schulden als Geschäftsgewinn. Lademann, Behandlung von Bürgschaftsverpflichtungen u. Zahlungen darauf bei buchführenden Gewerbetreibenden im Einkommensteuerrecht. Runge, Der Geschäftswert im Steuerrecht. Abraham, Die Abzugsfähigkeit der Gründungskosten gewerbetreibender Erwerbsgesellschaften bei der Veranlagung zur preuß. Gewerbebesitzsteuer u. Reichskörperschaftsteuer. Hoeres, Geschäftskosten als Werbungskosten. Friesecke, Der Begriff Handlungsagent im Steuerrecht. Jaebner, Die Beförderungskosten bei d. Umsatzsteuer. Wolfbauer, Die Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer.

Deutsche Verkehrssteuer-Rundschau. 19. Jg. Nr. 5 u. 6: Schwercke, Wann unterliegen Gesellschaftsdarlehen der Gesellschaftsteuer aus § 6c (letzter Fall) KVStG? (Forts. u. Schluß).

Die Elbe. 6. Jg. H. 6: W. Böttger, Fob u. cif. H. Berger, Magdebg., Die Neuregelung d. preuß. Hauszinssteuer ab 1. April 1927

unter besonderer Berücksichtigung der Milderungsvorschriften. Sagittarius, Grundzüge d. Gläubigeranfechtg. (Forts. u. Schl.).

Völkerrecht usw.

Journal du droit international. 54. Ann. Livr. 3: Perroud, Principes de compétence pour les procès entre étrangers. — La condition des étrangers dans la République des Soviets. Babinski, Aperçu sur la situation juridique des étrangers en Pologne. Travers, La loi française d'extradition du 10 Mars 1927. Nisot, La nationalité de la femme mariée et la loi belge du 4 août 1926. Simond, Divorce et séparation de corps des étrangers domiciliés en Suisse.

Revue de droit international et de législation comparée. 54. Ann. No. 3: Kraus, Observations concernant les tendances de l'évolution du droit international de l'extradition. De Visscher, Le droit international de la navigation aérienne en temps de paix. Hostie, Le domaine maritime (Fin). De Visscher, Notes sur la responsabilité internationale des Etats et la protection diplomatique d'après quelques documents récents.

Rivista di diritto internazionale. Anno 19. Fasc. 2: Miceli, Il problema di riconoscimento nel diritto internazionale. Udina, Il diritto internazionale privato della repubblica polacca. Righetti, Dell' onere finanziario incontrato dall'Italia per l'occupazione delle terre dalmate assegnate alla Jugoslavia. Laterza, L'abolizione della giurisdizione consolare nel Siam.

The American Journal of international law. Vol. 21. No. 3: Scott, The gradual and progressive codification of international law. Hudson, The rendition of the International Mixed Court at Shanghai. Burchard, The Mixed Claims Commission and German property in the U. S. of America. Johnston, Dominion status in international law. Hill, Recent development in the law of unneutral service. Fenwick, The elimination of the loopholes in arbitration treaties. Dickinson, The Supreme Court interprets the liquor treaties. Garner, The doctrine of rebus sic stantibus and the termination of treaties. Scott, Francis W. Kelsey — in memoriam.

Blätter für internationales Privatrecht. 2. Jg. Nr. 7: Hunna, Bericht aus Oesterreich. v. Hofmannsthal, Der englische „Privy Council“. Kalthoff, Die Ehescheidung von Ausländern im brasilianischen Recht.

B. Bücher.

Allgemeines.

Bachofen, Joh. Jak. Selbstbiographie u. Antrittsrede üb. d. Naturrecht. Hrg. v. eingel. v. Alfr. Bauml. (Philosophie u. Geisteswissenschaften. Neudruck Bd. 5.) Halle, Niemeyer. (66 S.) M. 2,40.

Wenger, Leop. Der heutige Stand d. römischen Rechtswissenschaft. Erreichtes u. Erstrebtes. Erw. Abdr. der beim Antritt d. Wiener Lehramts geh. Rede. (Münchener Beiträge zur Papyrologischen u. antiken Rechtsgeschichte. H. 11.) München, Beck. (113 S.) M. 5,80.

Hexner, Erwin. Generelle Rechtsnormen in der Tschechoslowak. Republ. (Aus: Juristen-Ztg. f. d. Gebiet der Tschechoslowak. Republ.) Brünn, Rohrer. (60 S.)

Bürgerliches Recht.

Jahrbuch des Deutschen Rechtes. Begr. v. Hugo Neumann. Hrg.: Franz Schlegelberger, Wilh. Boschan u. Leo Sternberg. 25. Jg. 1926. Berlin, Vahlen. (1395 S.) Geb. M. 63.

Munzer, Egbert. Ueber Gesetzesfiktionen m. bes. Berücks. des Privatrechts. Zugleich ein Beitrag über Wahrheit u. Wirklichkeit im Recht. Jenaer Diss. Jena, Druckerei G. Neuenhahn. (67 S.)

Herzfelder, Franz. Stimmrecht u. Interessenkollision b. d. Personenverbänden des deutschen Reichsprivatrechts. München, Schweitzer. (168 S.) M. 10.

Bericht des 13. Ausschusses (Rechtspflege) üb. d. Entw. e. Ges. üb. die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken u. ihre Umwandlung in Grundschulden in Verb. m. d. Anträgen zur Abänderung d. Hypothekenaufwertungs- u. Anleiheablösungsgesetzes. (Berichte des Deutsch. Reichstags 1927, Nr. 18.) Berlin, Heymann. (166 S.) M. 4,20.

Kübler, Ernst u. Wilh. Beutner. Die Auflösung der Familien-güter in Preußen. Gesetze, Verordnungen u. Ausführungsbest. mit ihren Begründungen nebst den Entscheidungen des Landesamts für Familiengüter. Textausg. Berlin, Heymann. (347 S.) M. 30.

Heller, Julius. Arzt u. Eherecht. Die ärztlich wichtigen Rechtsbeziehungen d. Ehe in d. Rechtsprechung. Berlin, Marcus & Weber. (140 S.) M. 5.

Boehmer, Gustav. Erbfolge und Erbenhaftung. Halle, Niemeyer. (201 S.) Lw. M. 9,50.

Adler, Emanuel, Rob. Bartsch, Ernst Bettelheim u. a. Kommentar z. Allg. bürgerl. Gesetzbuch. Hrg. v. Heiner Klang. Lief. 1. Wien, Staatsdruckerei. (64 S.) Sch. 3,20, Subsk.-Preis 2,90.

Battaglini, Giulio. Sull' azione civile per risarcimento di danni contro l'imputato assolto per totale infermità di mente. (Estratto dal volume „Studi dedicati alla memoria di Pier Paolo Zannucchi dalla Facoltà di Giurisprudenza dell' Università Cattolica del Sacro Cuore“). Milano, Società editrice „Vita e pensiero“. (10 p.)

Bonfiglio, Giuseppe. L'esecuzione testamentaria. Catania, Giannotta 1926. (p. 383.) L. 25.

Lauterpacht, H. Private law sources and analogies of international law (with special reference to internat. arbitration). London, Longmans. (352 p.) Sh. 25.

Enever, F. A. Bona vacantia under the law of England. London, H. M. S. O. Sh. 7/6.

Garcia, Marston. The administration of assets in a nutshell. London, Sweet & Maxwell. Sh. 3/6.

Goldbaum, Wenzel. Urheberrecht und Urhebervertragsrecht. Ein Kommentar. 2., verb. Aufl. (Stilkes Rechtsbibliothek. Nr. 9.) Berlin, Stilke. (404 S.) Lw. M. 12.

Seiller, Alfr. Oesterreichisches Urheberrecht. (Jur. Taschenbücher f. d. Praxis u. z. Studium an techn. u. verw. Hochschulen. Bd. 6.) Wien, Holder. (275 S.) Hlw. M. 4.

Isay, Herm. Die Funktion der Patente im Wirtschaftskampf. Vortr. Berlin, Vahlen. (50 S.) M. 2.

Handelsrecht usw.

- Steffani, Hans-Heinz. Die zivilrechtl. Stellung d. Verkaufsstellen bei Kartellen. Berlin, Verkehrswissenschaftl. Lehrmittelgesellsch. bei d. Deutsch. Reichsbahn. (76 S.) M. 2,50.
- Senf, Walter. Das Pfandrecht an Schiffsbauwerken. Gesetz über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindl. Schiffen mit den Durchführungsvorschriften. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 60). Berlin, Stilke (144 S.) Lw. M. 6.
- Disney, H. W. The law of carriage by railway. 7. ed. by Humphrey M. Paul. London, Stevens. Sh. 12/6.
- Temperley, R., and J. Rowlatt. Carriage of goods by Sea Act, 1924. 3. ed. London, Stevens. Sh. 7/6.
- Chalmers, Sir M. D. A Digest of the law of bills of exchange. 9. ed. London, Stevens. Sh. 25.
- Mardsen's Digest of cases relating to shipping and marine insurance. 2. ed. London, Stevens. £ 3/3.
- Bucknill, Alfr. T. The law relating to tug and tow. 2. ed. London, Stevens. Sh. 7/6.

Zivilprozeß usw.

- Pabst, Max. Kurzer Leitfadens zum Studium des Zivilprozeßrechts, zugl. e. Grundriß zu Vorträgen. 3. Aufl. v. Erw. Noack. T. 1. Halle, Niemeyer (116 S.) Lw. M. 4,50.
- Reichold, Walther. Die Revision aus prozessualen Gründen. Diss. Landau, Lang. (59 S.)
- Lucas, Herm. Die neue Vergleichsordnung. Ges. üb. den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927. M. Einl., allen wesentl. Teilen d. amtl. Begründg. u. Kommentar. Berlin, Springer. (218 S.) Lw. 9,60.
- Wilmerdsdorffer, Ernst. Gesetz üb. d. Vergleich zur Abwendg. des Konkurses (Vergleichsordnung) v. 5. Juli 1927 erl. unter Mitwirkg. v. Anna Selo. Stuttgart, Heß. (179 S.) Geb. M. 6.
- Jonas, Martin. Das Deutsche Gerichtskostengesetz. Mit Erl. und Kostentafeln sowie d. Gebührenordnungen f. Rechtsanwälte, für Zeugen u. Sachverständige u. f. Gerichtsvollzieher u. sonstigen rechtsrechtl. Kostenvorschriften. 2., neubearb. u. erweiterte Aufl. Berlin, Stilke. (464 S.) Lw. M. 10.
- Kollat, Paul. Reichskostengesetze (m. zugehör. reichs- u. landesrechtlichen Nebengesetzen u. Gebührentafeln). Gerichtskostengesetz m. Erl., Gebührenordnungen f. Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen u. Sachverst., Kostenvorschriften f. Arbeitsgerichte, Pacht- u. Mietschutzämter sowie and. kostenrechtliche Nebengesetze. München, Beck. (487 S.) Lw. M. 8,50.
- Hartung, Fritz. Die preuß. Schiedsmannordnung in der v. 1. Jan. 1925 an geltend. Fassung erl. 4. Aufl. (Taschen-Gesetzsamml. 114.) Berlin, Heymann. (429 S.) Lw. M. 12.
- Voigt, Georg. Danziger Gerichtsverfassung. Gerichtsverfass.-Ges. (in d. Fassung v. 18. Jan. 1927) nebst Ausführungsbes. u. Nebengesetzen m. Anm. (Danziger Rechtsbibl. Bd. 7). Berlin, Stilke. (191 S.) Pp. M. 6,80.
- Zumbühl, Rob. Die Appellation im Rechtsmittelsyst. d. Bernischen ZPO. (Abhandl. z. schweiz. Recht N. F. H. 25). Bern, Stämpfli. (93 S.) M. 3,50.

Strafrecht usw.

- Bonne, Georg. Das Verbrechen als Krankheit. Seine Entstehung, Heilung, u. Verhütung. München, Reinhardt. (197 S.) M. 4,50.
- Rumpf, Otto. Strafprozeß. (Danziger) Strafprozeßordnung n. d. Stände v. 18. Jan. 1927. Textausg. m. kurzen Anm. (Danziger Rechtsbibl. Bd. 8.) Berlin, Stilke. (187 S.) Pp. M. 6,50.
- Reform des Strafvollzuges. Krit. Beiträge zu d. Amtl. Entw. e. Strafvollzugsgesetzes, unter Mitw. v. . . hrsg. v. Lothar Frede u. Max Grünhut. Berlin, de Gruyter. (264 S.) M. 10.
- Polizeistrafgesetzbuch f. Bayern. M. Erl. u. den einschläg. Nebengesetzen. Begr. v. Jul. Staudinger. Neubearb. v. Herm. Schmitt. 8. Aufl. München, Beck. (261 S.) Lw. M. 4,80.
- Gillin, J. L. Criminology and penology. London, Cape. (887 p.) Sh. 25.
- Calhoun, Geo. M. The growth of criminal law in ancient Greece. London, Cambridge Press. Sh. 15.

Staats- und Verwaltungsrecht.

- Triepel, Heinr. Staatsrecht u. Politik. Rede beim Antritt des Rektorats. (Beiträge zum ausl. öffentl. Recht u. Völkerrecht H. 1). Berlin, de Gruyter. (40 S.) M. 2.
- Koellreuter, Otto. Der deutsche Staat als Bundesstaat und als Parteienstaat. (Recht u. Staat 51). Tübingen, Mohr. (39 S.) M. 1,50.
- Das öffentliche Recht der Gegenwart. Jahrbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart. Bd. 15. 1927. In Verbindg. m. Viktor Bruns und Heinr. Triepel herausg. von Otto Koellreuter Tübingen, Mohr. (462 S.) Hlw. M. 26,50.
- Hübel, Paul. Gesetzesmaterialien u. Schrifttum zur Reichsverfassg. 1919. Zsgst. nach amtl. Quellen. München, Schweitzer. (26 S.) M. 1.
- Drath, Martin. Das Wahlprüfungsrecht bei der Reichstagswahl. Berlin, Stilke (107 S.) M. 6.
- Schmitt, Karl. Volkssentscheid u. Volksbegehren. Ein Beitrag zur Auslegung der Weimarer Verfassg. u. zur Lehre von der unmittelbaren Demokratie. (Beiträge zum ausl. öffentl. Recht u. Völkerrecht H. 2). Berlin, de Gruyter. (54 S.) M. 2,60.
- Wegerdt, Alfr. Luftrecht. Reichsrechtl. Vorschriften. Textausg. Berlin SW 48, Friedrichstr. 16, Gebr. Radetzki. (252 S.) Hlw. M. 5.
- Holtz, Dietr. Das deutsche Studentenrecht. (Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 59). Berlin, Stilke (125 S.) Lw. M. 3.
- Hellwig, Alb. Jugendschutz gegen Schundliteratur. Gesetz zur Bewahrg. d. Jugend vor Schund- u. Schmutzschriften, ausführl. erl. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 56). Berlin, Stilke. (407 S.) Lw. M. 10.
- Material zur Frage eines Rentnerversorgungsgesetzes, zusammengestellt von der Geschäftsstelle des Deutsch. Vereins f. öffentl. u. private Fürsorge. (Vorw. v. Wilh. Polligkeit) (Aufbau u.

- Ausbau d. Fürsorge H. 11). Frankfurt a. M., Stiftstr. 30, Deutsch. Verein f. öffentl. u. private Fürsorge. (43 S.) M. 1,30.
- Rechtsgrundsätze des Sachs. Obergerichtsgerichts Bd. 5 (1913-1926). Bearb. v. Otto Gäbler, Joh. Reichardt u. Paul Otto. (Fischers Zeitschr. f. Verwaltungsrecht. Beil. zu Bd. 61). Leipzig, Köfberg. (138 S.) Lw. H. 8,40.
- Schranil, Rud. Gutachten z. tschechoslowak. Verwaltg. reform, verfaßt auf Grund der im legislativen Ausschuß d. ständ. Vertretg. des Dtsch. Juristentages in der Tschechoslowakei gepflogenen Verhandlungen. Reichenberg, Stiepel. (71 S.) Kr. 12.
- Cogliolo, Pietro. Codice aeronautico. Congressi e conferenze internaz., bibliografie, riviste, corsi di diritto aereo, diritto aeronautico con spec. riguardo alla legge italiana. Milano, Hoepfl. (p. 639.) L. 30.
- Baker, N. E. The legal aspects of zoning. London, Cambridge Press. Sh. 12/6.
- Isaacs, Sidney-C. The law relating to theaters, music halls etc. London, Stevens. Sh. 20.

Arbeitsrecht.

- Hausleiter, Otto. Die Rechtsform d. Arbeitnehmer-Gewerkschaften als Gesetzgebungsproblem. Halberstadt, E. Meyer. (111 S.) M. 6.
- Gesetz üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosensicherung v. 16. Juli 1927. Textausg. m. ausführl. Sachverz. Berlin, Heymann. (88 S.) M. 2.
- Jaeger, Heinz, u. Otto Neuburger. Das Gesetz üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosensicherung v. 16. Juli 1927. Textausg. m. ausf. Einl. u. den noch maßgeb. Texten d. Erwerbslosensicherung n. d. Stand v. 15. Juli 1927. Ausg. B. Stuttgart, Heß. (84, 70 S.) M. 4,50.
- Jaeger, Heinz, u. Otto Neuburger. Das Gesetz üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosensicherung v. 16. Juli 1927. Ausg. C. Textausg. m. Einf. Stuttgart, Heß. (84 S.) M. 2.
- Siefert, Hugo. Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926, bearb. (Das neue Arbeitsrecht in erl. Einzelausgaben. Bd. 9.) Berlin, Vahlen. (595 S.) Lw. M. 12.
- Lautner, Jul. Georg. Geltendes u. künftiges Angestellten-Vertragsrecht auf rechtsvergleichender Grundlage. Unter Berücks. d. deutschen Entw. eines allgem. Arbeitsvertragsgesetzes u. d. tschechoslowak. Entwürfe. T. 1. Graz, Moser. (651 S.) M. 30.
- Lenhoff, Arth. Die Abfertigung der Angestellten. Wien, Perles. (39 S.) M. 2.
- Bundesgesetz betr. die Abänderung des Angestelltenversicherungs-gesetzes (Novelle zum Angestelltenversich.-Gesetz). Referententwurf. Wien, Staatsdruckerei. (10 S.) Sch. 0,50.

Steuerrecht.

- Bühler, Ottmar. Lehrbuch des Steuerrechts. Bd. 1: Allg. Steuerrecht. Berlin, Vahlen. (544 S.) Geb. M. 22,50.
- Geiler, Karl. Steuerrecht u. Privatrecht. (Nach e. Vortr.) (Aus „Steuer u. Wirtschaft“). Stuttgart, Hess. (28 Sp.) M. 0,80.
- Engelhardt, Otto, Enno Becker, Alb. Hensel, Paul Marcuse. Der Rechtsschutz in Steuersachen (Aus „Steuer u. Wirtschaft“). Stuttgart, Heß. (84 Sp.) M. 1,80.
- Römer, Hans. Reichssteuertrafrecht u. Reichssteuerstrafverfahren. (Einführung in d. Staats- u. Steuerrecht H. 2.b.) Kassel, Hof- u. Waisenhausbuchdr. (136 S.) M. 3,50.
- Pannier, Karl. Umsatzsteuergesetz f. d. Deutsche Reich. Fassung v. 8. Mai 1926 nebst d. Durchführungsbest. v. 25. Juni 1926. Textausg. m. ausführl. Sachrg. 4. Aufl. (Reclams Universalbiblioth. Nr. 6097). Leipzig, Reclam. (88 S.) Geb. M. 0,80.
- Beroilzheimer, Hans. Grunderwerbsteuergesetz i. d. Fassung v. 11. März 1927 nebst Ausführungsbestimmungen. Mit Einl., Erl. u. Sachverz. 2., neubearb. Aufl. München, Beck. (207 S.) Lw. M. 5,50.
- Ott, Siegfried. Das Grunderwerbsteuergesetz i. d. neuen Fassung v. 11. März 1927 m. den einschläg. Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes, des Steuermilderungsgesetzes und des Steuerstrafrechts ausführl. erl. 3., völlig neubearb. u. erw. Aufl. Stuttgart, Heß. (594 S.) Lw. M. 30.
- Moll, Walter. Die preuß. Kommunalabgabengesetze, Das Kommunalabgabengesetz. Das Kreis- u. Provinzial-Abgabengesetz. Das Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz. Die HauszinssteuerVO. 4., neubearb. u. erg. Aufl. v. Jos. Kreuter. Berlin, Heymann. (179 S.) M. 6.
- Surén, Friedr. Karl. Preussischer Finanzausgleich. Kommentar zum Preuß. Ausführungsgesetz zum Reichsfinanzausgleichsgesetz in der Fassung v. 14. Mai 1927, nebst einem Anhang: Die Technik der Steuererteilung u. d. Abrechnungsverfahrens v. M. Gromadecki. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 61.) Berlin, Stilke. (486 S.) Lw. M. 15.

Kirchenrecht usw.

- Huber, Ernst Rud. Die Garantie der kirchlichen Vermögensrechte in der Weimarer Verfassung. 2 Abhandlungen zum Problem der Auseinandersetzung v. Staat u. Kirche. Tübingen, Mohr. (106 S.) M. 6,30.
- Arndt, Georg. Das Kirchenpatronat in Thüringen. Auf Anregung des Verbandes d. Patrone evangel. Kirchen Deutschlands untersucht u. dargest. (Ztschr. d. Vereins f. Thüring. Geschichte und Altertumskunde. N. F. Beih. 10.) Jena, Fischer. (153 S.) M. 6.

Völkerrecht usw.

- Juntke, Fritz, u. Hans Sveistrup. Das deutsche Schrifttum über den Völkerbund. 1917-1925. Im Auftr. der Preuß. Staatsbibl. bearb. Berlin, Struppe & Winckler (71 S.) Hlw. M. 15.
- Heilborn, Paul. Die Stellung des Menschen im Völkerrecht (Breslauer Universitätsreden H. 2). Breslau, Hirt. (27 S.) M. 1,20.
- Kraus, Herbert. Das Recht der Minderheiten. Materialien zur Einführung in das Verständnis des modernen Minoritätenproblems, zusammengest. u. mit Anmerkungen versehen. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 57.) Berlin, Stilke. (365 S.) Lw. M. 10.
- Entwurf eines Deutschen Auslieferungsgesetzes. (Entwürfe des Dtsch. Reichstags 1927, Nr. 37). Berlin, Heymann. (18 S.) M. 0,50.
- Schroeder, Karl-Ludwig. Die völkerrechtl. Stellung Danzigs. (Ztschr. f. Völkerrecht Bd. 14 Erg.-H.) Breslau, Kern. (96 S.) M. 5.

Der junge Jurist. Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 16/17

Diese Beilage erscheint zunächst monatlich; sie ist einzeln nicht käuflich. — Einsendungen auch hierfür sind nur an die Schriftleitung der DJZ., Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, zu richten.

Juristisches und staatswissenschaftliches Auslandstudium.

Von Professor Dr. C. Brinkmann, Heidelberg.

Die soziale Wandlung unseres Universitätsstudiums zeigt sich an einem Nebenpunkte auch darin, daß die Vorkriegssitte namentlich des jungen Juristen, zur Erweiterung seiner Sprachen- und Sachkenntnisse eine Art von Kavaliertour an ausländische Universitäten zu unternehmen, immer größeren Schwierigkeiten begegnet. Sie liegen nicht nur am greifbarsten in den wirtschaftlichen Verhältnissen, sondern gewiß auch in dem nicht zu verkennenden Vorgang, daß die Wissenschaft unserer vornehmsten Nachbar- und Schwesterländer in der europäisch-amerikanischen Kulturgemeinschaft sich seit dem Kriege beträchtlich verselbständigt, man möchte fast sagen, nationalisiert hat, und der junge Deutsche etwas wie den Rückschlag der früheren fast unbestrittenen Welthegemonie deutscher Wissenschaft hier und da an seinem Leib erfahren wird.

Das Auslandstudium des Deutschen und namentlich des deutschen Juristen und Staatswissenschaftlers kann daher in der Tat heute nicht mehr ein Durchschnittsbestandteil seines von sinkenden Mitteln und wachsenden Ansprüchen ohnehin eingeengten Ausbildungsweges sein. Es ist fruchtbar nur dann beizubehalten und auszugestalten, wenn es in der Sache auf die Fälle und Gebiete beschränkt bleibt, in denen ein besonderer Anlaß zum Aufsuchen ausländischer Wissens- und Bildungsquellen gegeben erscheint, und wenn im Zusammenhang damit die äußere (nicht bloß finanzielle) Sorge dafür von den geschwächten Mitteln des einzelnen oder seiner Familie auf die Öffentlichkeit, die Gesellschaft und den Staat übertragen wird.

Das heißt: in einer Zeit der mächtigsten wirtschaftlichen und geistigen Neuordnung wie der gegenwärtigen ist es das wenigste, daß es dem einzelnen Studierenden in der Regel an wirtschaftlicher Kraft fehlen wird, den unmittelbar und mittelbar (durch „Verlust“ von Zeit) entstandenen Aufwand des Auslandstudiums auf eigene Schultern zu nehmen. Selbst wo er dazu imstande wäre, hätten er und die Seinen in den meisten Fällen gar nicht die Uebersicht über die Möglichkeiten und Gefahren, die das Studium an einer ausländischen Universität für ihn selbst und damit für das Gemeininteresse des deutschen Bildungswesens mit sich bringen kann. Denn endlich, und das ist der tiefste Punkt der Frage, der deutsche Student im Auslande ist heute nicht mehr wie vor dem Kriege der durchschnittliche junge Mann aus besseren Kreisen, dessen Nation bei seiner Erscheinung in der Fremde nichts verschlägt. Er ist wirtschaftlich der Träger eines Teiles unserer ungeheuer knappen Nachkriegsausstattung, über dessen Verwendung er, auch ohne Stipendien und andere Vergünstigungen zu genießen, der Volksgesamtheit Rechenschaft schuldet. Und er ist geistiger Pionier bei dem Neubau unserer politischen und kulturellen Weltbeziehungen und daher auch als solcher wieder verantwortlich für Wahl und Gestaltung seines Auslandstudiums in einem früher undenkbaaren Maße. Der angedeuteten Notwendigkeit einer Sozialisierung

unseres Auslandstudiums entspricht bekanntlich ein heute schon recht dichtes Netz von staatlichen und privaten Stiftungen, die, besonders getrieben von dem großartigen Europäisierungswillen des amerikanischen Volkes, den Bedarf an ausländischen Studiengemeinschaften gerade für den deutschen Juristen und Staatswissenschaftler vielleicht bereits mehr als decken. Daß diese Stiftungen fast ausnahmslos (gleichfalls nach amerikanischem Muster) auf dem Konstruktionsprinzip der Gegenseitigkeit, also des Studentenaustausches, beruhen, scheint mir eine glückliche Gewähr für die Stetigkeit, mit der sich das deutsche Auslandstudium in der gegenwärtigen Uebergangszeit als ein immer wiederholtes Experiment zu entwickeln haben wird.

Klar bei dem allen sollte sein, daß sich ein Auslandstudium heute nicht mehr einfach in den Studienplan des jungen Juristen oder Nationalökonomen einordnen kann, wie das früher gelegentlich beim Besuch einzelner schweizerischer oder französischer Universitäten vorkam oder wohl mehr geglaubt wurde. Auslandstudium hat immer das entschlossene Sicheinlassen auf das sachliche Kennenlernen des Auslandes und seiner Wissenschaft selbst zur Voraussetzung. Ausländische (wie deutsche) Universitäten können wohl Ferienkurse für fremde Studierende allgemein veranstalten; sie können aber unmöglich den Unterrichtsbedürfnissen besonderer einzelner Nationen nachkommen, wie etwa früher das zaristische Rußland Juristenseminare an deutschen Universitäten unterhielt. Der deutsche Studierende wird bei der ausländischen Universität unter heutigen Verhältnissen gerade dann und dort am erfolgreichsten zu beschäftigen sein, wo er reif und bereit genug ist, das Eigenste und Nationalste kennen zu lernen und zu verstehen, das ihm die fremde Hochschule zu bieten hat.

Daß sachlich mit der wissenschaftlichen Verselbständigung des Auslandes das Interesse an seinen Universitäten für uns sehr zugenommen hat, bedarf kaum einer Ausführung in Einzelheiten. Juristen und Nationalökonomen finden heute vielleicht noch nicht wie der Naturforscher und Mediziner das reiche Ausland in technischer und methodischer Apparatur überlegen und allein darum besuchenswert. Dafür aber gibt es alte und neue Besitztümer fremden Geistes genug, die gerade sie in reiferen Semestern und mit zweckbewußterer Einstellung aufnehmen und ausführen können. Für den Juristen nenne ich nur den einzigartigen Eindruck, den etwa in den angelsächsischen Ländern mehr und mehr auch die Universitätspraxis von dem Leben eines uns fremden, aber heute nicht mehr so ganz wie vor dem Kriege fremden Gewohnheits- und Richterrechts vermittelt. Auch unter den romanischen Hauptländern ist keines, dessen Universitäten nicht vom Völkerrecht bis in die feinsten Regelungen des Privatrechts (über denen allen ja heute die Möglichkeit internationaler Angleichung schwebt) für den künftigen Zivil- und Strafrichter, Verwaltungsbeamten, Diplomaten und Wirtschafts-anwalt die bedeutungsvollsten Anregungen zu geben hätten. Besonders aber die Nationalökonomen darf ich schließlich auf die nicht ganz unbekanntete Tatsache noch eigens hinweisen, daß der eigentliche Lebens-

sitz unserer wirtschaftlichen Theorie noch immer in England und Amerika liegt und man daher wohl wünschen könnte, wenigstens ein Teil der heute auf Amerika gerichteten Aufmerksamkeit unserer praktischen Wirtschaftler möchte auch auf die amerikanischen (und englischen) Universitäten, ihre lebendige Fortbildung der klassischen Doktrinen und ihre ganz moderne Verwendung empirischer, statistischer und historischer Methoden entfallen.

Die Ergebnisse der ersten juristischen Prüfung.

Es ist zu begrüßen, daß Geh. Justizrat, Prof. Dr. von Hippel S. 1119 d. Bl. zugleich im Namen der juristischen Fakultäten sämtlicher preuß. Universitäten in Entgegnung auf den Aufsatz des Vizepräsidenten des preuß. Landesprüfungsamts Dr. Sattelmacher S. 969 d. Bl. gegen die Neugestaltung der ersten juristischen Prüfung in Preußen Stellung nimmt und ihre baldige Wiederbeseitigung fordert. Die Behauptung in meinem Aufsatz S. 547 d. Bl., daß in der Verurteilung der Neuerungen eine seltene Einmütigkeit unter den Universitätslehrern, den anderen Prüfenden und den Prüflingen bestehe, findet dadurch ihre beste Bestätigung.

Prof. von Hippel widerlegt in treffender Weise die Ansicht, daß die zutage getretenen Schädennur vorübergehende „Kinderkrankheiten“ seien, und stellt fest, daß der Vorschlag des Vizepräsidenten Dr. Sattelmacher, die Prüfung am zweiten Tage noch mehr zu verselbständigen, die Ausbreitung eines Übels durch ein noch schlimmeres bedeutet. Dem ist vollständig zuzustimmen. Im übrigen betrachtet von Hippel die Sache vornehmlich vom Standpunkte des Universitätslehrers. Er hebt in erster Linie die Störungen hervor, die der ordnungsmäßigen Betrieb des Universitätsunterrichts durch die Ausdehnung der Prüfung auf zwei Tage erleidet. So sehr auch diesen Ausführungen zuzustimmen ist, so bringen sie doch die Gefahr mit sich, daß der Blick von dem Hauptübel und seiner Hauptursache abgelenkt wird. Ich möchte demgegenüber nochmals betonen, daß das Hauptübel in der mangelhaften Ausbildung des juristischen Denkens liegt, und daß dieser Mangel durch das Zuvielerlei verursacht wird, das die PrüfungsO. dem Fassungsvermögen der Prüflinge zumutet. Die Studierenden werden genötigt, zuviel Wert auf gedächtnismäßiges Wissen in den verschiedensten Fächern zu legen und die gedankliche Ausbildung darüber zu vernachlässigen. In dem von mir über die „ständigen Übungen der Referendare“ i. J. 1926 erstatteten Bericht, der dem Justizministerium zugegangen ist, habe ich diese Tatsache durch Beispiele aus den unter Aufsicht angefertigten schriftlichen Arbeiten der Referendare belegt, die einen erschrecklichen Tiefstand der gedanklichen Ausbildung der Referendare zeigen. Es wäre erforderlich gewesen, auf diese „Ergebnisse“ der neuen Prüfungsart einzugehen und die Unrichtigkeit meiner praktischen Erfahrungen darzutun. Das Wort „Kinderkrankheiten“ genügt nicht. Auch der Hinweis auf die mangelhafte Ausbildung auf den höheren Schulen versagt. Wenn die Ausbildung des Denkvermögens auf den höheren Schulen nicht genügt, so dürfte die Justizverwaltung um so weniger zu einer Maßregel greifen, die diesen Mangel noch zu verstärken geeignet ist.

Die üble Wirkung, welche die neue Prüfungsart auf das Universitätsstudium ausübt, entspringt allerdings weniger der neuen Bestimmung über die Prüfungsfächer in § 15 Abs. 1 AO., da eine verständige Anwendung dieser Bestimmung in der Praxis immer noch möglich gewesen wäre. Diese Bestimmung enthält aber eine unverbesserbare Wirkung durch die damit verbundene Zerteilung der Prüfung in zwei voneinander unabhängige Teile und durch die Zuziehung von Praktikern des Steuer- und Verwaltungsfaches und von Volkswirtschaftslehrern als Prüfende am zweiten Prüfungstage. von Hippel sieht hierin mit Recht die Maßregel, welche am meisten zur Verschlechterung der Prüfung beiträgt. Er fordert deshalb mit Recht, daß diese Neuerungen zuerst beseitigt werden. Auf seine Aus-

stellungen an der früheren Art der Prüfung, die ich nicht für richtig halte, und auf seine Reformvorschläge will ich nicht eingehen, um die Einmütigkeit in dem Verlangen nach Beseitigung der schädlichen Neuerungen nicht zu trüben.

Leider scheint es nicht so, als ob im Justizministerium die Einsicht in die Schädlichkeit der Neuerungen bald durchdringen werde. Das zeigen die Ausführungen, daß die AO. auf Einschränkung des Prüfungsstoffes bedacht gewesen sei, die Beurteilung der unvermeidbaren schädlichen Wirkungen der neuen Prüfungsart als „Kinderkrankheiten“, die geringe Einschätzung des vornehmsten Prüfungsziels, einen Gesamteindruck von den Fähigkeiten und dem Wissen des Prüflings zu gewinnen, und das Abtun des Verlangens nach Einheitlichkeit der Prüfung als Schlagwort. Ich will demgegenüber nur das Wort eines hervorragenden Rechtslehrers einer nichtpreußischen Universität hier wiederholen, welches die kürzeste und treffendste Beurteilung der neuen Prüfungsart enthält: „Glücklicherweise haben wir hier die preußische Neuerung nicht mitgemacht. Wir prüfen hier noch den Menschen und nicht Fächer.“

Die erste juristische Prüfung wird erst dann wieder in richtige Bahnen gelangen, wenn man sich bei Aufstellung der PrüfungsO. zweier Selbstverständlichkeiten erinnert, nämlich, daß das Wünschenswerte hinter dem Notwendigen zurückstehen muß, und daß die Prüfung in erster Linie den Zwecken der Justiz zu dienen bestimmt ist. Eile tut aber not. Längeres Abwarten und Erproben der neuen Prüfungsart ist verhängnisvoll, da immer weitere Jahrgänge des juristischen Nachwuchses in ihrer Ausbildung geschädigt werden.

Senatspräsident i. R. Koppers, Naumburg.

Zur Reform der ersten juristischen Prüfung.

Die Ausführungen des Geh. Justizrats Dr. Sattelmacher, S. 969 d. Bl., lassen erkennen, daß im preuß. Justizministerium daran gedacht wird, die beiden Teile der 1. jur. Prüfung, die z. Z. noch unselbständige Abschnitte einer einheitlichen Prüfung sind, völlig zu verselbständigen. Demgegenüber gelangt durch den Aufsatz von Geh. Rat Prof. Dr. von Hippel, S. 1119 d. Bl., ein Beschluß der Dekanatskonferenz der preuß. Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten vom März d. J. an die Öffentlichkeit, der als die einstimmige Überzeugung der Fakultäten feststellt, daß die Prüfung wieder wie früher als einheitliche an einem Tage unter angemessener Beschränkung des Prüfungsstoffes stattzufinden hat.

Dieser Beschluß kommt nicht überraschend. Denn die seit dem 1. März 1925 eingeführte zweitägige Prüfung ist von den Professoren stets fast einstimmig abgelehnt worden. Sie hat sich auch bei den Praktikern, die bei den Prüfungen mitwirken, nur wenige Freunde erworben.

Es ist m. E. nicht angängig — wie Sattelmacher es tut —, die Mängel, die sich ergeben haben, nur als Kinderkrankheiten zu bezeichnen, die in Unvollkommenheiten der Anwendung der neuen Bestimmungen liegen. Wenn einige Praktiker des öffentlichen Rechts die Neigung haben, zuviel Gedächtnisstoff zu prüfen, so kann diesem Mangel allerdings durch die Praxis abgeholfen werden. Ein Grundfehler der Neuerung läßt sich aber durch die Praxis nicht beseitigen; das haben meine Erfahrungen bei der Leitung zahlreicher zweitägiger Prüfungen bestätigt.

Dieser Grundfehler ist das Zerreißen der Prüfung in 2 Teile. Darüber, daß eine eintägige, einheitliche Prüfung an sich einer geteilten Prüfung vorzuziehen ist, herrscht kaum Streit. Die jetzige Zerlegung der Prüfung ist ja auch nur erfolgt, weil man annahm, daß nur auf diese Weise sichergestellt werden könne, daß das öffentliche Recht und die Staatswissenschaften einschließlich der Volkswirtschaftslehre stets in einer ihrer Bedeutung entsprechenden Weise zum Gegenstand der Prüfung gemacht würden¹⁾.

Die entscheidende Frage ist also, ob diese — auch m. E. wünschenswerte — Sicherstellung nicht auch durch sachgemäße Ausgestaltung der eintägigen Prüfung ohne

¹⁾ Vgl. Sattelmacher a. a. O. und Steuber JW. 1926 S. 2; 1927 S. 3.

wesentliche Beeinträchtigung der übrigen Fächer erreicht werden kann. Das möchte ich bejahen.

In Übereinstimmung mit von Hippel schlage ich vor, daß bei der eintägigen Prüfung außer dem Vorsitzenden 2 Professoren und 2 Praktiker mitwirken. Um sicherzustellen, daß in jeder Prüfung das öffentliche Recht gebührend zur Geltung kommt, wäre zu bestimmen, daß stets ein Prüfer ausschließlich öffentliches Recht (im engeren Sinne, d. h. mit Ausnahme des Straf- und Prozeßrechts), insbesondere Staats- und Verwaltungsrecht, zu prüfen hat. Die Nationalökonomie in eine Vorprüfung an der Universität zu verweisen, halte ich, im Gegensatz zu von Hippel, im Interesse der Einheitlichkeit der Prüfung nicht für angängig. Da ich mit Sattelmacher und Steuber annehme, daß die Prüfung in der Nationalökonomie ausschließlich auf die Bedürfnisse der Juristen an Kenntnissen auf diesem Gebiet abgestellt sein soll, ist es m. E. nicht unbedingt erforderlich, daß die Prüfung nur durch Fachmänner erfolgt. Das ist übrigens schon jetzt immer der Fall. So habe ich in den letzten Jahren selbst öfter Nationalökonomie prüfen müssen, weil kein Fachmann zur Verfügung stand. Demnach halte ich es auch nicht für geboten, daß bei jeder eintägigen Prüfung ein Spezialist der Nationalökonomie mitwirkt. Es dürfte vielmehr genügen, zu bestimmen, daß in jeder Prüfung die Wirtschaftswissenschaften, insbesondere die Volkswirtschaftslehre, Gegenstand der Prüfung bilden müssen.

Bei dieser Regelung ist m. E. die Sorge, daß das öffentliche Recht (im engeren Sinne) und die Wirtschaftswissenschaften wieder an die zweite Stelle rücken, nicht berechtigt. Wenn dies früher bei der eintägigen Prüfung der Fall gewesen ist, so lag dies wohl daran, daß damals die Bestimmungen zu allgemein gefaßt waren, zudem hat sich inzwischen die Überzeugung von der großen Bedeutung dieser Gebiete auch für den Juristen allgemein durchgesetzt, so daß man jetzt zu allen Prüfern und besonders zu den Vorsitzenden das Vertrauen haben kann, daß sie über schwache Leistungen auf diesen Gebieten bei der Entscheidung nicht leicht hinweggehen werden.

Damit die bisherigen Prüfungsgegenstände des ersten Tages unter der neuen Regelung nicht leiden, wird die eintägige Prüfung natürlich länger dauern müssen als die jetzige Prüfung des ersten Tages. Ich halte eine Zeitdauer von 6 Stunden für ausreichend; diese kann auch allen Beteiligten zugemutet werden, wenn nach etwa 3½ Stunden eine angemessene Pause gemacht wird. Das bedeutet gegenüber der jetzigen Gesamtdauer beider Tage nur eine Herabsetzung um etwa eine Stunde, was m. E. durch die Konzentration der Prüfung mehr als ausgeglichen wird. Da anzunehmen ist, daß dem öffentlichen Recht (im engeren Sinne) und den Wirtschaftswissenschaften zusammen etwa 2 Stunden gewidmet werden, so bleiben für Privatrecht, Strafrecht und Prozeßrecht insgesamt 4 Stunden zur Verfügung, von denen ich mindestens 2 Stunden dem Privatrecht, 1 Stunde dem Strafrecht und den Rest dem Prozeßrecht gewidmet wissen möchte. Das Arbeits- und Wirtschaftsrecht kann i. S. dieser Regelung als öffentliches wie als Privatrecht gelten. Im Rahmen der privatrechtlichen Prüfung sind m. E. die rechtsgeschichtlichen Fächer mehr als bisher zu berücksichtigen. Daß diese in letzter Zeit zu sehr zurückgetreten sind, ist wohl auf die jetzige Fassung des § 15 Ziff. 2 Abs. 3 AO. zurückzuführen. Eine andere Fassung der Ziff. 2 ist auch insofern wünschenswert, als die Worte: „Die Fragen sollen sich auf möglichst viele Gebiete erstrecken“, mit dem allgemeinen Verlangen einer Vertiefung statt einer Verbreiterung und Verflachung des Wissens der Kandidaten im Widerspruch zu stehen scheinen. Die von Sattelmacher vorgeschlagene neue Fassung des § 15 ist insoweit der bisherigen vorzuziehen.

Ich will dahingestellt lassen, ob eine Rückkehr zur eintägigen Prüfung nicht schon deshalb geboten ist, weil der Lehrbetrieb der Fakultäten durch die zweitägige Prüfung auf das schwerste geschädigt wird (vgl. von Hippel). Erwähnen möchte ich nur noch, daß die in letzter Zeit schon bei den Praktikern unterbliebene Berufung der Mitglieder für bestimmte Prüfungsgruppen am besten

ganz wegfällt, da dadurch nur das Spezialistentum (DJZ. 1921 S. 798) befördert und der Vorsitzende bei der Verteilung des Prüfungsstoffs beeinträchtigt wird.

Senatspräsident Dr. Klässel,
stellv. Vors. des jur. Prüfungsamts beim KG., Berlin.

Praktische Gerichtstätigkeit als Vorbereitung und Vorbedingung für das juristische Studium.

Es wird immer wieder darüber geklagt, daß der Rechtsstudent an geistigem Rüstzeug blutwenig und an irgendwelchen Vorkenntnissen für sein Studium von der Schule nichts mitbekommen habe. Ob die Schule berufen ist, in diesem Sinne vorzubereiten, mag hier ununtersucht bleiben. Jedenfalls ist dies einer der Hauptgründe dafür, daß es heutzutage dem Rechtsstudenten fast unmöglich ist, sich im Verlaufe von 6 Semestern mit seiner Wissenschaft so vertraut zu machen, daß er den gesteigerten Examenanforderungen genügt. Seit langem wird daher eine amtliche Verlängerung der Studienzeit auf mindestens 8 Semester empfohlen. Ob eine solche Maßnahme den gewünschten Erfolg haben würde, dürfte zweifelhaft sein. Dagegen scheint mir prüfenswert, ob nicht eine praktische Vorbereitungszeit etwa in Form eines Volontärdienstes in der Gerichtsschreiberei zur Förderung des juristischen Nachwuchses zweckdienlicher wäre.

Eine solche Gerichtstätigkeit, durch die der Volontär den Aufbau der Gerichte, den Prozeßgang in Zivil- und Strafsachen praktisch kennen lernt, die ihm vor allem die Erkenntnis vermittelt, daß die Jurisprudenz eine durchaus praktische Wissenschaft ist, befähigt sodann den Studierenden zu viel schnellerem und besserem Erfassen und Verstehen der Theorie. So vorbereitet, wird der Rechtsstudent mit einem lebensreiferen Blick die an ihn herantretenden Rechtsprobleme betrachten. Schließlich vermag eine solche Vorbereitungszeit, die natürlich Vorbedingung für die Zulassung zum Studium sein müßte, vielleicht auch noch die gewiß erhebliche Zahl derer, die sich nicht aus Neigung bei der juristischen Fakultät haben einschreiben lassen, beträchtlich zu vermindern. Auch in wirtschaftlicher Beziehung sind erhebliche Bedenken gegen diesen Vorschlag nicht zu erblicken, wenn man den Kosten eines Volontärdienstes die Mehrkosten des Studiums gegenüberstellt, die aus der geplanten Verlängerung der Studienzeit erwachsen würden. Die Mehrzahl der Volontäre dürfte überdies in der Lage sein, am elterlichen Wohnsitz der Vorbereitungszeit zu genügen, wodurch die Kosten für die Pension, die einen wesentlichen Teil der Studienkosten ausmachen, erspart würden. Letzten Endes wäre noch zu erwägen, ob nicht zugunsten besonders Bedürftiger die Bestimmungen über die Gewährung eines Unterhaltszuschusses für Justizanwälter und Referendare auch auf die Volontäre ausgedehnt werden könnten.

stud. jur. Herbert Malige, Breslau.

Wegweiser durch das BGB. unter Berücksichtigung anderer Reichsgesetze nach neuestem Stande der Rechtslehre und Rechtsprechung von RA. Dr. Viktor Löwenwarter. 7.—9., stark verb. Aufl. 1927. Berlin, Heymann. Geb. 15 M.

Den Rechtskandidaten macht es erfahrungsgemäß besondere Schwierigkeiten, aus der Unmasse des in ihrem Studium zu bewältigenden Stoffes die leitenden Grundsätze und ihre Wirkung aufeinander zu erkennen. Hier kann das Buch als ein treffliches Hilfsmittel bezeichnet werden, die grundsätzlichen Bestimmungen in ihrer Bedeutung zu erfassen sowie Verständnis für den Zweck und den inneren Zusammenhang der bedeutsamsten Rechtssätze des BGB. und seiner wichtigsten Nebengesetze zu gewinnen. Auch die gelegentliche Heranziehung fremdländischen Rechtes erscheint für den gedachten Zweck recht förderlich. Der Lehrwert des Buches wird weiter nicht unwesentlich durch einen 200 Seiten starken Anhang erhöht, in dem in geschickter Gruppierung lehrreiche höchstrichterliche Entscheidungen sowie solchen Entscheidungen entnommene Rechtsfälle mitgeteilt werden.

Vizepräsident des Kammergerichts Dr. David, Berlin.